Rückstellungen in der Rechnungslegung

Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der Rückstellungen in Bilanztheorie, Recht und Rechnungslegungspraxis

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, vorgelegt der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Ue. (Schweiz)

von

Daniel Zöbeli

aus Niederweningen ZH

Genehmigt von der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät am 3. Juli 2003 auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. Max Boemle (erster Referent)

und

Herrn Prof. Dr. Jacques Pasquier-Dorthe (zweiter Referent)

Freiburg 2003

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen (Fakultätsbeschluss vom 23. Januar 1990).

Vorwort

Ich hoffe, es ist mir gelungen, einen verständlichen Überblick über alle wesentlichen Aspekte der Rückstellungen in einer modernen Rechnungslegung zusammenzustellen.

Ich möchte mich bei allen Personen, die mich bei dieser langen Arbeit unterstützt haben, ganz herzlich bedanken. So z.B. bei Herrn Professor Dr. Boemle – Ich schätzte die Freiheiten, die er mir bei der Bearbeitung dieses Themas gelassen hat genauso wie seine fachliche und ermunternde Begleitung über all die Zeit.

Herrn Professor Dr. Charles Pasquier-Dorthe danke ich für die Übernahme des Co-Referates.

Speziell möchte ich mich auch bei meinen Eltern bedanken, die mich in so vielfältiger und selbstloser Weise während meiner ganzen Ausbildung unterstützt haben. Ohne sie wäre auch diese Arbeit nie möglich gewesen – ihnen sei diese Diss gewidmet.

Herrn Dr. Schwarz und seinen Mitarbeitern von der BWI Bibliothek der ETH Zürich gehört der Dank für die kompetente Unterstützung bei meiner umfangreichen und weltweiten Literaturrecherche. Merci beaucoup auch an Mme. Dupond und Team vom Dekanat der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg für all die administrative Hilfe.

Theres Achermann, Beat Zaugg und Hans Zöbeli sei herzlich für die aufopfernden und prompten Korrekturarbeiten gedankt. Ein herzliches Dankeschön auch an meine Freundin Martina Walser und an Viktor Ackermann für ihre moralische Unterstützung.

Zürich, im August 2003

Daniel Zöbeli

						 -
In	h a	Itc		hΔ	re	ht
	ha	เเอ	u	NC	13	IIL

	Verzeichnisse	
0.	Einleitung13	
1. T	eil: Rückstellungen in der betriebswirtschaftlichen Theorie	
1.	Rückstellungen in den Bilanztheorien und im Jahresabschluss16	
2.	Abgrenzung der Rückstellungen zu anderen Bilanzpositionen 29	
3.	Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (GoR) 37	
4.	Rückstellungsklassen 59	
5.	Ansatz und Bewertung von Rückstellungen 85	
6.	Bilanzpolitische Bedeutung von Rückstellungen 111	
7.	Rückstellungsarten 123	
2. T	eil: Rückstellungen in den Rechnungslegungsnormen	
8.	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER 139	
9.	Rückstellungen in den International Accounting Standards (IAS) [neu: International Financial Reporting Standards (IFRS)]	
10.	Rückstellungen nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP)199	
3. T	eil: Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis	
11.	Rechnungslegungspraxis 2001 211	
4. T	eil: Zusammenfassung	
12.	Zusammenfassung239	
	Literaturverzeichnis 247	

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung13	
0.1	Problemstellung13	
0.2	Stand der Lehre und Forschung13	
0.3	Zielsetzung dieser Arbeit14	
0.4	Gang der Untersuchung15	
1. Te	il: Rückstellungen in der betriebswirtschaftlichen Theorie	9
1.	Rückstellungen in den Bilanztheorien und im Jahresabschluss 16	
1.1	Allgemeines zu Bilanztheorien	
1.2	Rückstellungen in den wichtigsten Bilanztheorien16	
1.2.1	Statische Bilanztheorien16	
1.2.2	Dynamische Bilanztheorien	
1.2.3	Theorien der Bilanz als Zukunftsrechnung	
1.2.4	Angelsächsische Theorien	
1.2.5	Moderne Theorien und Stand der heutigen Diskussion20	
1.3	Rückstellungsdefinition21	
1.4	Rückstellungen im Jahresabschluss	
1.4.1	Rückstellungsgründe	
1.4.2	Rückstellungen in der Erfolgsrechnung	
1.4.2.1	Bildung von Rückstellungen	
1.4.2.2	Verminderung von Rückstellungen	
1.4.3	Rückstellungen in der Bilanz24	
1.4.4	Rückstellungen im Anhang25	

1.4.5	Buchungsbeispiele
2.	Abgrenzung der Rückstellungen zu anderen Bilanzpositionen 29
2.1	Verbindlichkeiten
2.2	Eventualverpflichtungen
2.3	Transitorische Passiven (Passive Rechnungsabgrenzung)
2.4	Reserven (Rücklagen)
2.5	Stille Reserven
2.6	Wertkorrekturen von Aktiven
3.	Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (GoR)37
3.1	Grundsätzliches37
3.2	Fair Presentation als Generalnorm39
3.3	Anwendung einzelner GoR auf Rückstellungen
3.3.1	Vorsichtsprinzip40
3.3.2	Abgrenzungsgrundsätze (Periodizitätsprinzip)
3.3.2.1	Allgemeines42
3.3.2.2	Realisationsprinzip43
3.3.2.3	Imparitätsprinzip44
3.3.2.4	Matching-Prinzip (Matching Principle)45
3.3.2.5	Periodizitätsprinzip bei Rückstellungen
3.3.3	Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form) 49
3.3.4	Grundsatz der Fortführung der Unternehmungstätigkeit (Going Concern) 52
3.3.5	Grundsatz der Stetigkeit
3.3.6	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

3.3.7	Grundsatz der Wesentlichkeit	6
3.3.8	Weitere Grundsätze im Überblick 5	7
4.	Düekatellungeklessen	0
4.	Rückstellungsklassen 5	9
4.1	Allgemeines 5	9
4.2	Rückstellungsklassen im Einzelnen 6	0
4.2.1	Verbindlichkeitsrückstellungen6	0
4.2.2	Kulanzrückstellungen6	3
4.2.3	Aufwandsrückstellungen6	5
4.2.3.1	Allgemeines6	5
4.2.3.2	Aufwandsrückstellungen als sog. "Innenverpflichtungen"6	5
4.2.3.3	Weitere vorgebrachte Argumente für Aufwandsrückstellungen6	8
4.2.3.4	Beurteilung7	4
4.2.4	Drohverlustrückstellungen	5
4.2.4.1	Allgemeines7	5
4.2.4.2	Ursachen für einen Drohverlust7	7
4.2.4.3	Drohverlust und Bewertungseinheit8	0
4.2.4.4	Bewertungsproblem für Drohverluste	2
4.2.4.5	Beurteilung8	3
4.3	Schlussfolgerungen 8	3
5.	Ansatz und Bewertung von Rückstellungen 8	5
5.1	Ansatz von Rückstellungen8	5
5.1.1	Allgemeines8	5
5.1.2	Genügende Wahrscheinlichkeit8	6

		В
5.1.3	Quantifizierbarkeit	
5.2	Bewertung von Rückstellungen	
5.2.1	Allgemeines92	
5.2.2	Bewertungsvoraussetzungen	
5.2.2.1	Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit93	
5.2.2.2	Pauschal- versus Einzelbewertung	
5.2.2.3	Bewertung von Eigenleistungen	
5.2.2.4	Stichtagsprinzip	
5.2.2.5	Wert und Wahrscheinlichkeit99	
5.2.3	Abzinsung100	
5.2.4	Bewertungsmethoden	
5.2.4.1	Allgemeines	
5.2.4.2	Statistische Verfahren	
5.2.4.3	Intuitive Verfahren	
5.2.4.4	Bewertung bei einem Bereich plausibler Werte	
5.2.5	Schlussfolgerungen	
^	Dilaway aliticaha Dadaytuwa wan Dijabatallawa wa	
6.	Bilanzpolitische Bedeutung von Rückstellungen 111	
6.1	Allgemeines111	
6.2	Rückstellungen und Bilanzpolitik113	
6.3	Rückstellungen und Finanzierung	
6.4	Rückstellungen und Steuern	
6.5	Schlussfolgerungen121	

7.	Rückstellungsarten	123
7.1	Restrukturierungsrückstellungen	123
7.2	Rückstellungen für Selbstversicherung	126
7.3	Garantierückstellungen	128
7.4	Rückstellungen für hängige Prozesse	129
7.5	Umweltschutzrückstellungen	131
7.6	Steuerrückstellungen	132
7.7	Wiederbeschaffungsrückstellungen	134
7.8	Rückstellungen für Optionsgeschäfte	134
7.9	Passive Kapitalaufrechnungsdifferenz im Konzernabschluss	135
7.10	Schlussfolgerungen	137
2. Te	eil: Rückstellungen in den Rechnungslegungsnorme	n
	nii itaanatanangan iii aan itaaniiangalaganganai iila	•
	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	
8. 8.1		139
8.	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139
8. 8.1	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER Aktien- und Obligationenrecht	139 139 149
8. 8.1 8.2	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER Aktien- und Obligationenrecht Vorentwurf zum Revisions- und Rechnungslegungsrecht (VE-RRG)	139 139 149 160
8. 8.1 8.2 8.3	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139 139 149 160
8. 8.1 8.2 8.3 8.3.1	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139 139 149 160 162
8. 8.1 8.2 8.3 8.3.1 8.3.2	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139 139 149 160 162 164
8. 8.1 8.2 8.3 8.3.1 8.3.2 8.3.3	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139 139 149 160 162 164 166
8. 8.1 8.2 8.3 8.3.1 8.3.2 8.3.3 8.4	Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER	139 139 149 160 162 164 166

9.3	Grundsätzliches zu Rückstellungen (v.a. im Framework)176
9.3.1	Oberste Grundsätze176
9.3.2	Definition einer Liability179
9.4	Der Rückstellungsstandard IAS-37
9.4.1	Allgemeines
9.4.2	Definition und Klassierung von Rückstellungen181
9.4.3	Abgrenzung der Rückstellungen
9.4.4	Ansatz von Rückstellungen
9.4.5	Bewertung von Rückstellungen
9.4.6	Offenlegung zu Rückstellungen193
9.4.7	Restrukturierungsrückstellungen
9.5	Schlussbemerkungen197
10.	Rückstellungen nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP)199
10.1	Allgemeines
10.2	Oberste Grundsätze im Conceptual Framework
10.3	Rückstellungen in den einzelnen GAAP
10.4	Definition und Klassierung von Rückstellungen204
10.5	Ansatz von Rückstellungen
10.6	Bewertung von Rückstellungen
10.7	Offenlegung zu Rückstellungen209
10.8	Schlussbemerkungen210

3. Te	eil: Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis
11.	Rechnungslegungspraxis 2001211
11.1	Allgemeines211
11.2	Berichterstattung nach FER
11.3	Berichterstattung nach IAS225
11.4	Berichterstattung nach US-GAAP
4. Te	eil: Zusammenfassung
12.	Zusammenfassung239
12.1	Fazit und Ausblick
12.2	Empfehlungen zu einem Rechnungslegungsstandard über Rückstellungen und Eventualverpflichtungen (Musterstandard)
	Literaturverzeichnis247

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AK Anschaffungskosten

Anz. Anzahl

APB Accounting Principles Board
ARB Accounting Research Bulletins

Art. Artikel

BGE Bundesgerichtsentscheid

BiRiLiG deutsches Bilanzrichtliniengesetz

bzw. beziehungsweise CHF Schweizer Franken

DBG Bundesgesetz über die direkten Steuern

d.h. das heisstDM Deutsche MarkEU Europäische Union

EURL Richtlinie der Europäischen Union (EU-Richtlinie)

ev. eventuell f. folgend

FASB Financial Accounting Standards Board FER Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

ff. fortfolgend Fn. Fussnote Fw. Framework

GAAP Generally Accepted Accounting Principles

GB Geschäftsbericht

GoB Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

GoK Grundsätze ordnungsmässiger Konzernrechnungslegung

GoR Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

HGB deutsches Handelsgesetzbuch

HK Herstellungskosten h.M. herrschende Meinung

i.Allg. im Allgemeinen

IAS International Accounting Standards

IASC International Accounting Standards Committee

i.d.R. in der Regeli.e.L. in erster Liniei.e.S. im engeren Sinne

IFRS International Financial Reporting Standards

insbes. insbesondere

IOSCO International Organization of Securities Commissions

i.S. im Sinne

i.W. im Wesentlicheni.w.S. im weiteren Sinne

Kap. Kapitel kfr. kurzfristig

KMU kleine und mittlere Unternehmungen

Ifd. laufend lfr. langfristig

m.a.W. mit anderen Worten m.E. meines Erachtens

Mio. Million
No. Nummer
Nr. Nummer
o.ä. oder ähnlich
o.g. oben genannt
OR Obligationenrecht

Pkt. Punkt

RRG Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (Vorentwurf)

Rz. Randziffer S. Seite

SEC Securities and Exchange Commission

SFAC Statement of Financial Accounting Concepts
SFAS Statement of Financial Accounting Standards

SFr. Schweizer Franken

SIC Standing Interpretations Committee

sog. so genannt

SOP Statement of Position

StG Steuergesetz

StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern

u.a. unter anderemu.a.m. und anderes mehru.Ä. und Ähnlichesu.s.w. und so weiteru.U. unter Umständen

v.a. vor allem

VE-RRG Vorentwurf Bundesgesetz über Rechnungslegung und Revision

vgl. vergleiche vs. versus

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer z.T. zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	GoR nach Leffson	38
Abbildung 2	Rückstellungsgitter nach VE-FER-23	172
Abbildung 3	Rückstellungsansatz nach IAS-37	186
Abbildung 4	House of GAAP	200
Abbildung 5	"Hierarchy of Accounting Qualities" nach SFAC-2	201

0. Einleitung

0.1 Problemstellung

Der Begriff "Rückstellungen" wird in der Bilanztheorie, im Recht und in der Literatur noch nicht einheitlich verwendet. Rückstellungen sollen nach der hier vertretenen Auffassung für unsichere, aber wahrscheinliche Verpflichtungen gegenüber einem oder mehreren Dritten gebildet werden, dies falls die entsprechenden Nutzenabgänge ohne Gegenleistung sind. Dabei können sowohl Bestand, Höhe als auch Art des künftigen Nutzenabganges unsicher sein.

Auch wenn willkürliche stille Reserven heute nicht mehr akzeptiert sind, bleibt die Frage, wann eine wahrscheinliche Verpflichtung überhaupt als Fremdkapital zu betrachten ist. Solange dies weder von der Theorie noch von den Normensetzern genügend geklärt ist, bleibt dem Bilanzierenden ein Ermessensspielraum, der nach dem Grundsatz der Fair Presentation nicht mehr akzeptiert werden kann.

Die Bildung von Rückstellungen wie die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen beeinflussen das ausgewiesene Ergebnis, auch wenn die entsprechenden Buchungstatbestände i.d.R. weder durch einen Zahlungsvorgang, noch durch einen üblichen Geschäftsfall begründet worden sind. Dem interessierten Bilanzleser fallen gewöhnlicherweise jene Rückstellungen auf, die bei Restrukturierungen und Sanierungen meist grosszügig gebildet werden. Rückstellungen sind nach wie vor ein praktisches Instrument, künftige Aufwendungen und Investitionsausgaben bereits vorwegzunehmen – damit kann der spätere Erfolgsausweis meist noch über Jahre geschönt werden. Einmalig hoch ausgewiesene Verluste bei gleichzeitiger Bildung von hohen Rückstellungen sind daher immer mit Vorsicht zu beurteilen.

0.2 Stand der Lehre und Forschung

Bis jetzt war die Bedeutung der Rückstellungen für die Rechnungslegung in der Literatur kein grosses Thema. Dies hat sich auch mit dem neuen Rückstellungsstandard IAS-37 von 1998 kaum geändert. Immerhin haben sich mittlerweile verschiedene nationale Standardsetter der Bilanzierung und Offenlegung von unsicheren Verpflichtungen angenommen, so z.B. auch die Fachkommission der "Swiss GAAP FER" mit einem Entwurf zu einer Fachempfehlung über Rückstellungen.

Zu keiner anderen Bilanzposition gibt es in der **deutschsprachigen Literatur** wohl so viele Beiträge wie zu den Rückstellungen. Die Diskussion ist allerdings dermassen durchs Steuerrecht geprägt, dass es bis heute keine anerkannte betriebswirtschaftliche Rückstellungstheorie gibt. Weilenmann¹ ist wohl der einzige Autor, der sich seit 1969 umfassend mit der bilanztheoretischen Einordnung von Rückstellungen befasst hat ("Rückstellungen und Rücklagen – Eine bilanztheoretische Untersuchung"). In den gängigen deutschen Bilanzkommentaren wie in der handelsrechtlichen Literatur dominiert die Diskussion über die vielen einzelnen Rückstellungsarten und die entsprechende

¹ Vgl. Weilenmann, 1969.

steuerliche Rechtsprechung dazu, dies z.B. von Rückstellungen für "Abbruchkosten" bis zu solchen für "Zuweisungen an Unterstützungs- und Pensionskassen"². Jene gut 20 Dissertationen, die in den letzten 25 Jahren zum The-ma erschienen sind, beschränken erster Linie auf einen Überblick zu bestehenden Rechnungslegungsstandards. Meistens wird die Diskussion über Rückstellungen zu einer blossen Frage von deren Ansatz und Bewertung reduziert. Demgegenüber findet die Auseinandersetzung über die Berichterstattung Rückstellungen zu Eventualverpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung (noch) nicht statt.

Die **angelsächsische Literatur** misst der Theorie über Rückstellungen kaum Platz zu, auch wenn sie oft als wichtigstes bilanzpolitisches Mittel erwähnt werden. Als einzige nennenswerte Ausnahme ist eine detaillierte Studie von Lennard/Thompson zu den "provisions" zu nennen, welche noch vor IAS-37 entstanden ist³. Es erstaunt, dass die Regeln von IAS-37 im ganzen angelsächsischen Raum bis jetzt auf so wenig Resonanz gestossen sind. Auch die gängigen amerikanischen Lehrbücher beschreiben die sog. "contingent liabilities" i.d.R. nur knapp, wobei v.a. in allgemeiner Form auf die entsprechenden Vorschriften der US-GAAP und auf einige Rückstellungsarten aus der Rechnungslegungspraxis eingegangen wird.

0.3 Zielsetzung dieser Arbeit

In dieser Arbeit soll es darum gehen, die Rückstellungen unter dem Blickwinkel der "Fair Presentation" klarer als heute üblich zu positionieren. Ausgangspunkt dazu soll eine Rückstellungsdefinition sein, welche auf der Bilanztheorie von Käfer ("Die Bilanz als Zukunftsrechnung") beruht⁴. Nach der Meinung des Verfassers muss der Spielraum bei Ansatz und Bewertung von Rückstellungen stark eingeschränkt werden, dies um die notwendige Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erreichen. Insofern werden hier auch normative und möglicherweise provokative Thesen aufgestellt. Es zeigt sich, dass der Ausweis von unsicheren Verpflichtungen vermehrt eine Frage der ausserbilanziellen Offenlegung und der verbalen Berichterstattung werden muss. Insofern ist die Bilanzierung von Rückstellungen, die diese Arbeit hauptsächlich zum Thema hat, nur ein kleiner Teil der unternehmerischen Risikoberichterstattung.

Versicherungstechnische Rückstellungen und Pensionsrückstellungen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit, hierzu wird auf die umfangreiche deutsche Fachliteratur verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung kommt zum Schluss, dass es kein umfassendes Regelwerk zu Rückstellungen braucht. Vielmehr braucht es strenge und eindeutige Vorschriften, damit Rückstellungen auf jene Tatbestände beschränkt werden, bei denen sich wesentliche Nutzenabgänge zu Lasten des Bilanzierenden, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch mit genügender Deutlichkeit abzeichnen.

² Vgl. z.B. Kessler/Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.676ff., Rz.229.

³ Vgl. Lennard, A./Thompson, S.: "Provisions: Their Recognition, Measurement, and Disclosure in Financial Statements", 1995.

⁴ Val. Käfer, 1976.

0.4 Gang der Untersuchung

1. Theoretischer Teil (Kap.1 bis 7)

Rückstellungen sollen definiert und gegenüber anderen Bilanzpositionen abgegrenzt werden (vgl. Kap.1 und 2). Es wird gezeigt, dass der Auslegung der Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung dabei besondere Bedeutung zukommt (vgl. Kap.3). Weder bei einzelnen Rückstellungsklassen (vgl. Kap.4) noch bei einer der vielen möglichen Rückstellungsarten (vgl. Kap.7) sind Ausnahmen von den allgemeinen Bewertungs- und Ansatzregeln (vgl. Kap.5) gerechtfertigt. Es wird auch der bilanzpolitischen Relevanz von Rückstellungen nachgegangen sowie der Frage, wie diese eingedämmt werden könnte (vgl. Kap.6).

2. Normenrechtlicher Teil (Kap.8 bis 10)

Alle für die schweizerische Rechnungslegung wichtigen Gesetze und Rechnungslegungsstandards werden untersucht. Dazu zählt auch das Steuerrecht, welches v.a. für die Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmungen massgebend ist.

3. Praktischer Teil (Kap.11)

Es wird die Rechnungslegungspraxis jener Gesellschaften dargestellt, welche an der Schweizer Börse kotiert sind (mit Ausnahme aller Banken, Versicherungen und Immobiliengesellschaften). Die betrachtete Rechnungsperiode 2000 ist von besonderem Interesse, weil der Rückstellungsstandard IAS-37 für den IAS-Anwender erstmals obligatorisch anzuwenden war.

4. Fazit und Musterstandard (Kap.12)

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zu Thesen zusammengefasst. In einem Musterstandard finden sich Empfehlungen zu einem künftigen Regelwerk über Rückstellungen und Eventualverpflichtungen.

1	. Teil: Rückst	ellungen in de	r betriebswirts	schaftlichen 1	Theorie

1. Rückstellungen in den Bilanztheorien und im Jahresabschluss

1.1 Allgemeines zu Bilanztheorien

Bilanztheorien sind Ergebnisse, die zahlreiche Autoren durch wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Gegenstand der kaufmännischen Bilanz erzielt und veröffentlicht haben⁵. Neuere Bilanztheorien befassen sich ganz allgemein mit dem Zweck des gesamten Jahresabschlusses – der Begriff "Jahresabschlusstheorien" wäre daher treffender⁶.

Grundlage von Bilanztheorien bilden die Ziele des Jahresabschlusses⁷. Da die meisten Bilanztheoretiker von unterschiedlichen Vorstellungen ausgingen, fielen die Ergebnisse ihrer Studien auch dementsprechend verschieden aus, denn es wurden i.d.R. Teilprobleme behandelt. Es ist daher nicht verwunderlich, "dass man jahrzehntelang heisse literarische Streitgespräche führte - und dabei aneinander vorbeiredete."⁸

Es gibt bis heute keine allgemein anerkannte Theorie der Rechnungslegung. Auch die noch immer gängige Einteilung in statische und dynamische Theorien mag nicht zu befriedigen, da sie oberflächlich ist, angesichts der vielen möglichen Kriterien, wie Bilanztheorien unterschieden werden könnten.

Seit Mitte der 70er-Jahre ist die bilanztheoretische Diskussion beinahe zum Stillstand gekommen. Es wird offenbar akzeptiert, dass es keine einzig "wahre" Bilanztheorie gibt angesichts der verschiedensten Ansprüche, die heute an einen Jahresabschluss gestellt werden. Dementsprechend liegt das Interesse heute mehr bei der Weiterentwicklung und Internationalisierung Rechnungslegungsregeln. von Auch Rechnungslegungsstandards wie die IAS (IFRS) oder die US-GAAP verfolgen keine entstehen bilanztheoretischen Konzepte. Vielmehr Gremienentscheide Spannungsverhältnis Sachbezug. internationalen im von Harmonisierungsbestrebungen und politischer Macht⁹.

1.2 Rückstellungen in den wichtigsten Bilanztheorien

1.2.1 Statische Bilanztheorien

Bei den statischen Bilanztheorien handelt es sich keineswegs um ein festgelegtes Theoriegebäude¹⁰. Sie sind vielmehr stark personenbezogen. Einige wichtige Vertreter

⁵ Vgl. Seicht, 1982, S.7.

⁶ Vgl. Coenenberg, 2000, S.1161f.

⁷ Vgl. Wangemann, 1996, S.522.

⁸ Seicht, 1982, S.12.

⁹ I.d.R. müssen Entwürfe zu neuen Standards in langwierigen Verfahren zahlreiche Instanzen durchlaufen. Vgl. dazu z.B. Achleitner/Behr, 2003, S.33ff.; Schildbach, 2000, S.21ff.; oder Wüstemann, 1999.

¹⁰ Vgl. Coenenberg, 2000, S.1053.

der klassischen statischen Theorien sind: Simon¹¹, Rehm¹², Schär/Prion¹³, Rieger¹⁴ oder Nicklisch¹⁵. Ihrer Meinung nach dient die Bilanz in erster Linie dazu, Höhe und Zusammensetzung von Vermögen und Fremdkapital offen zu legen. Der Bilanzleser soll selber festgestellen können, ob die Aktiven mindestens noch so viel wert sind wie die Summe aller Schulden. V.a. zum Schutz der Gläubiger soll sichergestellt werden, dass nicht zu viel Substanz an die Eigentümer ausgeschüttet wird, denn die Schulden sollen jederzeit durch genügend Aktiven gedeckt sein. Es ist dennoch erstaunlich, dass dem Periodengewinn im Allgemeinen keine grössere Bedeutung zugemessen wird.

Es soll also um jeden Preis verhindert werden, dass die Aktiven überbewertet sind. Das Vermögen soll daher nur zu solchen Werten angesetzt werden, die auch bei einer fiktiven Liquidation noch zu erzielen wären¹⁶. Das Fremdkapital wird als Summe aller Schulden definiert. Eine Rückstellung kann erst dann gebildet werden werden, wenn die entsprechende Verpflichtung auch rechtlich entstanden ist (vgl. Kap.3.3.2.5). Somit werden Aufwandsrückstellungen (vgl. Kap.4.2.3) wie Kulanzrückstellungen (vgl. Kap.4.2.2) i.d.R. abgelehnt. Damit sind Rückstellungen im Wesentlichen nur die unsicheren Schulden, welche die formaljuristischen Bedingungen einer ordentlichen Verbindlichkeit nicht oder noch nicht vollständig erfüllen. Als Rechnungsabgren-zungsposten scheiden sie dagegen aus.

"Die totale Bilanzauffassung" **von Le Coutre** sollte eine Vereinheitlichung der vielen verschiedenen statischen Theorien sein, "die alle Beziehungen der Bilanz zum Wirtschaftsleben systematisch erfasst und formal wie materiell logisch in Einklang bringt, d.h. zu lückenlosem System zusammenfügt"¹⁷. So wird eine detaillierte Bilanzgliederung nach dem Bruttoprinzip verlangt. Besonderes Augenmerk gilt den Kapitalströmen: So zeige die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft ("Finanzierung") und die Aktivseite die Mittelverwendung ("Investierung"). Dieses Bilanzbild hat sich in der juristischen Lehre bis heute weitgehend halten können¹⁸, obwohl es im Grunde genommen nur gerade im Moment der Unternehmungsgründung gilt¹⁹ – man denke dabei nur an die Rückstellungen, die zwar Fremdkapital sind, mit denen i.d.R. aber keine Finanzierungsvorgänge verbunden sind (vgl. Kap.6.3).

¹¹ Vgl. Simon, H. V.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 3. Auflage, Berlin 1899.

¹² Vgl. Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903.

¹³ Vgl. Schär, J. F./Prion, W.: Buchhaltung und Bilanz, 6. Auflage, Berlin 1932.

¹⁴ Val. Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.

¹⁵ Vgl. Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage, Stuttgart 1932.

¹⁶Vgl. dazu Altmeier, 1999, S.22ff.; oder Quiroga, 1996, S.47. Erst die späteren Ansätze der sog. "Fortführungsstatiker" orientierten sich mehr am Grundsatz der Unternehmungsfortführung (vgl. Kap. 3.3.4).

¹⁷ Le Coutre, zitiert in: Coenenberg, 2000, S.1054.

¹⁸ Vgl. z.B. Guhl/Koller/Schnyder/Druey, 2000, S.760.

¹⁹ Vgl. Weilenmann, 1969, S.57ff.; und Käfer, 1976, S.20ff.

1.2.2 Dynamische Bilanztheorien

Der Grundstein für die dynamischen Theorien legte **Eugen Schmalenbach**²⁰ mit der Theorie der "dynamischen Bilanz". Diese wurde u.a. von **Walb**²¹ und **Kosiol**²² weiterentwickelt, wobei sich keiner der späteren Dynamiker vom Schatten des "Übervaters" Schmalenbach hat lösen können.

Vereinfachend gilt für den typischen "Dynamiker" folgendes: Der Jahresabschluss soll in erster Linie ein funktionstüchtiges Instrument der Unternehmenssteuerung sein. Der Eigenkapitalberechnung, der Darstellung der einzelnen Vermögensteile und dem Gläubigerschutz wird dagegen weit weniger Beachtung geschenkt als den statischen Theorien (vgl. Kap.1.2.1).

Nach Schmalenbach muss die Bilanz im Wesentlichen als Abgrenzungskonto von Einund Auszahlungen verstanden werden²³. Sie stelle sozusagen den "Kräftespeicher" der Unternehmung dar: Aktiven als Vorleistungen seien künftiges Nutzenpotential, alle Passiven als Nachleistungen künftige Verpflichtungen. Da der Totalgewinn einer Unternehmung aber nur am Ende ihrer Existenz berechnet werden könne, wird dem Periodengewinn, und damit auch der Rechnungsabgrenzung, besonderes Gewicht beigemessen. Dementsprechend sollen Rückstellungen wie andere Bilanzpositionen in erster Linie als Rechnungsabgrenzungsposten verstanden werden.

Erstaunlicherweise wurde den Rückstellungen aber von vielen Dynamikern keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt²⁴; obwohl gerade diese nach dem Matching-Prinzip ein tragendes Element der passiven Rechnungsabgrenzung sein können (vgl. Kap.3.3.2.4). So ist es auch nicht erstaunlich, dass heute in Teilen der deutschen Literatur sogar Aufwandsrückstellungen mit der dynamischen Bilanztheorie begründet werden²⁵; was sich bei näherer Untersuchung allerdings als nicht stichhaltig erweist (vgl. Kap.4.2.3).

1.2.3 Theorien der Bilanz als Zukunftsrechnung

Der wichtigste Vertreter dieser Theorie ist **Käfer**²⁶ ("Die Bilanz als Zukunftsrechnung"), welcher die Ergebnisse der dynamischen Bilanztheorien weiterentwickeln und vereinfachen wollte. Sein Bilanzkonzept wendet sich auch gegen die noch immer statisch geprägten Rechnungslegungsgesetze. Die Theorie von **Seicht**²⁷ ("Die kapitaltheoretische Bilanz") ist jener von Käfer sehr ähnlich.

²⁴ Vgl. z.B. Altmeier, 1999, S.26; oder die Kritik an Schmalenbach von Weilenmann, 1969, S.67: "Und da erhebt sich die Frage, ob man bei Anwendung der dynamischen Bilanzauffassung nicht besser auf den Begriff 'Rückstellungen' verzichten sollte, als ihn in drei von vier Gruppen der Passivseite aufzuführen."

²⁰ Vgl. Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz, 13. Auflage, Köln/Opladen 1962.

²¹ Val. Walb, E.: Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin/Wien 1926.

²² Vgl. Kosiol, E.: Pagatorische Bilanz, Berlin 1976.

²³ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.1956.

²⁵ Vgl. z.B. Daub, 2000, S.641f.

²⁶ Vgl. Käfer, K.: Die Bilanz als Zukunftsrechnung, 3. Auflage, Zürich 1976.

²⁷ Vgl. Seicht, G.: Die kapitaltheoretische Bilanz und die Entwicklung der Bilanztheorien, Berlin 1970.

Käfer betrachtet die Bilanz als reine Zukunftsrechnung²⁸. Natürlich sei sie ein Ergebnis der Vergangenheit, sie zeige aber ausschliesslich zukünftige Wertströme. Aktiven werden definiert als künftige Nutzenzugänge (in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen), die der Unternehmung ohne weitere Gegenleistung zufliessen; Passiven als Nutzenabgänge bzw. Verpflichtungen, die ohne weitere Entschädigung geleistet werden müssen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzpositionen nicht immer das Ergebnis vergangener Investierung oder Finanzierung sind.

Besonderes Augenmerk schenkt Käfer den Rückstellungen, dem "bekanntlich schwierigsten Posten"²⁹. Rückstellungen werden definiert als wahrscheinliche, aber unsichere Nutzenabgänge ohne Gegenleistung. Als solche stellten sie eine eigenständige Bilanzposition dar. Die entsprechende Verpflichtung müsse auch nicht zwingendermassen durch ein Gesetz oder einen Vertrag begründet sein. Da die Passiven nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht als Schulden, sondern als Nutzenabgänge betrachtet werden, widerspricht das Gebot des vollständigen Fremdkapitalausweises dem Periodizitätsprinzip nach dieser Auffassung nicht (vgl. Kap.3.3.2.5). Leider äussert sich Käfer nicht näher zu Ansatz und Bewertung von Rückstellungen.

1.2.4 Angelsächsische Theorien

Die älteren amerikanischen Theorien zum Jahresabschluss wie die "Proprietary Theory", die "Entity Theory" oder die "Fund Theory" setzen sich v.a. mit der Aktivseite der Bilanz auseinander, wogegen die Passivseite i.d.R. vernachlässigt wird³⁰. Wenn, dann werden Rückstellungen nicht als eigenständige Bilanzposition betrachtet, sondern als eine spezielle Art der Verbindlichkeit.

Neuere angelsächsische Theorien behandeln in erster Linie "Agency-Probleme" der Rechnungslegung wie z.B. Aspekte der Bilanzpolitik (vgl. Kap.6.1), und nicht klassische Bilanztheorien (vgl. Kap.1.2.1 - 1.2.3) im oben erwähnten Sinne³¹. Nach Watts/Zimmermann³² beispielsweise versuchen Wirtschaftsführer im eigenen Interesse Ein-fluss auf die Gestaltung von Accounting-Standards zu nehmen ("Positive Accounting Theory")³³. Auch in den neuesten Werken zu den politischen Accounting-Theorien finden sich keine bilanztheoretischen Ausführungen zu Rückstellungen³⁴.

In den zahlreichen untersuchten englischsprachigen Standardwerken zum "praktischen" Financial Accounting findet eine vertiefte bilanztheoretische Diskussion einzelner Positionen des Jahresabschlusses ebenfalls nicht statt.

³⁰ Vgl. dazu insbesondere Weilenmann, 1969, S.69ff.

²⁸ Vgl. Seicht, 1982, S.32ff.

²⁹ Käfer, 1976, S.29.

³¹ Vgl. dazu z.B. Coenenberg, 2000, S.1074ff.

³² Vgl. Watts/Zimmermann, 1978, S.112ff.

³³ Vgl. dazu insbesondere Haller,1994, S.597ff.

³⁴ Vgl. z.B. in Belkaoui, 1993; oder in Sunder, 1997.

1.2.5 Moderne Theorien und Stand der heutigen Diskussion

Die bereits erwähnten klassischen Bilanztheorien spielen heute für die Normensetzung in der Rechnungslegung keine grosse Rolle mehr (vgl. Kap.1.1). Moderne Rechnungslegungsstandards wie die IAS (IFRS) oder die US-GAAP sind Kompromisse im Spannungsfeld von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, pragmatischen und v.a. auch politischen Elementen (vgl. Kap.1.1 und 1.2.4). Die ökonomischen Veränderungen und die globale Harmonisierung der Rechnungslegung zwingen die Standardsetter und die Gesetzgeber zu laufenden Anpassungen und Ergänzungen. Folgende Trends zeichnen sich heute in der Rechnungslegung ab³⁵:

- Kapitalmarktorientierung (insbesondere Shareholder-Orientierung)
- dominierende Bedeutung des Konzernabschlusses
- Stakeholder-Orientierung
- schwindende Differenzierung zwischen externem und internem Rechnungswesen
- Bewertung der Aktiven zu Markwerten bis hin zu einer Bilanz als Unternehmungsbewertung

Damit werden auch die Grenzen des traditionellen Jahresabschlusses sichtbar. Die Bilanz kann niemals eine Unternehmungsbewertung sein, sondern nur Ausgangspunkt der unternehmerischen Berichterstattung. Niemals wird eine Bilanz die künftigen Wertströme zwischen Unternehmung und Umwelt vollständig abbilden, dazu ist die Unsicherheit über die Zukunft noch viel zu gross. Damit sich der Bilanzadressat wenigstens einigermassen auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen verlassen kann, braucht es strenge Konventionen, die wenigstens ein Mindestmass an Objektivität garantieren. Diese werden als Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung bezeichnet (vgl. Kap.3). Das theoretische Konzept solcher Konventionen ist dabei genauso wichtig wie der Grundsatz, dass diese allgemein anerkannt und durchsetzbar sind.

Es kann in der nächsten Zeit nicht mit einem revolutionären Umbau der gängigen Bilanzierungsnormen gerechnet werden, wogegen die verbale Berichterstattung über Risiken immer wichtiger wird. Welche bilanzielle Bedeutung man den ungewissen Verpflichtungen in Zukunft zumessen wird, bleibt abzuwarten. Immerhin hat das IASC mit der Formulierung des Rückstellungsstandards IAS-37 anerkannt, dass es für eine so besonders unbestimmte Bilanzposition wie Rückstellungen umfassende Regeln braucht (vgl. Kap.9). Dies nicht zuletzt um die Bilanzpolitik endlich wirksam einzudämmen (vgl. Kap.6.1 und 6.5). Wohl aus Objektivierungsgründen definieren Gesetze und Rechnungslegungsstandards Rückstellungen nach wie vor rein statisch als blossen Unterfall einer Verbindlichkeit, was dem Periodizitätsprinzip allerdings widerspricht (vgl. Kap.3.3.2).

³⁵ Vgl. Küting, 2000 (Jahrtausend), S.42ff.; und Behr, 2000 (Reise), S.267f.

1.3 Rückstellungsdefinition

Wir können zusammenfassen: Es gibt verschiedene Bilanztheorien, und die Unterschiede zwischen ihnen scheinen auf den ersten Blick beträchtlich zu sein. Als grundsätzliche Konzepte sind sie aber bloss allgemeiner Natur. Rechnungslegungsnormen dagegen sind Kompromisse, ohne Anspruch auf bilanztheoretische Vollkommenheit. Weil Regelwerke und Praxis den Rückstellungsbegriff auch für manch andere Tatbestände verwenden (z.B. für Wertberichtigungen, Reserven, passive Rechnungsabgrenzung oder gar für flüssige Mittel), ist eine saubere Definition der Rückstellungen dennoch unerlässlich. Und dazu helfen Bilanztheorien.

In Anlehnung an die Theorie der Bilanz als "Zukunftsrechnung" von Käfer (vgl. Kap.1.2.3) können Rückstellungen wie folgt definiert werden³⁶:

Definition von Rückstellungen

Rückstellungen sind unsichere, aber wahrscheinliche Abgänge von Geld, Gütern oder Leistungen an Dritte ohne Gegenleistung. Soweit sie nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung gebildet worden sind, zählen sie zum Fremdkapital. Sie dienen gleichermassen dem vollständigen Fremdkapitalausweis wie auch der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Demnach sind die drei charakteristischen Merkmale einer Rückstellung die folgenden:

- **1. Aussenverpflichtung:** Die entsprechende Leistung ist stets einem oder mehreren Dritten geschuldet. In diesem Sinne kann es eine "Verpflichtung der Unternehmung gegenüber sich selbst" nicht geben (vgl. Kap.4.2.3.2). Als Passivposten kommen Rückstellungen für Wertkorrekturen auf Aktiven nicht in Frage (vgl. Kap.2.6). Rückstellungen reservieren auch keine flüssigen Mittel, noch sonstige Aktiven zur Deckung irgendwelcher Risiken. Da das allgemeine Unternehmungsrisiko nicht quantifizierbar ist (vgl. Kap.5.1.3), können nur Verpflichtungen aus konkreten Einzelrisiken zurückgestellt werden³⁷.
- **2. Nutzenabgang ohne Gegenwert:** Für einen Nutzenabgang, bei dem eine Gegenleistung zu erwarten ist, darf keine Rückstellung gebildet werden ausser die Gegenleistung wäre im Vergleich zur Verpflichtung unwesentlich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die künftige Gegenleistung heute oder später aktiviert werden kann oder muss: Alles was der Unternehmung nach kaufmännischen Gesichtspunkten einen Nutzen stiftet, ist eine Gegenleistung (vgl. Kap.4.2.4.3).

³⁶ Vgl. Käfer, 1976, S.30f.; und Weilenmann, 1969, S.80ff. und S.120.

³⁷ In der schweizerischen Bankenrechnungslegung sind sog. "Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken" leider immer noch zulässig (vgl. dazu die Richtlinien der eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften, Ziff.169.).

3. Unsicherheit, aber Wahrscheinlichkeit: Unsicher sein können z.B. Höhe, Art oder Zeitpunkt des Nutzenabganges, oder gar der Empfänger der Leistung (vgl. Kap.4.2.1). Die entsprechende Verpflichtung muss dennoch genügend wahrscheinlich und quantifizierbar sein (vgl. Kap.5.1).

1.4 Rückstellungen im Jahresabschluss

1.4.1 Rückstellungsgründe

In der Literatur wird die Bildung von Rückstellungen i.d.R. als reiner Aufwandsvorgang betrachtet³⁸. Dabei gibt es noch drei andere, wenn auch seltene Tatbestände, bei denen die Bildung einer Rückstellung zu prüfen ist:

- **1. Ertragsminderung:** Es ist zu erwarten, dass die Erbringung einer betrieblichen Leistung zu weiteren Leistungen verpflichtet. So muss beispielsweise dann ein Teil des Bruttoerlöses zurückgestellt werden, wenn sich die künftigen Garantieleistungen bereits mit genügender Wahrscheinlichkeit abzeichnen (vgl. Kap.7.3).
- 2. Passivtausch: Eine bisherige ordentliche Verbindlichkeit (vgl. Kap.2.1) wird vom Bilanzierenden bestritten. Ein Beispiel: Ein Kreditor will einen Teil einer Schuld nicht mehr anerkennen, weil die Gegenleistung aus seiner Sicht mangelhaft ist. Für den strittigen, aber wahrscheinlichen Teil der Schuld kann eine Rückstellung gebildet werden (Buchungssatz: "Verbindlichkeit / Rückstellung"), wenn die objektiven Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. Kap.5.1). Ist jedoch die Rückzahlung einer Verbindlichkeit seitens des Schuldners ungesichert (z.B. wegen drohender Zahlungsunfähigkeit), darf dieser vorerst keine Rückstellung dafür bilden oder gar auf die Passivierung der Verpflichtung verzichten (vgl. Kap.3.3.4).
- 3. Anschaffung von Aktiven: Ein Aktivum geht bereits ins Eigentum des Käufers über, obwohl der genaue Übernahmepreis noch nicht bis ins Detail bestimmt ist. Als Beispiel ist der Kauf einer Liegenschaft zu nennen, die eben erst fertiggestellt worden ist. Für den geschätzten Übernahmepreis wird in der Praxis anstelle einer Verbindlichkeit oder eines Transitorischen Passivums gelegentlich eine Rückstellung gebildet, was m.E. durchaus korrekt ist. Es handelt sich hierbei aber um einen Ausnahmefall, da weder die Bildung noch die Auflösung einer derartigen Rückstellung die Erfolgsrechnung betrifft. Für die künftige Beschaffung von Gütern dürfen dagegen keine Rückstellungen gebildet werden (vgl. Kap.7.7). Ausgenommen davon sind jene Fälle, bei welchen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen Vermögensgegenstände oder Leistungen beschafft werden müssen, die für die Unternehmung keinen Wert mehr generieren (vgl. Kap.7.5)³⁹. In diesem Fall ist eine Rückstellung nicht "für", sondern gewissermassen "wegen" Anschaffungskosten zu bilden⁴⁰.

_

³⁸ Vgl. Busse von Colbe/Pellens,1998, S.616, im Lexikon des Rechnungswesens: "[Rückstellungen] sind Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zurechnen, die durch künftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens und ihrer Höhe nach nicht völlig, aber dennoch ausreichend sicher sind."

³⁹ Vgl. Pfitzer/Schaum/Oser, 1996, S.1377; und Siegel, 1999, S.857ff.

⁴⁰ Vgl. Siegel, 1999, S.857.

1.4.2 Rückstellungen in der Erfolgsrechnung

1.4.2.1 Bildung von Rückstellungen

Nach dem Grundsatz der Fair Presentation muss eine Rückstellung immer dann zwingend gebildet werden, wenn sämtliche Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kap.5.1), ansonsten gilt ein Passivierungsverbot. Dabei sind auch die übrigen Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung zu beachten (vgl. Kap.3).

Normalerweise geschieht die Bildung einer Rückstellung über ein Aufwandskonto (vgl. Kap.1.4.1), und zwar zulasten jener Aufwandsposition, die dem zugrunde liegenden Ereignis inhaltlich am ehesten entspricht (z.B. über Prozesskosten, Garantieaufwand, Gewinnsteuern usw.)⁴¹. Jeder Rückstellungsaufwand lässt sich einer der folgenden Gruppen zuordnen⁴²:

- **1. Ordentliche Aufwendungen:** Diese stehen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Betriebszweck (z.B. bei Garantierückstellungen als Minderung eines ordentlichen Ertrages).
- **2. Ausserordentliche Aufwendungen:** Solche entstehen i.d.R. unerwartet. Sie sind dadurch gekennzeichnet, "dass sie in ihrer Art einmalig und/oder in ihrem Ausmass für das Unternehmen von ausserordentlicher Bedeutung sind. Sie stehen in der Regel mit der Betriebstätigkeit in Zusammenhang."⁴³ Als Beispiel können Prozessrückstellungen genannt werden, dies insbesondere dann, wenn der betreffende Prozess einmalig und von grösserer Tragweite ist.
- **3. Periodenfremde Aufwendungen:** Im Nachhinein stellt sich heraus, dass ein Aufwand einer früheren Periode nicht oder zu tief verbucht worden ist, so z.B. wenn eine bestehende Rückstellung in der Vergangenheit zu tief angesetzt worden ist, weil das entsprechende Risiko unterschätzt worden war.
- **4. Betriebsfremde Aufwendungen:** Diese stehen im Zusammenhang mit nichtbetriebstypischen Leistungen und sind nach dem Matching-Prinzip grundsätzlich in jener Periode zu verbuchen, in der der entsprechende nicht-betriebstypische Ertrag anfällt (vgl. Kap.3.3.2.4). "Betriebsfremd bedeutet, nicht mit der eigentlichen Unternehmenstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehend."⁴⁴ Betriebsfremde Erträge sind zwar willkommen, aber betragsmässig fal-len sie i.d.R. nicht grösser ins Gewicht, genauso wenig wie die dazugehörigen Aufwendungen. Als Beispiele seien all jene Erfolge zu nennen, die einem Einzelunternehmer aus Nebenerwerben anfallen.

⁴³ Sterchi (Kontenrahmen KMU), 1996, S.195.

⁴¹ Vgl. z.B. Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 1998, S.215.

⁴² Vgl. dazu z.B. Boemle, 2001, S.212.

⁴⁴ Sterchi (Kontenrahmen KMU), 1996, S.196.

In der Rechnungslegungspraxis der deutschen KMU werden die ordentlichen Rückstellungen i.d.R. über Sammelkonten wie "sonstiger betrieblicher Aufwand" gebildet⁴⁵, und leider nicht über einen konkreteren Aufwand. Ohne klare Regeln neigen Unternehmungen zudem dazu, möglichst viele Erträge als betrieblich zu verbuchen, aber eine grosse Anzahl von Aufwendungen als ausserordentlich oder periodenfremd auszuweisen⁴⁶ – gerade bei der Bildung von Rückstellungen kann damit das ausgewiesene Betriebsergebnis in ungerechtfertigter Weise geschönt werden. Nach dem Grundsatz der Fair Presentation ist zu fordern, dass ein Rückstellungsaufwand immer über jenes Aufwandskonto des verwendeten Kontenplans verbucht wird, dem er inhaltlich am ehesten entspricht.

1.4.2.2 Verminderung von Rückstellungen

1. Zweckkonforme Verwendung

Findet jener Nutzenabgang, für den die Rückstellung ursprünglich gebildet worden ist, statt, muss sie erfolgsneutral aufgelöst werden (Buchungssatz: "Rückstellungen / Liquide Mittel"). Wenn die entsprechende Verpflichtung weiterbesteht, nun aber sicher ist, ist dafür eine Verbindlichkeit zu bilden (Buchungssatz: "Rückstellungen / Verbindlichkeiten").

2. Korrektur

Sobald sich eine bisherige Rückstellung entweder als nicht mehr gerechtfertigt oder zu hoch erweist, muss der entsprechende Betrag über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Der entstehende Aufwand ist i.d.R. periodenfremd⁴⁷. Es widerspricht den Grund-sätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung, nicht mehr benötigte Rückstellungen umzubenennen oder für ähnliche Risiken stehen zu lassen (vgl. Kap.3.3.8/4)⁴⁸.

1.4.3 Rückstellungen in der Bilanz

Der Grundsatz der Klarheit fordert eine sachgerechte Gliederung und Bezeichnung der einzelnen Rückstellungen (vgl. Kap.3.3.8/2), dies mit Beachtung des Stetigkeitsprinzipes (vgl. Kap.3.3.5). Beides kann der besseren Übersicht wegen auch im Anhang zur Jahresrechnung geschehen (vgl. Kap.1.4.4). Wegen ihrer speziellen Bedeutung sollten Restrukturierungs-, Steuer- und Pensionsrückstellungen schon in der Bilanz als separate Position aufgeführt werden.

⁴⁵ Vgl. z.B. Bussiek/Ehrmann, 1999, S.187; oder Döring/Buchholz, 1995, S.156.

⁴⁶ Vgl. Behr , 1997 (FER), S.221.

⁴⁷ Ausser die entsprechende Rückstellung wurde erst in der laufenden Rechnungsperiode gebildet. ⁴⁸Anderer Meinung ist z.B. Buchner, 1997, S.193: "Die Verwendung einer in früheren Jahren gebildeten, nicht mehr benötigten Rückstellung für neu ein entstandenes Rückstellungserfordernis ist nur möglich, wenn durch die Rückstellung wiederkehrende gleichartige Verpflichtungen erfasst werden." Dem muss entgegengehalten werden, dass eine solche Verbuchungsweise dem Verrechnungsverbot von Aufwendungen und Erträgen widerspricht.

In jedem Fall muss in der Bilanz zwischen lang- und kurzfristigen Rückstellungen unterschieden werden. Es liegt auf der Hand, dass bei vielen Rückstellungen eine genauere Unterteilung nach Fristigkeiten nicht möglich ist⁴⁹, unter anderem auch deshalb, weil der Zeitpunkt eines Nutzenabganges in besonderem Masse ungewiss sein kann⁵⁰. Wie soll beispielsweise festgestellt werden, ob ein Prozess, der noch durch mehrere Instanzen gehen könnte, ein, zwei oder gar noch fünf Jahre dauert? Es bleibt zu fordern, dass zumindest jene Beträge, die ziemlich sicher innerhalb der Jahresfrist fällig sind, als kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen werden. Zudem könnte im Anhang durchaus in verbaler Form über den allgemeinen Zeithorizont einer Rückstellung berichtet werden.

1.4.4 Rückstellungen im Anhang

Zur unternehmerischen Rechenschaft gehört eine umfassende heute Risikoberichterstattung. Rückstellungen und die dazugehörigen Erläuterungen im Anhang können nur ein Teil einer solchen sein (vgl. Kap.0.2).

Einem zweckkonformen Anhang kommen vier wichtige Funktionen zu⁵¹:

- 1. Interpretationsfunktion: Die rein quantitativen Informationen von Bilanz und Erfolgsrechnung sollen erläutert werden, indem zu Inhalt, Entstehen und Charakter der einzelnen Positionen Stellung genommen wird.
- 2. Korrekturfunktion: Um die zeitliche und zwischenbetriebliche Vergleichbar-keit zu gewährleisten, müssen Abweichungen von der Stetigkeit und deren quantitative Auswirkungen auf das publizierte Ergebnis offengelegt werden.
- 3. Entlastungsfunktion: Für den besseren Überblick entlastet der Anhang die Bilanz und Erfolgsrechnung von detaillierten Gliederungen oder Erklärungen.
- 4. Ergänzungsfunktion: Jene Informationen, die sich (noch) nicht in der Jahresrechnung niederschlagen, aber dennoch für die Beurteilung wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind, müssen genannt und gegebenenfalls quantifiziert werden.

Die "American Accounting Association" fasst die Ergebnisse von zahlreichen Studien über die Berichterstattung zu ungewissen Verpflichtungen zu folgenden Thesen zusammen⁵²:

⁴⁹ Vgl. Rentsch, 1999, S. 239.

⁵⁰ Vgl. Eifler, 1976, S.62.

⁵¹ Vgl. Boemle, 2001, S.398f.; und Coenenberg, 2001, S.807ff.

⁵² Zitat von American Accounting Association, 1998, S.193.

Rückstellungen und Eventualverpflichtungen im Anhang

"Information reported in financial statements about provisions and contingent liabilities is relevant in capital market valuation decisions. Capital markets treat such obligations as liabilities in the pricing of firms' shares even when these obligations are not formally recognized in firms' financial statements.

Disclosures about provisions and contingencies provide relevant information to capital markets and other decision makers. Such disclosures include description of the nature and uncertainty of the obligation, critical components of the estimate of the obligation, subsequent revisions of those estimates and other relevant facts necessary to assess the likelihood and magnitude of the obligation.

Capital markets react more negatively when firms with uncertain potential obligations have not been forthcoming with reliable accounting information about such obligations. In contrast, capital markets react less negatively when firms with comparable obligations have provided reliable accounting information about such obligations. This suggests that the economic costs of providing such information are at least partially offset by the potential benefits in capital markets from recognition and disclosure that reduces uncertainty about the potential obligations."

Wenn dies nicht schon in der Bilanz geschehen ist, so verlangt der Grundsatz der Klarheit (vgl. Kap.3.3.8./2), dass jede einzelne Rückstellungsart mit Betrag, Fristigkeit und einer zutreffenden Bezeichnung im Anhang offen gelegt wird.

Ein Rückstellungsgitter, welches die Auswirkungen der Rückstellungsbuchungen bei den einzelnen Rückstellungsarten auf das Jahresergebnis in der vorgeschlagenen Form offen legt, ist nach dem Grundsatz der Fair Presentation unerlässlich:

	Buchwert Anfang Periode	bestehender Rückstellungen	Auflösung nicht mehr notwen- diger Rückstel- lungen	Buchwert Ende Periode
			(– Korrekturen)	
Rückstellungsart 1				
Rückstellungsart 2				
Rückstellungsart 3				
total				

Der Bilanzleser muss bei jeder einzelnen Rückstellungsart kurz über den Grund der wahrscheinlichen Verpflichtung und die Art des Nutzenabganges unterrichtet werden. Damit die Plausibilität von Rückstellungen jederzeit überprüft werden kann, sollten, wenn nicht im Anhang, so doch zuhanden des internen Reportings und der Revisionsstelle folgende zusätzliche Informationen festgehalten werden:

- geschätzter Wertebereich der Verpflichtung
- geschätzte Wahrscheinlichkeit des Nutzenabganges
- Bewertungsmethode mit Begründung
- Art der Verpflichtung und Leistungsmodalitäten
- Leistungsberechtigter
- Zeithorizont der Verpflichtung

1.4.5 Buchungsbeispiele

Die folgenden Beispiele sollen die Buchungsweise in zwei gängigen Fällen von Rückstellungen illustrieren⁵³:

Beispiel 1, Prozesskostenrückstellung: Am 30. Juni 2000 wird eine Unternehmung wegen eines Haftpflichtfalles verklagt. Grund: Drei Monate zuvor hat sich aufgrund eines einmaligen Montagefehlers ein Unfall bei einem Abnehmer ereignet. Gemäss Gesetz kann mit ziemlicher Sicherheit von einer Haftung der Unternehmung ausgegangen werden. Der geschätzte Betrag beträgt Ende Jahr 200'000 Franken. Da mit einem Urteil nicht vor Ablauf des nächsten Halbjahres gerechnet wird, wird eine Rückstellung gebildet.

Buchung im alten Jahr:

Prozessaufwand / Rückstellung für Prozess 200'000.-

Am 2. Juli 2001 wird die Entschädigung gerichtlich auf 180'000.- (Variante A) bzw. 220'000.- (Variante B) festgelegt. Die Summe wird noch am folgenden Tag ausbezahlt.

Buchungen im neuen Jahr:

Variante A:

Rückstellung für Prozess / liquide Mittel 180'000.-Rückstellung für Prozess / periodenfremder Ertrag 20'000.-

Variante B:

Rückstellung für Prozess / liquide Mittel 200'000.periodenfremder Aufwand / liquide Mittel 20'000.-

⁵³ In Anlehnung an Bussiek/Ehrmann, 1999, S.186f.

Beispiel 2, Garantierückstellung: Eine Unternehmung bringt Mitte des Jahres das neue Produkt "XY" auf den Markt. Der Umsatz beträgt im ersten Geschäftshalbjahr 10.5 Mio. Franken. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Produkten wird mit Gewährleistungskosten von 3% des Umsatzes gerechnet. Dafür wird im alten Jahr eine Pauschalrückstellung gebildet.

Buchungen im alten Jahr:

liquide Mittel oder Debitoren / Verkaufserlös 10'500'000.-

3% Garantierückstellung von 10'500'000.- = 315'000.- abzüglich bereits erbrachter Garantieleistungen von 145'000.- In die Pauschalrückstellung sind somit einzustellen: 170'000.-

entsprechender betrieblicher Aufwand oder Verkaufserlös / liquide Mittel 145'000.entsprechender betrieblicher Aufwand oder Verkaufserlös / Garantierückstellung 170'000.-

Buchungen im neuen Jahr:

Die Praxis kennt verschiedene Varianten. Eine Möglichkeit wäre, unter dem Jahr sämtliche Garantiekosten der Rückstellung erfolgsneutral zu belasten; am Ende des Jahres würde die

2. Abgrenzung der Rückstellungen zu anderen Bilanzpositionen

Die nachfolgenden Ausführungen gehen von der rein betriebswirtschaftlichen Definition der Rückstellungen in Kapitel 1.3 aus. Bei Rückstellungen handelt es demnach um einen Spezialfall von bilanziellen Verpflichtungen, die im Wesentlichen durch ihre Unsicherheit charakterisiert sind (vgl. Kap.4.2.1). Die Unsicherheit ist damit auch das zentrale Kriterium, wodurch sich Rückstellungen von den anderen Fremdkapitalpositionen unterscheiden.

2.1 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten bilden i.d.R. den Hauptteil des Fremdkapitals⁵⁴. Sie können grob in **nichtfinanzielle Verbindlichkeiten** (z.B. Kreditoren, Schulden gegenüber dem Staat, Pensionsverbindlichkeiten und geschuldete Zinsen) und **Finanzverbindlich-keiten** (zur längerfristigen Finanzierung der ordentlichen Geschäftstätigkeit) unterteilt werden⁵⁵.

Nach allgemeiner Meinung sind Verbindlichkeiten jene Verpflichtungen, bei denen der Nutzenabgang "sicher" feststehen würde⁵⁶. Im Gegensatz dazu seien Rückstellungen die "unsicheren" Verpflichtungen⁵⁷, so z.B. in Betrag oder Bestand (vgl. Kap.4.2.1). Weilenmann äussert sich dazu zu Recht kritisch: "Die Annahme, dass bei Kreditoren (und andern Schulden) alles gewiss sei, nämlich tatsächliche Höhe, Art und Zeitpunkt eines Geld-, Sach- oder Leistungsabgangs, trifft jedoch sicher nicht zu. Am Unwesentlichsten ist wohl der Zeitpunkt, der oft schon bei an sich genau bekannten Zahlungsbedingungen aus Lieferantenfakturen nicht genau bekannt ist und sich beispielsweise in Zeiten angespannter Liquidität recht oft darnach richtet, in welchem Zeitpunkt aus dem Eingang von Forderungen genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen. Damit parallel geht, dass man gelegentlich nicht sicher weiss, ob ein Skontoabzug gemacht werden kann oder nicht. (...) Ferner gibt es Schulden aus Warenlieferungen, auf denen jetzt noch nicht feststehende Rabatte, Umsatzprämien usw. zurückvergütet werden."⁵⁸

Man stellt auch in der Praxis fest, dass die Übergänge zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen fliessend sind. In einigen Grenzfällen stellen sich beispielsweise solche Fragen: Sind Verbindlichkeiten in einer fremden Währung, deren Kurs stark schwankt, doch eher Rückstellungen? Muss jener Teil einer Rückstellung, der sicher bezahlt werden muss, allenfalls separat als Verbindlichkeit ausgewiesen werden? Oder: Wie steht es mit jenen Schulden, die vielleicht nicht mehr zurückbezahlt werden müssen? Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass nennenswerte Unsicherheiten bei Verbindlichkeiten genauso offengelegt werden sollten wie solche bei Rückstellungen. Dagegen widerspricht es m.E. dem Klarheitsgebot (vgl. Kap.3.3.8/2), den sog. "sicheren" Teil einer Rückstellung separat als Verbindlichkeit auszuweisen⁵⁹ – wenn schon, dann könnte im Anhang auf diesen Umstand hingewiesen werden.

⁵⁴ Vgl. Käfer, 1980, S.708, Rz.418.

⁵⁵ Val. Rentsch, 1999, S.291ff.

⁵⁶ Vgl. z.B. Maus, 1998, S.4.

⁵⁷ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.328; oder Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.608, Rz.22.

⁵⁸ Weilenmann, 1969, S.88f.

⁵⁹ Anderer Meinung sind Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.424, Rz.77.

2.2 Eventualverpflichtungen

Bei Eventualverpflichtungen handelt es sich nach herrschender Meinung um "Risiken, bei denen mit einer Inanspruchnahme – zumindest nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag – nicht gerechnet werden muss."⁶⁰ Es wird z.T. auch darauf hingewiesen, dass Eventualverpflichtungen vorerst noch keine wirtschaftliche Belastung darstellen würden⁶¹. Als Beispiele von Eventualverpflichtungen werden Bürgschaften, bedingt rück-zahlbare Darlehen oder mögliche Ansprüche aus Solidarhaftung genannt⁶².

Nach moderner Auffassung können Eventualverpflichtungen als die weniger wahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Verpflichtungen bezeichnet werden. Als solche unterscheiden sie sich nur durch den geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit von Rückstellungen. Nach IAS-37 werden auch die wahrscheinlichen, quantifizierbaren Verpflichtungen Eventualverpflichtungen als Kap.9.4.3/3). In beiden genannten Fällen sind Eventualverpflichtungen aber nicht künftige, sondern gegenwärtige mögliche Verpflichtungen. Je strenger die Ansatzbestimmungen bei Rückstellungen sind. desto mehr ungewisse Verpflichtungen Eventualverpflichtungen. Nach dem Grundsatz der Fair Presentation sind strenge Ansatzregeln bei Rückstellungen so lange zu begrüssen, als für alle anderen wichtigen Eventualverpflichtungen im Wesentlichen die gleichen Offenlegungsbestim-mungen gelten wie für Rückstellungen.

Im Gegensatz zu Rückstellungen werden Eventualverpflichtungen nicht bilanziert. Je nach Regelwerk müssen sie aber im Anhang ausgewiesen, kommentiert und sogar bewertet werden⁶³. Wie eine Eventualverpflichtung überhaupt bewertet werden soll, dazu haben sich bis heute weder die Literatur noch die gängigen Rechnungslegungsnormen im Detail geäussert. Natürlich macht eine Bewertung nur bei quantifizierbaren Eventualverpflichtungen Sinn (vgl. Kap.5.1.3). Ansonsten sollen m.E. die gleichen Regeln wie bei der Rückstellungsbewertung angewendet werden (vgl. Kap.5.2). Insbesondere muss gelten: Wenn eine Eventualverpflichtung mit Wert im Anhang erscheint, dann am zweckmässigsten mit dem vollen geschätzten Betrag der Verpflichtung, und nicht als Multiplikation von geschätzter Wahrscheinlichkeit und geschätztem Wert (vgl. Kap.5.2.2.5).

2.3 Transitorische Passiven (Passive Rechnungsabgrenzung)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Aufwendungen und Erträge periodengerecht zu verbuchen. Mit Transitorischen Passiven werden in erster Linie kurzfristige Erfüllungsrückstände bei mehrperiodigen Verträgen erfasst, und zwar zeitproportional⁶⁴. Der Einfachheit halber werden Rechnungsabgrenzungsposten erst am Bilanzstichtag gebildet und in der Folgeperiode gerade wieder aufgelöst. Nach der Theorie der Bilanz als

⁶² Val. dazu z.B. Coenenberg, 2000, S.329ff.

⁶⁰ Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.608, Rz.22.

⁶¹ Vgl. Eifler, 1976, S.41.

⁶³ So z.B. FER-10.4: "Eventualverpflichtungen und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen sind zu bewerten. Allenfalls ist eine Rückstellung zu bilden." Auch nach IAS-37.28 in Verbindung mit IAS-37.86 sind, "where practicable", jene Eventualverpflichtungen zu bewerten, bei denen der entsprechende Nutzenabgang nicht unwahrscheinlich sei.

⁶⁴ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.371.

Zukunftsrechnung handelt es sich bei Transitorischen Passiven dennoch um vollwertige Passiven (vgl. Kap.1.2.3)⁶⁵, und nicht etwa um Korrekturen zu bestehenden Bilanzpositionen oder um blosse Bilanzierungshilfen. Üblicherweise werden auch die noch nicht fakturierten Lieferantenrechnungen unter den Transitorischen Passiven ausgewiesen⁶⁶, auch wenn es sich dabei nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3) eigentlich um Verbindlichkeiten handelt (vgl. Kap.2.1).

In der deutschen Literatur ist die Unterteilung der Rechnungsabgrenzung in transitorische und antizipative Posten üblich. Mit den "antizipativen" Posten werden jene Aufwendungen und Erträge bereits erfasst, die erst nach dem Bilanzstichtag zu entsprechenden Ausgaben bzw. Einnahmen führen. "Transitorische" Posten dagegen führen dazu, dass entsprechende Ausgaben oder Einnahmen erst in der kommenden Periode erfolgswirksam werden⁶⁷. Damit wird die passive Rechnungsabgrenzung in zwei Kategorien unterteilt⁶⁸:

- 1. Transitorische Passiven i.e.S.: Eine Gegenleistung in Form von Geld wurde bereits bezogen, die entsprechende Dienstleistung muss vom Bilanzierenden noch erbracht werden. Transitorische Passiven i.e.S. haben demnach den Charakter einer Leistungsverbindlichkeit. Ein Beispiel: Ein Hauseigentümer hat die Miete für ein Geschäftshaus schon für drei Monate des kommenden Jahres erhalten. Mit der Buchung "Miete / Transitorische Passiven" wird er den künftigen Ertrag verursachungsgerecht auf die nächste Periode vortragen ("Ertragsvortrag").
- 2. Antizipative Passiven: Die Gegenleistung in Form einer Dienstleistung wurde bereits erbracht, vom Bilanzierenden aber noch nicht bezahlt. Antizipative Passiven haben somit den Charakter von Kreditoren. Als gängiges Beispiel sind Kreditverträge zu nennen, da Schuldzinsen üblicherweise erst im Nachhinein fällig werden. Mit der Buchung "Zinsaufwand / Transitorische Passiven" wird der bereits entstandene Aufwand der aktuellen Rechnungsperiode belastet ("Aufwandsnachtrag").

Transitorische Passiven und Rückstellungen werden in der Praxis häufig nicht genau auseinander gehalten. Kleinere Beträge werden oft als Transitorische Passiven, grössere als Rückstellungen gebucht⁶⁹. Manche Unternehmungen weisen gar alle kurz-fristigen Rückstellungen unter den Transitorischen Passiven aus (vgl. Kap.11.3/3).

Auch die Literatur misst der Unterscheidung von Transitorischen Passiven und Rückstellungen kaum grosses Gewicht bei. Etwas oberflächlich heisst es etwa, dass Transitorische Passiven im Betrag "genau bekannt"⁷⁰ seien oder dass sie sich "eindeutig

66 In diesem Sinne fallen z.B. gemäss dem Entwurf von FER-23 Ziff.4 die "nicht fakturierten fälligen Verbindlichkeiten" unter die "passiven Rechnungsabgrenzungen".

⁶⁵ Vgl. Käfer, 1976, S.34ff.

⁶⁷ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.372.

⁶⁸ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.371ff.; Trützschler, in: Küting/Weber, 1995, S.767ff., Rz.7ff.; oder Weilenmann, 1969, S.94ff.

⁶⁹ Vgl. Helbling, 1988, S.11.

⁷⁰ Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.409, Rz. 38; ähnlich auch bei Wöhe/Döring, 1997, S.521.

quantifizieren liessen"⁷¹. Tatsächlich lässt sich der effektive Leistungsrückstand bei vielen schwebenden Geschäften nur überschlagsmässig feststellen, denn die zeitproportionale Verteilung von Aufwendungen und Erträgen kann auch eine grobe Vereinfachung sein⁷². (Dies v.a. dann, wenn die einzelnen Leistungen unregelmässig erbracht werden und von unterschiedlichem Wert sind.) Eine Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Transitorischen Passiven kann somit weniger vom bilanziellen Charakter als vom Entstehungsgrund, der Bemessung oder der Verbuchung gefunden werden⁷³.

Leider haben es die gängigen Rechnungslegungsnormen bis heute verpasst, die Transitorischen Passiven genau zu definieren. Es ist anzunehmen, dass sich die Unternehmungen der strenger werdenden Offenlegungspflicht bei Rückstellungen vermehrt dadurch zu entziehen versuchen, indem statt notwendige Rückstellungen einfach Transitorische Passiven gebildet werden (vgl. Kap.11.2/3).

2.4 Reserven (Rücklagen)

Als Reserven wird jener Teil des Eigenkapitals bezeichnet, der das nominelle Grundkapital übersteigt. Die Reserven können nach verschiedenen Arten unterteilt werden⁷⁴. So gliedert die Rechtspraxis der deutschsprachigen Länder die Reserven nach der Zweckbestimmung. Die angelsächsische Praxis dagegen unterscheidet sie i.d.R. nach der Entstehungsursache in:

- **1. Kapitalreserven ("Agio"):** Sie sind jener Teil der Kapitaleinlage, welcher von den Unternehmungseigentümern über das nominelle Grundkapital hinaus geleistet worden ist.
- **2. Gewinnreserven:** Sie stellen jenen Teil des Gewinns dar, der (noch) nicht an die Eigentümer ausgeschüttet worden ist.
- **3. Neubewertungsreserven:** Sie entstehen durch erfolgsneutrale Neubewertungen von Aktiven und Passiven oder durch Konsolidierungsbuchungen.

Grundkapital und Reserven sollen zusammen den Grundstock des Unternehmungsvermögens "finanzieren", weil sie als Eigenkapital i.d.R. unkündbar sind⁷⁵. Grundsätzlich trägt das Eigenkapital das aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit anfallende Risiko und dient somit "der Entsorgung nicht diversifizierbarer Risiken"⁷⁶ – so zumindest nach der herrschenden Lehre. Allerdings können Verluste auch nur bilanztechnisch durch Eigenkapital aufgefangen werden⁷⁷. So ist auch zu beachten, dass das Eigenkapital insgesamt nur eine bilanzielle Differenzgrösse ist, welche bilanzpolitisch durchaus gesteuert werden kann (vgl. Kap.6).

⁷² Vgl. Weilenmann, 1969, S.92ff.

⁷¹ Eifler, 1976, S.38.

⁷³ Vgl. Käfer, 1980. S.681, Rz.340; und Weilenmann, 1969, S.96.

⁷⁴ Vgl. dazu z.B. Boemle, 2001, S.388f.; oder Coenenberg, 2000, S.286ff.

⁷⁵ Vgl. Boemle, 1998, S.38.

⁷⁶ Spremann, zitiert in: Boemle, 1998, S.38.

⁷⁷ Val. dazu Böckli, 1996, S.227, Rz.298f.

Rückstellungen und Reserven ist nur gemeinsam, dass mit ihrer blossen Existenz weder automatisch flüssige Mittel noch sonstige Aktiven zur Risikoabdeckung reserviert sind. Rückstellungen werden für Einzelrisiken gebildet, bei welchen die Bedingungen zur Passivierung erfüllt sind (vgl. Kap.1.3 und 5.1). Reserven dagegen entstehen als rechnerische Differenz, wenn das Nominalkapital kleiner ist als das ausgewiesene Eigenkapital. Es liegt auch am Willen der Unternehmung, wie viele Reserven sie durch das Einbehalten von Gewinnen bilden möchte. "Entscheidend ist, dass es sich bei den Rückstellungen um Aufwand einer abgelaufenen Periode handelt, während Rücklagen gebildet werden können, um die Auswirkungen künftiger Aufwendungen auf den künftigen Erfolg schon im voraus aufzufangen."78

2.5 Stille Reserven

Als stille Reserven wird jener Teil des Eigenkapitals bezeichnet, welcher nicht in der Bilanz ersichtlich ist⁷⁹. Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Fremdkapital, im zweiten Falle insbesondere durch zu hohe Rückstellungen.

Stille Reserven können grob in drei Gruppen unterteilt werden⁸⁰:

- 1. Willkürreserven (Absichtsreserven): Sie entstehen durch absichtliches Falschbewerten von Ziel Bilanzpositionen, mit dem Erfolgsden und Eigenkapitalausweis zu manipulieren. Überhöhte Rückstellungen Abschreibungen stehen dabei im Zentrum. Willkürreserven sind ein zentrales Instrument der Bilanzpolitik (vgl. Kap.6.2).
- 2. Zwangsreserven: Sie entstehen bei fortschreitender Inflation, solange unser Rechnungslegungssystem am Prinzip festhält, Aktiven höchstens zu historischen Werten zu bilanzieren (Nominalwertprinzip⁸¹). Insbesondere bei langlebigen Aktiven wie z.B. bei Liegenschaften können die realen Werte die buchhalterischen Höchstwerte im Laufe der Jahre um ein Vielfaches überschreiten (vgl. Kap.7.7). Leider sind Zwangsreserven i.d.R. auch im Anhang zur Jahresrechnung nicht ersichtlich.
- 3. Ermessens- und Schätzungsreserven: Wird bei der Bilanzbewertung jeweils unter den vertretbaren Werten gewählt, können ebenfalls der vorsichtigste erhebliche stille Reserven entstehen.

⁷⁸ Weilenmann, 1969, S.153.

⁷⁹ Vgl. z.B. Bühlmann, 1996, S.35f.; Coenenberg, 2000, S.308; oder Käfer, 1980, S.996, Rz.189.

⁸⁰ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.166ff.; oder Bühlmann, 1996, S.36ff.

⁸¹ Vgl. dazu z.B. Boemle, 2001, S.113f.; oder Leffson, 1987, S.175 und 459.

Heute besteht in der betriebswirtschaftlichen Theorie weitgehend Einigkeit, dass Willkürreserven ein grober Verstoss gegen das Gebot der Fair Presentation sind (vgl. Kap.3.2)82. Bei näherer Untersuchung erweist sich heute keines der Pro-Argumente mehr als stichhaltig⁸³. Eine wesentliche Gewinnmanipulation durch stille Reserven lässt jede Jahresrechnung zur Farce verkommen⁸⁴. Sowohl die Bildung wie die Auflösung von stillen Reserven führt zu einer Verschleierung der Vermögens- und Ertragslage⁸⁵. Insbesondere die These, stille Reserven dienten dem Gläubigerschutz und verhinderten eine übermässige Gewinnausschüttung, ist heute widerlegt (vgl. Kap.3.3.1). "Ehrlichkeit in Wissensübertragung durch Rechenschaft verlangt inhaltlich wahlrechtsfreie Vorschriften zur Rechnungslegung, denn demjenigen, der Rechenschaft zu geben hat, darf kein Spielraum eingeräumt werden, wie weit er sich der Rechenschaft legal entziehen kann. Gegen diese Norm können Schutzrechte des Managements bzw. anderer Gruppen (...) nicht stichhaltig eingewandt werden: Eine wahlrechtsfreie Gewinnermittlung schliesst Ausschüttungssperren für Teile des ermittelten Gewinns, also gesetzliche Rücklagenbildungen (...) keineswegs aus."86

Unsicherheit und Ermessensspielraum gehören zu jeder Rückstellungsbewertung. Der Rückstellungsbetrag wird nur zufälligerweise mit dem Wert des künftigen Nutzenabganges übereinstimmen. Das bedeutet, dass schliesslich auch psychologische Faktoren ausschlaggebend sind, welcher Wert einer vertretbaren Bandbreite für die Rückstellung gewählt wird. Stille Ermessensreserven oder "Ermessenslasten" lassen sich bei der Rückstellungsbewertung also kaum verhindern. Ein Regelwerk kann dem nur entgegentreten, indem es für Rückstellungen wenigstens strenge Ansatz- und Bewertungsregeln aufstellt und eine offensive Offenlegung zu Rückstellungen und Eventualverpflichtungen verlangt. Der Bilanzadressat soll damit in die Beurteilung von ungewissen Verpflichtungen einbezogen werden.

2.6 Wertkorrekturen von Aktiven

Wertkorrekturen erfassen den Wertverlust von Aktiven als Aufwand. In der schweizerischen Praxis werden Wertkorrekturen auf dem Umlaufvermögen i.d.R. als "Wertberichtigungen" und Wertkorrekturen auf dem Anlagevermögen als "Abschreibungen" bezeichnet⁸⁷. In der steuerlichen Praxis werden v.a. provisorische Abschreibungen fälschlicherweise oft als Rückstellungen bezeichnet (vgl. Kap.8.3.1).

Rückstellungen und Wertkorrekturen auf Aktiven gemeinsam ist, dass es sich um Nutzenabgänge ohne Gegenwert handelt, die in ihrer effektiven Höhe i.d.R. nur geschätzt werden können⁸⁸. Allerdings können Wertkorrekturen nie selbständige Bilanzpositionen sein⁸⁹, denn sie gehören untrennbar zum betreffenden Aktivum. Es widerspricht auch

⁸² Anderer Meinung war in letzter Zeit noch Dieterle, 1996.

⁸³ Vgl. dazu Boemle, 2001, S.180ff.; oder Schneider, 1994, S.231.

⁸⁴ Vgl. schon Kosiol, 1976, S.528.

⁸⁵ Vgl. Schneider, 1994, S.228.

⁸⁶ Schneider, 1994, S.231

⁸⁷ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.225f.

⁸⁸Bei den gängigen (zeitraumbezogenen) Abschreibungsmodellen handelt es sich i.d.R. um grobe Vereinfachungen. Vgl. dazu Weilenmann, 1969, S.105ff.

⁸⁹ Vgl. Weilenmann, 1969, S.105, welcher Abschreibungen als Posten "ohne materiellen Inhalt" betrachtet.

dem Grundsatz der Klarheit, Wertkorrekturen als "Minus-Aktiven" dennoch unter den Passiven zu bilanzieren und damit die Bilanz unnötig zu verlängern. Dass es z.B. auch nach den neuesten schweizerischen Bestimmungen zur Bankenrechnungslegung noch immer erlaubt ist, Wertkorrekturen auf dem Umlaufvermögen (sog. "Wertberichtigungen") **und** Rückstellungen zu einer einzigen Bilanzposition zusammenzufassen⁹⁰, muss heute als völlig systemwidrig kritisiert werden.

Die Frage, ob entweder Abschreibungen oder Rückstellungen gebildet werden müssen, taucht dann auf, wenn ein Vermögensgegenstand künftige Nutzenabgänge auslöst, die nicht in einem direkten Zusammenhang zum Gebrauchswert stehen⁹¹. Beispiele dafür sind Umweltverpflichtungen bei Produktionsgütern oder Fabriken. Für die Bildung von Rückstellungen sprechen in solchen Fällen zwei Tatsachen. Erstens können alle Nutzenabgänge, die nicht mit dem Gebrauchswert zusammenhängen, als selbständige Verpflichtungen betrachtet werden⁹². Zweitens können diese Verpflichtungen damit auch dann erfasst werden, wenn der Vermögensgegenstand durch Zwangsreserven ohnehin zu niedrig bilanziert ist (vgl. Kap.2.5).

In jedem Fall abzulehnen ist das Ausweichen auf Rückstellungen dann, wenn die vorgeschriebenen Abschreibungsmöglichkeiten beschränkt sind (vgl. Kap.4.2.3.3/3 und 7.7). Ebenfalls dürfen keine Rückstellungen für Verluste auf nicht-aktivierbaren Gütern gebildet werden.

⁹⁰ Vgl. Art.25 Abs.1 Ziff.2.9 der Bankenverordnung (BankV). Zudem dürfen nach BankV Art.25a Ziff.2.3 Erfolge aus "Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verlusten" in der Erfolgsrechnung zusammengefasst werden.

⁹¹ Vgl. Jäger, 1996, S.183

⁹² Val. auch Jäger, 1996, S.186ff.

3. Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (GoR)

3.1 Grundsätzliches

Unter den "Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung (GoB)" werden die allgemein anerkannten Regeln zur Führung der Geschäftsbücher (Datengewinnung und verarbeitung) und zur Aufstellung des Jahresabschlusses (Präsentation) verstanden⁹³. Letztere werden nach schweizerischer Terminologie auch als "Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (GoR)" bezeichnet⁹⁴.

Die GoR haben sich im Laufe der Zeit zum wichtigsten Hilfsmittel der Interpretation von Rechnungslegungsnormen entwickelt. Für den Normensetzer sollen sie auch Grundlage sein bei der Ausarbeitung und Revision der einzelnen Bestimmungen. Die Verbindlichkeit der GoR hängt ganz wesentlich davon ab, welche Bedeutung ihnen von einem Regelwerk zugemessen wird⁹⁵:

Bedeutung der GoR

Coenenberg: "Obwohl der Begriff 'Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung' vom Gesetzgeber mehrmals gebraucht wird, wird er jedoch nirgendwo definiert. Vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet handelt es sich bei den 'Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung' um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Zusammenwirken von Rechtsprechung, fachkundigen Praktikern und Vertretern der Betriebswirtschaftslehre konkretisiert wird. Durch den gesetzlichen Verweis auf die GoB vermied der Gesetzgeber die Kodifizierung einer Vielzahl von ausführlichen und konkreten Einzelregelungen und trug somit zu einer höheren Praktikabilität des Gesetzes bei, übertrug dabei jedoch gleichzeitig die rechtliche Entscheidung vieler Einzelfälle auf die Rechtsprechung, die die GoB zu interpretieren hat. Darüber hinaus wird mit Hilfe des Instrumentes der GoB die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften und ihre Anpassung an sich ändernde Erkenntnisse und praktische Übung nicht durch starre gesetzliche Formulierungen behindert. Durch die Unbestimmtheit des Begriffes 'GoB' treten jedoch immer wieder

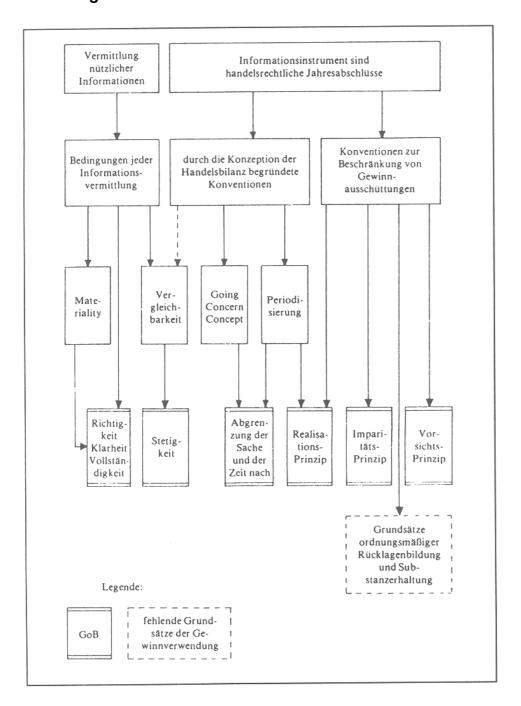
Die im deutschsprachigen Raum wohl bekannteste Systematisierung der GoR ist jene von Leffson:

⁹³ Vgl. Boemle, 2001, S.98.

⁹⁴ So z.B. auch im Aktienrecht nach OR Art.662a.

⁹⁵ Zitat von Coenenberg, 2000, S.59. Vgl. dazu auch Beisse, 1997, S.385ff.

Abbildung 1: GoR nach Leffson ⁹⁶



⁹⁶ Übernommen aus: Leffson, 1985, S.181.

3.2 Fair Presentation als Generalnorm

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und der Kapitalmärkte fand ein Paradigmawechsel statt. Im angelsächsischen Raum wurde bereits früher erkannt, dass die Rechnungslegung in erster Linie der unternehmerischen Rechenschaft und nicht der Ausschüttungsbemessung dienen soll. Dies auch darum, weil Eigentümer von Unternehmungen immer mehr Führungsverantwortung an Dritte delegieren. Insbesondere Investoren von grossen Publikumsgesellschaften haben ein Interesse, möglichst zeitnah, umfassend und in verständlicher Form über die Verhältnisse "ihrer" Unternehmung informiert zu sein⁹⁷. In diesem Sinne ist die Rechnungslegung ein wichtiges Instrument zur Entschärfung des "Principal-Agent-Konfliktes"⁹⁸.

Informationen haben für Bilanzadressaten nur dann einen Wert, wenn sie für glaubwürdig gehalten werden können⁹⁹. Der Ausdruck "Fair Presentation" bedeutet auch, dass alles Nötige und Sinnvolle unternommen werden soll, damit die unternehmerische Berichterstattung ein Höchstmass an Qualität erreicht, allerdings mit der Gewissheit, dass ein traditioneller Jahresabschluss nur ein unvollständiges Bild der Unternehmungssituation zeigen kann. Der im gleichen Zusammenhang verwendete Begriff "True and Fair View" ist m.E. unglücklich, da ein Jahresabschluss nie absolut wahr sein kann, sondern immer nur eine Schätzung der Zukunft ist¹⁰⁰.

Der Grundsatz der Fair Presentation soll für den Bilanzierenden genauso gelten wie für den Normensetzer. Nach Boemle/Cotting soll sichergestellt werden, "dass jegliche Informationen im finanziellen Abschluss über die Lage der Unternehmung

den Tatsachen oder vernünftigen Schätzungen entspricht und damit frei von der Absicht bewussten Vorurteils, von Entstellungen, Täuschungen, Manipulationen oder Unterdrückung wesentlicher Tatsachen ist;

sowie den Bedürfnissen der externen Risikokapitalgeber nach brauchbaren, zuverlässigen, vergleichbaren und verständlichen Informationen gerecht wird und dadurch

Transparenz und Vertrauen schafft."101

In den meisten europäischen Ländern hat der Grundsatz der Fair Presentation nur eine ergänzende Funktion zum Gesetz, denn er gilt insbesondere bei der Ausübung von Ermessensspielräumen¹⁰², dies trotz der Vorgaben der EU-Richtlinien, nach denen "in Ausnahmefällen" von einer einzelnen Vorschrift abgewichen werden soll, wenn der Grundsatz der True and Fair View dies erfordere¹⁰³. Entgegen einer verbreiteten Meinung

⁹⁷ Vgl. Küting, 2000 (Jahrtausend), S.42.

⁹⁸ Val. dazu Coenenberg, 2000, S.1074f.; und Elschen, in: Busse von Colbe/Pellens, 1998, S.558.

⁹⁹ Vgl. Boemle, 1999, S.793.

¹⁰⁰ Mustergültig ist VE-RRG Art.8, der nur noch die Bezeichnung "Fair Presentation" verwendet.

¹⁰¹ Boemle/Cotting, 2000, S.790, wobei diese den Begriff "True and Fair View" verwenden.

¹⁰² Vgl. dazu z.B. Boemle/Cotting, 2000, S.788; oder Quiroga, 1996, S.104 und S.108.

¹⁰³ Vgl. 4-EURL, Art.2 Abs.5 und 7-EURL, Art.16 Abs.4.

gibt es weder nach US-GAAP¹⁰⁴ (vgl. Kap.10.2) noch nach IAS¹⁰⁵ (vgl. Kap.9.3.1) ein ge-nerelles "**Overriding-Principle**"¹⁰⁶ wie in den EU-Richtlinien.

Fair Presentation darf schon gar nicht heissen, dass der Bilanzierende weitgehend frei entscheiden kann, wie bilanziert und bewertet werden soll¹⁰⁷. Aus heutiger Sicht muss die erwähnte Generalnorm v.a. als Auftrag an den Normensetzer verstanden werden, möglichst eindeutige und klare Rechnungslegungsnormen zu formulieren, welche dem Ziel einer umfassenden und doch wirtschaftlichen Information der Bilanzadressaten dienen (Objektivierungsprinzip¹⁰⁸). Für Rückstellungen heisst dies insbesondere, dass diese einheitlich und **abschliessend** als unsichere, aber wahrscheinliche Aussenverpflichtungen ohne Gegenleistung (vgl. Kap.1.3) definiert werden. Da die dazugehörige Unsicherheit nur schwer zu quantifizieren ist, muss der zwangsläufig entstehende Ermessensspielraum besonders durch strenge Bewertungsbestimmungen eigeschränkt werden. Eine einheitliche Bilanzierung ist damit aber noch nicht garantiert. Darum sollten auch alle für den Bilanzadressaten wichtigen Informationen zu den wesentlichen unternehmerischen Verpflichtungen und Risiken offen gelegt werden (vgl. Kap.1.4.4) - unabhängig davon, ob diese als Rückstellungen bilanziert werden können oder nicht.

3.3. Anwendung einzelner GoR auf Rückstellungen

In diesem Abschnitt sollen jene Grundsätze untersucht werden, die in der deutschsprachigen Literatur im Zusammenhang mit Rückstellungen als wegweisend betrachtet werden.

3.3.1 Vorsichtsprinzip

Lange Zeit war das Vorsichtsprinzip ein Leitprinzip der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung, obwohl es nie genau festgelegt war¹⁰⁹. Im Grundsatz besagt es, dass ein zu optimistisches Bild der Vermögens- und Ertragslage auf alle Fälle verhindert werden soll. Noch heute wird in der Bilanzrechtsliteratur immer wieder darauf hingewiesen, dass zum Schutze der Gläubiger nicht zu viel Gewinn ausgewiesen und ausgeschüttet werde dürfe ("Gläubigerschutzprinzip"). Daraus leitete man v.a. früher auch die Notwendigkeit von stillen Reserven ab¹¹⁰:

¹⁰⁴ Vgl. Schildbach, 2000, S.56.

¹⁰⁵ Vgl. Sasse, 2001, S.210; und Wagenhofer, 2001, S.93.

¹⁰⁶ Zur Bedeutung vom Overriding-Principle vgl. insbesondere Rentsch, 2000, S.60ff.

¹⁰⁷ Val. Boemle, 2001, S.19.

Vgl. dazu z.B. Benz, 2000, S.74: Das Objektivierungsprinzip fordere insbesondere, "dass anstelle der Willkür der Beteiligten Rechtssicherheit gesetzt wird." Der Normensetzer solle durch eindeutige Regeln soweit als möglich sicherstellen, dass die abzubildenden Tatsachen von allen Bilanzierenden gleich erfasst und dargestellt würden.

¹⁰⁹ Vgl. dazu z.B. Käfer, 1980, S.923ff., Rz.424ff.; oder Seicht, 1993, S.3ff.

¹¹⁰ Zitat von Schaffer, 2000, S.96.

Traditionelle Auffassung zu Vorsichtsprinzip und stillen Reserven

Schaffer: "Das Interesse der Gläubiger richtet sich in erster Linie auf Sicherheiten. Sie wollen genügend Kapital in der Unternehmung gebunden wissen, damit diese ihre Forderungen bei Fälligkeit begleichen kann. Aus diesem Grunde sind Gläubiger daran interessiert, dass Gewinne, durch Bildung von stillen Reserven, niedrig ausgewiesen werden. Dieses Kapital kann der Unternehmung nicht durch Dividendenausschüttungen entzogen werden. Da die Bedienung des Fremdkapitals im Konkursfalle dem des Eigenkapitals vorgeht, stehen stille Reserven – soweit sie noch vorhanden sind – zur Begleichung von Forderungen zur Verfügung."

Kommetar: In einer solchen Meinung spiegelt sich bereits die falsche Vorstellung, stille Reserven würden gewisse flüssige Mittel oder sonstige Aktiven reservieren, nur um künftigen Verpflichtungen auch wirklich nachkommen zu können. Wie bereits erwähnt, können weder Rückstellungen noch Reserven solche Aufgaben alleine erfüllen (vgl. Kap.2.4). Zudem ignoriert diese Sichtweise, dass Liquidität auf lange Frist nur durch eine erfolgreiche Unternehmungstätigkeit gesichert werden kann: "Denn die Verbindlichkeiten können nicht in erster Linie durch Veräusserung der Substanz bezahlt werden, sondern langfristig nur durch eine entsprechende Ertragskraft. Die Verbindlichkeiten sind nämlich keine statische Grösse; es entstehen laufend neue Zahlungsverpflichtungen, u.a. gegenüber den Mitarbeitern. Deshalb ist eine wirtschaftlich orientierte, auf Zahlungsflüsse ausgerichtete Betrachtungsweise für die angemessene Information – auch der Gläubiger – wichtiger als die traditionelle, oft statische Konzeption der Jahresrechnung."111

Immerhin sind stille Absichtsreserven heute allgemein verpönt, denn als bilanzpolitische Massnahme dienen sie weder den Gläubiger- noch den Eigentümerinteressen (vgl. Kap.2.5). Nach der überwiegenden Auffassung in der deutschsprachigen Literatur verpflichtet das Vorsichtsprinzip noch immer zur imparitätischen Verbuchung von Aufwendungen und Erträgen und somit auch zur Ungleichbehandlung von Aktiven und Passiven (Imparitätsprinzip, vgl. Kap.3.3.2.3)¹¹². Ein solches Verständnis äussert sich bei Rückstellungen in zweifacher Hinsicht. Erstens: Die Ansatzbedingungen sollten nicht allzu hoch angesetzt werden. Daher wird gefordert, dass die Mindestwahrscheinlichkeit im Allgemeinen nicht über 50% sein dürfe (vgl. Kap.5.1.2); zudem wird die Quantifizierbarkeit als eigenes Ansatzkriterium vernachlässigt (vgl. Kap.5.1.3). Zweitens: Bei der Bewertung solle grundsätzlich der höchste aller vertretbaren Werte bilanziert werden (vgl. Kap.5.2.4.4)¹¹³.

Aus heutiger Sicht ist ein wirklicher Schutz der Gläubiger kaum mehr durch eine möglichst vorsichtige Bilanzierung zu erreichen 114. Es lässt sich auch nicht verhindern, dass das Vorsichtsprinzip durch viele bilanzpolitische Massnahmen unterlaufen wird (vgl. Kap.6.1). Gläubiger bedürfen nicht mehr eines bilanziellen Schutzes wie vor 80 Jahren; in der Zwischenzeit sind andere Sicherungsinstrumente in den Vordergrund getreten, so z.B. eine verschärfte zivil- und strafrechtliche Haftung der Unternehmungsführung oder

¹¹¹ Behr, 1999 (Rechnungslegung), S.551.

¹¹² Vgl. Kraus, 1987, S.114.

¹¹³ Vgl. z.B. Moxter, 1989, S.945ff.; oder Stoll, 1992, S.128.

¹¹⁴ Ballwieser, 1997, S.41, spricht in diesem Zusammenhang vom "Operationalisierungsproblem" Gläubigerschutz.

strengere Revisionsbestimmungen¹¹⁵.

Nach moderner Auffassung kommt dem Vorsichtsprinzip keine überragende Bedeutung mehr zu¹¹⁶, denn Gläubigerschutz und Fair Presentation widersprächen sich nicht¹¹⁷, im Gegenteil: "Es ist an der Zeit, Gläubiger nicht als 'Objekt paternalistischer Fürsorge, sondern als zu rationaler Entscheidung befähigte Akteure zu behandeln', nicht Bevormundung und Schutz, sondern Selbständigkeit und freie Entscheidung auf der Grundlage zutreffender Informationen. Richtig verstanden bedeutet Gläubigerschutz Offenheit. Offenheit ist um so wichtiger, als die äussere Form der Rechnungslegung und das bilanzielle Zahlengerüst den Eindruck mathematischer Rationalität erwecken."¹¹⁸

Ordnet man das Vorsichtsprinzip dem Grundsatz der Fair Presentation unter, so darf es in erster Linie als eine Pflicht verstanden werden, die eine besonders sorgfältige Bilanzierung von solchen Positionen verlangt, die mit wesentlichen Unsicherheiten behaftet sind oder bei denen es um besonders grosse Beträge geht (zum "Sorgfaltsprinzip" vgl. insbesondere Kap.9.3.1).

3.3.2 Abgrenzungsgrundsätze (Periodizitätsprinzip)

3.3.2.1 Allgemeines

Abgrenzungsgrundsätze sollen festlegen, welche Aufwendungen und Erträge einer Rechnungsperiode zuzurechnen sind. Der Begriff der "wirtschaftlichen Verursachung" entzieht sich allerdings bis heute einer exakten Definition¹¹⁹. Man ist daher auf Modelle angewiesen, welche Erfolge, die sich eigentlich untrennbar auf einen grösseren Zeitraum als eine Rechnungsperiode beziehen, auseinander dividieren: "Die Abgrenzung der Perioden bedeutet immer einen Schnitt in lebendige betriebliche Vorgänge und deren Rhythmen. Die Periodenrechnung zertrennt rechnungsmässig – wie sich Rieger bewusst überspitzt ausdrückt – 'mit der Rücksichtslosigkeit einer Guillotine die feinsten betrieblichen Zusammenhänge."

Unter dem Oberbegriff "Abgrenzungsgrundsätze" werden im Allgemeinen folgende vier Prinzipien zusammengefasst:

1. Prinzip der zeitlichen Abgrenzung: Streng zeitraumbezogene Erfolge wie z.B. Mieten, Zinsen oder Löhne können problemlos auf die einzelnen Perioden aufgeschlüsselt werden. Dies geschieht in erster Linie mit Hilfe von

¹¹⁵ Vgl. Schaffner, 2000, S.261.

Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.135: "Weil das Vorsichtsprinzip in der Praxis häufig dazu benutzt worden ist, jedes Mass der Unterbewertung zu rechtfertigen und das wichtige Anliegen der Rechenschaftsablage dadurch pervertiert wurde, scheint es in Anlehnung an Leffson gerechtfertigt, das Vorsichtsprinzip als selbständigen Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung in den Hintergrund zu schieben."

Anderer Meinung ist Benz, 2000, S.28: "Eine Bilanz, die sich dem traditionellen Vorsichtsprinzip verbunden fühlt und die Vorgaben anglo-amerikanischer Standards erfüllen soll, kommt nach dem Gesagten der Quadratur des Kreises gleich."

¹¹⁸ Weber-Grellet, 1997, S.390f.

¹¹⁹ Vgl. z.B. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.614, Rz.39; oder Paus, 1988, S.1419.

¹²⁰ Boemle, 2001, S.113.

Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. Kap.2.3), und zwar zeitproportional.

2. Realisationsprinzip: Erträge werden erst dann verbucht, wenn sich diese genügend konkretisiert haben (vgl. Kap.3.3.2.2). Werden strenge Ansatzbedingungen für Aktiven bzw. Erträge festgelegt, kommt es i.d.R. nur zu einem zurückhaltenden Erfolgsausweis.

Bei der Abgrenzung von **nicht** zeitraumbezogenen Aufwendungen stehen sich zwei konkurrierende Modelle gegenüber:

- **3. Prinzip der sachlichen Abgrenzung (Matching-Prinzip):** Die Aufwandsverrechnung erfolgt ausschliesslich nach den dazugehörigen Erträgen (vgl. Kap.3.3.2.4).
- **4. Imparitätsprinzip:** Aufwendungen werden nach dem Vorsichtsprinzip bereits dann verbucht, wenn sie genügend absehbar geworden sind (vgl. Kap.3.3.2.3). Dabei sollen nach traditionellem Vorsichtsprinzip bei Passiven und Aufwendungen nicht die gleich strengen Ansatzbedingungen wie beim Realisationsprinzip für Aktiven und Erträge gelten (vgl. oben).

3.3.2.2 Realisationsprinzip

Das Realisationsprinzip regelt, ab welchem Zeitpunkt ein Ertrag entstanden ist¹²¹. Die kontinentaleuropäische Rechnungslegung lehnt sich dabei noch immer stark ans Vorsichtsprinzip an. Ein Ertrag gilt demnach grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn ein entsprechender Absatzvorgang stattgefunden hat¹²²; denn erst durch den Absatz einer Leistung werde auch der Anspruch auf die Gegenleistung genügend konkretisiert. Zwischenprodukte und Anlagevermögen sollen nur zu den tiefen historischen Kosten bilanziert werden (Anschaffungswertprinzip), auch wenn deren Wert im Laufe der Zeit um ein Vielfaches höher sein kann. Immerhin geht die globale Tendenz eher in die Richtung, das bisher strenge Realisationsprinzip etwas aufzulockern. So sollen gewisse Wertsteigerungen früher aktiviert werden können. Stellt man beispielsweise auf IAS um, kann es aus folgenden Gründen zu zahlreichen Gewinnvorverlagerungen kommen¹²³:

- Aktivierungspflicht gewisser Entwicklungskosten (vgl. IAS-38)
- Aktivierungspflicht von Firmenwert (vgl. IAS-22)
- Bewertung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien oder von (vgl. IAS-40)
 Finanzvermögen (vgl. IAS-39) zum Zeitwert
- Ansatzpflicht von Derivaten (vgl. IAS-39)
- zwingende Wertaufholung bei Wegfall des Grundes einer ausserplanmässigen Abschreibung (vgl. IAS-16, -38 und -39)

¹²¹ In der deutschen Lehre werden das Realisationsprinzip im hier verstandenen Sinne und das Matching-Prinzip (vgl. 3.3.2.4) i.d.R. zum Realisationsprinzip i.w.S. zusammengefasst. Vgl. dazu z.B. Moxter, 1989, S.945ff.; oder Schneider, 1994, S.172f.

¹²² Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.126ff.; oder Käfer, 1980, S.978f., Rz.118ff.

¹²³ Vgl. Wagenhofer, 2001, S.498ff.

vorzeitige Ertragsrealisation bei langfristigen Fertigungsaufträgen und Dienstleistungen (vgl. IAS-18)

Auf die Bilanzierung von Rückstellungen kann das Realisationsprinzip ebenfalls einen Einfluss haben: Wo sich deren Bewertung nach dem Matching-Prinzip richtet (vgl. Kap. 3.3.2.4), bedeutet eine vorzeitige Ertragsrealisation auch eine frühere Passivierung von dazugehörigen Rückstellungen.

3.3.2.3 Imparitätsprinzip

Das Imparitätsprinzip hat im deutschsprachigen Raum eine lange Tradition. Es ist jenes Prinzip, welches das Vorsichtsprinzip in der Vergangenheit wohl am meisten geprägt hat (vgl. Kap.3.3.1)¹²⁴. In der angelsächsischen Rechnungslegung ist es dagegen als Bilanzierungsgrundsatz weitgehend unbekannt.

Das Imparitätsprinzip verlangt, dass künftige Nutzenabgänge schon bei deren Bekanntwerden als Aufwand zu erfassen sind. Im Widerspruch zum Realisationsprinzip (vgl. Kap.3.3.2.2) sollen Verpflichtungen möglichst früh bilanziert werden und nicht erst dann, wenn sie sich mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen¹²⁵. Dies führt zu ungleichen Ansatzbedingungen bei Aktiven und Passiven, daher auch der Name "Imparitätsprinzip" (impar, lat. = ungleich).

Dem Imparitätsprinzip schreibt man im Allgemeinen zwei wesentliche Folgen zu¹²⁶:

- 1. Erkennbare Wertverluste auf Aktiven werden möglichst frühzeitig abgeschrieben.
- 2. Es kommt zu einem offensiven Ausweis von Rückstellungen, da an die Bilanzierung von Rückstellungen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (vgl. Kap.3.3.1). Da die Rückstellungen i.d.R. zu den gerade noch vertretbaren Höchstwerten bilanziert werden sollen, kann es zu erheblichen stillen Ermessensreserven kommen (vgl. Kap.2.5).

Bis jetzt herrscht über Bedeutung und Wirkung des Imparitätsprinzipes im Detail keine Einigkeit¹²⁷, denn das blosse Bekanntwerden eines möglichen Verlustes hat sich kaum als brauchbares Ansatzkriterium für Verpflichtungen erwiesen. Immerhin werden in der deutschen Literatur Drohverlustrückstellungen mit dem Imparitätsprinzip begründet (vgl. Kap.4.2.4.3) und seltener auch Aufwandsrückstellungen (vgl. Kap.4.2.3) – gerade jene zwei Rückstellungsklassen also, die nach der hier vertretenen Auffassung i.d.R. kein

¹²⁶ Vgl. Coenenberg, 2000, S.65f.

¹²⁴ Vgl. dazu z.B. Kraus, 1987, S.116: "Das Imparitätsprinzip ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Prinzips der kaufmännischen Vorsicht. Es soll der Kapitalerhaltung und damit dem Gläubigerschutz dienen und durch Verlustantizipation vermeiden helfen, dass ein Unternehmen zum Stichtag zu hohe Erfolge ausweist und dass daraus überhöhte Gewinnansprüche und Kapitalabflüsse resultieren, obwohl das Kapital in den folgenden Jahren noch benötigt wird, um bereits latente Verluste abzudecken."

¹²⁵ Vgl. dazu z.B. Schneider, 1994, S.210f.

¹²⁷ Vgl. dazu Kessler, 1994 (Imparitätsprinzip), S.1293ff.

Fremdkapital darstellen (vgl. Kap.4.3). Nach herrschender Meinung verbietet das Imparitätsprinzip ebenfalls die Bilanzierung von Rückstellungen nach dem Matching-Prinzip, ansonsten sei der sog. "vollständige Schuldenausweis" nicht mehr gewährleistet (vgl. Kap.3.3.2.5).

Mit zunehmender Internationalisierung der Rechnungslegung scheint das Imparitätsprinzip als "übersteigerter Ausfluss des Grundsatzes der Vorsicht"¹²⁸ stetig an Bedeutung zu verlieren. Die imparitätische Behandlung von Gewinnen und Verlusten hat sich in der Vergangenheit zu einem "Prinzip der Inkonsequenz"¹²⁹ entwickelt, das zu einer unangebrachten Gewinnverzögerung führt¹³⁰. Zudem wurde es auch immer wieder als Aufforderung zur Bildung von stillen Reserven missverstanden (vgl. Kap.2.5).

3.3.2.4 Matching-Prinzip (Matching Principle)

Der Grundgedanke des Matching-Prinzips ist eng mit dem Realisationsprinzip verbunden¹³¹. Es wird verlangt, dass leistungsbezogene Aufwendungen im Gleichschritt mit den entsprechenden Erträgen verbucht werden. Da das Matching-Prinzip in der deutschen Literatur i.d.R. als Bestandteil des erweiterten Realisationsprinzips betrachtet wird¹³², gibt es bis heute keine anerkannte deutschsprachige Bezeichnung dafür. Daher verwendet diese Arbeit den Ausdruck "Matching-Prinzip".

Je nachdem, wie streng das Realisationsprinzip (vgl. Kap.3.3.2.2) bei Erträgen ausgelegt wird, hat dies auch Folgen für die Rückstellungsbewertung: Je früher Erträge als realisiert betrachtet werden, desto früher auch die dazugehörigen Aufwendungen. Im Gegensatz zum Imparitätsprinzip soll es beim Matching-Prinzip, wenn immer möglich, zu einer rein wirtschaftlichen, d.h. verursachungsgerechten, Aufwandsabgrenzung kommen 133:

Matching Principle nach amerikanischer Auffassung

Kieso/Weygandt/Warfield: "It dictates that efforts (expenses) be matched with accomplishment (revenues) whenever it is reasonable and practicable to do so. For those costs for which it is difficult to adopt some type of rational association with revenue, some other approach must be developed. Often, a 'rational and systematic' allocation policy is used that will approximate the matching principle. This type of expense recognition pattern involves assumptions about the benefits that are being received as well as the cost associated with those benefits. (...) Summarizing, we might say that costs are analyzed to determine whether a relationship exists with revenue. Where this association holds, the costs are expensed and matched against the revenue in the period when the revenue is recognized. If no connection appears between costs and revenues, an allocation of cost on some systematic and rational basis might be appropriate. Where this method does not seem desirable, the cost may be expensed immediately."

¹³⁰ Vgl. Schneider, 1994, S.210f.

¹²⁸ Käfer, 1980, S.981, Rz.134.

¹²⁹ Seicht, 1993, S.31.

¹³¹ Vgl. z.B. Schneider, 1994, S.172f.

¹³² Vgl. dazu z.B. Moxter, 1989, S.945ff.

¹³³ Zitat von Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.46.

Kommentar: Demnach dürfen für Verpflichtungen, die mit künftigen Erträgen zusammenhängen, keine Rückstellungen gebildet werden. Es bleibt die Frage, wie eine leistungsbezogene Zuordnung der Aufwendung eigentlich geschehen soll¹³⁴:

Sachliche Zuordnung von Aufwendungen

Clemm/Erle: "Aufwendungen sind Erträgen insoweit zuzurechnen, als sie durch die Erträge verursacht sind. Die Zurechnung kann direkt (unmittelbar) ertragsabhängig (zB künftige Garantieleistungen zu bestimmten bereits realisierten Umsätzen) oder mit Hilfe von Bezugsgrössen als Massstab für die Aufwandsverrechnung indirekt (mittelbar) ertragsabhängig erfolgen. Solche Bezugsgrössen können Leistungsgrössen (zB die Ausbeute im Falle der ratierlichen Ansammlung einer Rekultivierungsrückstellung) oder die Zeit (zB in den Fällen der Rückstellung für Jahresabschluss- und Prüfungskosten und der ratierlichen Ansammlung von Rückstellungen für Gruben- und Schachtversatz oder für die Stillegung bzw Beseitigung von Kernkraftwerken) sein."

Kommentar: In der Literatur wird diese Zuordnungsproblematik kaum diskutiert, sehr wahrscheinlich auch darum, weil die Praxis ganz unterschiedlich vorgeht. Ähnliche Probleme kennt auch das betriebliche Rechnungswesen bei der Zurechnung von Kostenarten auf die entsprechenden Kostenstellen und -träger. Besonders wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass die gewählte Methode, wie eine Rückstellung in Beziehung zu Erträgen gebracht wird, plausibel ist und in jedem Fall im Anhang offengelegt wird.

3.3.2.5 Periodizitätsprinzip bei Rückstellungen

Bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine bestehende Verpflichtung als Rückstellung bilanziert werden muss, stehen sich zwei unterschiedliche Auffassungen gegenüber:

- 1. Statisches Konzept: Die Verpflichtung ist ab jenem Zeitpunkt zu 100% entstanden, da der Tatbestand des entsprechenden Nutzenabganges mit genügender Wahrscheinlichkeit feststeht, der Nutzenabgang also unabwendbar ist. Da eine ordentliche Aussenverpflichtung meistens, aber doch nicht immer durch einen Vertrag, eine öffentliche Pflicht oder von Gesetzes wegen entsteht (vgl. Kap.4.2.1), spricht die deutsche Theorie etwas ungenau vom Konzept der "rechtlichen" Verursachung.
- **2. Dynamisches Konzept:** Eine künftige Verpflichtung ist dann als Verbindlichkeit zu passivieren, wenn ihre wirtschaftliche Ursache in die betreffende oder eine frühere Rechnungsperiode fällt. Als Gründe dafür kommen in erster Linie dazugehörige Erträge nach dem Matching-Prinzip (vgl. Kap.3.3.2.4) in Betracht; daher wird auch vom **Konzept der "wirtschaftlichen" Verursachung** gesprochen.

Es können fünf Fälle unterschieden werden, bei denen Bilanzierung **und** Bewertung von Rückstellungen umstritten sein können:

¹³⁴ Zitat von Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.256, Rz.39.

1. Die wirtschaftliche und die rechtliche Verursachung fallen zusammen.

Dieser Fall bereitet keine Probleme, denn die Rückstellung kann in der entsprechenden Periode in voller Höhe gebildet werden. Nur die Höhe der Verpflichtung steht noch nicht eindeutig fest. Ein Beispiel: Ertragssteuern können i.d.R. problemlos jener Periode, in welcher der zu besteuernde Gewinn entstanden ist, zugeordnet werden (vgl. Kap.7.6).

2. Die wirtschaftliche Verursachung liegt vor der rechtlichen Entstehung.

Es ist unbestritten, dass jene Verpflichtungen, die zwar erst in der Zukunft geltend gemacht werden können, die aber bereits mit genügender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, zurückgestellt werden sollen. Ein Beispiel dafür sind Garantierückstellungen (vgl. Kap.7.3).

3. Die rechtliche Entstehung liegt vor der wirtschaftlichen Verursachung.

Darüber hat sich in den vergangenen Jahren v.a. in Deutschland eine kontroverse Diskussion entwickelt. Es geht in erster Linie um jene Fälle, bei denen der Tatbestand eines besonders grossen Nutzenabganges bereits mit annähernder Sicherheit feststeht, die entsprechenden Erträge z.T. aber erst in ferner Zukunft anfallen. Zwei Beispiele dazu:

- **1. Umweltschutzrückstellungen:** Eine Industrieunternehmung hat die Pflicht, ein Grundstück nach einer langen Nutzungsdauer wieder in den Orginalzustand zu versetzen. Ein Grossteil der Kosten für Abfallbeseitigung, Rekultivierung oder Entgiftung ist aber bereits nach kurzer Zeit unabwendbar.
- **2. Kernkraftrückstellungen:** Nach Ablauf der Betriebsdauer drängen sich Abbruch-, Entradioaktivierungs- und Entsorgungskosten auf, die noch Jahrzehnte nach der Stilllegung anfallen können.

Beiden Fällen gemeinsam ist: Es geht um grosse Beträge, deren Verbuchungsweise einen wesentlichen Einfluss auf den auszuweisenden Erfolg hat. Es kommen nun zwei Alternativen in Frage:

Die Anhänger des **Imparitätsprinzips** betonen, der "vollständige bilanzielle Schuldausweis" gehe vor, selbst wenn es sich bei den Rückstellungen nicht eigentlich um Schulden im juristischen Sinne handelt (vgl. Kap.1.3). Und diesem Anspruch werde das Matching-Prinzip in keiner Weise gerecht¹³⁵. So z.B. Kessler: "Denn die auf diese Weise zu berücksichtigenden Verluste sind eingetreten und haben damit das Stichtagsvermögen gemindert. Insofern orientiert sich das Imparitätsprinzip am Gedanken einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Abbildung der Vermögenslage."

¹³⁵Vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.421, Rz.69; Kessler, 1994 (Imparitätsprinzip), S.1294; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber,1995, S.1243; oder Schön, 1994, S.7.

¹³⁶ Kessler, 1994 (Imparitätsprinzip), S.1294.

Dem halten die Befürworter des **Matching-Prinzipes** entgegen, dass eine wirtschaftliche Verbuchungsweise grundsätzlich prioritär sei¹³⁷. So z.B. Herzig: "Diese Nicht-Passivierung bereits konkretisierter Verbindlichkeiten verstösst auch nicht gegen das Vorsichtsprinzip, da dieses in wertender Gewichtung hinter das Realisationsprinzip als spezieller Ausprägung des Vorsichtsprinzips zurücktritt. Ebenso wenig ist in dieser Nicht-Passivierung ein Verstoss gegen das Vollständigkeitsgebot zu sehen, da es als GoB vom Realisationsprinzip – als einer Ausprägung des Vorsichtsprinzips – überlagert wird."¹³⁸

Geht man von der Bilanz als Zukunftsrechnung aus (vgl. Kap.1.2.3), müssen leistungsbezogene Aufwendungen stets nach dem Matching-Prinzip abgegrenzt werden. Das Imparitätsprinzip dagegen stellt auf einen veralteten statischen Verbindlichkeitsbegriff ab, welcher der Situation einer produzierenden Unternehmung in keiner Weise Rechnung trägt (vgl. Kap.3.3.2.3). Es kann nicht angehen, dass eine ertrags- bzw. produktionsabhängige Verpflichtung nur jene Periode belastet, in der sie unabwendbar geworden ist. Ansonsten würden alle späteren Erfolgsausweise geschönt. Dies kann zwar durchaus in einem bilanzpolitischen Interesse sein, nie aber im Interesse einer Rechenschaft, die den effektiven Erfolg der unternehmerischen Leistung zeigen soll. Ganz abgesehen davon, dass sonst auch die ordentliche Jahresabgrenzung mit Hilfe von Transitorischen Posten zur Farce würde. Aus ähnlichen Überlegungen sind auch besonders grosszügige Regelungen bei Restrukturierungsrückstellungen abzulehnen (vgl. Kap.7.1).

Das Matching-Prinzip soll immer dann angewendet werden, wenn eine Zuordnung der Aufwendungen zu entsprechenden Erträgen möglich und sinnvoll ist. Dabei sind m.E. an die Zurechnungsmodelle keine allzu strengen Anforderungen zu stellen¹³⁹. Im Sinne einer Fair Presentation muss im Anhang jedoch immer darauf hingewiesen werden, wenn der Rückstellungsbetrag vorläufig nicht dem vollen Betrag der unabwendbaren Verpflichtung entspricht. Dabei ist auch der Grund und die Art und Weise der sukzessiven Erhöhung einer solch langfristigen Rückstellung unter "Bewertungsmethoden" offen zulegen. Erst wenn auf eine Liquidationsbewertung umgestellt wird, muss die Rückstellung auf den "vollen" Betrag erhöht werden (vgl. Kap.3.3.4).

Es ist zu bedauern, dass auch internationale Rechnungslegungsstandards wie IAS und US-GAAP der hier vertretenen dynamischen Ansicht nicht folgen und auf eine rein statische Bilanzierung der Rückstellung als ordentliche liability abstellen (vgl. Kap.9.4.2, 10.2 und 10.3). Dabei gäbe es durchaus die Möglichkeit, die Forderung nach einem vollständigen Schuldenausweis und jene nach einer wirtschaftlichen Periodenabgrenzung gleichzeitig zu erfüllen¹⁴⁰. So könnte man beispielsweise die unab-wendbare Verpflichtung zum vollen Betrag bilanzieren; gleichzeitig würde aber ein aktiver Ausgleichsposten angesetzt, der über die Jahre verursachungsgerecht abgeschrieben werden müsste.

¹³⁹ Vgl. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.256, Rz.39.

¹³⁷Vgl. z.B. Clemm, 1994, S.176ff.; Herzig, 1991, S.211ff.; Moxter, 1989, S. 945ff.; oder Naumann, 1989, S.271.

¹³⁸ Herzig, 1990, S.1347.

¹⁴⁰ Vgl. dazu Naumann, 1989, S.271.

4. Die wirtschaftliche Verursachung liegt in einer früheren Periode, diese wurde aber erst in der laufenden Periode erkannt.

Aufgrund von unvollkommenen Informationen kann es vorkommen, dass rückstellungsbegründende Tatbestände erst in späteren Perioden als solche erkannt werden. Da eine nachträgliche Korrektur früherer Jahresrechnungen zu aufwändig wäre, sollen die nötigen Korrekturen wenigstens so früh wie möglich vorgenommen werden¹⁴¹ – die entsprechenden Aufwendungen sind periodenfremd (vgl. Kap.1.4.2.1).

5. Keine genaue sachliche oder zeitliche Zurechnung möglich.

Bei vielen Aufwendungen ist eine zuverlässige Zuordnung zu gewissen Umsätzen oder Perioden nicht möglich. Angesprochen sind jene vielen Rückstellungen, die aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen entstehen, wie z.B. durch Unfälle, Betriebsstörungen, Katastrophen oder einen Produktehaftungsfall. Hier ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung jener, bei dem die unabwendbare Verpflichtung bekannt wird¹⁴² – die entsprechenden Aufwendungen sind i.d.R. ausserordentlich (vgl. Kap.1.4.2.1).

3.3.3 Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form)

Nach verbreiteter Meinung ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eng verknüpft mit dem Grundsatz der Fair Presentation; ab und zu werden diese beiden Begriffe auch synonym verwendet¹⁴³. Etwas unverbindlich heisst es zum Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise etwa, dass bei der Erfassung von Buchungstatbeständen die wirtschaftliche Situation und nicht deren juristische Form massgebend sei¹⁴⁴. "Substance over Form" wird auch gerne dazu benutzt, die angelsächsische Rechnungslegung zu charakterisieren, so z.B. um deren Vorteile gegenüber den starren deutschen Regelungen hervorzuheben¹⁴⁵. Doch gerade das Conceptual Framework der US-GAAP lehnt Substance over Form als Bilanzierungsmaxime ab:

¹⁴³ So z.B. von Benz, 2000, S.18.

¹⁴¹ Vgl. Eifler, 1976, S.55f.; und Stoll, 1992, S.115f.

¹⁴² Vgl. Paus, 1988, S.1419.

¹⁴⁴ Vgl. dazu z.B. Boemle, 2001, S.114.

¹⁴⁵ Vgl. Schildbach, 2000, S.45.

SFAC-2.160 (US-GAAP)

Substance over form is an idea that also has its proponents, but it is not included because it would be redundant. The quality of reliability and, in particular, of representational faithfulness leaves no room for accounting representations that subordinate substance to form. Substance over form is, in any case, a rather vague idea that defies precise definition.

Auch die IAS lassen die Frage weitgehend offen, wie dieser Grundsatz in der Praxis umzusetzen sei:

Framework-35 (IAS)

If information is to represent faithfully the transactions and other events that it purports to represent, it is necessary that they are accounted for and presented in accordance with their substance and economic reality and not merely their legal form. The substance of transactions or other events is not always consistent with that which is apparent from their legal or contrived form. For example, an enterprise may dispose of an asset to another party in such a way that the documentation purports to pass legal ownership to that party; nevertheless, agreements may exist that ensure that the enterprise continues to enjoy the future economic benefits embodied in the asset. In such circumstances, the reporting of a sale would not represent faithfully the transaction entered into (if indeed there was a transaction).

Weder im kontinentaleuropäischen Rechnungslegungsrecht noch in der angelsächsischen Literatur hat der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bis jetzt eine Beachtung gefunden¹⁴⁶. Böckli stellt zu Recht fest, dass Substance over Form in erster Linie als Gebot verstanden werden muss, die tatsächliche wirtschaftliche Lage im Jahresabschluss darzustellen¹⁴⁷:

¹⁴⁶ In keinem der hier untersuchten angelsächsischen Standardwerke des Financial Accountings kommt der Begriff "Substance over Form" vor.

¹⁴⁷ Zitat von Böckli, 1996, S.451, Rz.861b. Vgl. dazu auch Böckli, 2000, S.21f., Rz.53; und Kap.9.3.1.

Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Böckli: "Was an der 'terrible simplification' eines Vorrangs der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise richtig und allein richtig ist, ist die Erkenntnis, dass nicht auf isolierte und formale rechtliche Kriterien abzustellen ist, sondern auf die rechtliche Würdigung des Gesamtzusammenhangs in funktionaler Auslegung. Wenn A Eigentümer einer Sache ist, aber ein Vertrag dem B in bezug auf diese Sache die sämtlichen Weisungsbefugnisse und Nutzungsrechte gegenüber A einräumt, so kann es sinnvoll sein, den B als 'wirtschaftlich Berechtigten' zu bezeichnen und für die Rechnungslegung sein 'wirtschaftliches Eigentum' als massgeblich zu erklären. Das ändert jedoch nichts an der juristischen Betrachtungsweise, die nur nicht eindimensional sein darf. Der Vertrag ist das Instrument, das sich zur Kennzeichnung der beschriebenen Situation als entscheidend herausgestellt hat – ein 'juristischeres' Element als einen Vertrag gibt es gar nicht. Und in vielen für die Rechnungslegung entscheidenden Situationen muss sich umgekehrt wiederum zeigen, dass B gerade auch wirtschaftlich keineswegs die Stellung hat, die einen Volleigentümer auszeichnet. B wird Mühe haben, sein wirtschaftliches Eigentum durch Verpfändung als Realsicherheit zu verwenden oder es durch Verkauf an Dritte in Geld umzusetzen. Was man als 'wirtschaftliche Betrachtungsweise' bezeichnet, ist richtigerweise eine funktionsbezogene wirtschaftsrechtliche Betrachtungsweise."

Kommentar: Was Böckli am Beispiel von Aktiven erklärt, soll auch bei der Bilanzierung von Fremdkapital von Bedeutung sein. In diesem Sinne können Rückstellungen nur für Nutzenabgänge gebildet werden, denen wirklich keine Gegenleistung zukommt. Es geht also nicht um die Frage, welche Rechnungslegungsnormen, die angeblich nicht den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen, nach dem Grundsatz der Fair Presentation nicht beachtet werden sollen 148, sondern darum, dass die wirtschaftlichen Tatbestände, die es abzubilden gilt, auch richtig erfasst und dargestellt werden. Somit muss das Gebot Betrachtungsweise wirtschaftlichen in erster Linie sachverhaltsgestaltenden Bilanzpolitik (vgl. Kap.6.1) und als Rechtsmissbrauchsverbot verstanden werden. Widerspricht die Anwendung einer Regel in einem konkreten Einzelfall tatsächlich der ökonomischen Realität, kann immer noch im Anhang darauf hingewiesen werden. Für Rückstellungen hat der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise demnach v.a. folgende Bedeutung:

- 1. Pflicht zur wirtschaftlichen Bewertungseinheit: Nur für tatsächliche Belastungen dürfen Rückstellungen gebildet werden. Dies ist dann der Fall, wenn den künftigen Nutzenabgängen keine kompensatorischen Vorteile gegenüberstehen. Für sog. "Drohverluste" aus solchen Verträgen, die wirtschaftlich als lohnende Investition zu betrachen sind, dürfen dagegen keine Rückstellungen gebildet werden (vgl. Kap.4.2.4.3).
- 2. Bilanzierungspflicht von Kulanzrückstellungen: Für Verpflichtungen, die nur unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu vermeiden sind, müssen ebenfalls Rückstellungen gebildet werden, dies falls die allgemeinen Ansatzvoraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. Kap.4.2.2). Demnach muss bei der Rückstellung nicht unbedingt eine rechtliche Verpflichtung vorliegen.

¹⁴⁸ Dies im Sinne eines Overriding-Principles, vgl. dazu Kap.3.2.

3.3.4 Grundsatz der Fortführung der Unternehmungstätigkeit (Going Concern)

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit auszugehen; dies so lange, als weder die Notwendigkeit noch die Absicht besteht, die Geschäftstätigkeit in absehbarer Zeit aufzugeben¹⁴⁹. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Aktiven und Passiven zu jenen Werten bilanziert werden müssen, die für die laufende Unternehmungstätigkeit von Bedeutung sind¹⁵⁰.

Eine Umstellung auf Liquidationswerte kann sich beispielsweise aus folgenden Gründen aufdrängen¹⁵¹:

- freiwilliger Liquidationsbeschluss
- Verlust der massgeblichen Konzession
- Erschöpfung der einzigen Rohstoffbasis
- untragbare staatliche Auflagen
- Ablauf oder Kündigung von existenziellen Verträgen
- existenzbedrohende Schäden, die nur ungenügend versichert sind
- länger dauernde Absatz- oder Beschaffungsschwierigkeiten
- drohende Illiquidität

Solange lediglich Zweifel darüber bestehen, ob die Unternehmungstätigkeit fortgeführt werden kann, ist grundsätzlich am Going Concern-Prinzip festzuhalten¹⁵². In solchen Fällen verlangt das Gebot der Fair Presentation allerdings, im Anhang auf die entsprechenden Risiken hinzuweisen¹⁵³.

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen richten sich somit nach einem der beiden alternativen Fälle:

A. Es gilt die Fortführungsprämisse (Normalfall).

Nach der hier vertretenen Auffassung sind Rückstellungen mit Ertragsbezug grundsätzlich nach dem Matching-Prinzip zu bilden (vgl. Kap.3.3.2.4). Keinesfalls aber rechtfertigt das Going Concern-Prinzip die Bilanzierung von Aufwandsrückstellungen; dies auch dann nicht, wenn die entsprechenden Investitionen zur Weiterführung der Unternehmungstätigkeit unverzichtbar sind (vgl. Kap.4.3.2.4)¹⁵⁴.

Bei der Rückstellungsbewertung ist auf die geschätzten Verhältnisse zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Erfüllung der Verpflichtung abzustellen¹⁵⁵:

¹⁴⁹ Vgl. z.B. Leffson, 1987, S.187f.

¹⁵⁰ Vgl. Käfer, 1980, S.933, Rz.457, der von Werten fürs "lebendige Geschäft" spricht.

¹⁵¹ Vgl. Helbling, 1994, S.83.

¹⁵² Vgl. Boemle, 2001, S.112.

¹⁵³ Vgl. Leffson, 1987, S.187f.

¹⁵⁴ Anderer Meinung sind z.B. Kraus, 1987, S.83; oder Stoll, 1992, S.124f.

¹⁵⁵ Vgl. dazu Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.708 und S.719.

1. Der technische Fortschritt ist wenn immer möglich zu berücksichtigen. (Beispiel: voraussehbare Verbesserungen in der Entsorgungstechnik bei Umweltschutzrückstellungen.)

- **2.** Es sind sämtliche relevanten Kostenänderungen, die sich am Bilanzstichtag gegenüber dem heutigen Preisniveau abzeichnen, einzubeziehen 156.
- 3. Es gelten die Gesetze zum Erfüllungszeitpunkt.

So lange jedoch die Zukunft noch derart unsicher ist, dass die künftige Verpflichtung unter Würdigung aller Umstände noch nicht zuverlässig quantifiziert werden kann, ist (vorerst) auf die Bilanzierung einer Rückstellung zu verzichten (vgl. Kap.5.1.3).

B. Es muss von einer Liquidation ausgegangen werden (Ausnahme).

Bei der Liquidationsbewertung ist grundsätzlich von jener Alternative auszugehen, die von der wahrscheinlichsten, weil auch vorteilhaftesten Veräusserung der betrieblichen Einzelteile ausgeht (sog. "Break-Up-Value")¹⁵⁷. Dabei ist bei der Bewertung von möglichen Verpflichtungen insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlicher Rückstellungsbedarf für spezielle Lasten wie 158:

- Abgangsentschädigungen
- Steuern auf Liquidationsgewinnen und stillen Reserven
- Liquidationsgebühren und sonstige Abgaben
- Kosten von Sozialplänen und Betriebsstilllegungen
- Entschädigsforderungen infolge vorzeitiger Vertragsauflösung
- Entsorgungs- und Abbruchkosten
- **2. Neubewertung bestehender Rückstellungen:** Falls keine Erträge aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit mehr anfallen, kann auch das Matching-Prinzip (vgl. Kap.3.3.2.4) keine Anwendung mehr finden; alle Verpflichtungen sind dann zum vollen Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Weiter sind Kulanzrückstellungen für jene Geschäftssparten, die aufgegeben werden sollen, speziell zu prüfen. Allfällige Forderungserlasse seitens der Gläubiger sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bis jetzt gilt in der Konkursbilanz allerdings die Regel, dass vorderhand sämtliche bestehende Passiven auch dann zum vollen Betrage anzusetzen sind, wenn die Unternehmung nicht mehr allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann ¹⁵⁹.

-

Dagegen sprechen sich einige Autoren aus, die eine Rückstellungsbewertung ausschliesslich nach den Preisverhältnissen am Bilanzstichtag verlangen. Vgl. dazu insbesondere Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.719, Rz.321.

Vgl. Helbling, 1995, S.191: "Bei der Berechnung des Liquidationswertes ist vorerst zu untersuchen, ob nicht einzelne Betriebseinheiten, Kostenstellen oder Artikelgruppen als Einheit verkauft und dabei über dem Schrottwert liegende Preise erzielt werden könnten. Nur der Rest des Unternehmensvermögens ist individuell zu Veräusserungswerten einzusetzen."

¹⁵⁸ Vgl. dazu z.B. Böckli, 1996, S.904, Rz.1693; oder Käfer, 1980, S.1073, Rz.446.

¹⁵⁹ Vgl. dazu z.B. Käfer, 1980, S.1072ff., Rz.443ff.

3.3.5 Grundsatz der Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit ist für die zeitliche und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen von erstrangiger Bedeutung¹⁶⁰. Leffson nennt im Zusammenhang vier tragende Elemente¹⁶¹:

- Grundsatz der Stetigkeit
- Grundsatz, Unstetigkeiten zu erläutern
- Grundsatz, Ausserordentliches auszusondern
- Verwendung eines zeitgleichen Massstabes

Das Stetigkeitsgebot bezieht sich nicht nur auf die Bewertung und Verbuchung, sondern auch auf die Offenlegung im Anhang¹⁶². Es handelt sich im Wesentlichen um eine Wiedergabe der angelsächsischen Prinzipien "Comparability" und "Consistency": "Information that has been measured and reported in a similar manner for different enterprises is considered comparable. Comparability enables users to identify the real similarities and differences in economic phenomena because these differences and similarities have not been obscured by the use of noncomparable accounting methods 163.

Aus dem Grundsatz der Stetigkeit kann man drei Hauptforderungen ableiten 164:

- 1. Das Prinzip der Bilanzidentität: Die Zahlen der Eröffnungsbilanz stimmen mit jenen der Schlussbilanz überein. Ausnahmen davon ergeben sich in solchen Situationen, in denen sich eine grundlegende Neubewertung aufdrängt, wie z.B. bei Unternehmungsumwandlungen Liquidationen (vgl. Kap.3.3.4), Restrukturierungen (vgl. Kap.7.1)¹⁶⁵.
- 2. Das Prinzip der formellen Stetigkeit: Aufbau und Gliederung des Jahresabschlusses sollen grundsätzlich beibehalten werden 166.
- 3. Prinzip der materiellen Stetigkeit: Einmal gewählte Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen nicht willkürlich aufgegeben werden. Nötig ist auch eine

¹⁶² Vgl. Käfer, 1980, S.936, Rz.467: "Die Bilanzen und Erfolgsrechnungen sind von Jahr zu Jahr in gleicher Weise aufzustellen, gleichartig in Form und Inhalt wie auch im Grad der Strenge bei Anwendung der einzelnen Gestaltungsgrundsätze. Ausgenommen sind von den wechselnden Verhältnissen geforderte Durchbrechungen (unerwünscht auch wegen der Minderung der Aussagekraft der Rechnungen, verursacht zum Beispiel durch neue Rechtsvorschriften oder Kontenpläne)."

¹⁶⁰ Gelegentlich werden die Prinzipien der Stetigkeit und der Vergleichbarkeit auch als Synonyme verwendet; so z.B. von Eifler, 1976, S.16. Nach Coenenberg, 2000, S.67, ergibt sich das Gebot der Stetigkeit auch aus den Grundsätzen der Klarheit und Willkürfreiheit.

¹⁶¹ Vgl. Leffson, 1987, S.432.

¹⁶³ Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.39.

¹⁶⁴ Val. Käfer, 1980, S.936, Rz.467; oder Seicht, 1995, S.45.

¹⁶⁵ Val. z.B. Stoll, 1992, S.131.

¹⁶⁶ Vgl. z.B. Rentsch, 2000, S.98: "Die Darstellungsstetigkeit umfasst alle Aspekte der Gliederung, insbesondere jedoch die Form der Rechnung, das Gliederungsprinzip, die Gliederungstiefe, die Bezeichnung der Posten und der Zwischentotale, die Abgrenzung des Inhaltes der Einzelposten, die Abgrenzung zwischen der Offenlegung in der Rechnung selbst oder im Anhang sowie die Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze."

Stetigkeit der Inhalte und der Auslegung einzelner Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnung.

Bei den Rückstellungen ist die Befolgung des Stetigkeitsgrundsatzes besonders wichtig, denn die Ermessensspielräume des Bilanzierenden sind auch im Falle von strengen Bestimmungen besonders gross. So können schon kleinere Änderungen der Bewertungsmethode die ausgewiesenen Beträge nachhaltig beeinflussen, auch wenn sich an der wirtschaftlichen Realität nicht das Geringste verändert hat. Ein Beispiel: Eine langfristige Rückstellung, mit deren Erfüllung man erst in 30 Jahren rechnet, wird neu mit 2% statt 3% abgezinst; die Rückstellung erhöht sich damit auf einen Schlag um mehr als 36%!

Auch der Normensetzer ist gefordert. Der bilanzpolitische Spielraum soll durch strenge Bilanzierungs- und Offenlegungsbestimmungen so weit wie möglich eingeschränkt werden (vgl. Kap.2.3 und 6.5). Bei den verbleibenden Ermessensspielräumen ist der Bilanzierende angehalten, die im Zeitablauf wiederkehrenden Rückstellungstatbestände grundsätzlich nach gleichbleibenden Bewertungsmethoden zu erfassen¹⁶⁷. Dennoch ist ein Abweichen von der Stetigkeit im Sinne der Fair Presentation dann notwendig, wenn eine bisherige Bewertungsmethode überholt ist. Die Vergleichbarkeit kann in solchen Fällen nur gewährleistet werden, wenn die Auswirkungen von begründeten Unstetigkeiten im Anhang offengelegt und erklärt werden¹⁶⁸. Sämtliche Erfolge, die sich nur aufgrund von Methodenänderungen ergeben, sind vom ordentlichen Ergebnis auszusondern¹⁶⁹. Damit der Bezug von nun anders berechneten Werten zur Vergangen-heit wiederhergestellt werden kann, sind auch die Vergleichswerte früherer Perioden an die neue Methode anzupassen.

3.3.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass im Jahresabschluss auf solche Informationen verzichtet wird, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden können¹⁷⁰. Insofern wird der Grundsatz der Vollständigkeit relativiert (vgl. Kap. 3.3.8/3). Allerdings sind solche Kosten/Nutzen-Analysen in der Rechnungslegung ziemlich schwierig¹⁷¹. Damit sich kein weiterer bilanzpolitischer Spielraum eröffnet, muss der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in erster Linie bei der Formulierung Rechnungslegungsnormen Anwendung finden¹⁷². Das bedeutet, dass auch bei der Rückstellungsbilanzierung keine unangemessene Genauigkeit verlangt werden darf¹⁷³. So sollen z.B. pauschale Bewertungsmethoden so lange zulässig sein, Bewertungsergebnis plausibel und nachvollziehbar ist (vgl. Kap.5.2.5). Dabei ist der

¹⁶⁷ Vgl. Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.714, Rz.306.

¹⁶⁸ Vgl. Dellmann, 1996, S.43; oder Eifler, 1976, S.16.

¹⁶⁹ Vgl. Leffson, 1987, S.456ff.

¹⁷⁰ Vgl. z.B. Käfer, 1980, S.928, Rz.442; oder Seicht, 1995, S.47.

¹⁷¹ Vgl. z.B. Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.48.

¹⁷² Vgl. Schildbach, 2000, S.42; oder Nösberger, 1999, S177: "Der Grundsatz der Wesentlichkeit kann nur angerufen werden für Sachverhalte, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt hat."

¹⁷³ Val. Stoll, 1992, S.122.

Stetigkeitsgrundsatz zu beachten (vgl. Kap.3.3.5)¹⁷⁴. Der Offenlegung zu Rückstellungen kommt ein besonderes Gewicht zu. Dies insbesondere darum, weil sie i.d.R. keine grossen zusätzliche Kosten verursacht, dem Bilanzadressaten aber sehr viel bringt.

3.3.7 Grundsatz der Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit kann direkt aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit abgeleitet werden. Eine Information ist dann von Bedeutung, wenn sie einen normalen Bilanzadressaten in seinem Urteil oder seinem Handeln beeinflussen kann. Es gilt zu verhindern, dass dieser durch Weglassung von Fakten geschädigt wird¹⁷⁵. So darf dieser Grundsatz niemals ein Vorwand für eine irreführende oder unvollständige Darstellung sein¹⁷⁶. Er verlangt auch ein hohes Mass an Sachverständnis beim Bilanzie-renden¹⁷⁷.

Bei den Rückstellungen steht die Frage im Vordergrund, ab welcher relativen Höhe eine wahrscheinliche Verpflichtung als wesentlich überhaupt zurückzustellen ist. In der Literatur herrscht darüber keine Einigkeit. Als Bezugsgrössen werden v.a. das Fremdkapital, die Bilanzsumme oder die Summe aller Rückstellungen genannt¹⁷⁸. Immerhin scheint man sich darüber einig zu sein, dass bei Rückstellungen nur quantitative Kriterien ausschlaggebend sein können. Schliesslich kann nur der Normensetzer bestimmen, ab welchem relativen Wert eine Rückstellung wesentlich ist. M.E. kann dafür nur ein Prozentwert der Bilanzsumme in Frage kommen, denn das Fremdkapital kann sich viel schneller ändern als das Gesamtkapital. Als Bezugsgrössen abzulehnen sind sicher das Jahresergebnis oder die Summe aller übrigen Rückstellungen, da diese Parameter noch weniger stabil sind als das Fremdkapital.

Ein grober Verstoss gegen die Gebote von Klarheit und Wesentlichkeit sind die häufig anzutreffenden unerklärten Sammelposten von zumeist unwesentlichen Rückstellungen (vgl. Kap.11.2/4 und 11.3/5). Eine einzelne Rückstellung hat nur dann ihre Berechtigung, wenn sie für sich allein wesentlich ist¹⁷⁹. Und sobald sie dies ist, muss sie zumindest im Anhang zur Jahresrechnung separat ausgewiesen werden, und zwar mit eigenem Betrag und der entsprechenden Bezeichnung (vgl. Kap.1.4.4). Unwesentliche Risiken dagegen gehören zum allgemeinen Geschäftsrisiko und können nur durch gedecktes Eigenkapital aufgefangen werden (vgl. Kap.1.3).

¹⁷⁴ Vgl. Benz, 2000, S.140.

¹⁷⁵ Vgl. dazu z.B. Leffson, 1987, S.182.

¹⁷⁶ Vgl. Stoll, 1992, S.121.

¹⁷⁷ Vgl. Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.50.

¹⁷⁸ Vgl. dazu Rossmanith, 2000, S.258f.

Anderer Meinung ist Stoll, 1992, S.121: "Führt die Kumulation mehrerer unwesentlicher Sachverhalte zu einer deutlichen Beeinflussung der Aussage der Jahresrechnung, so sind die einzeln an und für sich unwesentlichen Sachverhalte in ihrer Gesamtheit als wesentlich zu betrachten."

3.3.8 Weitere Grundsätze im Überblick

1. Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

Im engeren Sinne sind damit die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der Buchführung mit den Belegen gemeint (formelle Richtigkeit)¹⁸⁰. Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses müssen auch den Tatbeständen entsprechend bezeichnet und nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung ermittelt worden sein (materielle Richtigkeit)¹⁸¹.

2. Grundsatz der Klarheit

Nach Boemle bedeutet dieser Grundsatz Folgendes¹⁸²:

- eine sorgfältige und eindeutige Bezeichnung der Positionen im Jahresabschluss
- eine übersichtliche Darstellung
- eine sachgemässe Gliederung und Anordnung
- die Anwendung des Bruttoprinzipes
- zusätzliche Erläuterungen zu nicht alltäglichen Positionen

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind willkürliche stille Reserven genauso abzulehnen wie ein allzu strenges Imparitätsprinzip¹⁸³. Ein Rückstellungsgitter, das den Einfluss sämtlicher Rückstellungsbuchungen auf den ausgewiesenen Erfolg offenlegt, ist dagegen unerlässlich (vgl. Kap.1.4.4).

3. Grundsatz der Vollständigkeit

Dies bedeutet generell, dass alle wesentlichen Aktiven und Passiven bilanziert werden müssen. In diesem Sinne sind gesetzlich erlaubte Wahlrückstellungen in jedem Falle abzulehnen (vgl. Kap.2.5)¹⁸⁴. Der Vollständigkeitsgrundsatz wird allerdings durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit eingeschränkt (vgl. Kap.3.3.6 und 3.3.7).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das **Stichtagsprinzip** als wichtiger Grundsatz der Bewertung (vgl. Kap.5.2.2.4). Dieses ist so zu interpretieren, dass sämtliche wertaufhellenden Tatsachen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind¹⁸⁵. Demnach sollen zur Beurteilung der einzelnen Rückstellungsarten alle

¹⁸⁰ Vgl. Boemle, 2001, S.117.

¹⁸¹ Vgl. z.B. Coenenberg, 2000, S.61.

¹⁸² Vgl. Boemle, 2001, S.121.

¹⁸³ Anderer Meinung ist Stoll, 1992, S.117: "Im Lichte dieser Freiheiten ist der Grundsatz der Bilanzwahrheit in erster Linie so aufzufassen, dass kein günstigeres Bild von der Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt werden darf, als es der Wahrheit, d.h. den tatsächlichen Verhältnissen, entspricht."
¹⁸⁴ Vgl. Schneider, 1994, S.231.

¹⁸⁵ Vgl. z.B. Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.706ff., Rz.284ff.

Informationen herangezogen werden, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses verfügbar sind.

4. Grundsatz der Verkettung von Erfolgsrechnung und Bilanz¹⁸⁶

Sämtliche bilanziellen Eigenkapitalveränderungen müssen ebenfalls der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden – dies soweit es sich dabei nicht um erfolgsneutrale Konsolidierungsbuchungen, um Aufwertungen von Aktiven im Rahmen des Inflation Accounting oder um andere wertverändernden Transaktionen bzw. Buchungen handelt, die im Jahresabschluss an sich erfolgsneutral dargestellt werden müssen¹⁸⁷. Somit ist die Bildung von Rückstellungen aus Reserven genauso verboten¹⁸⁸ wie das Umbenennen oder Stehenlassen von nicht mehr benötigten Rückstellungen.

5. Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle wesentlichen Passiven und Aktiven einzeln zu bewerten 189 und ebenfalls einzeln auszuweisen (Verrechnungsverbot)¹⁹⁰. Der Einzelbewertungsgrundsatz wird bei den Rückstellungen eingeschränkt durch den Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit (vgl. Kap.4.2.4.3), der es i.d.R. verbietet, für schwebende Geschäfte Drohverlustrückstellungen zu bilden. Pauschale Bewertungsmethoden verletzen den Einzelbewertungsgrundsatz solange nicht, als dass sie zuverlässige Resultate liefern (vgl. Kap.5.2.2.2).

¹⁹⁰ Vgl. dazu insbesondere Böckli, 1996, S.444ff., Rz.845ff.

¹⁸⁶ Vgl. dazu Böckli, 1996, S.446f., Rz.850f.

¹⁸⁷ In diesem Zusammenhang ist auch die Abzinsung von langfristigem Fremdkapital zu nennen (vgl. Kap.

¹⁸⁸ Anderer Meinung ist Dellmann, 1996, S.113, welcher dies als Möglichkeit zur Bildung von sog. "Wiederbeschaffungsrückstellungen" vorschlägt.

¹⁸⁹ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.141ff.

4. Rückstellungsklassen

4.1 Allgemeines

Im deutschsprachigen Raum werden die Rückstellungen grundsätzlich in Klassen unterteilt. So beispielsweise auch im deutschen Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG):

Art. 249 deutsches HGB

Abs.1: Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

- 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
- 2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Rückstellungen dürfen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung auch gebildet werden, wenn die Instandhaltung nach Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 innerhalb des Geschäftsjahrs nachgeholt wird.

Abs.2: Rückstellungen dürfen ausserdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher sind, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

Abs.3: Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Kommentar: Diese Bestimmung folgt der deutschen Tradition, die nach Entstehungsgrund vier Klassen von Rückstellungen unterscheidet:

- **1. Verbindlichkeitsrückstellungen** (vgl. Kap.4.2.1): Sie werden i.d.R. als Schulden, die sich "letztendlich noch nicht konkretisiert haben"¹⁹¹ oder kurz als "unsichere Schulden" bezeichnet. Die meisten Rückstellungen gehören zu dieser Art, so z.B. solche für Steuern, Pensionen, Bussen, Schadenersatz oder für Rekultivierungsverpflichtungen.
- **2. Kulanzrückstellungen** (vgl. Kap.4.2.2): Es ist weitgehend unbestritten, dass für jene Verpflichtungen, die zwar rechtlich nicht eingefordert werden können, deren Erfüllung sich aber nach kaufmännischen Überlegungen aufdrängt, ebenfalls Rückstellungen gebildet werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um solche Garantieverpflichtungen, die über das gesetzliche oder vertragliche Minimum hinausgehen.

¹⁹¹ Coenenberg, 2000, S.341.

3. Aufwandsrückstellungen (vgl. Kap.4.2.3): Diese sollen für künftige Anstrengungen, die der Aufrechterhaltung des bisherigen Leistungspotentials der Unternehmung dienen, gebildet werden. Als gängige Aufwandsrückstellungen werden Verpflichtungen für Grossreparaturen, Generalüberholungen, Gebäudesanierungen oder Restrukturierungen genannt.

4. Drohverlustrückstellungen (vgl. Kap.4.2.4): Nach anerkannter Meinung ist für einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Vertrag dann eine Rückstellung zu bilden, wenn der Wert der eigenen Leistung jenen der Gegenleistung wesentlich übersteigt. Drohverluste können sich z.B. aus solchen Miet-, Kauf- oder Arbeitsverträgen ergeben, bei denen sich die Situation für den Bilanzierenden so zum Negativen geändert hat, dass solche Verträge unter gleichen Bedingungen vom "Benachteiligten" nicht mehr abgeschlossen würden. Ob auch für bewusst eingegangene "Verlustverträge" Rückstellungen gebildet werden sollen, ist umstritten.

In der **angelsächsischen Rechnungslegung** gibt es im Allgemeinen keine typische Klassierung von Rückstellungen. Dies hängt v.a. damit zusammen, dass "provisions" nicht als eigenständige Bilanzposition, sondern als Unterbegriff einer "liability" betrachtet werden (vgl. Kap.9.3.2 und 10.4). Da Aufwandsrückstellungen die Bedingungen einer liability nicht erfüllen, werden sie in der Literatur entweder grundsätzlich abgelehnt oder aber nicht erwähnt. Wenig Beachtung finden auch Drohverlustrückstellungen. Dagegen müssen Kulanzrückstellungen als "constructive obligations" grundsätzlich bilanziert werden.

4.2 Rückstellungsklassen im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen Rückstellungsklassen gemäss der üblichen deutschen Terminologie betrachtet.

4.2.1 Verbindlichkeitsrückstellungen

Als Verbindlichkeitsrückstellungen werden gemeinhin jene Rückstellungen bezeichnet, die sich von den Verbindlichkeiten eben dadurch unterschieden, dass sie nur wahrscheinlich, aber nicht genügend sicher seien¹⁹². Sie werden grundsätzlich als "Normalfall" einer Rückstellung verstanden. Die "Verbindlichkeit" im Namen ist dennoch unglücklich, denn Rückstellungen sind weder Schulden im juristischen noch Verbindlichkeiten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. Kap.2.1)¹⁹³.

Zu den einzelnen Arten von Verbindlichkeitsrückstellungen gibt es in Deutschland eine umfangreiche steuerliche Rechtsprechung und Literatur. Als gängige Rückstellungsgründe

-

¹⁹² Vgl. z.B. Bussiek/Ehrmann, 1999, S.185.

Gerade in der älteren Literatur werden Begriffe wie "Verbindlichkeiten", "Schulden", "fremde Mittel" oder "fremde Gelder" uneinheitlich verwendet. Vgl. dazu z.B. Käfer, 1980, S.297, Rz.6.246; oder Käfer, 1976, S.30, Rz.15.

werden besonders häufig genannt¹⁹⁴:

- Abbruchverpflichtungen
- Abfallbeseitigung, Entsorgung und Umweltschutz
- Bürgschaften
- Boni und Rabatte
- diverse Verpflichtungen aus Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter
- Firmenjubiläum
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten
- Patent- und Markenverletzungen
- Pensionen
- Preisnachlässe
- Provisionen, Gratifikationen und Tantiemen
- Prozess- und Gewährleistungsrisiko
- Rekultivierung
- Sozialpläne
- Steuern und Abgaben

In der deutschen Literatur werden drei wesentliche Voraussetzungen einer Verbindlichkeitsrückstellung bestimmt¹⁹⁵:

1. Aussenverpflichtung

"Aussen" in diesem Zusammenhang bedeutet, dass es sich um eine Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren Dritten handeln muss. Innerbetriebliche Notwendigkeiten zu Investitionen, sog. "Innenverpflichtungen" (vgl. Kap.4.2.3.2), scheiden dagegen aus. Die Verpflichtung kann eine solche zur Dienstleistung, zur Zahlung, zur Unterlassung oder zum Tausch sein; entscheidend ist nur, dass sich die Notwendigkeit eines Nutzenabgangs genügend konkretisiert hat¹⁹⁶.

Als Aussenverpflichtungen sind in erster Linie die **privatrechtlichen Verpflichtungen** zu nennen, die sich aus den verschiedenen Vertragsverhältnissen ergeben¹⁹⁷. Es ist dabei nicht unbedingt nötig, dass die Person des Gläubigers schon von Anfang an bekannt ist¹⁹⁸. Daher sind u.U. auch künftige Leistungen, die sich nicht oder nicht direkt aus einem Vertrag ergeben, rückstellungspflichtig (z.B. Forderungen aus Produzentenhaftung oder aus unerlaubter Handlung).

Zu den **öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen** gehören jene, bei denen der Staat Gläubiger ist, sei es aus Vertrag, durch einen Verwaltungsakt oder gemäss Gesetz¹⁹⁹.

¹⁹⁴ Vgl. dazu insbesondere Au/Voitl,1992.

¹⁹⁵ Vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.410ff., Rz.42ff.; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.250ff., Rz.24ff.; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.612ff., Rz.32ff.; oder Winnefeld, 2000, S.608ff.

¹⁹⁶ Vgl. z.B. Winnefeld, 2000, S.611, Rz.992; oder Eifler, 1976, S.105.

¹⁹⁷ Privatrechtliche Verpflichtungen können sich auch aus dem Erb- und Familienrecht oder aus dinglichen Rechten ergeben. Vgl. dazu z.B. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.252, Rz.29.

¹⁹⁸ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, S.411, Rz.44.

¹⁹⁹ Vgl. dazu z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.413, Rz.51.

Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3) kommt dem Rechtsgrund einer Verpflichtung allerdings keine entscheidende Bedeutung zu.

2. Unsicherheit, aber Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Die Unsicherheit ist das charakteristische Merkmal einer jeden Rückstellung (vgl. Kap.1.3). Dennoch muss die Verpflichtung genügend wahrscheinlich sein. Solange es in diesem Zusammenhang keine Einigkeit gibt, wo Unwahrscheinlichkeit aufhört und Wahrscheinlichkeit beginnt, werden Rückstellungen und Eventualverpflichtungen immer schwierig auseinander zu halten sein (vgl. Kap.2.2).

Bei einer Rückstellung können eine oder mehrere Arten von Unsicherheiten auftreten, so z.B. über:

- Höhe der Verpflichtung
- Tatbestand der Verpflichtung
- Ursache der Verpflichtung
- Person des Leistungsempfängers
- Kenntnis des Leistungsempfängers über seinen Anspruch
- Art, Ort oder Zeitpunkt der Leistung
- mögliche Gegenforderungen

Eine Gliederung in Rückstellungsklassen nach Arten der Unsicherheit macht bei den vielen möglichen Kombinationen keinen Sinn. Nach betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt allein entscheidend ist, ob ein künftiger Nutzenabgang unter Würdigung aller Umstände dennoch genügend wahrscheinlich ist (vgl. Kap.5.1.2).

3. Wirtschaftliche Verursachung

Nur wenige weisen wie Käfer explizit darauf hin, dass es sich bei jeder Rückstellung um ein gegenwärtiges Passivum und **nicht** um eine Vorwegnahme von (künftigen) Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder drohenden Verlusten handelt²⁰⁰. Eine Rückstellung setzt also voraus, dass der entsprechende Aufwand bereits in der gegenwärtigen oder in einer früheren Periode entstanden ist.

Es ist allerdings umstritten, ob eine Rückstellung grundsätzlich dann entstanden ist, wenn die entsprechende Verbindlichkeit unabwendbar bzw. rechtsverbindlich geworden ist (statisches Konzept gemäss Imparitätsprinzip) oder ob sich die Bilanzierung von Rückstellungen nach erzielten Erträgen richten soll (dynamisches Konzept gemäss Matching-Prinzip). Nach der hier vertretenen Auffassung kommt nur Letzteres in Frage, solange vom Grundsatz der Unternehmungsfortführung ausgegangen werden kann (vgl. Kap.3.3.2.5 und 3.3.3).

²⁰⁰ Vgl. Käfer, 1980, S.753f., Rz.753. Dem widerspricht z.B. Döring/Buchholz, 1995, S.154: "Die Bildung von Rückstellungen ist ein Mittel, die gesetzlich verordnete Vorverlagerung von Aufwand buchungstechnisch zu ermöglichen."

4.2.2 Kulanzrückstellungen

Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3) muss eine Rückstellung nicht notwendigerweise durch einen Vertrag oder ein Gesetz begründet sein. Entscheidend ist nur, dass die Unternehmung keine Möglichkeit sieht, sich dem drohenden Nutzenabgang zu entziehen und dass ein solcher ohne Gegenleistung bleiben wird (vgl. Kap. 5.1.1).

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer "wirtschaftlichen Verpflichtung", einer "faktischen Verpflichtung" oder nach IAS von einer "constructive obligation". Vom Grund der Verpflichtung einmal abgesehen, handelt es sich bei Kulanzrückstellungen nicht um einen Sonderfall der Rückstellungen, denn eine Verpflichtung kann nie durch Freiwilligkeit oder besondere Grosszügigkeit des Bilanzierenden begründet sein²⁰¹; auch wenn die Bezeichnung "Kulanzrückstellung" suggeriert, die Erfüllung der Verpflichtung hänge in erster Linie vom Wohlwollen des Bilanzierenden ab²⁰².

Als Beispiele für Kulanzrückstellungen werden in der Literatur v.a. Garantieverpflichtungen genannt. In erster Linie geht es um jene Fälle, bei denen ein wirtschaftlicher Zwang besteht, mehr zu leisten, als dies Gesetz oder Vertrag vorsehen. Dies z.B. darum, weil eine Garantiefrist bereits abgelaufen ist oder ein abgemachter Haftungsumfang nicht den Marktbedingungen entspricht. Folgende Verpflichtungen können gängigen wirtschaftlicher Art sein:

- kostenloses Nacharbeiten
- spätere Nachrüstung
- Preisnachlass
- Schadenersatz
- Rückgängigmachung des Vertrages
- Umtausch
- Reparatur
- kostenlose Lieferung von Ersatzteilen
- Gewährung von künftigen Vorteilen (z.B. in Form von Gutscheinen oder Rabatten)

Auch im Umweltbereich kann ein hoher gesellschaftlicher Druck zu einer wirtschaftlichen Verpflichtung führen, deren Nichtbeachtung bei der Unternehmung eine schmerzhafte Rufschädigung verursachen kann²⁰³. Eine solche Verpflichtung kann sowohl gegenüber einem Einzelnen, einer Gruppe als auch gegenüber der Allgemeinheit bestehen²⁰⁴.

Bei Garantierückstellungen (vgl. Kap.7.3) ist die Frage des "wirtschaftlichen Zwanges" nicht immer einfach. Unbestritten scheint nur, dass für "reine Gefälligkeitsarbeiten" oder allgemeine, also nicht genau quantifizierbare Gewährleistungsrisiko nichts das zurückgestellt werden darf²⁰⁵. Die gängigen deutschen Bilanzkommentare sind diesbe-

²⁰¹ Vgl. z.B. Baetge, 1991, S.321ff.

²⁰² "Kulant" nach Duden (1996) bedeutet: "entgegenkommend, grosszügig [im Geschäftsverkehr]".

²⁰³ Vgl. z.B. Sasse, 2001, S.216.

²⁰⁴ Vgl. z.B. Sasse, 2001, S.216.

²⁰⁵ Vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.465. Rz.183; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar,

züglich restriktiv und befürworten Kulanzgarantierückstellungen nur dann, "wenn die Mängel (zB Material- und Funktionsfehler) dem bilanzierenden Kaufmann angelastet werden können und nicht etwa auf natürlichen Verschleiss oder unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind."²⁰⁶ Es gibt aber auch Autoren, die der Ursache der Verpflichtung weit weniger Bedeutung zumessen: Diese könne sogar beim Kunden liegen, wenn er beispielsweise meine, vom Produzenten nur ungenügend über den Gebrauch einer Sache informiert worden zu sein²⁰⁷.

Die Palette von möglichen Kulanzverpflichtungen ist breit, und es ist nicht immer einfach zu entscheiden, welche im konkreten Fall wirklich unabwendbar sind: "Es geht um Leistungen, die von völliger Freiwilligkeit sein können bis hin zu jenen Fällen, wo auf den Unternehmer ein massiver wirtschaftlicher oder moralischer Druck ausgeübt wird."²⁰⁸ Ganz allgemein wird gesagt, dass dann eine Kulanzrückstellung gebildet werden müsse, wenn sich die Unternehmung der Verpflichtung nicht entziehen könne, "ohne auf Dauer nachhaltige wirtschaftliche Nachteile zu erleiden."²⁰⁹

Betrachtet man die Kulanzrückstellung richtigerweise als normale Rückstellung, bleibt für Bilanzpolitik kein grosser Spielraum: "Der geschäftliche, sittliche oder allenfalls ein anderer faktischer Zwang muss so stark sein, dass er einem rechtlichen Zwang gleichkommt."²¹⁰ Viel zu wenig wird in der Literatur beachtet, dass auch eine Verpflichtung immer ohne Gegenleistung ist. Es können also nur jene Belastungen zurückgestellt werden, bei denen kein Zweifel darüber besteht, dass diesen kein zusätzlicher Wert gegenübersteht; ob ein solcher heute oder später einmal aktivierbar ist, spielt dabei keine Rolle (vgl. Kap.1.3). In diesem Sinne wird Kulanzverpflichtungen nur nachgekommen, um einen noch grösseren Schaden zu verhindern; dies mit dem alleinigen Ziel, den bisherigen Unternehmungswert zu erhalten. Erst dann ist eine künftige Leistung nicht mehr "im Belieben des Kaufmanns"²¹¹. Als bisherige Werte kom-men z.B. in Frage: Kundentreue, öffentliches Image, Kreditwürdigkeit, Konzessionen, aber auch ein guter Ruf auf verschiedenen Märkten.

Nun wird man aber davon ausgehen können, dass ein Teil jener Leistungen, die aus Kulanzgründen erbracht werden, auch auf irgendeine Weise wertsteigernd sind: Nicht zuletzt haben grosszügige Leistungen i.d.R. eine nicht zu unterschätzende Werbewirkung, welche eben auch eine Wertsteigerung darstellt. Diese wird man kaum quantifizieren können, und damit auch nicht den tatsächlichen Nutzenabgang netto. Somit wäre an einem generellen Verbot von Kulanzrückstellungen eigentlich nichts auszusetzen. Der Normensetzer täte m.E. daher gut daran, Kulanzrückstellungen wenigstens auf solche Garantiefälle zu beschränken, bei denen es eine branchenübliche Kulanz gibt.

-

^{1999,} S.306, Rz.114; oder Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.629, Rz.91.

Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.465. Rz.183. Gleicher Meinung sind Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, S.306, Rz.113f. Daub, 2000, S.100, ist gar der Meinung, dass für sämtliche Kulanzleistungen, "die über das gesetzlich oder vertraglich geforderte Mass hinausgehen", keine Rückstellungen gebildet werden dürfen.

²⁰⁷ Vgl. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.629, Rz.91.

²⁰⁸ Weilenmann, 1969, S.130.

²⁰⁹ Coenenberg, 2000, S.341. Eifler, 1976, S.163, spricht von Forderungen, denen man sich nicht entziehen könne, "ohne die Kunden zu verärgern".

²¹⁰ Stoll, 1992, S.77.

²¹¹ Eifler, 1976, S.163.

4.2.3 Aufwandsrückstellungen

4.2.3.1 Allgemeines

Es ist erstaunlich, dass die Vierte EU-Richtlinie nebst den ordentlichen Rückstellungen noch eine weitere Klasse von Rückstellungen nennt, diese aber i.W. mit den gleichen Attributen beschreibt. Was bleibt ist die Frage, was an dieser Rückstellungsart nach Art.20 Abs.2 nun so besonders ist:

Art.20 der Vierten EU-Richtlinie

Abs.1: Als Rückstellungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Verbindlichkeiten auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.

Abs.2: Die Mitgliedstaaten können ausserdem die Bildung von Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen zulassen, die am Bilanzstichtag als wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.

Abs.3: Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.

Kommentar: Viele EU-Mitgliedstaaten lassen aufgrund dieser Rahmenbestimmung Aufwandsrückstellungen als bilanzielles Wahlrecht zu²¹². Bei solchen "Fremdkapitalpositionen" liegt aber weder eine rechtliche, noch eine wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren Dritten vor (vgl. Kap.4.2.3.2).

4.2.3.2 Aufwandsrückstellungen als sog. "Innenverpflichtungen"

Befürworter von Aufwandsrückstellungen begründen solche mit dem Vorliegen einer sog. "Innenverpflichtung" als einer Art "Verbindlichkeit der Unternehmung gegenüber sich selbst". Dies wird i.d.R. damit erklärt, dass es eben Verpflichtungen gäbe, die man ganz allgemein zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit einer Unternehmung erfüllen müsse.

Meistens werden Innenverpflichtungen mit der dynamischen Bilanztheorie begründet (vgl. Kap.1.2.2); mit der Notwendigkeit eben, dass Aufwendungen und Erträge stets periodengerecht abgegrenzt werden müssten. Offenbar daher Aufwandsrückstellungen auch ihren Namen. Im Zentrum solcher Begründungen stehen Periodizitätsprinzip Kap.3.3.2) Grundsatz dabei das (vgl. und der der Unternehmungsfortführung (vgl. Kap.3.3.4)²¹³:

-

²¹² Vgl. dazu insbesondere Kaum, 2000.

²¹³ Zitate in Reihenfolge: Baetge, 1991, S.329; Eifler, 1976, S.196; Pilhofer, 1997, S.119; Freidank/ Eigenstetter, 1992, S.384; Kraus, 1987, S.83; und Stoll, 1992, S.124.

Realisationsprinzip als Rückstellungsgrund

Baetge: "Das Unternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr einen Ertrag nach dem Realisationsprinzip erwirtschaftet oder eine noch nicht abgesetzte Leistung erstellt, die nach dem AK/HK-Prinzip zu den Herstellungskosten zu bilanzieren ist. Ist der Aufwand zur Erstellung einer Leistung noch nicht vollständig verrechnet worden, weil z.B. die dringend notwendige Instandhaltung (wegen zu starker Inanspruchnahme der Anlage) im alten Geschäftsjahr unterlassen wurde, dann ist der nachzuholende und nachzuverrechnende Aufwand dem abzuschliessenden Geschäftsjahr zuzurechnen, in welchem der Ertrag aus der Leistungserstellung nach dem Realisationsprinzip oder dem AK/HK-Prinzip zu verrechnen ist."

Eifler: "Bei genauer Anwendung der Grundsätze für die Periodenabgrenzung ergibt sich in einigen Fällen die Notwendigkeit, künftig anfallende Vermögensminderungen in der Berichtsperiode als Aufwand zu verrechnen, ohne dass diese durch gesetzlich auferlegte oder vertraglich übernommene Pflichten entstehen."

Pilhofer: "Der Begriff Aufwandsrückstellung soll lediglich verdeutlichen, dass diese Rückstellungen ausschliesslich der korrekten Periodenabgrenzung dienen, indem sie die Erfassung von Aufwendungen im Jahresabschluss unabhängig von den zugehörigen Zahlungsvorgängen oder Realisationszeitpunkten ermöglichen."

Grundsatz der Unternehmungsfortführung als Rückstellungsgrund

Freidank/Eigenstetter: "Unter Verfolgung des Ziels der Fortführung des Geschäftsbetriebs kann sich das Unternehmen diesen Belastungen nicht entziehen."

Kraus: "In der Tat lassen sich Aufwandsrückstellungen auch durch die moderne Fortführungsstatik rechtfertigen: Künftige Ausgaben, denen sich der Kaufmann bei Fortführung seines Unternehmens faktisch nicht entziehen kann, belasten das Stichtagsvermögen unabhängig davon, ob es sich um eine Drittverpflichtung handelt oder um eine sog. 'betriebswirtschaftliche Verpflichtung des Kaufmanns gegenüber sich selbst."

Stoll: "Diese Rückstellungen dienen der Berücksichtigung zukünftiger, bereits verursachter Geld-, Güter- und Leistungsabgänge, die bei Weiterführung der Unternehmenstätigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit anfallen werden. Dies sei am Beispiel einer Rückstellung für eine Grossrenovation näher erläutert."

Die Literatur ist sich aber nicht einig, ob der zur Aufwandsrückstellung gehörende Aufwand bereits entstanden oder eben doch nur vorgezogen ist²¹⁴:

Zeitlicher Bezug von Innenverpflichtungen

Adler/Düring/Schmaltz: "Die Aufwandsrückstellung teilt mit allen Rückstellungen das Merkmal: Aufwand heute, Ausgabe später (…) Aufwandsrückstellungen sind als Innenverpflichtungen bzw. als Verbindlichkeiten gegen sich selbst anzusehen; sie berücksichtigen 'innerbetriebliche Notwendigkeiten', 'innerbetrieblichen Aufwand' oder 'unternehmensintern bedingten Aufwand".

Baetge: "Die durch eine Aufwandsrückstellung zu berücksichtigende Innenverpflichtung ist durch bereits im abzuschliessenden Geschäftsjahr entstandene Erträge begründet."

Clemm/Erle: "Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dienen nur zur Erfassung solcher künftiger Aufwendungen, für die am Bilanzstichtag keine Verpflichtung gegenüber einem Fremden besteht, sog. Innenverpflichtungen."

Eifler: "Es handelt sich dabei um künftige innerbetriebliche Massnahmen, die Aufwand abgelaufener Perioden darstellen. Da sie nur schätzungsweise bestimmbar sind und nicht den Wert bestimmter Aktivposten korrigieren, werden sie unter den Rückstellungen ausgewiesen."

Mayer-Wegelin: "Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit hat (…) die Zielsetzung, den Unternehmen eine Vorsorge für konkrete künftige Aufwendungen zu erlauben, wenn diese dem lfd. oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass es vielfältige Aufwendungen gibt, die auf den Kaufmann nicht regelmässig, sondern nur in grösseren Abständen, dann aber auch mit entsprechend höheren Ausgaben zukommen."

Bis jetzt hat sich die deutsche Literatur mit der bilanztheoretischen Begründung der Innenverbindlichkeit kaum auseinander gesetzt. Im Zentrum steht immer noch die steuerrechtliche Frage, welche Innenverpflichtungen überhaupt rückstellungsfähig sind. In den Bilanzkommentaren werden als mögliche Ursachen von Aufwandsrückstellungen z.B. genannt²¹⁵:

- Anlageabbruch
- Aufräumarbeiten nach Katastrophen
- allgemeines oder spezielles Unternehmerrisiko
- Bauerneuerung bei Wohnungsunternehmen
- Bergschäden an eigenen Gebäuden
- Beseitigung von Schäden aller Art
- besondere Aufbewahrungs- und Überprüfungsaufgaben für Datenträger

²¹⁴ Zitate in Reihenfolge: Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.467, Rz.188; Baetge, 1991, S.329; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.303, Rz.101; Eifler, 1976, S.196; und Mayer-Wegelin in: Küting/Weber, 1995, S.691, Rz.231.

Vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz,1998, S.478ff, Rz.224ff.; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S. 356ff., Rz.316ff.; Kussmaul, 1987, S.677; Maus, 1997; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber,1995, S.697ff., Rz.251ff.; Rehkugler, 1993, S.333; oder Winnefeld, 2000, S.673, Rz.1255.

- Betriebsverlegungskosten
- Entsorgungsmassnahmen
- Erfolgsprämien
- Umstellung der Rechnungslegung von DM auf EURO
- Firmenjubiläen
- Forschung und Entwicklung
- freiwillige Abschlussprüfung
- freiwillige Rekultivierungsarbeiten
- freiwillige Sozialleistungen, Gratifikationen oder künftige Erfolgsprämien
- Generalüberholungen von Flugzeugen, Schiffen, Maschinen, Hochöfen und sonstigen Produktionsmitteln
- Massnahmen zur Immissonsbegrenzung
- Preissteigerungen von zu beschaffenden Anlagen, Vorräten oder Rohstoffen
- Rentenanpassungen
- Selbstversicherung und allgemeiner Schadensausgleich
- Sicherheitsinspektionen
- Softwarewartung
- Substanzerhaltung bei steigenden Wiederbeschaffungskosten
- Umzug und Geschäftsverlegung
- Umstrukturierungen und Sozialpläne
- unterlassene Instandhaltung an eigenen Immobilien
- Werbe-, Marketing- und Reklamemassnahmen
- Zinsen bei Pfandbriefen oder sonstigen Krediten mit jährlich steigendem Zinssatz

4.2.3.3 Weitere vorgebrachte Argumente für Aufwandsrückstellungen

1. Argumente im Widerspruch zur Fair Presentation

Auch in der neueren Literatur werden Argumente für Aufwandsrückstellungen ins Feld geführt, die nach dem Grundsatz der Fair Presentation überhaupt nicht mehr zu rechtfertigen sind. Man scheint zu verkennen, dass Rückstellungen in erster Linie auf eine wahrscheinliche Verpflichtung bzw. ein sehr konkretes Risiko hinweisen sollen²¹⁶:

_

²¹⁶ Zitate in Reihenfolge: Winnefeld, 2000, S.671, Rz.1247; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.691, Rz.231; Bussiek/Ehrmann, 1999, S.190; und Naumann, 1989, S.120.

Finanzielle Vorsorge

Winnefeld: "Finanzwirtschaftlich dienen die [Aufwands-]Rückstellungen dazu, für künftige, aperiodisch anfallende Ausgaben Vorsorge zu betreiben. Durch die Aufwandsbildung können Finanzmittel kontinuierlich und in Zusammenhang mit gleichzeitig erzielten Erträgen angesammelt werden. Es handelt sich deshalb um ein Selbstfinanzierungsinstrument (...) Insoweit kommt den Rückstellungen wegen der Bestandssicherung des Unternehmens eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Aufgabe zu."

Gewinnglättung

Mayer-Wegelin: "Ausserdem wird auf den durchaus erwünschten Glättungseffekt hingewiesen, da andernfalls zunächst ein zu günstiges Ergebnis ausgewiesen und dann das Ergebnis des Jahrs, in dem die Aufwendungen anfallen, zu stark belastet wird; insoweit würde die Ertragslage eines Unternehmens nicht mit der wünschenswerten Klarheit dargestellt."

Praktische Notwendigkeit

Mayer-Wegelin: "Die Bildung einer solchen Rückstellung hat gleichzeitig eine Art Schutzfunktion betriebswirtschaftlicher, aber auch allgemein volkswirtschaftlicher Art: Es wird damit sichergestellt, dass die grösseren Aufwendungen im Zeitpunkt ihres Anfalls auch verkraftbar sind, so dass die erforderlichen Arbeiten nicht entgegen wirtschaftlichen Erfordernissen aufgeschoben oder sogar unterlassen werden."

Bussiek/Ehrmann: "[Es] soll der Anreiz geboten werden, unterlassene Reparaturen auch tatsächlich durchzuführen."

Bilanzierungshilfe

Naumann: "Eine solchermassen bedingte Ausgabenantizipation durch Aufwandsrückstellungen wäre die Konsequenz aus einem 'zu engen' Verbindlichkeitsbegriff. Die hier zu untersuchende Rückstellungsklasse bezieht sich auf Ausgabenerfordernisse 'im Vorfeld ungewisser Verbindlichkeiten', wie die in der Literatur genannten Beispiele belegen."

Kommentar: Solche und weitere Begründungen sind jenen nicht stichhaltigen Argumenten, die sich für stille Reserven aussprechen, sehr ähnlich (vgl. Kap.2.5). Mit Aufwandsrückstellungen kann gar die Assoziation verbunden sein, diese führten zu zusätzlichen Arbeitsplätzen oder veranlassten das Management zu zusätzlichen Massnahmen im Umweltbereich²¹⁷. Es scheint ganz einfach verkannt zu werden, dass die rein bilanzielle Behandlung von Risiken keinen Einfluss aufs Management haben kann.

Es muss weiter darauf hingewiesen werden, dass mit Rückstellungen i.d.R. keine Finanzierungswirkungen verbunden sind (vgl. Kap.1.2.1 und 6.3).

²¹⁷ Vgl. dazu Siegel, 1987, S.317.

2. Aufwandsrückstellungen in Bezug auf die Werterhaltung von Aktiven

Aufwandsrückstellungen werden immer als Instrument genannt, allgemeine Wertverluste auf betrieblichem Anlagevermögen zu korrigieren. Man möchte damit die seltenen, aber besonders grossen Ausgaben, die offenbar nur der "Werterhaltung" dienen, auf mehrere Perioden verteilen²¹⁸: "Diese Aufwandsballung soll durch die Ansammlung einer Aufwandsrückstellung in den ersten Nutzungsjahren vermieden werden. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Aufwandsrückstellung, der Gewinnegalisierung."²¹⁹ Auch der Grundtenor der deutschen Literatur folgt dieser Auffassung, denn nach dem Matching-Prinzip seien solche Wertverluste i.d.R. bereits durch vergangene Erträge verursacht worden. Demnach hätten Aufwandsrückstellungen eine enge Verwandtschaft zu Abschreibungen. So wird auch in Teilen der Literatur darauf hingewiesen, dass Abschreibungen stets ein einzelnes Aktivum berichtigten, währenddem es sich bei Aufwandsrückstellungen um eine generelle Korrektur eines zu hohen Substanzwertes handeln würde²²⁰.

Als werterhaltende Massnahmen gelten insbesondere solche der Wartung²²¹ und der Inspektion²²²: "Zu nennen sind insb. die Überholung von Maschinenaggregaten, Produktionsstrassen und Hochöfen, die Generalüberholung von Flugzeugen, Schiffen und des Fuhrparks sowie von Kraftwerken, die Ausbaggerung von Häfen und Kanälen, Fassadenoder Dachrenovierungen und andere umfangreiche Renovierungsarbeiten an Gebäuden."²²³

Es soll nun untersucht werden, ob die im Handels- und Steuerrecht gängige Unterteilung von werterhaltenden und wertsteigernden Ausgaben in Bezug auf Aktiven auch betriebswirtschaftlich stichhaltig ist. Begründet wird die Nichtaktivierbarkeit von werterhaltenden Massnahmen im Allgemeinen damit, dass nur Schäden aus vergangener Leistungserstellung behoben würden²²⁴. Dennoch lässt sich feststellen, dass in der Literatur keine Einigkeit darüber herrscht, was unter bloss werterhaltenden Massnahmen genau zu verstehen ist²²⁵. Die entsprechenden Aussagen erscheinen recht vage: Nach Bitz/Schneeloch/Wittstock liegt beispielsweise eine werterhaltende Massnahme dann nicht vor, "wenn durch die Massnahmen etwas Neues, eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Erweiterung, eine Substanzvermehrung oder eine wesentliche Verbesserung geschaffen, d.h. letztlich ein neuer, andersartiger Gegenstand hergestellt wird."²²⁶ Nach Naumann beziehen sich diese gar auf die "im-materiellen Elemente der Werthaltigkeit eines komplexen Anlagegutes"²²⁷: "In diesem Fall dienen die

_

²¹⁸ Vgl. z.B. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.356, Rz.317.

²¹⁹ Wesner, 1994, S.445.

²²⁰ Val. dazu Kosiol, 1976, S.148; und Weilenmann, 1969, S.133.

²²¹ Vgl. z.B. Selchert, in: Coenenberg/Wysocki, 1992, S.1699: "Zum Bereich Wartung z\u00e4hlen alle Massnahmen der Verschleisshemmung wie Reinigen, Schmieren, Nachstellen usw. Wartungsmassnahmen zielen darauf ab, noch nicht eingetretenem Verschleiss vorzubeugen, so dass dieser sich gar nicht oder nur verlangsamt entwickeln kann."

Nach Winnefeld, 2000, S.666, Rz.1220, gehören zur Inspektion "alle Massnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit oder des eingetretenen Verschleisses von Anlagen".

²²³ Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.478, Rz.224.

²²⁴ Val. z.B. Eifler, 1976, S.198.

²²⁵ Vgl. Selchert, in: Coenenberg/Wysocki, 1992, S.1699.

²²⁶ Bitz/Schneeloch/Wittstock, zitiert in: Pilhofer, 1997, S.123.

²²⁷ Vgl. Naumann, 1989, S.111.

Wartungsausgaben der Erhaltung der Nutzungs- und Funktionsfähigkeit durch immaterielle Verbesserungen."²²⁸ Clemm/Erle einschränkend dazu: "Für unregel-mässig anfallende Aufwendungen zur Beseitigung zufälliger Schäden kann keine Rückstellung gebildet werden."²²⁹

Geht man von der Bilanz als Zukunftsrechnung aus (vgl. Kap.1.2.3), kommt man freilich zu einem ganz anderen Ergebnis. Ein rationaler Kaufmann wird einen Vermögensgegenstand nur dann renovieren, wenn sich dies auch lohnt. Das ist dann der Fall, wenn er aufgrund seiner Erfahrung erwarten kann, dass der Nutzen daraus grösser ist als der zusätzliche Mitteleinsatz²³⁰. Eine "nicht werterhöhende Unterhaltsleis-tung" ist demnach ein ökonomischer Widerspruch und in erster Linie eine Fiktion unseres Steuerrechts. Jede, wenn auch noch so kleine Ausgabe in diesem Zusammenhang ist betriebswirtschaftlich als eine Investition zu betrachten. Solche Ausgaben sollten demnach grundsätzlich eigentlich immer aktiviert werden. Falls dies nach den entsprechenden Rechnungslegungsregeln nicht zulässig ist (z.B. bei immateriellen Gütern oder unwesentlichen Ausgaben), ist die Bildung einer Rückstellung sicher kein adäguater Ersatz. Ein solches Vorgehen stiftet durch die Verwässerung des Rückstellungsbegriffes nur weitere Unsicherheit.

Werden demgegenüber notwendige Reparaturen (vorerst) unterlassen, "drohen" keine künftigen Verluste, sondern allenfalls geringere Gewinne. Und für künftige Mindergewinne dürfen nach dem Matching-Prinzip keine Rückstellungen gebildet werden (vgl. Kap.3.3.2.4)²³¹. Dagegen können Werteinbussen auf den Gebrauchswert von Aktiven, wenn überhaupt, dann nur über Abschreibungen erfasst werden²³². Es ist an sich unglücklich, dass in diesem Zusammenhang von "unterlassenen" Massnahmen gesprochen wird, denn es entsteht der Eindruck, für eine Unternehmung habe eine erst spät getätigte Reparatur oder Renovation grundsätzlich keinen grossen Wert mehr. Auch ein rational denkender Kaufmann wird eine "werterhaltende" Massnahme immer erst dann durchführen, wenn deren Nutzen am grössten ist. Demnach ist das "Unterlassen" ebenfalls ein Ergebnis eines ökonomischen Kalküls.

Eine Rückstellung kommt nur dann in Betracht, wenn es nicht mehr dem Willen der Unternehmung selbst überlassen ist, eine solche Massnahme durchzuführen, **und** wenn diese keinen Wert mehr für die Unternehmung generiert²³³. Ein Beispiel dafür wären gesetzliche oder vertragliche Wiederherstellungspflichten im Umweltbereich; solche fallen aber in den Bereich von ordentlichen Rückstellungen (vgl. Kap.7.5).

²²⁹ Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommetar, 1999, S.356f, Rz.320.

²²⁸ Naumann, 1989, S.111.

²³⁰ Vgl. auch Weilenmann, 1969, S.115, der Reparaturen grundsätzlich als Tauschvorgänge auffasst, "bei denen einem Güter- oder Leistungsabgang ein gleich grosser Wertzugang auf den Anlagekonten gegen- übersteht." In diesem Sinne auch Siegel, 1986, S.842: "Die Reparatur wird nur dann nachgeholt, wenn die Maschine noch weiterhin eingesetzt wird, genauer: wenn bei späterem Einsatz der Maschine höhere Deckungsbeiträge als die Reparaturkosten erwartet werden."

²³¹ Vgl. Siegel, 1986, S.842.

²³² Vgl. Kussmaul, 1987, S.678.

²³³ Vgl. Herzig, 1991, S.228f.

3. Aufwandsrückstellungen statt Abschreibungen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Rückstellungen als Alternative oder als Ergänzung zu Wertkorrekturen auf Aktiven ins Spiel gebracht werden. Dies z.B. dann, wenn mit einem Vermögensgegenstand künftige Nutzenabgänge verbunden sind, die nicht oder nur indirekt mit seinem Gebrauchswert zusammenhängen, wie z.B. die Entsorgungskosten von Produktionsgütern (vgl. Kap.2.6 und 7.5). Ein weiteres Beispiel sind die sog. "Wiederbeschaffungsrückstellungen" als Instrument, das Nominalwertprinzip bei Abschreibungen zu umgehen (vgl. Kap.7.7). Während im erstgenannten Fall die Bildung einer Rückstellung durchaus notwendig sein kann, sind "Wiederbeschaffungsrückstellungen" lediglich zweckentfremdete (stille) Reserven.

Nun werden speziell Aufwandsrückstellungen häufig auch als Instrument dafür betrachtet, jene realen Wertverluste auf Anlagevermögen nachzuholen, für die nach Gesetz keine oder nur ungenügende Abschreibungen gebildet werden dürfen. Demnach wären Aufwandsrückstellungen v.a. dann nötig, wenn der vorgegebene Abschreibungsplan zu enge Grenzen setzt²³⁴:

Aufwandsrückstellungen als Abschreibungsersatz

Naumann: "Die periodengerechte Aufwandsverrechnung kann im Wege der Abschreibungsverrechnung nur durch Dekomposition der komplexen aktivischen Bewertungseinheit erfolgen. Aus der de lege lata fehlenden Möglichkeit der ausreichenden Dekomposition resultiert somit ein zwingender 'Abschreibungsfehler' Die Lösung ist über die Bildung von Aufwandsrückstellungen zu finden. Systembedingte Abschreibungsfehler lassen sich durch die Passivierung von Aufwandsrückstellungen annähernd beseitigen. Dazu sind durch die Rückstellungsbildung solche Ausgaben zu antizipieren, die bei theoretisch richtiger Abschreibungsbemessung schon dort zu verrechnen gewesen wären."

Kussmaul: "Aus Gründen des Gläubigerschutzes kann dies [die Bildung von Aufwandsrückstellungen] allenfalls dann gerechtfertigt werden, wenn die Rückstellung als passivischer Korrekturposten zu einem aus Gläubigersicht überhöhten Aktivwert angesehen würde und insofern den Differenzbetrag zwischen der Abschreibung auf der Grundlage der wegen der vorgesehenen Grossreparatur verlängerten Nutzungsdauer und der 'Normalnutzungsdauer' zum Ausdruck bringen würde."

Rehkugler: "Die Beantwortung der Frage hängt in einem ersten Schritt davon ab, ob man dem Argument der korrekten Periodenabgrenzung durch das dynamische Element der Aufwandsrückstellungen folgt. Es scheint für die Fälle plausibel, wo Aufwandsrückstellungen als Korrekturposten für eine unzureichende Abschreibung gebildet werden. (...) Ist jedoch durch die Wahl von Abschreibungsmethode und/oder -zeitraum dem Wertverzehr ausreichend Rechnung getragen (was meist der Fall sein wird), muss eine zusätzliche Rückstellungsbildung für künftige Grossreparaturen und Überholungen als nicht aufwandsgerecht und damit als Legung stiller Reserven interpretiert werden."

²³⁴ Zitate in Reihenfolge: Naumann, 1989, S.109; Kussmaul, 1987, S.682; und Rehkugler, 1993, S.439.

Seltener wird in der Literatur auch darauf hingewiesen, dass nur "vorübergehende" Wertverluste am besten mit Rückstellungen zu erfassen seien²³⁵:

Aufwandsrückstellungen für provisorische Wertkorrekturen

Eifler: "Zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen gibt es einen Grenzfall, wenn durch unterlassene Instandhaltung der potentielle Veräusserungserlös eines Anlagegegenstandes gesunken ist und die Instandhaltung nachgeholt werden soll. Hier liegt ein Aufwand abgelaufener Rechnungsperioden vor, der mit künftigen Handlungen (Instandhaltungsmassnahmen) zusammenhängt und der unmittelbar den Wert eines Aktivpostens (des Anlagegegenstandes) korrigiert. Trotzdem ist es sinnvoll, diese Sachverhalte als Rückstellungen zu behandeln, denn wegen der geplanten Nachholung der Instandhaltungsmassnahmen handelt es sich nur um eine vorübergehende potentielle Minderung des Einzelveräusserungserlöses."

Kommentar: Diese Meinung ist auch im Sinne jener Steuerbehörden, die bei unsicheren oder vorübergehenden Wertverlusten auf Anlagevermögen nur die Bilanzierung einer Rückstellung erlauben (z.B. bei Finanzanlagen oder Liegenschaften). Dies darum, weil nach Steuerrecht die Berechtigung einer Rückstellung i.d.R. jedes Jahr wieder von Neuem erbracht werden muss, währenddem Abschreibungen grundsätzlich definitiv sind (vgl. Kap.8.3.1).

oben genannten Argumenten, die sich für Aufwandsrückstellungen Abschreibungsersatz aussprechen, entgegenzusetzen: nicht ist Dass werthaltige Güter aktiviert und demnach auch abgeschrieben werden ist systemimmantes Merkmal unseres Rechnungslegungssystems. Ein solches ist auf restriktive und vereinfachende Bewertungskonventionen angewiesen, Berichterstattung insgesamt verständlich und überprüfbar bleibt. Als einschneidendster, aber adäquater Grundsatz ist das Nominalwertprinzip zu nennen²³⁶. (Dazu gehört auch die Pflicht zur Bewertung der Aktiven zu historischen Kosten.) Pauschalisierungen bei Abschreibungen sind auch darum nötig, weil die realen Wertverluste von Aktiven kaum je genau berechnet werden können. Eine gewisse Einschränkung des Spielraumes ist nach dem Objektivierungsprinzip geradezu nötig. Es bleibt dem Normensetzer aber vorbehalten, im Anhang zur Jahresrechnung weitere Informationen zu wesentlichen Diskrepanzen zwischen Buch- und Realwerten von langlebigen Akiven zu verlangen. Demgegenüber sind zweckentfremdete Rückstellungen adäquater Abschreibungsersatz²³⁷.

Es ist unbestritten, dass Güter, deren Wert negativ geworden ist (sog. "Bads"), nicht unter den Wert Null abgeschrieben werden können. Die entsprechenden Entsorgungsausgaben können, falls sie bereits heute zuverlässig geschätzt werden können und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gebrauchswert stehen, durchaus rückstellungspflichtig sein (vgl. Kap.2.6).

²³⁶ Vgl. dazu z.B. Boemle, 2001, S.113f.

²³⁵ Zitat von Eifler, 1976, S.37.

²³⁷ Vgl. z.B. Siegel, 1986, S.843.

4. Aufwandsrückstellungen bei geliehenen Güter

Wenden wir uns noch jenen Gütern zu, die sich nur vorübergehend im Besitz, nicht aber im Eigentum des Bilanzierenden befinden (z.B. durch Miete, Pacht, Nutzniessung oder Leihe). So hält es z.B. Weilenmann für "selbstverständlich unbefriedigend, wenn eine unterlassene Instandhaltung für eigene Anlagen als Berichtigung bilanziert wird, eine unterlassene Instandhaltung für gemietete Anlagen dagegen als Rückstellung."238 Diese Ansicht widerspricht der Realität, denn wir haben es mit zwei ganz unterschiedlichen wirtschaftlichen Tatbeständen zu tun. Jene Ausgaben, die nur nötig sind, damit die entsprechenden Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden können, sind eine übliche Pflicht, deren Leistung keinen Gebrauchswert mehr für den vorübergehenden Besitzer stiftet. Dementsprechend sind solche Wiederherstellungspflichten nicht als Investition, sondern als Verpflichtung gegenüber einem Dritten ohne Gegenleistung zu betrachten²³⁹. Sie stehen demnach in keiner Weise in Konkurrenz zu den Abschreibungen.

Für Reparatur- und Wartungspflichten muss also immer dann eine Rückstellung gebildet werden, wenn diese dem Unternehmen keinen oder keinen wesentlichen Wert mehr generieren, aber trotzdem (z.B. gemäss Gesetz oder Vertrag) gemacht werden müssen²⁴⁰. Dies gilt übrigens auch bei jenen Aktiven, die sich im Eigentum des Bilanzierenden befinden²⁴¹ (so z.B. bei gesetzlichen Rekultivierungsverpflichtungen von Grundstücken, vgl. Kap.7.5). Daher sind jene anstehenden Nachbesserungen oder Zusatzinstallationen, welche nur im Interesse des vorübergehenden Besitzers sind, ebenfalls nicht rückstellungsfähig²⁴².

4.2.3.4 Beurteilung

Es zeigt sich, dass sehr unterschiedliche Gründe für die Aufwandsrückstellung ins Feld geführt werden. Wenn die Bilanzposition "Rückstellungen" richtigerweise ausschliesslich für unsichere, aber wahrscheinliche Nutzenabgänge ohne Gegenleistung reserviert wird, ist keines dieser Argumente stichhaltig.

Der Begriff "Innenverpflichtung" ist eine Fiktion, denn gegenüber sich selbst kann eine Unternehmung nie eine Verpflichtung ohne Gegenleistung eingehen. Der Vorsorge für künftige Iohnende Ausgaben kann daher nur mit der Bildung von speziellen Reserven begegnet werden²⁴³. Aufwandsrückstellungen sind somit stets stille Reserven²⁴⁴:

²³⁸ Weilenmann, 1969, S.116.

²³⁹ Vgl. Schneider, 1994, S.186.

²⁴⁰ Vgl. dazu Käfer, 1980, S.760, Rz.571.

²⁴¹ Man denke z.B. an Renovationspflichten bei historischen Gebäuden, z.B. aus Heimatschutzgründen.

Vgl. dazu Weilenmann, 1969, S.116: "Trotz der hier dargelegten Diskrepanz bin ich jedoch der Meinung, dass die erwähnte von Käfer und von Vatter dargelegte Ansicht die bessere ist (wonach also grundsätzlich die Unterhalts- und Reparaturkosten auf den Anlagekonten aktiviert und die Schäden davon abgezogen werden), dass es also einen Rückschritt bedeutete, wenn wir auch die unterlassenen Instandhaltungen für eigene Anlagen als Rückstellung bilanzierten."

²⁴³ Gleicher Meinung ist Kussmaul, 1987, S.684.

²⁴⁴ Zitat von Bertl/Gassner/Hirschler, 1998, S.312.

Fiktion der sog. "Selbstverpflichtung"

Bertl/Gassner/Hirschler: "Denn eine 'Selbstverpflichtung' gibt es gar nicht. Jede Verpflichtung, die nicht sogleich befriedigt wird, führt später zu einer Ausgabe. Entscheidend kommt es daher nur darauf an, ob ein Aufwand abgelaufenen Perioden zuzuordnen ist und später zu Ausgaben führt. entscheidend ist dagegen, der Aufwand direkt oder indirekt Nicht ob Gemeinkostenzuordnung mit den späteren Ausgaben korreliert. Denn bloss 'interne' Ausgaben gibt es nicht. Allein entscheidend für die Rückstellungsfähigkeit ist somit, ob eine spätere Ausgabe bereits in früheren Perioden zu einem Aufwand führte. (...) Daher gibt es zwischen den einzelnen Rückstellungsarten kein qualitatives Unterscheidungskriterium, das zB für die Unterscheidung zwischen Aufwands-, Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellung ins Treffen geführt werden könnte. Denn aus jedem Aufwand wird grundsätzlich einmal aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Verpflichtung (Belastung) eine Ausgabe. Wichtig ist nur, dass nicht für jede Ausgabe in der Zukunft schon jetzt durch Rückstellung vorgesorgt werden kann."

Kommentar: Das Vorholen künftiger Aufwendungen oder Investitionen unter dem Titel "Aufwand" ist bilanzpolitisch natürlich attraktiv²⁴⁵, es verstösst jedoch fundamental gegen das Periodizitätsprinzip (vgl. Kap.3.3.2)²⁴⁶. Es sei nur auf die Gefahr der gewaltigen Gewinnmanipulationen durch sog. "Restrukturierungsrückstellungen" hingewiesen (vgl. Siegel richtigerweise Kap.7.1). stellt fest, ..dass Bildung Aufwandsrückstellungen 'nur im Interesse der rechnungslegenden Unternehmung' liegt, 'da damit Gewinnverschiebungen erleichtert werden'. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen als bewusste Passivierungshilfe bzw. als 'Potential stiller Selbstfinanzierungsinstrument – ohne Reserven' und damit als Gesellschafter – zu verstehen."247

4.2.4 Drohverlustrückstellungen

4.2.4.1 Allgemeines

Insbesondere nach deutscher Rechtslehre sind Rückstellungen auch dann zu bilden, wenn aus laufenden Verträgen oder Geschäften sog. "drohende Verluste" zu erwarten sind. Dies sei dann der Fall, wenn die "Last" der zu erbringenden eigenen Leistung grösser sei als der Wert der Gegenleistung²⁴⁸. Angesprochen sind jedoch nicht die ordentlichen Leistungsrückstände, die bei einer üblichen Vertragsabwicklung entstehen (zu Transitorischen Passiven vgl. Kap.2.3), sondern die sog. "unerwarteten Verluste", die durch ein allgemeines Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung für den Benachteiligten entstünden (vgl. unten, Pkt.2)²⁴⁹. Statt von einem "drohenden Verlust"

²⁴⁵ Vgl. dazu insbesondere Dörner, 1991, S.267ff.; und Benz, 2000, S.124ff.

Vgl. z.B. Schneider, 1994, S.178; oder Lennard/Thompson, 1995, S.13: "If provisions are recognised for operating losses in advance of the losses being incurred, the operating results for the period in which the provisions are recognised are obscured by the charge for future losses, and the result for the period in which the losses are ultimately incurred is obscured by the reduction in the amount of the provision. Recognising a provision can be justified only on the grounds that expected future losses are liabilities, but this has the logical corollary that expected future profits are assets. It does not seem convincing to maintain that it is only on the grounds of prudence that such assets are not recognised."

²⁴⁷ Siegel, 1987, S.316.

²⁴⁸ Vgl. dazu z.B. Buchner, 1997, S.189ff.

²⁴⁹ Vgl. dazu z.B. Wiesbrock, 1999.

müsste man in einer weniger missverständlichen Weise eher von einer "drohenden Benachteiligung" aus einem laufenden Vertrag bzw. Geschäft sprechen.

Die Bildung einer Drohverlustrückstellung setzt nach herrschender Meinung Folgendes voraus:

1. Schwebendes Geschäft

Dafür in Betracht kommen grundsätzlich alle zwei- oder mehrseitigen Rechtsgeschäfte, "die die Hingabe von Sachen und Rechten oder andere Leistungen zum Inhalt haben und noch nicht abschliessend erfüllt sind"²⁵⁰. Dies gilt in erster Linie im Hinblick auf die Hauptleistungen²⁵¹. Auch ein rechtlich unverbindliches Geschäft kann schwebend sein, solange es von den Partnern als gültig behandelt wird²⁵². Die Literatur geht z.T. sogar soweit, auch Gesellschaftsverhältnisse als schwebende Geschäfte zu betrachten²⁵³.

2. Drohender Verlust

Im Normalfall werden Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften nicht bilanziert, da in der kaufmännischen Praxis davon ausgegangen werden kann, dass der Vertrag für jeden Partner von Vorteil ist²⁵⁴. M.a.W.: Der vernünftige Kaufmann schliesst nur solche Geschäfte ab, bei denen er den persönlichen Nutzen höher einschätzt als seine Kosten. Man könnte daher von einer (widerlegbaren) "individuellen Gewinnvermutung" sprechen²⁵⁵. Nach dem Periodizitätsprinzip dürfen weder künftige Erträge noch künftige Aufwendungen im Jahresabschluss erfasst werden (vgl. Kap.3.3.2).

Nun kann es vorkommen, dass sich Verträge ungewollt zu sog. "Verlustgeschäften" entwickeln, denen sich eine Unternehmung wegen Vertragszwang nicht entziehen kann. Man denke beispielsweise an eine Ware, die für ihren Besteller im Laufe einer längeren Wartezeit plötzlich viel an Wert und Bedeutung verloren hat. Auch Anlagenbauer tragen in seltenen Fällen das Risiko, dass ihr Produkt nur unter den (noch anfallenden) Selbstkosten abgesetzt werden kann²⁵⁶.

Die Notwendigkeit, ein solch unerwarteten Verlust als Rückstellung zu berücksichtigen, wird i.d.R. mit dem Imparitätsprinzip begründet (vgl. Kap.3.3.2.3), welches verlange, dass alle genügend quantifizierbaren Vertragsrisiken möglichst frühzeitig auszuweisen seien²⁵⁷. Leider verwendet die Literatur dafür sowohl die Begriffe "Drohverlust", "Verpflichtungsüberschuss" als auch "Erfüllungsrückstand" und verwischt so die Grenze der Rückstellungen zu den Transitorischen Passiven (vgl. Kap.2.3).

²⁵⁰ Eifler, 1976, S.123.

²⁵¹ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.449, Rz.139.

²⁵² Vgl. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.662, Rz.63.

²⁵³ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.449, Rz.139.

²⁵⁴ Vgl. z.B. Weber-Grellet, 1996, S.904.

²⁵⁵ Viele Autoren sprechen dagegen in unkorrekter Weise nur von der sog. "Ausgeglichenheitsvermutung"; so z.B. auch Daub, 2000, S.84f.: "Es wird erwartet, dass sich Leistung und Gegenleistung bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausgleichen werden."

²⁵⁶ Vgl. Seicht, 1995, S.485.

²⁵⁷ Vgl. z.B. Stoll, 1992, S.193.

4.2.4.2 Ursachen für einen Drohverlust

Die Literatur klassiert die schwebenden Geschäfte im Allgemeinen in drei mögliche Arten²⁵⁸:

1. Schwebendes Beschaffungsgeschäft

Bei einem Beschaffungsgeschäft ist dann mit einem Verlust zu rechnen, wenn der Wert der noch abzunehmenden Leistung geringer ist als der festgelegte Preis. Man denke z.B. an modische Artikel, deren Preise oft ganz kurzfristig so unter Druck geraten, dass eine schnelle Entsorgung gar günstiger kommt als ein zeitraubender Ausverkauf. Ein weiteres Beispiel liefern die schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften, welche in den letzten Jahren Rückstellungen für Stromabnahmeverpflichtungen gebildet haben. Der Zeithorizont solcher Verträge liegt im Durchschnitt zwischen 40 und 80 Jahren²⁵⁹:

Strom-Abnahmeverpflichtung von Rätia Energie (GB-2000, S.31)

"Per 31. Dezember 2000 wurde im Hinblick auf die Marktöffnung und im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Rätia Energie Gruppe für langfristige Abnahmeverpflichtungen aus Beteiligungen und Verträgen ein Rückstellungsbedarf von 106 Mio. Franken berechnet. 22 Mio. Franken wurden für diesen Zweck bereits in früheren Jahren zurückgestellt, so dass im Jahr 2000 84 Mio. Rückstellungen vorzunehmen waren. Somit sind die aus dem langfristigen Stromgeschäft erkennbaren Risiken in angemessener Weise abgedeckt. Die Berechnung des Rückstellungsbedarfes basiert auf der Differenz zwischen den Gestehungskosten der Abnahmeverpflichtungen und einem Handelsmarktpreis. In regelmässigen Abständen muss unter Berücksichtigung dannzumaliger Marktpreise sowie effektiver Beschaffungskosten der Rückstellungsbedarf überprüft, und sofern erforderlich, angepasst werden."

Umstritten ist, ob bereits dann ein Verlust vorliegt, wenn die bestellte Leistung inzwischen an einem anderen Ort günstiger zu haben ist. Dies kann bei Gütern des Umlaufvermögens damit begründet werden, dass diese nach Niederstwertprinzip zum Marktwert bilanziert werden müssen, falls dieser unter den Einkaufspreis gesunken ist²⁶⁰. Zu Recht bemerkt Eifler dazu, dass sich der Tauschwert von einem Gut für die empfangende Unternehmung nur nach dessen Verwendung richten könne²⁶¹: "Gesunkene Wiederbeschaffungskosten

²⁵⁸ Vgl. dazu z.B. Naumann, 1991, S.310ff.

²⁵⁹ Diese Verträge sollen langfristige Versorgungssicherheit garantieren. Die Energiegesellschaft ist dafür bereit, dem liefernden Partnerwerk für den Strom einen festgelegten Kostenpreis zu entrichten, der wesentlich unter dem Marktpreis liegen kann. Da die Strompreise auf dem Markt in den letzen Jahren um bis zu 75% gefallen sind, haben viele schweizerische Energiegesellschaften in letzter Zeit Rückstellungen für solche Verträge gebildet.

Dies ist auch die einhellige Meinung der deutschen Bilanzkommentare, da nach HGB Art.253 beim Umlaufvermögen das Niederstwertprinzip gelte. Vgl. dazu Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.455f., Rz.152f.; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.266, Rz.70, Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.624, Rz.68; oder Winnefeld, 2000, S.649f., Rz.1165.

²⁶¹ Vgl. Eifler, 1976, S.127. Ähnlicher Meinung ist auch Naumann, 1989, S.314: "Die nach rechnungstheoretischen Erwägungen grundsätzlich gebotene absatzmarktbezogene Betrachtungsweise führt dazu. dass gegenüber dem Kontraktpreis gesunkene Wiederbeschaffungspreise für die Ermittlung des dro-

bedeuten zwar, dass das Unternehmen ohne die Bindung an den schwebenden Beschaffungsvertrag die betreffenden Güter günstiger kaufen und damit höhere Gewinne erzielen könnte, aber entgangene Gewinnchancen gehören nicht zu den Vermögensminderungen, über die der Jahresabschluss zu berichten hat."²⁶²

Gegen Rückstellungen infolge gesunkener Wiederbeschaffungspreise lassen sich noch zwei weitere Bedenken vorbringen: Erstens lässt sich auch bei vielen Gütern des Umlaufvermögens wohl kaum ein einheitlicher Markpreis finden. (Selbst börsengehandelten Waren wird sich oft ein Verkäufer finden lassen, der die entsprechende Ware oder allenfalls einen gleichwertigen Ersatz noch günstiger feilbietet.) unterstehen alle Güter den gängigen Markpreisschwankungen, grundsätzlich gegen die Quantifizierbarkeit einer Verpflichtung spricht (vgl. Kap.5.1.3). Ein sog, "drohender" Verlust kann also nur dann bestehen, wenn bereits feststeht, dass der Preis eines zu beschaffenden Gutes den Wert der weiteren Verwendung offensichtlich übersteigt.

2. Schwebendes Absatzgeschäft

Rückstellungen für drohende Verluste aus Absatzgeschäften sollen nach herrschender Meinung dann gebildet werden, wenn die künftig nötigen Produktions- bzw. Beschaffungskosten höher sind als der zu erwartende Verkaufswert²⁶³ oder wenn der Absatz der noch zu liefernden Ware besonders risikohaft geworden ist²⁶⁴. Auf der Aufwandsseite kommen dafür z.B. technische Schwierigkeiten, Kalkulationsfehler, Wechselkursschwankungen Qualitätsprobleme, oder unerwartete Preissteigerungen beim eingesetzen Material in Betracht²⁶⁵. Auf der Ertragsseite müssen Preisnachlässe (z.B. Skonti, Boni und Rabatte) und wahrscheinliche Garantiekosten berücksichtigt werden²⁶⁶. In der Literatur werden gar eigene Dumpingangebote als möglicher Rückstellungsgrund genannt²⁶⁷.

Ein Drohverlust aus dem Absatzbereich ist darum besonders schwer zu quantifizieren, weil i.d.R. Eigenleistungen bewertet werden müssen. So ist insbesondere die Frage, ob fixe Kosten der Produktion berücksichtigt werden sollen, von besonderer Brisanz (vgl. Kap.5.2.2.3)²⁶⁸.

Vom Sonderfall der "Anarbeitungskosten" spricht man im Allgemeinen dann, wenn ein Bilanzierender für Zwischenprodukte bereits Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert hat²⁶⁹. So fordert z.B. Buchner, dass in einem solchen Fall der erwartete Verlust primär von diesen Gütern abgeschrieben werden solle²⁷⁰. Dies kann m.E. aber nur bei je-

```
henden Verlustes grundsätzlich ohne Bedeutung sind."
```

²⁶² Eifler, 1976, S.128.

²⁶³ Vgl. z.B. Pilhofer, 1997, S.100.

²⁶⁴ Val. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.624, Rz.68.

²⁶⁵ Vgl. z.B. Winnefeld, 2000, S.651, Rz.1175.

²⁶⁶ Vgl. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.268, Rz.75.

²⁶⁷ So z.B. in: Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.263, Rz.61.

²⁶⁸ Vgl. dazu Eifler, 1976, S.129ff.

²⁶⁹ Vgl. Buchner, 1997, S.191.

²⁷⁰ Vgl. Buchner, 1997, S.191. Besonders ausführlich zur Teilwertabschreibung ist Winnefeld, 2000,

nen Aktiven geschehen, die auch effektiv an Marktwert verloren haben (vgl. Kap.2.6)²⁷¹. Das wird in erster Linie solche Zwischenprodukte betreffen, die wegen der individuellen Bearbeitung nicht mehr marktgängig sind²⁷².

3. Dauerschuldverhältnis

In der deutschen Literatur prägen die sog. "Dauerschuldverhältnisse" die Diskussion über Drohverlustrückstellungen²⁷³. Gemeint sind damit solche Verhältnisse, bei denen während der Vertragslaufzeit ständig neue Rechte und Pflichten entstehen und "einzelne Erfüllungshandlungen das fortlaufende Vertragsverhältnis nicht erledigen"²⁷⁴. Natürlich sind solche Verträge nie von unbegrenzter Dauer, sondern sie erstrecken sich i.d.R. über mehr als drei Jahre. Als Beispiele für Dauerschuldverhältnisse werden in der Literatur Miet-, Pacht-, Darlehens-²⁷⁵, Factoring- oder Leasingverträge genannt²⁷⁶, ebenso wie langfristige Bezugsverträge für Rohstoffe²⁷⁷, Arbeits- und Lehrverträge²⁷⁸, Bauaufträge²⁷⁹ oder gar Financial Futures²⁸⁰.

Drohverlustrückstellungen werden in der Praxis dann gebildet, wenn ein Vertrag über die restliche Gesamtlaufzeit als nicht mehr ausgeglichen angesehen wird. Dies soll folgendes Beispiel illustrieren:

Langfristiger Mietvertrag von COS

(GB-2000, S.30)

"Für die alten Räumlichkeiten der P&T Computer GmbH, welche im Herbst 2000 ihr neues Logistik- und Verwaltungsgebäude bezogen hat, besteht ein langfristiger Mietvertrag bis 2007. Die bis 2004 vereinbarte Untervermietung konnte aufgrund von gesunkenen Marktmieten nur mit einem Abschlag realisiert werden. Der Differenzbetrag zwischen der Mietverpflichtung und der vereinbarten Untermiete bis 2004 wurde zurückgestellt."

Nach herrschender Meinung sind nur die am Bilanzstichtag noch ausstehenden Leistungen und Gegenleistungen zu beurteilen (Restwertbetrachtung). Insbesondere nach der deutschen Steuerrechtsprechung kommt eine Drohverlustrückstellung aber nur

²⁷¹ Anderer Meinung sind Wulf/Roessle, 2001, S.394, nach denen beispielsweise bei ungünstigen Bauaufträgen zuerst alle betroffenen Aktiven abgeschrieben werden sollten.

S.652ff., Rz.1178ff.

Daher sind Abschreibungen auf Rohstoffen unter ihren Marktwert genauso unzulässig wie jene auf Liegenschaften im Bau, da sich i.d.R. immer ein Käufer für marktgängige Aktiven finden wird. Und übrigens: Auch ein "Schuldtilgungswert" ist ein Wert! So dürfen beispielsweise auch jene flüssigen Mittel, die nur zur Deckung von speziellen Verpflichtungen reserviert sind, nicht einfach abgeschrieben werden.

²⁷³ Weilenmann, 1969, S.125f., spricht in diesem Zusammenhang von "Kontrakt-Rückstellungen".

²⁷⁴ Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.456, Rz.155.

²⁷⁵ Vgl. z.B. Bachem, 1999, S.773ff.

²⁷⁶ Vgl. z.B. Daub, 2000, S.90.

²⁷⁷ Vgl. dazu insbesondere Weilenmann, 1969, S.125f.

²⁷⁸ Vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.457, Rz.159.

²⁷⁹ Vgl. insbesondere Wulf/Roessle, 2001, S.393ff.

²⁸⁰ Val. z.B. Stoll, 1992, S.196; oder Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.458ff., Rz.160ff.

dann in Betracht, wenn der Vertrag zusätzlich über die ganze Laufzeit nicht ausgeglichen ist **(Gesamtbetrachtung)**²⁸¹. Nach der Theorie der Bilanz als Zukunfts-rechnung (vgl. Kap.1.2.3) kann natürlich nur die Restwertbetrachtung richtig sein, wobei allerdings für ordentliche Leistungsrückstände grundsätzlich Transitorische Passiven und keine Rückstellungen zu bilden sind (Vgl. Kap.2.3).

Es muss festgehalten werden, dass die Höhe eines drohenden Verlustes immer durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages begrenzt ist. M.a.W: Ein Drohverlust auch aus einem noch so langfristigen Vertrag kann nie höher sein, als die geschätzten Kosten, die beim bestmöglichen Ausstieg zu bezahlen wären. Zu Recht betrachtet Weber-Grellet Dauerschuldverhältnisse nicht automatisch als wirtschaftliche Einheit über die ganze Laufzeit: "Die Anerkennung von Verlustrückstellungen für Dauerschuldverhältnisse beruht auch auf einer Verkennung der zivilrechtlichen Lage. Ein Dauerschuldverhältnis kann nicht wie ein Einzelschuldverhältnis behandelt werden. Ein Dauerschuldverhältnis ist ein Schuldverhältnis mit dem Inhalt, so lange immer neue Ausschlussgründe zu Rechte. Pflichten und begründen, bis ein Beendigungstatbestand eintritt. Das Besondere an einem Dauerschuldverhältnis ist danach, dass fortlaufend neue (!) Rechte und Pflichten mit dem Zeitablauf und nach Zeitabschnitten erst entstehen. Aus diesem Grund sind im Hinblick auf die einzelnen Abschnitte Leistungsstörungen, wie z.B. auch Erfüllungsrückstände möglich. Entgegen der Auffassung von Kessler ist das Dauerschuldverhältnis daher kein einheitliches Schuldverhältnis, sondern produziert fortlaufend neue Rechte und Pflichten. (...) Da die künftigen Rechte und Pflichten auch rechtlich noch nicht entstanden sind, können sie nicht als Anknüpfungspunkt für Rückstellungen herangezogen werden. Die Verluste aus künftigen Zeitabschnitten sind weder rechtlich noch wirtschaftlich verursacht."282

4.2.4.3 Drohverlust und Bewertungseinheit

Die Kontroverse über Drohverlustrückstellungen entzündet sich dogmatisch an der Frage, welche Vor- und Nachteile eines schwebenden Geschäftes überhaupt gegeneinander aufgerechnet werden sollen²⁸³. Je nachdem, wie weit man den Kreis der Bewertungseinheit zieht, kann der gleiche Vertrag als äusserst lukrativ oder dann als Belastung interpretiert werden.

Geht man vom engsten, dem **schuldrechtlichen bzw. vertraglichen Synallagma**²⁸⁴ aus, dürfen nur jene Leistungen gegeneinander aufgewogen werden, die bilanzierungsfähig sind: Nach dem traditionellen Realisationsprinzip dürfen grundsätzlich nur solche Vorteile berücksichtigt werden, die wenigstens später aktivierungsfähig sind (vgl. Kap.3.3.2.2). Künftige Nachteile dagegen sollen nach dem Imparitätsprinzip besonders grosszügig bewertet werden (vgl. Kap.3.3.2.3)²⁸⁵. Somit spricht sich diese Auffassung für einen offensiven Ausweis von Drohverlustrück-stellungen aus, der allerdings der wirtschaftlichen Realität widerspricht.

284 "Synallagmatisch" nach Duden (1996) bedeutet: "gegenseitig im Rechtswesen".

²⁸¹ Vgl. dazu z.B. Sasse, 2001, S.138.

²⁸² Weber-Grellet, 1996, S.906f.

²⁸³ Vgl. Oser, 1997, S.2369.

Zum schuldrechtlichen Synallagma vgl. z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.449, Rz.139; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.264, Rz.64; Kessler, 1994 (Drohverlustrückstellung), S.571; oder Winnefeld, 2000, S.646, Rz.1137.

Nach neuerer Auffassung gewinnt das **wirtschaftliche Synallagma** an Bedeutung²⁸⁶: Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3) besteht ein offenkundiges Interesse, nur tatsächliche Nutzenabgänge als Rückstellungen auszuweisen²⁸⁷. Seit einem steuerlichen Urteil in Deutschland zum sog. "Apotheker-Fall" wird die Frage der Bewertungseinheit in der Literatur besonders beachtet²⁸⁸:

Der "Apotheker-Fall"

Ein Apotheker hat in einem der Apotheke gegenüberliegenden Haus Wohn- und Geschäftsräume für die Dauer von 20 1/2 Jahren gemietet. Im Mietvertrag heisst es, er wolle die Räume in erster Linie an einen Arzt untervermieten. Der monatliche Mietzins beträgt zunächst 2000 DM. Die angemieteten Räume werden von dem Apotheker sodann seinerseits wie geplant für ebenfalls 20 1/2 Jahre an einen Arzt zum Zweck des Betriebes einer Arztpraxis weitervermietet. Der Mietzins für die Untervermietung beträgt monatlich aber nur 1000 DM. Für den Fall der Aufgabe der in den gemieteten Räumen betriebenen Arztpraxis hat der Apotheker ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Für das seiner Ansicht nach verlustträchtige Mietverhältnis begehrt der Apotheker sogleich eine Drohverlustrückstellung von 246'000 DM, also für den für 20 1/2 Jahre multiplizierten Verlust.

Kommentar: Es geht hier um die Frage, ob auch für bewusst eingegangene Verlustgeschäfte Rückstellungen gebildet werden müssen. M.E. zu Recht wurde dies im vorliegenden Fall von der deutschen Rechtsprechung verneint. Dagegen z.B. die Meinung von Kessler: "Bei Lichte betrachtet erweisen sich freilich sämtliche angeführten wirtschaftlichen Vorteile – ebenso wie der vom Apotheker durch die Vermietung von Praxisräumen an einen Arzt erlangte Standortvorteil – lediglich als vage Hoffnungen, die zwar möglicherweise ein Motiv für den Abschluss der betreffenden Geschäfte abgeben, aus bilanzrechtlicher Sicht aber schon wegen des Realisationsprinzipes bei der Ausgewogenheitsprüfung dieser Geschäfte keine Berücksichtigung finden dürfen."²⁸⁹

Unter der Annahme, dass Rückstellungen nur für Nutzenabgänge ohne Gegenleistung gebildet werden dürfen (vgl. Kap.1.3), ist die Meinung von Kessler natürlich nicht haltbar. Bei sämtlichen Verträgen ist davon auszugehen, dass diese am Anfang von beiden Seiten als lohnenswert eingeschätzt werden, andernfalls würden sie ja nicht abgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die erwarteten Erträge noch nicht genügend sicher sind. M.a.W: Für jegliche Verträge, die darauf ausgelegt sind, den Unternehmungswert in irgendeiner Weise zu erhöhen, kommt eine Rückstellung zum Beginn nicht in Betracht. Sämtliche bewusst eingegangene Verpflichtungen sind vorderhand als (künftige) Investitionen zu betrachten, und zwar unabhängig von der Bewertbarkeit der erwarteten Gegenleistung. Daher sind die einzelnen Vertragsleistungen grundsätzlich dem ordentlichen Ergebnis zu belasten²⁹⁰.

²⁸⁸ In Anlehnung an Herzig/Rieck, 1997, S.1881. Vgl. dazu auch Oser, 1997, S.2367ff.

²⁸⁶ Vgl. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1995, S.264, Rz.64.

²⁸⁷ Vgl. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.622, Rz.64.

Kessler, 1994 (Drohverlustrückstellung), S.571. Ähnlicher Meinung sind Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.452, Rz.145; Bachem, 1999, S.774; oder Winnefeld, 2000, S.649, Rz.1140: "Nicht einzubeziehen sind blosse Hoffnungen oder vage Erwartungen (z.B. Abschluss von Verträgen zu Dumpingpreisen mit dem Ziel, Marktpartner zu verdrängen und anschliessend aus überhöhten Erlösen Gewinne zu erzielen)."
 Vgl. Schneider, 1995, S.1425. Ähnlicher Meinung ist Clemm, 1997, S.133.

Dass Verträge oft nicht das halten, was sie versprechen, erachte ich als allgemeines Unternehmerrisiko, dem nur durch genügend gedecktes Eigenkapital begegnet werden kann (vgl. Kap.1.3). Der in diesem Zusammenhang oft verwendete Begriff des "bewusst eingegangenen Verlustes" ist ein irreführender, wenn schon müsste man vom "bewusst eingegangenen Risiko" sprechen: "Warum sollte für eine Investition bzw. Spekulation auf künftige Mehrerträge, die jährlich laufende Ausgabenüberschüsse mit sich bringt, ein Verlustvorsorgepuffer durch zweckgebundenes Eigenkapital gebildet werden, der in erheblicher Höhe allein das Jahr der Vertragsabschlüsse gewinnmindernd belastet?"²⁹¹ Somit kommt dem Einzelbewertungsgrundsatz bei der Beurteilung von schwebenden Geschäften keine Bedeutung zu (vgl. Kap.3.3.8/5), denn das schwebende Geschäft soll nicht atomisiert, sondern ausschliesslich in seiner Gesamtheit gewürdigt werden²⁹².

Wenn schon, dann können Drohverluste nur unerwartet, ausnahmsweise und im Nachhinein entstehen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich die grundlegenden Erwartungen an einen Vertrag in keiner Weise bestätigen. In der Umgangssprache würde man vielleicht von einem "Flop" sprechen. Tatsächlich gibt es auch Ereignisse, welche viele Verträge einer Unternehmung gar plötzlich in Frage stellen können (so z.B. eine Geschäftsaufgabe, eine Reorganisation oder die Einstellung einer ganzen Produktlinie).

In jedem Fall kann nur beim kleinstmöglichen, wirklich nicht zu verhindernden "Schaden" tatsächlich von einem drohenden Verlust gesprochen werden. Man muss auch berücksichtigen, dass in Nachvertragsverhandlungen oft erhebliche Nachlässe ausgehandelt werden können²⁹³, denn auch der Geschäftspartner wird i.d.R. kein Interesse daran haben, eine langjährig erfolgreiche Kooperation so einfach aufs Spiel zu setzen. Zudem ist zu prüfen, ob bisherige Eigenleistungen nicht besser ausgelagert werden sollten.

4.2.4.4 Bewertungsproblem für Drohverluste

Wenn man von der notwendigen wirtschaftlichen Bewertungseinheit ausgeht (vgl. Kap.4.2.4.3), ist die Bewertung einer Drohverlustrückstellung in aller Regel schwierig: "In practice, this calculation can be complex because onerous contract encompasses a whole range of other obligations and losses."²⁹⁴ Es sind eben nicht blosse Geldzahlun-gen, sondern womöglich eine Vielzahl von Dienstleistungen, Gütern, Rechten und andere Vorund Nachteile gegeneinander aufzurechnen. Besonders schwierig zu bewerten sind Eigenleistungen (vgl. Kap.5.2.2.3). Bisher ebenfalls nicht geklärt ist, inwieweit ein unterschiedlicher Zeithorizont von einzelnen Leistungen berücksichtigt werden muss.

Ein Drohverlust ist nur dann quantifizierbar, wenn dies auch sämtliche betroffenen Leistungen und Gegenleistungen sind. Das will heissen: Kann nur eine nicht unwesentliche Wertkomponente eines schwebenden Vertrages nicht quantifiziert werden, ist der Drohverlust als Ganzes nicht quantifizierbar und eine Rückstellung kommt dann nicht in Betracht (vgl. Kap.5.1.3).

²⁹¹ Schneider, 1995, S.1425. Ähnlicher Meinung sind Clemm, 1997, S.132f.; oder Kupsch, 1989, S.59.

²⁹² Vgl. Herzig/Rieck, 1997, S.1884.

²⁹³ Vgl. Pfleger, 1999, S.75.

²⁹⁴ PricewaterhouseCoopers, 1998, S.37.13, Rz.37.33.

So gesehen ist die Quantifizierbarkeit eines möglichen Drohverlustes i.d.R. nur bei äusserst einfachen Verträgen mit kurzen Laufzeiten allenfalls gegeben, also dort, wo sich nur wenige und einfach zu erbringende Leistungen gegenüberstehen. Je bedeutender ein Vertrag aber ist, desto komplexer ist auch die Interessenlage der beiteiligten Parteien und desto weniger quantifizierbar i.d.R. ein allfälliger Drohverlust.

4.2.4.5 Beurteilung

Nach kaufmännischer Logik werden sog. "drohende Verluste" nie geplant, sondern sie entstehen im Nachhinein, ungewollt und sind von der Unternehmung durch keinerlei Massnahmen zu verhindern, ohne dass dadurch nicht andere Verpflichtungen in mindestens gleich grosser Höhe entstehen würden. Freiwillig eingegangenes Vertragsrisiko gehört zum Geschäftsalltag, auch wenn aus einzelnen Verträgen nicht mehr das zu erwarten ist, was man sich ursprünglich erhofft hat. Über das Resultat unternehmerischen Handelns soll der Jahresabschluss grundsätzlich nur dann berichten, wenn die entsprechenden Aufwendungen und Erträge endgültig realisiert sind.

Die vorhergehenden Überlegungen haben gezeigt, dass nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Beurteilung eines schwebenden Vertragsverhältnisses grundsätzlich alle Kosten und Nutzen einzubeziehen sind, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Unternehmungswert haben. Dies hat zu Folge, dass die entsprechende Kalkulation eine äusserst schwierige ist und ein allfälliges Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung bei den meisten Verträgen nicht quantifizierbar ist. Es bleibt dem Normensetzer aber vorbehalten, eine vertiefte verbale Berichterstattung über wesentliche Vertragsrisiken zu verlangen; dies auch, wenn er die Bilanzierung von Drohverlustrückstellung generell verbieten würde.

4.3 Schlussfolgerungen

Die gängige Unterteilung in verschiedene Rückstellungsklassen ist überflüssig. Für eine Rückstellung ist nur von Bedeutung, dass diese durch eine unsichere, aber wahrscheinliche Verpflichtung ohne Gegenleistung begründet wird. Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist es dabei unerheblich, ob diese eine rechtliche oder eine faktische ist und ob sie brutto oder netto berechnet wird.

Beim Begriff Aufwandsrückstellungen handelt es sich um einen Sammelbegriff für ganz verschiedene Tatbestände. In keinem der untersuchten Fälle liegt Fremdkapital in Form einer Aussenverpflichtung vor. Was nach gängiger Meinung als Aufwandsrückstellung bezeichnet wird, sind somit stets stille Reserven. Auch für offensichtlich negative Verträge können i.d.R. keine Rückstellungen gebildet werden, weil ein Drohverlust kaum quantifizierbar ist. Dies gilt auch für solche Kulanzverpflichtungen, bei denen ein nicht unwesentlicher Gegenwert erwartet werden muss.

5. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

5.1 Ansatz von Rückstellungen

5.1.1 Allgemeines

Die Grundvoraussetzung zur Rückstellung ist, dass ein Nutzenabgang ohne Gegenleistung wahrscheinlich ist (vgl. Kap.1.3). Ob es sich dabei um eine rechtliche oder eine "wirtschaftliche" Aussenverpflichtung handelt, ist unerheblich (vgl. Kap.4.2.2). Dagegen scheiden sog. "Innenverpflichtungen" als Rückstellungsgrund aus, da sie nicht als Fremdkapital betrachtet werden können (vgl. Kap.4.2.3.4).

Im Vergleich zur (nominellen) Verbindlichkeit wird es beim Ansatz von Rückstellungen immer einen gewissen Ermessensspielraum geben²⁹⁵:

Besonderer Ermessensspielraum bei Rückstellungen

Ludewig: "Es ist selbstverständlich, dass die Ansatzentscheidung im Bereich der Rückstellungen wie auch bei allen anderen Bilanzierungsentscheidungen nach möglichst objektiven Kriterien zu erfolgen hat, dennoch wird nicht zu leugnen sein, dass hier ein gewisses Mass an Subjektivität sich nicht ganz wird vermeiden lassen. Dies deshalb, weil ja die Ansatzentscheidung ebenso wie die Bewertung einer Rückstellung durch Menschen vorgenommen wird, die unterschiedliche Massstäbe in unterschiedlicher Weise anwenden."

Pfleger: "Alle in der Literatur und in der Rechtsprechung gemachten Versuche, das für die Passivierung zu verlangende Ausmass der Konkretisierung des Verpflichtungseintritts näher und allgemeingültig zu bestimmen, drehen sich – mit immer neuen Formulierungen – im Kreis. Bilanzpolitisch betrachtet ein Vorteil."

Nach dem Grundsatz der Fair Presentation muss der Normensetzer der Eindeutigkeit von Bestimmungen besonderes Gewicht zukommen lassen, dies um die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Abschlüsse wenigstens einigermassen zu garantieren. Das nötige Objektivierungsziel lässt sich nur mit einer einschränkenden Definition von Rückstellungen und besonders strengen Ansatz- und Bewertungsregeln erreichen. Insbesondere muss von einem logischen bilanztheoretischen Konzept und vom Grundsatz der Fair Presentation ausgegangen werden. Der Ansatzentscheid bei Rückstellungen hängt in besonderem Massen von der Interpretation der Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung ab (vgl. Kap.3).

²⁹⁵ Zitate in Reihenfolge: Ludewig, 1994, S.309; und Pfleger, 1999, S.65.

Zum Ansatz einer Rückstellung müssen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- **1. Vergangenheitsbezug (Unabwendbarkeit²⁹⁶):** Die künftige Verpflichtung ist das unumstössliche Resultat vergangener Tatsachen oder Ereignisse. Sie ist weder in Tatbestand noch Höhe durch künftige Massnahmen zu beeinflussen²⁹⁷. Allenfalls kann die bestehende Verpflichtung durch das Eingehen einer noch grösseren Verpflichtung ersetzt werden, nie aber durch eine kleinere. Bei der Bewertung einer Rückstellung ist also immer von jenem Fall auszugehen, bei welchem die Unternehmung zum Bilanzierungszeitpunkt noch am günstigsten "davonkommt": Nur der kleinste, wirklich nicht zu verhindernde (geschätzte) Nutzenabgang darf zurückgestellt werden²⁹⁸.
- **2. Genügende Wahrscheinlichkeit:** Eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage lässt den Schluss zu, dass der Nutzenabgang wenn auch unsicher, so doch wahrscheinlich ist (vgl. Kap.5.1.2).
- **3. Quantifizierbarkeit:** Die entsprechende Verpflichtung kann plausibel und nachvollziehbar bewertet werden. Dazu muss eine verlässliche Schätzung des Wertebereiches vorliegen, der für die Verpflichtung in Frage kommt (vgl. Kap.5.1.3).
- **4. Wesentlichkeit:** Nur solche Verpflichtungen sind auszuweisen, welche für die Beurteilung der Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind und die Aussagekraft des Jahresabschlusses nicht herabsetzen (vgl. Kap.3.3.5).
- **5. Periodizität:** Ansatz und Bewertung von Rückstellungen richten sich nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Verursachung (Periodizitätsprinzip, vgl. Kap.3.3.2). Daher sind jene Verpflichtungen, die mit der Erzielung gewisser Erträge zusammenhängen, nach der hier vertretenen Auffassung gemäss Matching-Prinzip anzusetzen (dynamisches Konzept, vgl. Kap.3.3.2.4 und 3.3.2.5); bei Verpflichtungen ohne Ertragsbezug ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung jener, bei dem alle übrigen Bilanzierungsvoraussetzungen eines Nutzenabganges (vgl. oben) erstmals erfüllt sind (statisches Konzept, vgl. Kap.3.3.2.5).

5.1.2 Genügende Wahrscheinlichkeit

Aus bestehenden Bilanztheorien lässt sich nicht herleiten, wann eine Verpflichtung genügend wahrscheinlich ist, damit sie bilanziert werden muss. "Wahrscheinlichkeit" ist ein unbestimmter Begriff, der nicht einfach mit einer einzigen Zahl oder einer Bandbreite festgelegt werden kann²⁹⁹:

²⁹⁶ Die deutschsprachigen Autoren verwenden in diesem Zusammenhang i.d.R. ausschliesslich den Begriff "Unabwendbarkeit".

²⁹⁷ Vgl. Lennard/Thompson, 1995, S.7: "In contrast, if management has little or no alternative to making expenditures, a liability exists." Auch IAS-37 bezeichnet das sog. "past event" als zentrale Ansatzvoraussetzung jeder liability (vgl. Kap.9.3.2).

Wobei das Prinzip der wirtschaftlichen Bewertungseinheit zu beachten ist (vgl. Kap.5.2.2.1).

²⁹⁹ Zitate in Reihenfolge: Granof/Bell, 1991, S.498; Hoffmann, zitiert in: Daub, 2000, S.181; und Weilenmann, 1969, S.84.

Unbestimmter Wahrscheinlichkeitsbegriff

Granof/Bell: "The probability of many types of losses does not suddenly go from remote to certain. It increases gradually over a period of time. Firms cannot be permitted unlimited discretion in selecting the period in which to recognize losses. If they were, then reported income would be nothing more than an arbitrary determination of corporate management."

Hoffmann: "Wahrscheinlichkeit ist nichts anderes als ein Synonym für persönliche Einschätzungen, Mutmassungen, Voreingenommenheiten, Hoffnungsbarometer und dergleichen mehr des bilanzierenden Kaufmanns, und zwar auch dann, wenn er die ihm fachliterarisch oder judikativ auferlegte grösstmögliche Sorgfalt walten lässt."

Weilenmann: "Solange es nicht gelingt, auch für das Eintreffen einzelner Ereignisse einen objektiven Wahrscheinlichkeitsgrad zu ermitteln, bleibt es eben der subjektiven Einschätzung des Unternehmers überlassen, welche 'Wahrscheinlichkeiten' er bilanzieren will."

Es wird dennoch versucht, den Wahrscheinlichkeitsbegriff auch bei Verpflichtungen zu klassieren, und zwar nach der Art der Erwartung³⁰⁰:

- **1.** (Fast) Sichere Erwartungen³⁰¹: Dazu könne man in erster Linie die Verbindlichkeiten und Transitorischen Passiven zählen, da diese vom Schuldner nicht bestritten würden.
- **2. Wahrscheinliche bzw. statistische Erwartungen:** Bestand und Betrag von Verpflichtungen liessen sich aufgrund von Erfahrungswerten ziemlich genau berechnen. Dies i.d.R. umso zuverlässiger, je grösser die statistische Grundgesamtheit gleichartiger Fälle sei ("Gesetz der grossen Zahl", vgl. Kap.5.2.2.2 und 5.2.4.2).
- **3. Glaubwürdige Erwartungen:** Solche Verpflichtungen liessen sich nur durch subjektive Wahrscheinlichkeiten beschreiben. Der Bilanzierende habe zwar kein empirisches Material für statistische Berechnungen, aufgrund von persönlichen Erfahrungen und Wertvorstellungen könne er jedoch eine ziemlich verlässliche Wahrscheinlichkeit angeben.
- **4. Vertrauenswürdige Erwartungen:** Es gebe weder eine objektive noch eine subjektive Vorstellung der Wahrscheinlichkeit. Der Bilanzierende sei dennoch in der Lage Indizien zu nennen, die seiner Ansicht nach für das Bestehen einer wahrscheinlichen Verpflichtung sprechen.

³⁰⁰ So z.B. Daub, 2000, S.144f.; Eifler, 1976, S.73ff.; Hartung, 1988, S.1422; Leffson, 1987, S.470ff.; oder Naumann, 1989, S.172.

³⁰¹ Kritisch dazu Leffson, 1987, S.471: "Die Begriffe Sicherheit und Erwartung sind kontradiktorisch. Folglich gibt es sichere Erwartungen nicht. Allerdings gibt es bei der Bilanzierung fast sichere Erwartungen."

Da bei der Beurteilung einer einzelnen Verpflichtung viele Tatsachen zu berücksichtigen sind, müssen i.d.R. auch verschiedene Arten von Erwartungen gleichzeitig beurteilt werden. Die oben genannten Erwartungsarten lassen sich nur theoretisch klar voneinander abgrenzen³⁰². Insbesondere der Übergang von vertrauenswürdigen zu glaubwürdigen Daten ist fliessend, was Eifler am Beispiel von Steuerrückstellungen zeigen will³⁰³:

"Sicherer" vs. "unsicherer" Betrag einer Rückstellung

Eifler: "Haben sich etwa bei der Ermittlung von Steuerrückstellungen in erheblichem Umfang Zweifel wegen bisher ungeklärter Rechtsprobleme ergeben, so lässt sich zwar ein Teil des Steuerbetrages zuverlässig schätzen, insofern liegen vertrauenswürdige Daten vor. Hinsichtlich der Auswirkungen ungeklärter Rechtsprobleme sind aber gewöhnlich nur glaubwürdige Daten verfügbar. Solche Sachverhalte müssen daher entsprechend den verfügbaren und hinsichtlich ihrer Nachprüfbarkeit unterschiedlichen Daten aufgespalten und getrennt bewertet werden. Im Bereich der Steuerrückstellungen enthalten Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund von Betriebsprüfungen häufig Beträge, die aufgrund ungeklärter Rechtsfragen nur aus glaubwürdigen Daten bestimmt werden können."

Schliesslich muss man zu einem Gesamturteil kommen, ob aufgrund der Berücksichtigung aller wesentlicher Tatsachen ein Nutzenabgang genügend wahrscheinlich ist und damit eine Rückstellung bilanziert werden muss. Zur Beantwortung dieser Frage wurden von der deutschen Literatur und Rechtsprechung zahlreiche Kriterien entwickelt, die allesamt nicht sehr greifbar sind³⁰⁴: So etwa müsse ein Aufwand "ernsthaft drohen"; die Verpflichtung müsse auch bestehen bleiben, wenn die Unternehmung weiterveräussert werde; ein potentieller Käufer würde diese im Kaufpreis mindernd berücksichtigen; es sollten "mehr Gründe für als gegen" eine Verbindlichkeit sprechen und Ähnliches mehr. Aus letzterer Forderung wird im Allgemeinen abgeleitet, dass die geschätzte Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung mindestens 50% sein müsse³⁰⁵, wobei sich einige Autoren aus Gründen des Imparitätsprinzipes gar für eine Mindestwahrscheinlichkeit von deutlich unter 50% aussprechen³⁰⁶.

Massgebend kann aber nur die individuelle Situation der entsprechenden Unternehmung sein³⁰⁷. Die Gefahr von allgemeingültigen qualitativen Kriterien ist deren Oberflächlichkeit und Dehnbarkeit, die förmlich zur Bilanzpolitik einlädt; jene der quantitativen Kriterien die einer unangebrachten Verallgemeinerung und Simplifizierung, mit der Gefahr einer "Form over Substance"-Bilanzierung. Schliesslich wird die Beurteilung konkreter Einzelrisiken immer mehr oder weniger ein persönliches Werweisen und

³⁰² Val. Naumann, 1989, S.176.

³⁰³ Zitat von Eifler, 1976, S.75.

³⁰⁴ Vgl. dazu z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.422ff., Rz.71ff.; Bertl/Gassner/Hirschler, 1998, S.343; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.257f., Rz.42ff.; Gaigg, 1997, S.437f.; Herzig, 1990, S.1347; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.618ff., Rz.49ff.; Schön, 1994, S.7ff.; oder Winnefeld, 2000, S.616f., Rz.1000ff.

³⁰⁵ Vgl. dazu z.B. Paus, 1988, S.1420.

³⁰⁶ So z.B. Paus, 1988, 1419ff.

³⁰⁷ Vgl. Herzig, 1991, S.207 und S.215.

Abwägen sein. Es gibt Tausende möglicher Tatbestände für Rückstellungen und Millionen von Indizien, die für oder gegen das Bestehen der verschiedensten Verpflichtungen ins Feld geführt werden können: "Letztlich ist eine Faustformel nicht ableitbar: Wann sich die blosse Möglichkeit des Be-/Entstehens einer ungewissen Verbindlichkeit zur konkreten Wahrscheinlichkeit verdichtet, ist nicht quantifizierbar und auch qualitativ nicht exakt fassbar. Es verbleibt somit eine Bandbreite der Unsicherheit, die nur durch eine 'Scheinobjektivierung' – und damit letztlich nicht befriedigend – überwunden werden kann." 308

Dennoch stellt sich die Frage, wie die Forderung einer situativen Risikobeurteilung mit der Forderung einer fairen, nachvollziehbaren und wenigstens einigermassen objektiven Bewertung in Übereinstimmung gebracht werden kann; denn die Erfahrung lehrt, "dass die wahrscheinlichkeitsmässige Rangordnung der möglichen Folgesituationen von verschiedenen Menschen ganz verschieden angesetzt [ist]. Wie bei allen intuitiven Bewertungen spielen dabei subjektive Einflussgrössen wie Sympathien und Antipathien, aber auch Täuschungen und unterschiedliche persönliche Erfahrungen verschiedener Personen eine wesentliche Rolle."³⁰⁹

Dass Ziel muss heissen, den Ermessensspielraum des Bilanzierenden so weit als möglich einzuschränken. Allerdings nicht so weit, dass es zu einem weitgehenden Verbot von Rückstellungen kommt. Zudem soll sichergestellt werden, dass sowohl bilanzpolitische Interessen wie persönliche Risikopräferenzen einen möglichst geringen Einfluss auf die Rückstellungsbilanzierung haben.

Wenn der Normensetzer die Bilanzierung von unsicheren Verpflichtungen nicht gerade verbieten will (was bei entsprechend ausgedehnter Offenlegungspflicht übrigens auch eine Lösung wäre), kommt er nach dem Objektivierungsprinzip m.E. nicht darum herum, Folgendes festzulegen:

1. Hohe Mindestwahrscheinlichkeit

Da Unsicherheit per Definition zur Rückstellung gehört (vgl. Kap.1.3 und 4.2.1), kann die Subjektivität zwar nicht verhindert, jedoch stark vermindert werden. Wenn man überhaupt auf eine Wahrscheinlichkeit abstellen will, "kann das nur dadurch in vorhersehbarer und objektiver Weise geschehen, dass man hierfür einen bestimmten Prozentsatz angibt."³¹⁰ Ausgangspunkt dazu muss sein, dass eine hohe geschätzte Min-destwahrscheinlichkeit festgeschrieben wird. "70%" wäre eine Grenze mit grosser symbolischer Kraft. Bei einer solch hohen Mindestwahrscheinlichkeit müssen schon ganz konkrete Gründe für das Bestehen einer Verpflichtung sprechen: Der Bilanzierende soll das unmittelbare Drohen einer Verpflichtung anhand solcher realen Fakten im Jahresabschluss auch plausibel begründen.

Eine höhere Mindestwahrscheinlichkeit als 80% ist dagegen abzulehnen. Man gäbe dem Bilanzierenden damit die Möglichkeit, die meisten "unangenehmen" Rückstellungen mit dem Verweis auf eben diese besonders hohe Mindestwahrscheinlichkeit einfach nicht zu bilanzieren.

309 Scholl, zitiert in: Hartung, 1988, S.1423.

³⁰⁸ Gaigg, 1997, S.437f.

³¹⁰ Paus, 1988, S.1420.

2. Jährliche Überprüfung des Wahrscheinlichkeitsurteils

Sowohl der Bilanzierende wie die Wirtschaftsprüfer haben die Plausibilität der einzelnen Rückstellungen periodisch zu überprüfen. Genauso ist die Entwicklung Eventualverpflichtungen immer zu überwachen. Der Bilanzierende soll in jedem Einzelfall belegen können. wieso Rückstellungen aebildet wurden oder eben Eventualverpflichtungen. Nur soweit die Wertfindung von einem Sachverständigen mit ähnlichem Ergebnis nachvollziehbar ist. erhalten genügend objektive Wahrscheinlichkeiten³¹¹. wir

3. Ausbau der Risikoberichterstattung

Bei einer hohen Mindestwahrscheinlichkeit wird es im Allgemeinen zu einem späteren und allenfalls auch zu einem tieferen Ausweis von Rückstellungen kommen. Dem muss mit der Pflicht zur umfassenden und möglichst frühzeitigen Risikoberichterstattung begegnet werden. In diesem Sinne sollte die Mindestwahrscheinlichkeit zur Offenlegung von Eventualverpflichtungen m.E. deutlich unter 40% sein.

5.1.3 Quantifizierbarkeit

Der Begriff Quantifizierbarkeit kann wohl am besten mit "genügender Bewertbarkeit" oder "verlässlicher Schätzbarkeit" umschrieben werden³¹². Damit soll sichergestellt wer-den, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Werte auf objektiven Tatsachen beruhen. Das Quantifizierbarkeitskriterium ist auslegungsbedürftig. Weder in der deutschen noch in der angelsächsischen Literatur wird es genauer definiert. Es erweckt den Anschein, als betrachte die Literatur die Befolgung dieses Grundsatzes als Selbstverständlichkeit. Ab und und zu wird die Quantifizierbarkeit bei Rückstellungen irrtümlicherweise schon dann als gegeben betrachtet, wenn eine entsprechende Verpflichtung genügend wahrscheinlich ist³¹³.

Literatur In der deutschsprachigen taucht die Quantifizierbarkeit Ansatzvoraussetzung einer Bilanzposition nur selten auf³¹⁴, auch wenn sie im Grundsatz unbestritten ist³¹⁵. Nach herrschender Meinung soll es ausreichen, wenn die Höhe der Verpflichtung zumindest im Rahmen einer Bandbreite angegeben werden kann³¹⁶. Es finden sich allerdings keine Aussagen darüber, wie breit dieses Band höchstens sein darf. Es muss angenommen werden, dass das Imparitätsprinzip die Nichtbilanzierung einer Rückstellung aus dem einzigen Grund der fehlenden Quantifizierbarkeit wirklich nur in Extremfällen gestattet. Besondere Bewertungsschwierigkeiten seltener und ev. sehr hoher Rückstellungen rechtfertigen die Unterlassung einer Rückstellung nach traditioneller Auffassung also nicht³¹⁷.

³¹¹ Vgl. Leffson, 1987, S.470f.

³¹² Vgl. Kupsch, 2000, S.126.

³¹³ Vgl. dazu Daub, 2000, S.232.

³¹⁴ Ausnahmen sind z.B. Baetge, 1991, S.322; oder Dellmann, 1996, S.49.

³¹⁵ Vgl. Kupsch, 2000, S.126. Anderer Meinung ist Reinhart, 1998, S.2515.

³¹⁶ Vgl. Baetge, 1991, S.322; und Förschle/Kroner/Heddäus, 1999, S.48.

³¹⁷ Vgl. Kupsch, 2000, S.126.

In der **angelsächsischen Literatur** ist die Quantifizierbarkeit als Ansatzkriterium einer Rückstellung unbestritten, auch wenn diese i.d.R. nur allgemein umschrieben wird. Im Allgemeinen geht man davon aus, die Quantifizierbarkeit sei gegeben, wenn alle anderen Ansatzkriterien einer Rückstellung ebenfalls erfüllt sind³¹⁸:

Lehrmeinungen zur Quantifizierbarkeit

Kieso/Weygandt/Warfield: "The second criterion indicates that an amount for the liability can be reasonably determined; otherwise, it should not be accrued as a liability. Evidence to determine a reasonable estimate of the liability may be based on the company's own experience, experience of other companies in the industry, engineering or research studies, legal advice, or educated guesses by personnel in the best position to know."

Lennard/Thompson: "In rare cases, it may be genuinely impossible to make any quantification of the obligation; in which case, it will be impossible to provide for it."

Stickney/Brown: "Instead, if the firm can narrow the amount of the loss to a reasonable range, however large, financial reporting presumes that the firm has achieved sufficient precision to justify recognition of a liability."

Im Gegensatz zur deutschen Rechnungslegung, bei welcher die Quantifizierbarkeit bei Rückstellungen aus Imparitätsgründen i.d.R. keine beschränkende Wirkung hat, berufen sich amerikanische Konzerne gerne auf die mangelnde Quantifizierbarkeit, um bei hängigen Prozessen (vgl. Kap.7.4) oder Umweltverpflichtungen (vgl. Kap.7.5) keine Rückstellungen bilanzieren zu müssen³¹⁹.

Die US-GAAP begründen die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung der Quantifizierbarkeit damit (vgl. Kap.10.5/2), dass unsichere Wertansätze den Jahresabschluss angeblich in Frage stellen würden: "The requirement that the loss be reasonably estimable is intended to prevent accrual in the financial statements of amounts so uncertain as to impair the integrity of those statements." (SFAS-5.59) Und dennoch, was nur verbal festgelegt ist, kann auch nicht streng sein. So lässt auch IAS-37 die Quantifizierbarkeit leider zu einer Leerformel verkommen (vgl. Kap.9.4.4/2).

Die Quantifizierbarkeit als unbestimmter Begriff eröffnet dem Bilanzierenden einen (zu) grossen Spielraum³²⁰. Es darf nicht hingenommen werden, dass die Unternehmung im Wesentlichen selbst entscheidet, ob bzw. wann diese Bedingung erfüllt ist. Solange dem so ist, hat der Bilanzierende ein weitgehendes Vetorecht gegen die Bilanzierung von solchen Verpflichtungen, die verschiedene Werte annehmen können.

Nach dem Objektivierungsgrundsatz ist Quantifizierbarkeit als Ansatzkriterium von Rückstellungen dennoch unverzichtbar: Je grösser die Bandbreite von möglichen Werten einer Verpflichtung ist, desto weniger repräsentativ werden Einzelwerte. Ist die geschätzte

³¹⁸ Zitate in Reihenfolge: Kieso/Weygandt/Warfield, 2000, S.671; Lennard/Thompson, 1995, S.10; und Stickney/Brown, 1997, S.374.

³¹⁹ Vgl. dazu z.B. Dyckman/Dukes/Davis, 1998, S.730; Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.678; oder Kupsch, 2000, S.126f.

³²⁰ Vgl. z.B. Sasse, 2000, S.218; Förschle/Kroner/Heddäus, 1999, S.41 und S.48; oder Daub, 2000, S.232.

Wahrscheinlichkeit, dass die Verpflichtung gerade den bilanzierten Wert annimmt, zudem klein, hat dieser einen erheblichen Spekulationscharakter. Dem kann nur begegnet werden, indem ein Regelwerk die maximale relative Breite einschränkt. Eine mögliche Lösung wäre, dass innerhalb der Bandbreite, in der die Werte zu 80% geschätzt werden, der höchste Wert den tiefsten nicht um mehr als das Dreifache übersteigen dürfte. Ansonsten ist ein Rückstellungsbetrag m.E. keine eigentliche "best estimation" mehr; dies unberührt davon, ob ein Höchst-, ein Mittel- oder ein Tiefstwert aus der Bandbreite bilanziert wird.

5.2 Bewertung von Rückstellungen

5.2.1 Allgemeines

Rückstellungen sind unsichere, aber wahrscheinliche Nutzenabgänge ohne Gegenleistung (vgl. Kap.1.3). In der charakteristischen Unsicherheit liegt das besondere Problem. Demnach geht es bei der Rückstellungsbewertung darum, einen einzigen, bestmöglichen Wert für die künftige Verpflichtung zu finden – dies im Wissen, dass dieser nur zufälligerweise den künftigen Gegebenheiten entspricht.

Die Betriebswirtschaftslehre hat sich eingehend mit der bilanziellen Bewertungsproblematik auseinander gesetzt³²¹. Dabei hat sich gezeigt, dass der Wert eines Gutes bzw. einer Verpflichtung immer auch abhängig ist vom Begünstigten und dessen persönlicher Nutzeneinschätzung³²²:

Betriebswirtschaftliche Wertbegriffe

Boemle: "Werte sind als Objekt-Subjekt-Beziehung aufzufassen, sie stellen stets einen Bezug zwischen dem Entscheidungsträger und seinem Ziel dar. Der Wert ist somit keine dem Wirtschaftsgut innewohnende Eigenschaft. Ein Objekt hat demnach keinen 'Wert an sich'. Bewerten heisst im wirtschaftlichen Leben wirtschaftliche Güter aufgrund des künftigen Nutzens in Geldeinheiten auf den Bewertungsstichtag zu beziffern."

Leffson: "Der Wert von Gütern ist, wie die Grenznutzenlehre nachgewiesen hat, für jede Person abhängig von dem Nutzen, den das betreffende Gut der betreffenden Person stiftet. Bewerten bedeutet somit, dass für ein Gut ein Mass gesucht wird, das den Nutzen des Gutes für das Bewertungssubjekt ausdrückt. Derartige subjektive Werte sind aber für eine objektive Rechenschaft ungeeignet und intersubjektiv nicht nachprüfbar."

Kommentar: Die Bewertungskonzeption ist immer abhängig vom Ziel des Jahresabschlusses bzw. von der gewählten Bilanztheorie³²³. Nach der Theorie der Bilanz als Zukunftsrechnung (vgl. Kap.1.2.3) berechnet sich der Wert einer Rückstellung nach der ökonomischen Last, die der rückstellungsbegründende Tatbestand der Unternehmung insgesamt auferlegt. Wie bei keiner anderen Bilanzposition ist der Bilanzierende dabei so wenig durch historische Werte eingeschränkt wie bei Rückstellungen, wo die zukunftsorientierte Bewertung wirklich ausnahmslos angewendet werden kann.

³²¹ Vgl. dazu z.B. Bohr, 1985, S.59ff.; oder Weilenmann, 1992, S.503ff.

³²² Zitate in Reihenfolge: Boemle, 2001, S.138; und Leffson, 1987, S.255.

³²³ Vgl. Weilenmann, 1992, S.507.

Bei der Rückstellungsbewertung handelt es sich aber auch um eine besonders individuelle und persönliche Einschätzung künftiger Lasten. "Es geht um die Frage, wie bei der Abschlusserstellung aus den vorhandenen unterschiedlich zuverlässigen Daten über künftig nötige Handlungen des Unternehmens ausreichend genaue Wertansätze abgeleitet werden können, um die Rückstellungshöhe nicht der Willkür des Kaufmanns zu überlassen."³²⁴ Um die nötige Objektivität zu erreichen, ist man auf Konventionen angewiesen, die sich auf eine rein wirtschaftliche Risikobewertung beschränken.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf die organisatorischen Bewertungsvoraussetzungen näher einzugehen. Dazu nur soviel: Ausgangspunkt ist, dass alle relevanten Daten, die zu möglichen wesentlichen Verpflichtungen führen können, gewonnen und ausgewertet werden (Risikoanalyse), wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit³²⁵ zu beachten ist. Zudem sollen bewährte Bewertungsmethoden grundsätzlich beibehalten werden (vgl. Kap.3.3.5).

Zur Gliederung des Kapitels 5.2: In einem ersten Schritt soll untersucht werden, welche formellen Kriterien bei der Rückstellungsbewertung speziell zu beachten sind (vgl. Kap.5.2.2 und 5.2.3). Die anschliessende Darstellung der verschiedenen Bewertungsmethoden kann sich nur auf Grundzüge beschränken (vgl. Kap.5.2.4). Ausgewählte Bewertungsprobleme einzelner Rückstellungsarten werden auch im Kapitel 7 behandelt.

5.2.2 Bewertungsvoraussetzungen

5.2.2.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit

Schon bei den Drohverlustrückstellungen wurde ausführlich auf das Problem der Bewertungseinheit hingewiesen (vgl. Kap. 4.2.4.3). Der Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit ist eng verbunden mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3). Letzterer besagt, dass im Jahresabschluss nicht formaljuristische Zusammenhänge, sondern ökonomische Realitäten gezeigt werden sollen. Demnach ist der Grundsatz der Fair Presentation oberste Bilanzierungsmaxime – jene Grundsätze aber, die einer ehrlichen Berichterstattung bewusst zuwiderlaufen, wie z.B. das traditionelle Gläubigerschutz- und Imparitätsprinzip, sind demnach nicht zu beachten.

Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit sollen nur für solche Verpflichtungen Rückstellungen gebildet werden, die auch tatsächlich eine wahrscheinliche Last für die Unternehmung darstellen. In letzter Zeit hat dieser Grundsatz auch im Rahmen der Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten (sog. "Hedge Accounting") an Beachtung gewonnen: Die vereinzelt noch geforderte streng imparitätische Einzelbewertung ist nach überwiegendem Verständnis in der Fachliteratur nicht mehr zeitgemäss³²⁶. Ansonsten wären viele Unternehmungen, die zwar im risikobehafteten Finanzbereich tätig sind, sich aber durch Derivate genügend abgesichert haben, überschuldet, ohne dass dies der wirtschaftlichen Realität entsprechen würde.

_

³²⁴ Eifler, 1976, S.67.

³²⁵ Vgl. dazu Käfer, 1980, S.970, Rz.89.

³²⁶ Vgl. dazu Herzig/Mauritz, 1997, S.155.

Dementsprechend müssen bei der Rückstellungsbewertung sämtliche Nutzen, die das Ausmass der Verpflichtung brutto deutlich herabsetzen, berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Nutzen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verpflichtung stehen³²⁷:

Wirtschaftliche Bewertungseinheit

Tönnies/Schiersmann: "Das wesentliche Prinzip bildet der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang, der die Selbständigkeit von Vermögensgegenständen definiert. Stehen Gegenstände innerhalb dieses Zusammenhangs, so sind sie nicht mehr selbständig, sondern Teil einer grösseren Bewertungseinheit. Erst diese Bewertungseinheit erhält eine Eigenfunktion und damit eine selbständige Nutzungsfähigkeit. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass erst nach der Festlegung des Bewertungsobjektes der Einzelbewertungsgrundsatz zum Tragen kommt. Somit kommt es durch die Bildung von Bewertungseinheiten nicht zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung. (...) Sehr kontrovers mit durchaus weit auseinander liegenden Ansichten wird andererseits die Rolle von Bewertungseinheiten im Rahmen einer kompensatorischen Bewertung diskutiert. Hier wird der Grundsatz der Einzelbewertung insofern berührt, als grundsätzlich zwei selbständige Bewertungsobjekte zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden, um eine aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten mögliche oder auch notwendige Verrechnung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten durchzuführen."

Kommentar: Innerhalb einer Bewertungseinheit dürfen an die Realisation von Nutzen somit keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die Realisation der dazugehörigen Verpflichtungen. Demnach ist eine zu erwartende Gegenleistung bereits dann einzubeziehen, wenn ihr nach rein betriebswirtschaftlicher Beurteilung ein wesentlicher Wert für die Unternehmung zukommen müsste. Dieser Nutzen muss nicht aktivierbar sein – ein wahrscheinlicher Beitrag zur Unternehmungswertsteigerung genügt. Es soll dem Bilanzierenden damit auch verboten werden, durch formaljuristische Sachverhaltsgestaltung solche "Verpflichtungen" als Rückstellungen auszuweisen, die in Wirklichkeit gar keine sind: "Durch die Zerlegung eines einheitlichen Sachverhalts in möglichst viele Einzelverträge wäre es dem Bilanzierenden [ansonsten] möglich, unter Berufung auf den Grundsatz der Einzelbewertung und das Imparitätsprinzip negative Erfolgsbeiträge zu antizipieren und gleichzeitig anfallende positive Erfolgsbeiträge nach dem Realisationsprinzip unberücksichtigt zu lassen."³²⁸

Beispiele zur wirtschaftlichen Bewertungseinheit

Fall A: Die Schadenersatzansprüche aus Produktehaftung nach amerikanischem Recht belaufen sich auf 1 Mio. bis 1.5 Mio. Dollar. Schon als sich die Haftung vor zwei Jahren abzuzeichnen begann, hat die Unternehmung sich das Recht zum Erwerb von 1 Mio. Dollar zum Kurs von 1.50 durch einen Call abgesichert. Der heutige Kurs beträgt 2.10.

Fall B: Aus einem Konkurs einer Personengesellschaft ist mit grösster Wahrscheinlichkeit mit einer Forderung von insgesamt 500'000 Franken zu rechnen. Erste Ansprüche wurden bereits beim Hauptgesellschafter angemeldet. Dieser darf aber damit rechnen, dass er zu 30% Regress auf die beiden übrigen (solventen) Gesellschafter nehmen kann.

³²⁷ Zitat von Tönnies/Schiersmann, 1997, S.714.

³²⁸ Naumann, 1989, S.218.

Kommentar: Im Fall A scheint es noch relativ klar, dass es sich bei der Differenz des heutigen Kurses zum Ausübungspreis der Option nicht um einen unrealisierten Gewinn, sondern um eine tatsächliche Schadensbegrenzung handelt, die bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. So lange der Call ausgeübt wird, ist demnach ein Dollarkurs von 1.50 massgebend. Im Fall B nach der gleichen Überlegung nur 70% der erwarteten Haftung zurückzustellen.

Wir sehen, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit Bildung und Höhe von Rückstellungen ganz wesentlich beschränken kann. Dies gar umso mehr, je strenger man die Quantifizierbarkeit als Ansatzkriterium einer Rückstellung definiert (vgl. Kap.5.1.3). Demnach kann für eine Verpflichtung auch dann keine Rückstellung gebildet werden, wenn der zu erwartende Nutzen nicht genau quantifizierbar ist, denn dies hat die Nichtquantifizierbarkeit der tatsächlichen wirtschaftlichen Verpflichtung (netto) als zusammengehörende Einheit zur Folge. Man bedenke in diesem Zusammenhang speziell, dass nichtaktivierbare Unternehmungswertsteigerungen, wenn sie denn berücksichtigt werden müssen, i.d.R. nie genau quantifizierbar sind (vgl. Kap.4.2.4.3). Je höher man zudem die Mindestwahrscheinlichkeit einer Verpflichtung zur Rückstellung bestimmt (val. Kap.5.1.2), desto kleiner muss die Eintrittswahrscheinlichkeit des kompensatorischen Nutzens sein, damit dieser bei der Rückstellungsbewertung als kompensatorischer Vorteil berücksichtigt werden muss.

5.2.2.2 Pauschal- versus Einzelbewertung

Bei der Pauschalbewertung werden ähnliche bzw. zusammengehörende Risiken zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Bei einer grösseren Anzahl Verpflichtungen wäre es nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise i.d.R. falsch, sich in allen Fällen entweder für oder dann ausschliesslich gegen eine Passivierung zu entscheiden. Mit der Pauschalbewertung wird die Wahrscheinlichkeit, "nur aus einem Teil der Risiken in Anspruch genommen zu werden, durch die Passivierung einiger Fälle und Nichtpassivierung anderer Fälle berücksichtigt."329

In der Praxis dominiert die Kombination von Einzel- und Pauschalrückstellungen³³⁰: Für grössere und ausserordentliche Risiken werden Einzelrückstellungen gebildet, während die Vielzahl von kleineren Risiken oft in Pauschalrückstellungen zusammengefasst wird.

Typische Fälle von Pauschalrückstellungen sind³³¹:

- Garantierückstellungen (vgl. Kap.7.3)
- versicherungstechnische Rückstellungen
- Pensionsrückstellungen
- Steuerrückstellungen (vgl. Kap.7.6)
- Rückstellungen für Wechselobligo
- Rückstellungen für nachträgliche Rabatte

³²⁹ Vgl. Pfleger, 1999, S.362.

³³⁰ Vgl. Pfleger, 1991, S.73.

³³¹ Vgl. dazu z.B. Käfer, 1980, S.1033f., Rz.310; oder Perlet/Baumgärtel, 1997, S.390ff.

In der Literatur werden für pauschale Bewertungsmethoden hauptsächlich drei Gründe genannt:

- **1. Besseres Bewertungsresultat**³³²: In stabilen Situationen und bei Vorliegen von zuverlässigen Erfahrungsdaten können statistische Verfahren den Betrag des künftigen Nutzenabganges oft verblüffend genau prognostizieren (vgl. Kap. 5.2.4.2).
- **2. Wirtschaftlichkeit**³³³: Bei Rückstellungen würde der Einzelbewertungsgrundsatz i.d.R. einen unvertretbaren Aufwand fordern.
- **3. Nachvollziehbarkeit der Bewertung:** Es kann z.B. auf anerkannte Bewertungsmethoden oder repräsentative Daten vergleichbarer Branchen zurückgegriffen werden.

Kessler erachtet die Pauschalbewertung dann als nötig, wenn:

- **1.** "die individuelle Bewertung der Risiken aus einer Vielzahl gleichartiger Geschäftsvorfälle unmöglich, schwierig oder unzumutbar erscheint und nur eine Sammelbewertung eine zuverlässige Schätzung der Höhe des zu passivierenden künftigen Ausgabenanfalls erlaubt (...)
- **2.** zwischen einzelnen Geschäftsvorfällen eine derart enge wirtschaftliche Verknüpfung besteht, dass deren isolierte Würdigung zu einer offenkundig unzutreffenden Vermögensdarstellung führte"³³⁴.

Natürlich wird man dem Bilanzierenden bei der Anwendung pauschaler Bewertungsverfahren einen gewissen Ermessensspielraum zubilligen müssen. Solange er die Bewertungsmethoden im Anhang offenlegen und begründen muss, ist dies hinzunehmen.

5.2.2.3 Bewertung von Eigenleistungen

Es stellt sich die Frage, welche Kosten bei einer Pflicht zur Eigenleistung (Produkteherstellung oder Dienstleistung) einbezogen werden müssen.

Es ist unbestritten, dass **Opportunitätskosten** nicht berücksichtigt werden sollen³³⁵. Opportunitätskosten können als "bereits entgangene zukünftige Erträge aufgrund von heutigen Entscheidungen" definiert werden³³⁶. Ein Beispiel dafür wäre ein Vertrag zu nennen, welcher zwar lohnend ist, der aber zu besseren Bedingungen hätte

³³² Vgl. z.B. Naumann, 1989, S.228.

³³³ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.142.

³³⁴ Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.703, Rz.272.

³³⁵ Vgl. z.B. Schneider, 1994, S.66.

³³⁶ Vgl. dazu z.B. Ewert/Wagenhofer,1995, S.110ff.

abgeschlossen werden können. Auch wenn Opportunitätskosten im unternehmerischen Entscheidungskalkül eine wichtige Rolle spielen, ist dadurch keine Verminderung des Stichtagsvermögens entstanden und somit auch kein Aufwand.

Insbesondere bei Drohverlustrückstellungen wird in der Literatur diskutiert, ob Eigenleistungen nur zu variablen oder zu "totalen Kosten" bzw. "Vollkosten" (= fixe + variable Kosten) bewertet werden müssen. Als **variable Kosten** werden grundsätzlich jene Kosten bezeichnet, die unmittelbar abhängig sind von der Produktion des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung³³⁷. Dagegen fallen **fixe Kosten** unabhängig von der Produktion an, denn sie sind entweder bereits geleistet (z.B. zur Beschaffung einer Produktionsanlage), oder sie fallen auch dann an, wenn nichts mehr produziert wird (z.B. Mieten oder Fremdkapitalzinsen).

Eine Mehrheit der deutschen Autoren spricht sich mit altbackenen Gläubigerschutz-Argumenten für eine Rückstellungsbewertung zu Vollkosten aus³³⁸:

Lehrmeinungen pro Vollkostenbewertung

Kessler: "[Der vollständigen Schuldausweis] lässt sich indessen nur verwirklichen, wenn die zu passivierenden Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen mit den insgesamt für ihre Erfüllung aufzuwenden Kosten (=Vollkosten) angesetzt werden. Damit sind in den Rückstellungsbetrag sämtliche Material-, Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten einzubeziehen (...) Der Verzicht auf die Einbeziehung von Gemeinkosten führt demgegenüber zu einem zu niedrigen Ausweis der tatsächlichen Stichtagsvermögensbelastungen."

Naumann: "Die Bewertung der Sachleistungsverpflichtungen in geringerem Masse als nach dem Vollkostenansatz geboten führt – anders als bei Aktivposten – zu einem zu hohen Vermögensausweis, da der Umfang der Schulden nicht in voller Höhe gezeigt wird. Schliesslich fallen für die zukünftige Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung die entsprechenden Vollkosten zwingend an."

Winnefeld: "Für die Darstellung in der Bilanz gilt jedoch das Imparitätsprinzip. Danach sind auch die fixen Kosten zu berücksichtigen. Aufgabe des Jahresabschlusses ist nicht die leistungsorientierte Rechnungslegung, sondern eine auf das Gesamtunternehmen ausgerichtete Rechnungslegung."

Kommentar: Begreift man die Rückstellungen als wahrscheinliche künftiae Nutzenabgänge (vgl. Kap.1.3), sind die obigen Argumentationen nicht stichhaltig. Demnach können für jene Fixkosten, die bereits in der Vergangenheit angefallen sind, niemals Rückstellungen gebildet werden. Die korrekte Periodenabgrenzung solcher Kosten geschieht entweder über Abschreibungen (Die Kosten wurden in der Vergangenheit aktiviert, vgl. Kap.2.6.) oder über Rechnungsabgrenzungsposten (Die Kosten wurden in der Vergangenheit nicht aktiviert, vgl. Kap.2.3.). Jene fixen Kosten, die erst in Zukunft anfallen, heute aber bereits feststehen, dürfen ebenfalls nicht in die Rückstellungsbewertung einfliessen, solange sie nicht in einem ursächlichen

³³⁷ Vgl. dazu z.B. Däumler/Grabe, 1993, S.71ff.; oder Hummel/Männel, 1986, S.42ff.

³³⁸ Zitate in Reihenfolge: Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.715, Rz.309; Naumann, 1989, S.261; und Winnefeld, 2000, S.653, Rz.1179.

Zusammenhang mit dem betreffenden Rückstellungsgrund stehen. Allenfalls müssen dafür aber separate Rückstellungen oder Transitorische Passiven gebildet werden.

Zu Recht weist Löhr darauf hin, dass eine Rückstellungsbewertung zu den sog. "Vollkosten" der wirtschaftlichen Realität widerspricht: "Bei der Anwendung des Vollkostenkonzepts muss ein Unternehmen A, das verlustbringende Verträge geschlossen hat, seine Vermögenslage schlechter darstellen als ein Unternehmen B, welches über keinerlei Auftragsbestand verfügt. Tatsächlich kann aber die Lage von A besser sein, wenn die vorhandenen Aufträge wenigstens einen Deckungsbeitrag erbringen, während B keinerlei Absatzaussichten hat. (...) Werden Verluste nach dem Teilkostenkonzept ermittelt, so ist es denkbar, dass A keine Verlustrückstellung zu bilden braucht, weil die Auftragserlöse gerade noch die variablen Kosten decken. A braucht seine Vermögensund Ertragslage dann nicht schlechter darzustellen als B, das Unternehmen, das aus der Sicht des Bilanzstichtages sogar gewinnbringende Abschlüsse im kommenden Jahr tätigen kann."339

Seltener wird in der Literatur der Einbezug von fixen Kosten nur dann gefordert, wenn die Herstellung der konkreten Eigenleistung Produktionskapazität "blockieren" würde³⁴⁰. Dem muss entgegnet werden, dass für entgangene Gewinne (=Opportunitätskosten) keine Rückstellungen gebildet werden dürfen (vgl. oben). Zudem ist der "Schaden" einer solchen Blockierung niemals genügend quantifizierbar.

5.2.2.4 Stichtagsprinzip

Die Festlegung der Rückstellungen findet i.d.R. erst im Rahmen der Abschlussarbeiten nach dem Bilanzstichtag statt. Es stellt sich die Frage, inwieweit Informationen, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses gewonnen werden, bei der Rückstellungsbewertung noch zu berücksichtigen sind. Denn insbesondere die unsicheren Verpflichtungen können noch erheblich durch plötzlich auftretende Tatsachen beeinflusst werden 341. Man scheint sich durchwegs einig zu sein, dass die besonders zukunftsgerichtete Bilanzposition "Rückstellungen" erst am Schluss beurteilt werden soll³⁴².

In der deutschen Literatur wird i.d.R. zwischen werterhellenden Informationen und wertbegründenden Tatsachen unterschieden³⁴³. Während Erstere der besseren Bewertung bestehender Rückstellungen dienten, würde aufgrund Letzterer die Bilanzierung von konkreten Rückstellungen erst nötig.

Nach dem Periodizitätsprinzip dürfen wertbegründende Tatsachen, die sich auf die Zeit zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung beziehen, im Jahresabschluss nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. Kap.3.3.2). In der Realität fällt es allerdings nicht immer leicht, zwischen oben genannten Tatsachen und Informationen zu unterscheiden. Ein Beispiel:

³⁴¹ Eifler, 1976, S.70, nennt als Beispiele den technischen Fortschritt, modische Trends oder Preissteigerungen auf den Faktormärkten.

³³⁹ Löhr, 1980, S.67. Ähnlich auch Leffson, 1987, S.390f.

³⁴⁰ Vgl. dazu Kupsch, 1989, S.60.

³⁴² Vgl. Naumann, 1989, S.189f.

³⁴³ Vgl. dazu z.B. Käfer, 1980, S.1038, Rz.323; oder Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.707f., Rz.285ff.

Ist ein Unfall durch bestehende Sicherheitsmängel verursacht; oder war es einfach ausserordentliches Pech, weil z.B. an diesem Tag Wetter und Sicht besonders schlecht waren? Die Frage, ob eine Verpflichtung in solchen Grenzfällen bereits in der alten Rechnung zurückgestellt werden sollte, erscheint mir sekundär. So auch darum, weil i.d.R. auch kein ordentlicher Aufwand entstanden ist. Wichtiger ist es, dass wenigstens im Anhang über diese Umstände informiert wird.

Besonders kontrovers diskutiert wird, ob die Erwartung **künftiger Preissteigerungen** bei der Rückstellungsbewertung berücksichtigt werden sollte³⁴⁴. Leider wird in der Litera-tur i.d.R. nicht unterschieden zwischen allgemeiner Preisentwicklung (Inflation) und der spezifischen Preisentwicklung einzelner Güter oder Dienstleistungen.

Die erwartete **allgemeine Preisentwicklung** darf bei der Rückstellungsbewertung nicht berücksichtigt werden, denn bei dieser handelt es sich um ein nicht quantifizierbares allgemeines Geschäftsrisiko³⁴⁵:

Nichtquantifizierbarkeit der künftigen Preisentwicklung

Groh: "Niemand kennt die künftige Preisentwicklung. Hierzu hat jeder seine eigenen Vermutungen, die er zwar einer Preisvereinbarung zugrunde legen kann, die aber doch nicht in eine auch für Dritte bestimmte Bilanz eingehen dürfen. Eine Fortschreibung vergangener Trends führt nicht weiter; die tatsächliche Entwicklung weicht immer wieder davon ab. Die Bemessung der Rückstellungen würde also mehr oder weniger dem persönlichem Gutdünken überlassen, mit allen Möglichkeiten der Gewinnbeeinflussung, die sich aus der jährlichen Neubildung der Rückstellungen ergeben; ein Unternehmen mit hohem Rückstellungsbedarf, etwa ein Schadensversicherer, könnte schon durch eine leichte Veränderung der Preiserwartungen eine massive Gewinnkorrektur herbeiführen. Das wäre das Ende aller Bewertungssicherheit, die das Stichtagsprinzip doch gewährleisten will."

Dagegen sind **spezifische Preiserwartungen** immer zu berücksichtigen³⁴⁶. Spezifische Preise korrelieren nur zufälligerweise mit der allgemeinen Preisentwicklung. Ist deren Entwicklung noch zu unsicher, kann dies zur Folge haben, dass eine Verpflichtung wegen fehlender Quantifizierbarkeit grundsätzlich nicht passiviert werden kann. Dies könnte z.B. bei einer Verbindlichkeit in einer stark inflationären Währung der Fall sein.

5.2.2.5 Wert und Wahrscheinlichkeit

Nach der herrschenden Meinung ist eine Rückstellung stets zum vollen wirtschaftlich verursachten Betrag anzusetzen³⁴⁷; dies unabhängig davon, wie hoch die geschätzte Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung ist. Der Einwand von Paus mag berechtigt sein, dass damit der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.3) verletzt werde³⁴⁸:

_

³⁴⁴ Vgl. dazu z.B. Pilhofer, 1997, S.138.

³⁴⁵ Zitat von Groh, 1988, S.30.

³⁴⁶ Vgl. Eifler, 1976, S.70f. Einige Autoren erachten die Berücksichtigung der Teuerung allerdings nur bei den Drohverlustrückstellungen als angebracht, so. z.B. Naumann, 1989, S.328f.

Vgl. dazu z.B. Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.711, Rz.297.

³⁴⁸ Zitat von Paus, 1988, S.1420.

Erwartungswerte bei sämtlichen Rückstellungen?

Paus: "Ich hatte den Vorschlag unterbreitet, bei der Rückstellungsbildung von dem Prinzip des 'Alles oder Nichts' abzurücken und jede Verbindlichkeit zu passivieren, allerdings der Höhe nach beschränkt auf den Prozentsatz der wahrscheinlichen Inanspruchnahme. Damit würde die Vermögenslage des Steuerpflichtigen zutreffender ausgewiesen, als wenn Verbindlichkeiten, die ihn mit 40% iger Wahrscheinlichkeit treffen, ausser Ansatz bleiben oder als wenn alle Verbindlichkeiten, die er z.B. mit 30% iger Wahrscheinlichkeit zu erfüllen hat, zu 100% passiviert werden."

Kommentar: Die Konzeption des Erwartungswertes hat seine Berechtigung nur, wenn statistische Wahrscheinlichkeiten vorliegen (vgl. Kap.5.2.4.2). Ansonsten erachte ich diesen Vorschlag nicht als sinnvoll, da eine weitere Unsicherheitskomponente in den Rückstellungsbetrag einfliessen würde. Zudem könnte der ausgewiesene Betrag bequem mit einer angeblich nötigen Anpassung der (geschätzten) Wahrscheinlichkeit manipuliert werden.

5.2.3 Abzinsung

Die Idee, dass künftige Erfolge abgezinst werden sollen, stammt aus der Investitionsrechnung. Je weiter ein Mittelabfluss in der Zukunft stattfinde, desto weniger falle er ins Gewicht. Je länger man einen Geldbetrag also noch zur Verfügung habe, desto mehr könne man ihn bis zum Zeitpunkt der Zahlung gewinnbringend investieren. Dementsprechend sei die tatsächliche "Belastung" durch eine langfristige Verpflichtung normalerweise geringer als der nominelle Betrag: "A liability that will not result in expenditures for some time is less onerous than one that will result in equivalent expenditures in the near future. This difference can be reflected by discounting the expected future cash outflows to their present value, and this is necessary in order to give a fair reflection of the extent of the liability at the balance sheet date."³⁴⁹

Der Gegenwartswert (=Barwert) einer künftigen Verpflichtung wird ermittelt, indem man die zukünftigen Leistungen mit einem kalkulatorischen Abzinsungsfaktor aufs Bewertungsdatum diskontiert:

Gegenwartswert = Summe aller [künftigen Leistungen * (1+r)^{-Z}]

r = jährlicher Abzinsungsfaktor

z = Anzahl Jahre bis die entsprechende Leistung erbracht werden muss

Inwieweit solche finanzmathematischen Überlegungen auch im traditionellen Jahresabschluss Einzug halten sollen, ist umstritten³⁵⁰. Denn grundsätzlich lässt die Bilanz als Nominalwertrechnung keine Diskontierung von einzelnen Bilanzpositionen zu³⁵¹.

³⁵⁰ Vgl. dazu z.B. Kessler, in: Küting/Weber, 1995, S.722, Rz.328.

³⁴⁹ Lennard/Thompson, 1995, S.10f.

³⁵¹ Val. dazu z.B. Boemle, 2001, S.113f.; und Leffson, 1987, S.175 und S.459.

Für Schön ist die Frage der Abzinsung letztlich eine der Bilanzauffassung³⁵²:

Abzinsung und Bilanztheorie

Schön: "Betont man – mit der dynamischen Bilanzauffassung – die ordnungsmässige Periodisierung von Aufwand und Ertrag, so wird man einer Abzinsung und periodischen Zuschreibung der Rückstellung prinzipiell wohlgesonnen gegenüberstehen. Erkennt man jedoch den Schuldcharakter der Rückstellung und greift auf die Prüfformel zurück, dass sich die Rückstellung von der Verbindlichkeit nur durch die Ungewissheit des Entstehens, der Höhe oder der Inanspruchnahme unterscheidet, so wird deutlich, dass eine Abzinsung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt."

Nach den meisten deutschen Autoren sollen grundsätzlich alle Verpflichtungen mit dem vollen Wert der späteren Erfüllung (Nominal- bzw. Zeitwert) angesetzt werden. Mehrheitlich als zulässig wird nur die Abzinsung jener Verpflichtungen betrachtet, bei welchen der Zins mehrheitlich oder ausschliesslich im Rückzahlungsbetrag enthalten ist, so z.B. bei Zerobonds oder Leasingverpflichtungen³⁵³. Dieses Vorgehen entspricht dem Objektivierungsprinzip (vgl. Kap.3.3.8./6), denn eine Bilanz soll in erster Linie ein verständliches und verlässliches Rechenschaftsmittel sein und keine subjektbezogene Unternehmungsbewertung³⁵⁴. Dies bedingt, dass die Bilanzbewertung soweit als möglich unabhängig von der Person des Bewerters geschieht.

Die meisten deutschen Autoren leiten aus einem strengen Realisationsprinzip (vgl. Kap.3.3.2.2) i.d.R. ein allgemeines Abzinsungsverbot her³⁵⁵:

Abzinsungsverbot gemäss Realisationsprinzip

Karrenbrock: "[Die Abzinsung] unterstellt, dass die Rückstellungsgegenwerte verzinslich angelegt werden können. Diese unterstellten Zinserträge sind aber am Bilanzstichtag weder realisiert noch sind die Voraussetzungen zur Bildung einer Bewertungseinheit erfüllt. Es fehlt insoweit an der Erfüllung des Kriteriums der wechselseitigen Kausalität."

Siegel: "Bei einer Abzinsung liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch die Rückstellungsbildung Mittel an die Unternehmung gebunden werden, welche Einnahmen in Höhe eines bestimmten Kalkulationszinsfusses erwarten lassen. Da diese Einnahmen aber nicht gesichert sind, können sie für die Passivierung nicht saldiert werden; eine Abzinsung muss daher unterbleiben."

Kommentar: Es stellt sich dennoch die Frage, ob es nicht Arten von Rückstellungen gibt, bei denen ein Teil der Verpflichtung so eindeutig künftigen Zins darstellt, dass man nach dem Matching-Prinzip gar nicht darum herumkommt, die Verpflichtung abzuzinsen. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass selbst langfristige Verbindlichkeiten i.d.R. keinen Zinsanteil enthalten³⁵⁶. Nun handelt es sich bei einer Rückstellung nicht einmal um eine herkömmliche Schuld, da der begründende Tatbestand i.d.R. ungewollt und nicht im

³⁵² Zitat von Schön,1994, S.15.

³⁵³ Vgl. z.B. Geib/Wiedmann, 1994, S.373f.

³⁵⁴ Vgl. Helbling, 1994, S.67ff.

³⁵⁵ Zitate in Reihenfolge: Karrenbrock, 1994, S.101; und Siegel, zitiert in: Schneider, 1995, S.1426.

³⁵⁶ Vgl. Kupsch, 1989, S.61.

Rahmen einer Vereinbarung entsteht³⁵⁷. Eine Zinsvereinbarung bei einer Rück-stellung kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Selbst wenn gewisse Zinseffekte bei besonders langfristigen Rückstellungen nicht auszuschliessen sind, sind diese i.d.R. nicht genügend quantifizierbar. Wenn man die Abzinsung von Rückstellungen befürwortete, müsste man dies konsequenterweise auch bei Dienstleistungs- oder Produktionsverpflichtungen fordern.

Eine wichtige Ausnahme sind die rein versicherungstechnischen Rückstellungen wie auch die Pensionsrückstellungen³⁵⁸. Diese sind ein Sonderfall, denn deren Bewertung erfolgt nach überprüfbaren und weitgehend festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen. Da es sich hierbei eher um langfristige Sparformen als um klassische Rückstellungsarten handelt, sind die Zinsanteile im Rückzahlungsbetrag von grosser Bedeutung. In solchen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, die zuverlässig berechenbaren Zahlungen nicht abzuzinsen, gerade weil diese weit in der Zukunft zu leisten sind.

Auch wenn man für ein generellen Abzinsungsverbot plädiert, ist zu beachten: Es soll grundsätzlich nur jener Betrag zurückgestellt werden, der im Moment unabwendbar ist (vgl. Kap.5.1.1), und dieser kann anfänglich wesentlich tiefer sein als jener Betrag, der schliesslich geleistet wird. Zeigt sich im Laufe der Zeit beispielsweise, dass der Erfüllungsbetrag der Verpflichtung durch Inflation gestiegen ist, so muss der Betrag sowieso nach oben korrigiert werden³⁵⁹. Statt einer Abzinsung kann über die Zeit also eine "Aufzinsung" durchaus nötig sein, dies mit einer ähnlichen Wirkung in der Erfolgsrechnung wie die Abzinsung.

Würde man sich dennoch für Abzinsung von langfristigen Rückstellungen aussprechen, wäre das Finden eines geeigneten Abzinsungsfaktors sicher ein grosses Problem³⁶⁰:

Unbestimmter Abzinsungssfaktor

Kieso/Weygandt/Warfield: "No consistent approach has been adopted. This is not surprising, given the wide variety of rates from which to choose, such as the general borrowing rate (prime rate), a specific borrowing rate for a given company, opportunity cost rate, investment rate of return, cost-of-capital rate on a weighted-average basis, and so on."

Kommentar: Zu denken wäre daher am ehesten an eine allgemeingültige Abzinsungsrate für sämtliches langfristiges Fremdkapital. Es stellte sich aber die Frage, nach welchen der

³⁵⁷ Eifler, 1976, S.72, bezeichnet solche Zinseffekte als eine Art von Opportunitätskosten: "Zeitlich beschränkt verfügbare Beträge werden gewöhnlich nicht gegen Zinsen ausgeliehen, sondern im Unternehmen selbst anstelle von Fremdkapital eingesetzt. Der Gewinn dieser Anlageform besteht in ersparten Ausgaben für Fremdkapitalzinsen. Ersparte Ausgaben gehören nicht zu den Vermögensänderungen, die der Jahresabschluss erfasst."

Vgl. Stoll, 1992, S.161, der sich in jenen Fällen für eine Abzinsung ausspricht, "bei denen die sofortige Verbuchung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Nominalwert beim Bilanzierenden zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und bei denen i.d.R. die Aktiven, welche den Verbindlichkeiten und Rückstellungen gegenüberstehen, von den übrigen Aktiven ausgeschieden und sicher angelegt sind." Ähnlicher Meinung wie Stoll ist Eifler, 1976, S.73.

³⁵⁹ Vgl. Beiser, 2001, S.297.

³⁶⁰ Zitat von Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.273.

vielen verschiedenen Marktzinssätzen sich eine solche zu richten hätte und ob auch die permanenten Veränderungen des Marktes berücksichtigt werden sollten. Eine gesetzlich fixierte Rate entspräche nur zufällig der ökonomischen Situation der einzelnen Unternehmung³⁶¹, zumal eine solche Rate sehr wahrscheinlich ein rein po-litischer Kompromiss wäre. Eine betriebsindividuelle Rate dagegen wäre ein zusätzliches bilanzpolitisches Instrument³⁶²: Schon kleine Änderungen können u.U. ei-nen grösseren Einfluss auf den Rückstellungsbetrag und den ausgewiesenen Gewinn haben.

Aus oben genannten Überlegungen ist m.E. auf eine Abzinsung von ordentlichen Rückstellungen generell zu verzichten. Es ist in keiner Weise einzusehen, wieso zur sonst schon besonders schwierigen Rückstellungsbewertung noch ein weiteres Unsicherheitsmoment als Gestaltungsspielraum dazukommen sollte.

5.2.4 Bewertungsmethoden

5.2.4.1 Allgemeines

Die Rückstellungsbewertung ist immer ein Entscheidungsproblem unter Unsicherheit³⁶³. I.d.R. ist aus einer Vielzahl von möglichen Werten ein einzelner vertretbarer zu bestimmen, und dieser stimmt mit der späteren Realität nur zufälligerweise überein. Es ist äusserst schwierig, Anforderungen an einen Vorgang zu stellen, der auch ein Prozess der persönlichen Einschätzung von rein situativen und oft einzigartigen Risiken ist.

Zur Bewertungsmethode lassen sich zwei ganz unterschiedliche Auffassungen gegenüberstellen, wobei die Letztere der betrieblichen Realität im Allgemeinen wohl weit näher kommt³⁶⁴:

Objektivierbarkeit der Bewertungsmethode

Naumann: "Die Lösung dieses Entscheidungsproblems bedarf angesichts der angestrebten objektiven und manipulationsfreien Rückstellungsbilanzierung systematischer, wissenschaftlicher Methoden. Insbesondere erfordert dies die Entwicklung von Verfahrensregeln, die intersubjektive Nachprüfbarkeit aller Verfahrensschritte und die intersubjektive Nachprüfbarkeit der richtigen Anwendung der Methoden."

Scheid: "Une provison ne peut pas être évaluée à l'espérance mathématique dans tout les cas; si cette méthode a un sens sur des populations importantes, elle n'est pas appropriée lorsque le nombre de cas possibles est faible (deux ou trois)."

³⁶¹Vgl. dazu z.B. Helbling, 1995, S.398.

³⁶² Vgl. dazu Jäger, 1992, S.568.

³⁶³ Vgl. Naumann, 1989, S.171.

³⁶⁴ Zitate in Reihenfolge: Naumann, 1989, S.171; und Scheid, 1997, S.10.

5.2.4.2 Statistische Verfahren

Verfahren Mithilfe von statistischen werden aus besonders zuverlässigen Vergangenheitsdaten Prognosen für die Zukunft gewonnen. Der gesuchte Rückstellungsbetrag soll aufgrund der durchschnittlichen Entwicklung bereits bekannter Einzelwerte aus gleichen oder ähnlichen Situationen vorausgesagt werden³⁶⁵. Im Vordergrund steht dabei die Erwartungswertmethode, dies wenn häufig auftretende Tatsachen über die Zeit in etwa mit gleicher Wahrscheinlichkeit auftreten und der "Schaden" pro Tatsache im Mittel ungefähr gleich gross ist.

Jene Fälle, bei denen mit Hilfe von statistischen Methoden Rückstellungen zuverlässig bewertet werden können, sind selten. Denn i.d.R. haben wir es bei den Rückstellungen mit neuen oder ausserordentlichen Risiken zu tun. Gelingt es dennoch, Gruppen von ähnlichen oder gleichen Risiken zusammenzufassen, kann die Höhe der künftigen Verpflichtung oft sehr zuverlässig berechnet werden. Die Schätzung ist i.d.R. umso zuverlässiger, je grösser die statische Masse, je homogener die Bewertungseinheit und je stabiler die Umwelt ist (vgl. unten).

Statistische Verfahren kommen in erster Linie bei der pauschalen Rückstellungsbewertung zum Einsatz. Diese sind nötig, wenn sie bessere Resultate liefern als die Einzelbewertung (vgl. Kap.5.2.2.2). Als Anwendungsfälle seien z.B. Pensionsrückstellungen, Lohn- und Garantierückstellungen Ferienrückstellungen, oder versicherungstechnische Rückstellungen genannt. Es sind aber auch jene Einzelrisiken zu nennen, die über eine lange Zeit konstant sind und bei denen sich die schadensbegründenden Ursachen mit einer genügenden Regelmässigkeit wiederholen.

Grundsätzlich sollen statistische Verfahren nur solange angewendet werden, als der Bilanzierende nicht über bessere Verfahren bzw. aussagekräftigere Daten verfügt³⁶⁶. Eine Grundbedingung ist die Eigenschaft der statistischen Masse, die sich beispielsweise bei Garantierückstellungen wie folgt erklären lässt³⁶⁷:

Beispiel zur statistischen Masse

Hahn: "Die Garantieverpflichtungen beschreiben dann eine statistische Masse, wenn sie zeitlich, räumlich und sachlich eindeutig abgegrenzt sind, wie z.B. die Menge der einzelnen Garantieverpflichtungen auf die Umsätze einer Periode (zeitliche Abgrenzung) für ein bestimmtes Produkt (sachliche Abgrenzung) in einer bestimmten Region (räumliche Abgrenzung). Dieses formale Kriterium kann im allgemeinen ohne Schwierigkeiten bei der Bewertung von Garantierückstellungen erfüllt werden."

³⁶⁵ Vgl. Eifler, 1976, S.81.

³⁶⁶ Vgl. Hartung, 1988, S.1425. ³⁶⁷ Zitat von Hahn, 1986, S.1327.

Einzelrisiken dürfen nur dann zu einer einzigen statistischen Bewertungseinheit zusammengefasst werden, wenn alle vier folgenden Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind³⁶⁸:

- **1. Gleichartigkeit (Homogenität):** Bei den Rückstellungen bezieht sich dies in erster Linie auf die Ursachen der Einzelrisiken. Bei den Garantieverpflichtungen ist beispielsweise eine einheitliche Garantiefrist und eine ähnliche Art der Gewährleistung zu fordern.
- **2. Gleiche Grössenordnung:** Die Beträge der einzelnen Risiken sollen nicht zu stark voneinander abweichen.
- **3. Unabhängigkeit:** Der Zufallsausgleich kann nur bei solchen Sachverhalten wirksam werden, wenn der Grund des einen Risikos nicht gleichzeitig auch den Eintritt eines oder mehrerer Risiken der gleichen Bewertungseinheit beeinflusst.
- **4. Ausreichende Häufigkeit:** Der Risikoausgleich, der schliesslich zu einem zuverlässigen Erwartungswert führt, funktioniert nur dann, wenn von einer genügend grossen Zahl gleichartiger Fälle ausgegangen werden kann ("Gesetz der grossen Zahl").

Aus der Vielzahl von möglichen statistischen Verfahren sei hier nur die **einfache Regressionsanalyse** für jene Fälle genannt, bei welchen ein funktionaler Zusammenhang der Verpflichtung mit einer einzigen Ursache vermutet wird. Die Anwendung der Regressionsanalyse macht bei einfachen und stabilen Risiken Sinn, wenn genügend zuverlässige Daten aus der Vergangenheit vorliegen. Diese werden i.d.R. durch langjährige Erfahrung gewonnen, wobei auch externe Daten aus Betriebs- und Branchenvergleichen zugezogen werden können. Je näher die einzelnen Werte bei der ermittelten Funktion, desto zuverlässiger i.d.R. der Zusammenhang. "Dabei muss man sich aber stets bewusst sein, dass durch blosse Berechnungen noch keine sinnvolle Beziehungen zwischen Ursache und Wirkungen geschaffen werden. Solche können nur durch sachliche Erörterungen gefunden werden."

5.2.4.3 Intuitive Verfahren

I.d.R. hat die Prognose einer wahrscheinlichen Verpflichtung auf intuitivem Weg zu erfolgen, denn "the most pervasive problem in the measurement of provisions is that there will nearly always be an element of uncertainty about either the amount or the timing of the expenditure that will be made."³⁷¹ Die statistischen Verfahren gehen von ei-nem Grad der Determiniertheit aus, den es bei den meisten Rückstellungstatbeständen eben gerade nicht gibt.

³⁶⁸ Vgl. dazu insbesondere Eifler, 1976, S.76ff.

³⁶⁹ Vgl. dazu z.B. Bohley, 2000, S.205ff.; Eifler, 1976, S.80ff.; Hahn, 1986, S.1325.

³⁷⁰ Hunziker/Scheerer, 1988, S.132.

³⁷¹ Lennard/Thompson, 1995, S.10.

Somit ist die Rückstellungsbewertung i.d.R. mehr oder weniger stark von der Person des Bewerters abhängig, so auch von dessen Risikoneigung, Erfahrung, Expertise, Ausbildung oder gar Tagesverfassung. Aber auch externe Faktoren wie Zeitdruck, vorhandene Ressourcen, organisatorische Gegebenheiten oder Grad der Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung können einen wesentlichen Einfluss haben. Wegen der Vielzahl möglicher Rückstellungstatbestände ist es schlicht unmöglich, die Anforderungen an ein allgemeingültiges Bewertungsverfahren detailliert festzuschreiben 372:

Objektivität von Bewertungsverfahren

Eifler: "Ein entscheidender Nachteil quantitativer [Bewertungs-]Normen liegt aber darin, dass betriebsindividuelle Gegebenheiten kaum berücksichtigt werden können. Dieser Einwand wiegt um so schwerer, als für die quantitative Normung nur der Bereich der statistischen Daten in Frage kommt, da sonst die rückstellungsbegründenden Sachverhalte zu stark differieren dürften, um noch zutreffende Abschlussdaten zu erhalten. Der Bereich der statistischen Daten liefert aber ohnehin in vielen Fällen gute betriebsindividuelle Schätzungen, so dass eine Normung nur den Vorteil geringerer Ermittlungskosten bieten könnte. Bei der Festlegung quantitativer Normen sollte daher unbedingt die Möglichkeit erhalten bleiben, bei Vorliegen ausreichender, betriebsindividueller statistischer Daten von der Norm abzuweichen zu können."

Löhr: "Angesichts dieses augenscheinlichen Dilemmas greifen die einschlägigen Kommentierungen und auch die Urteile des Bundesfinanzhofes entweder auf mehr oder weniger unbestimmte Floskeln zurück (z.B. 'Lebenserfahrung'), oder man fordert 'Objektivität', wo sie nach den anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden nicht gegeben sein kann. Das genannte Dilemma ist u.a. dafür verantwortlich, dass die Finanzrechtsprechung bei Rückstellungen über rigide steuerliche Konkretisierungserfordernisse mit dem Massgeblichkeitsgrundsatz (...) zugleich das Vorsichtsprinzip an wesentlichen Stellen durchbrochen und damit eine Übertragung der o.g. Unbestimmtheit in das Steuerrecht verhindert hat."

Selbst anerkannte Bewertungsverfahren bei einer spezifischen Rückstellungsart mögen gerade in eigentlich typischen Fällen völlig unangebracht sein. Und dennoch verlangt ein ordnungsmässiger Jahresabschluss möglichst objektive Werte.

Wir können aus obigen Erkenntnissen bereits schliessen, dass Regeln, die gewisse Bewertungsverfahren oder organisatorische Bewertungsvoraussetzungen³⁷³ favorisieren, nicht angebracht sind. Massgebend kann nur sein, dass ein ermittelter Wert den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung (vgl. Kap.3) und den Grundsätzen der formalen Bewertung (vgl. Kap.5.2.2) entspricht. Es ist an der Unternehmungsleitung, für ein effizientes und den Umständen angepasstes Informationsverarbeitungssystem und eine wirksame interne Kontrolle zu sorgen.

³⁷² Zitate in Reihenfolge: Eifler, 1976, S.93; und Löhr, 2000, S.605.

So schlägt z.B. Naumann, 1989, S.215f., für grössere Unternehmungen das Konzept der "mehrstufigen Erwartungsbildung" vor: "Bei grösseren Rückstellungsanlässen haben die entsprechenden Fachabteilungen ihre Erwartungsbildung zu dokumentieren und der Bilanzierungsabteilung alternativ erwartete Umweltzustände mit den zugehörigen subjektiven Wahrscheinlichkeiten anzugeben. Durch einen solchen Prozess, der bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit einzelner Prognosen rückgekoppelt ablaufen muss, werden die Prognostiker 'zum Nachdenken', d.h. zu einer rationalen Prognosefindung gezwungen."

In Sinne der Fair Presentation muss in erster Linie gefordert werden, dass der Bewertungsentscheid im Jahresabschluss möglichst transparent gemacht wird. Anstelle des "Fair Value" müsste man somit eher von der nötigen "Fair Valuation" sprechen.

5.2.4.4 Bewertung bei einem Bereich plausibler Werte

Bis jetzt ist sich die Literatur natürlich einig, dass eine wahrscheinliche Verpflichtung, wenn sie denn die Ansatzbedingungen einer Rückstellung erfüllt, auch im Falle einer Bandbreite von möglichen Werten immer nur zu einem Betrag bilanziert werden soll. Uneinigkeit herrscht im Wesentlichen nur über die Wahl³⁷⁴; wobei die deutsche Literatur aus Gläubigerschutzüberlegungen eher fürs Maximum (vgl. Kap.3.3.1 und 3.3.2.3), die amerikanische Literatur dagegen eher fürs Minimum plädiert³⁷⁵:

Angelsächsisches "Minimumsprinzip" bei Rückstellungen

Lennard/Thompson: "In some cases, the uncertainty may be so pervasive that it is not possible to arrive at a single figure that represents a best estimate. However, it may be possible to estimate a minimum amount or, alternatively, a range within which the expenditure is reasonably expected to lie. In such a situation, it would be wrong not to recognise a provision since it is clear that there is a liability at least for the minimum amount."

Alternative Konzepte, die sich nicht an einem Extremwert orientieren, werden in der Literatur vernachlässigt. Als solche sind insbesondere die drei bekannten statistischen Lageparameter zu nennen:

- **1. Modus (Modalwert):** Dies ist derjenige Wert, der innerhalb der Verteilung am häufigsten vorkommt. Er wird auch als "dichtester Wert" bezeichnet.
- **2. Median (Zentralwert):** Er teilt den Wertebereich in zwei gleich wahr-scheinliche Lager.
- **3. Erwartungswert:** Die einzelnen Werte werden mit ihrer Wahrscheinlichkeit gewichtet und zusammengezählt.

Modus und Median haben beide den Vorteil, dass sie nicht wie das arithmetische Mittel durch extrem tiefe oder besonders hohe Werte (sog. "Ausreisser") beeinflusst werden. In der Rückstellungsliteratur finden die beiden trotzdem kaum eine Beachtung³⁷⁶.

Man wird in den meisten Fällen nicht darum herumkommen, eine Gleichverteilung der Wahrscheinlichkeiten zu unterstellen³⁷⁷, denn "nach dem heutigen Stand der Forschung

³⁷⁵ Zitat von Lennard/Thompson, 1995, S.10.

³⁷⁴ Vgl. dazu z.B. Hofmann, 1997, S.121.

³⁷⁶ Ausnahmen finden sich z.B. in: Naumann, 1989, S.237ff.; oder Zimmermann, 1991, S.759ff.

³⁷⁷ Vgl. Barckow, 1999, S.1175, Fn.35.

kann auch nicht davon gesprochen werden, dass es eindeutige und insbesondere überprüfbare Verfahren quantifizierter intersubjektiv zur Ermittlung Wahrscheinlichkeitsurteile gibt."³⁷⁸ Arithmetisches Mittel, Erwartungswert, Median und Modus fallen im üblichen Fall also zusammen, womit sich die Diskussion erübrigt, welcher dieser Werte nun für die beste Schätzung stehe.

Betrachten wir nun mögliche Wahrscheinlichkeitsverteilungen innerhalb eines plausiblen Wertebereiches:

1. Die einzelnen Werte sind ungefähr gleich wahrscheinlich (Normalfall).

Hier stehen sich die deutsche und die amerikanische Auffassung diametral gegenüber. Während nach Ersterer gemäss Vorsichtsprinzip der Höchstbetrag zurückgestellt werden sollte, kommt für Letztere nur die Bilanzierung des Minimums in Frage (vgl. oben). Dennoch kommt das arithmetische Mittel der Realität i.d.R. wesentlich näher, denn der tatsächliche Nutzenabgang wird nur selten den Wert eines der beiden Extreme annehmen.

2. Ein Wert sticht heraus.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein erfolgtes Gerichtsurteil eine Haftpflicht in einer engen Bandbreite erwarten lässt. Es spricht nichts dagegen, einen Modus, der eine relativ grosse Wahrscheinlichkeit auf sich vereint, als Wert anzusetzen³⁷⁹. Je weniger mö-gliche Werte, desto grösser sollte die Einzelwahrscheinlichkeit allerdings sein. In jedem Fall sollte diese m.E. nicht unter 60% liegen.

3. Es gibt unterschiedliche, aber zuverlässige Wahrscheinlichkeiten zu den einzelnen Werten.

In solchen Fällen bietet sich der Erwartungswert geradezu an. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn statistische Wahrscheinlichkeiten vorliegen oder wenn wenige Werte mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit geschätzt werden können. Im ersten Fall ist der Erwartungswert bei pauschalen Bewertungsmethoden (vgl. Kap.5.2.2.2) sowieso unbestritten: "Der gewogene arithmetische Mittelwert ist hierzu besonders geeignet, weil in Berechnung alle Schätzwerte einbezogen werden und er seine zu rechentechnischen Ausgleich des Schätzrisikos führt. "380

378 Hartung, 1988, S.1423.

³⁸⁰ Leffson, 1987, S.477.

³⁷⁹ Vgl. auch Leffson, 1987, S.471: "Erlauben die Informationen die Gewinnung eines vertrauenswürdigen punktuellen Bilanzwertes, weil allen anderen Werten eine äusserst geringe Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird, so besteht kein Grund, von diesem Bilanzansatz abzuweichen."

5.2.5 Schlussfolgerungen

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen können in höchstem Masse subjektiv und situativ sein. Es fällt daher schwer, allgemeingültige Regeln zur Bewertung von Rückstellungen aufzustellen. Dennoch schränkt eine hohe Mindestwahrscheinlichkeit die bilanzpolitischen Möglichkeiten wesentlich ein. Grundbedingung einer zuverlässigen Bewertung ist auch, dass jede schon bestehende Rückstellung periodisch hinterfragt wird.

Ausser bei statistischen Wahrscheinlichkeiten können keine Patentrezepte der Wertfindung gefunden werden. Die Frage von Ansatz und Bewertung von Rückstellungen mag gar als zweitrangig betrachtet werden, wenn man die generelle Informationsfunktion des Jahresabschlusses betont: "The judgement whether there is a best estimate or a range of equal possibilities is highly subjective. The user will obtain the appropriate information by disclosure of the uncertainty."³⁸¹

Eine grosse Verantwortung liegt auch bei den Revisoren des Jahresabschlusses, welche überprüfen müssen, dass zumindest die (formellen) Bewertungsvoraussetzungen eingehalten und die gewählten Bewertungsmethoden im Anhang offengelegt und begründet werden.

³⁸¹ PricewaterhouseCoopers, 1999, S.37.10, Rz.37.22.

6. Bilanzpolitische Bedeutung von Rückstellungen

6.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss ist in erster Linie ein Zeugnis über die Unternehmungsleistung und damit ebenfalls über die Leistung des Managements. Besonders bei Publikumsgesellschaften werden Spielräume in der finanziellen Berichterstattung im Eigeninteresse ausgenutzt³⁸². Das kann je nach wirtschaftlicher Lage der Unternehmung sowohl durch eine besonders grosszügige oder freiwillige Berichterstattung geschehen als auch durch Nicht-Unterrichten oder Verschleiern von relevanten Tatsachen³⁸³, oft im Rahmen einer sehr eigenwilligen Interpretaton der "Legalität".

Die grundlegende Annahme der sog. "Positive Accounting Theory" besagt, dass die Rechnunglegung immer ökonomische Konsequenzen hat und dass sie deshalb auch zielgerichtet zur Verbesserung der persönlichen "welfare" der Bilanzierenden eingesetzt wird³⁸⁴: So wird Bilanzpolitik z.B. mit der Ausgestaltung der Managervergütung in Verbindung gebracht, wobei bei einer ergebnisabhängigen Vergütung grundsätzlich eine gewinnsteigernde Bilanzpolitik des Managements unterstellt wird³⁸⁵. Alle für die Unternehmung relevanten Akteure auf den Kapitalmärkten müssten zudem damit rechnen, nicht immer vollständig und objektiv informiert zu werden³⁸⁶.

Der Bilanzpolitik kommt entgegen, dass die Gestaltungsspielräume im Jahresabschluss immer noch gross sind, auch wenn die Tendenz in Richtung ihrer Beschränkung geht. So beschrieb beispielsweise Griffiths den Zustand der britischen Rechnungslegung noch vor wenigen Jahren mit folgenden Worten³⁸⁷:

Bilanzpolitik in der britischen Rechnungslegung

Griffiths: "Every company in the country is fiddling its profits. Every set of accounts is based on books which have been gently cooked or completely roasted. (...) While many of the more flagrant abuses of the flexible accounting regime with which this country was once blessed have been outlawed those who are charged with the responsibility of preparing a set of accounts still have an extensive range of techniques available to them which can be used to massage the figures which are presented to the watching world. (...) [Accounting] never was and never can be an exact science. Instead it is a subtle combination of objective fact and subjective assumption. Except in the simplest cash-based businesses it is impossible, even with the best will in the world, to produce accounts which are anything other than an approximation which have their basis in the transactions and events of the year under review."

³⁸² Vgl. Coenenberg, 2000, S.1142.

³⁸³ Vgl. Wöhe/Döring, 1997, S.55.

³⁸⁴ Vgl. z.B. Watts/Zimmermann, 1978.

³⁸⁵ Vgl. Coenenberg, 2000, S.1143.

³⁸⁶ Vgl. dazu insbesondere Sunder, 1997.

³⁸⁷ Zitat von Griffiths, 1995, Introduction (vii).

Das Oberziel der Bilanzpolitik ist, einen solchen Abschluss zu präsentieren, der zu gewünschten Reaktionen beim Publikum führt³⁸⁸. Es geht dabei nicht nur um die Bilanz weitesten Sinne die Frage. alleine, sondern im um wie die gesamte Unternehmungspublizität zielgerichtet gestaltet werden kann. Begriffe "Jahresabschlusspolitik" bzw. "Informationspolitik" wären daher sicher treffender. Bilanzpolitik steht immer im Widerspruch zum Grundsatz der Fair Presentation, welcher ausschliesslich eine interessenunabhängige und objektive Bilanzierung fordert (vgl. Kap.3.2).

Der Begriff "Bilanzpolitik" wird nicht einheitlich verwendet³⁸⁹. Häufig wird die Bilanzpolitik als Mittel der Unternehmungspolitik bezeichnet³⁹⁰. Es darf aber nicht übersehen werden, dass Bilanzpolitik nicht unbedingt im Interesse der Unternehmung, sondern v.a. im Interesse jener Personen liegt, welche die Verantwortung zur Erstellung des Jahresabschlusses haben. Man denke nur an solche Unternehmungen, bei denen die Eigentümer die Geschäftsleitung vollständig an Dritte delegiert haben und damit der sog. "Principal-Agent-Konflikt"³⁹¹ vorprogrammiert ist. Es ist in jedem Fall heikel, wenn solche Beauftragte mit dem Jahresabschluss sozusagen ihr eigenes Zeugnis erstellen (vgl. oben)³⁹².

Nach Boemle setzt eine wirksame Bilanzpolitik "bei den Abschlussadressaten ein Informationsdefizit und einen Mangel an Sachkenntnis in Fragen der Rechnungslegung voraus."³⁹³ Dem ist beizufügen, dass auch ein versierter Bilanzleser raffiniert manipulierte Informationen nicht durchschauen kann, solange er die dahinter stehenden Tatbestände nicht kennt.

Mit Bilanzpolitik können verschiedene Ziele verfolgt werden³⁹⁴, je nachdem, ob primär Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, Aktionäre oder die allgemeine Öffentlichkeit beeinflusst bzw. fehlinformiert werden sollen. Folgende Grössen im Jahresabschluss können beispielsweise gestaltet werden³⁹⁵:

- Gewinn
- Cash Flow
- Umsatz

³⁸⁸ Vgl. Löhr, 1980, S.139.

³⁸⁹ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.653; Helbling, 1994, S.267; oder Käfer, 1980, S.1049, Rz.360.

³⁹⁰ Vgl. z.B. Wöhe/Döring, 1997, S.51; oder Käfer, 1980, S.1049, Rz.360.

³⁹¹ Vgl. dazu z.B. Rühli,1996, S.112f.: "In der Realität erfolgt im Rahmen der 'Corporate Governance' oft eine Trennung von Management und Eigentum, woraus ein 'Prinzipal-Agent' Problem entsteht. Es ist dann nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass sich das Management bei seinen Entscheidungen primär an den Zielen der Eigentümer orientiert. Den Kontrollen des Management durch die Eigentümer sind aufgrund von Informationsdefiziten meist enge Grenzen gesetzt, so dass für die Manager ein weiter Spielraum für die Befolgung abweichender persönlicher Ziele besteht. Für den Eigentümer stellt sich somit das Problem, den Managern positive Anreize für eigentümerorientierte Entscheidungen zu gewähren."

³⁹² Vgl. dazu z.B. Coenenberg, 2000, S.1137: So hätten Untersuchungen ergeben, dass sog. "Manager-unternehmungen" in deutlich stärkerem Ausmass einen gleich bleibenden Gewinnausweis anstreben als sog. "Eigentümerunternehmungen".

³⁹³ Boemle, 2001, S.655.

³⁹⁴ Vgl. z.B. Freidank, 1998, S.200.

³⁹⁵ Vgl. Bertschinger/Zenhäusern, 1995, S.619f.

- Eigenkapital bzw. Eigenkapitalquote
- Verschuldung bzw. Verschuldungsgrad
- Liquidität
- Eigenkapitalrendite
- Gewinn pro Aktie

Es gibt die vielfältigsten Instrumente der Bilanzpolitik³⁹⁶. Es lassen sich mehrere Ebenen unterscheiden³⁹⁷:

- 1. Ansatz und Bewertung: Dort, wo es an anerkannten Bewertungskonzepten fehlt, ist der Spielraum besonders gross, so z.B. bei ausserordentlichen Abschreibungen oder Rückstellungen. Je nach Unternehmungssituation ist man an einer gewinnerhöhenden, einer gewinnsenkenden oder an einer gewinnnivellierenden Bilanzpolitik interessiert. Immerhin sind (allzu) willkürliche stille Reserven nach den modernen Rechnungslegungsstandards heute nicht mehr erlaubt (vgl. Kap.2.5).
- 2. Darstellung und Gliederung: Die Manipulationsmöglichkeiten sind umso grösser, je weniger tief die Mindestgliederungsvorschriften sind.
- Freiwillige Berichterstattung: Insbesondere sind der verbalen Berichterstattung im Anhang kaum Grenzen gesetzt. Man hat beispielsweise die Möglichkeit, Negatives aus dem Jahresabschluss zu bagatellisieren und auf (angebliche) positive Entwicklungen besonders hinzuweisen; oder man warnt umgekehrt vor zu hohen Erwarungen infolge eines günstigen Ergebnisausweises.
- 4. Sachverhaltsgestaltende Massnahmen: Sie werden i.d.R. unmittelbar vor dem Stichtag ergriffen. Es geht darum, künstliche Tatbestände zu schaffen, deren Verbuchung im Abschluss zu den gewünschten Effekten führt. Diese Tatbestände ändern materiell nichts an der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmung. Als Beispiele können zielgerichtete Vor- bzw. Nachverlagerungen von Geschäftsfällen oder Scheingeschäften genannt werden. Die besondere Problematik ist es, dass solche Massnahmen i.d.R. nur von Insidern erkannt werden können und nicht dem Gebot der Stetigkeit unterliegen³⁹⁸.

6.2 Rückstellungen und Bilanzpolitik

Wie keine andere Bilanzposition sind Rückstellungen von einer subjektiven Einschätzung der betroffenen Risiken beeinflusst. Man verlangt vom Bilanzierenden, dass er einem Tatbestand, der in seiner künftigen Wirkung unsicher ist, einen einzigen bilanziellen Wert zuschreibt. Solange es weder im Gesetz noch in den internationalen Rechnungslegungsstandards genügend strenge Rückstellungsregeln gibt, bleibt immer ein grosser Spielraum, der im Eigeninteresse genutzt werden will. Um einen solchen gänzlich

³⁹⁶ Vgl. dazu z.B. Pfleger, 1999.

³⁹⁷ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.661ff.; oder Käfer, 1980, S.1050f., Rz.364f.

³⁹⁸ Vgl. dazu Jäckel/Poppe, in: Hauschildt/Leker, 2000, S.89.

zu verhindern, müsste man schon die Bilanzierung von Rückstellungen an sich verbieten³⁹⁹:

Bilanzpolitische Bedeutung von Rückstellungen

Löhr: "Neben der mit der Bilanzposition Rückstellungen verbundenen bestandsmässigen Ungewissheit besteht in vielen Fällen hinsichtlich des anzusetzenden Wertes ein Ermessensspielraum. Dieser Spielraum ist häufig durch Schätzungen auszufüllen und führt daher zu faktischen Methodenwahlrechten. Bereits an diesen grundsätzlichen Anmerkungen zur Manövriermasse wird deutlich, dass die Bilanzierung von Rückstellungen 'eine Fülle bilanzpolitischer Anreize und auch konkreter Möglichkeiten bietet', weil die bei der Bilanzierung und Bewertung verwendeten Kriterien 'wegen ihres stets interpretationsbedürftigen weiteren Inhalts keine übermässig starke Verpflichtungswirkung auszuüben vermögen'."

Pfleger: "Fragen der Rückstellungsbildung sind besonders häufig Streitpunkte zwischen den am Jahresabschluss interessierten Personengruppen. Das ist nicht verwunderlich, denn die den Rückstellungen zuzurechnenden Lasten sind vielfach problematischer als der Ansatz und die Bewertung anderer Bilanzposten. Dies wiederum hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Rückstellungen in besonderem Masse zukunftsbezogen sind, woraus ausserordentliche Ungewissheiten und Zweifelsfragen resultieren. Gerade diese Situation bietet aber ausgezeichnete Möglichkeiten für bilanzpolitische Gestaltungen. Wo es an Eindeutigkeit fehlt, können Zweifelsfragen je nach Interessenlage in einem weiten Bereich unterschiedlich gelöst werden. Dabei ist es hier für einen Aussenstehenden teilweise besonders schwierig festzustellen, ob und in welcher Richtung ein bestimmter Ausweis bilanzpolitisch beeinflusst wurde."

Smith: "Contingent liabilities remain a common factor in the accounts of companies which fail or are in distress. (...) In reviewing this chapter on contigent liabilities I am reminded of an old joke about a man who was lost in a hot air balloon. Fortunately he saw someone walking in a field below him so he lost height and when he was within range shouted 'Can you tell me where I am?'. The walker stopped, paused for thought, and shouted back 'You're up in a hot air ballon.' 'You must be an accountant' retorted the balloonist. 'Amazing', said the walker. 'How did you know that?' 'Because the information you just gave me was both totally accurate and completely useless!"

Die Rückstellungspolitik gewinnt an Bedeutung, weil die anderen Möglichkeiten zur Gewinnbeeinflussung laufend eingeschränkt werden, so z.B. auch in den internationalen Rechnungslegungsstandards. So bezeichnen Chopping/Caroll/Skerratt Rückstellungen bereits als "one of the last bastions of creative accounting"⁴⁰⁰.

Ein Aussenstehender tut gut daran, hinter jede ausgewiesene Rückstellung ein Fragezeichen zu setzen; und dies auch dann, wenn der entsprechende Abschluss nach IAS oder US-GAAP erstellt worden ist. Auch ein "True and Fair View"-Zertifikat bietet keine Garantie für eine ehrliche Berichterstattung⁴⁰¹. Es können zwei grundsätzliche Rückstellungsstrategien beobachtet werden:

⁴⁰¹ Vgl. dazu z.B. Boemle, 1995, S.27ff. und S.48f.

³⁹⁹ Zitate in Reihenfolge: Löhr, 1980, S.77; Pfleger, 1991, S.358; und Smith, 1996, S.73.

⁴⁰⁰ Chopping/Caroll/Skerratt, 2000, S.540.

Die Tendenz zu besonders hohen Rückstellungen lässt sich beim Gros der Abschlüsse jener **kleineren und mittleren Unternehmungen** ausmachen, deren Abschlüsse in erster Linie steuerlich massgebend sind (vgl. Kap.6.3).

Bei Publikumsgesellschaften wird man dagegen davon ausgehen können, dass die Bildung und Auflösung von grossen Rückstellungen ein Entscheid auf höchster Ebene ist. Dies umso mehr, wenn die Entlohnung oder das berufliche Fortkommen des Top-Managements vom ausgewiesenen Gewinn oder vom Aktienkurs abhängt (vgl. Kap.6.1). Nach wie vor grosser Beliebtheit erfreut sich das Spiel mit Rückstellungen, die in guten Zeiten aufgebaut und in schlechten Zeiten (sog. "rainy days") wieder aufgelöst werden können: "Diese Kissen (Cushions) sind in der Praxis auf jeder Management Stufe sehr beliebt und entsprechen dem menschlichen Bedürfnis nach Absicherung."402 Schon eine alte Praktikerregel besagt, dass "gute Bilanzen meist besser und schlechte Bilanzen meist noch schlechter sind als sie zumindest auf den ersten Blick erscheinen"403. Bei hohen Verpflichtungen kann die Versuchung besonders gross sein, die entsprechenden Rückstellungen sofort zum Gesamtbetrag zu verbuchen, ohne auf deren wirtschaftliche Verursachung zu achten. Eine Möglichkeit dazu wäre, eine notwendige Rückstellung viel zu spät zu bilden: eine andere, bereits eine Rückstellung für künftige Aufwendungen anzusetzen – in der Hoffnung, dass einmalige und ausserordentlich grosse Aufwendungen vom Publikum weniger negativ beurteilt werden als eine dauernde Beeinträchtigung des ordentlichen Ergebnisses. Ein klassisches Beispiel der genannten Strategie ist die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen mit einem grossen Anteil an stillen Reserven (vgl. Kap.7.1). Die kontinuierliche Auflösung solcher Rückstellungen wird den ausgewiesenen Gewinn noch um Jahre verfälschen. Ordentliche Aufwendungen werden auch so zum Verschwinden gebracht, indem sie den überflüssigen Rückstellungen direkt belastet werden. Ähnliches lässt sich auch bei Umweltschutzrückstellungen beobachten (vgl. Kap.7.5)⁴⁰⁴.

⁴⁰² KPMG, 1998, S.2.

⁴⁰³ Clemm, zitiert in: Hauschildt/Leker, 2000, S.93.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu Mathews, 1996, S.171: "The magnitude of the problem is such that after payment for site restoration the financial statements over many years will have been distorted, first by ignoring many of the costs of prodution ... and then by retrospective recognition in the form of mandatory clean up cost."

6.3 Rückstellungen und Finanzierung

In der Literatur werden Rückstellungen gelegentlich auch als wichtiges Finanzierungsinstrument erwähnt⁴⁰⁵:

Finanzierungswirkungen bei Rückstellungen

Gebhardt/Gerke/Steiner: "Rückstellungen können kurz-, mittel- und langfristige Zahlungs- bzw. Leistungsverzögerungen und damit Finanzierungswirkungen haben. Steuerrückstellungen werden meist kurzfristig angelegt, Instandhaltungs- oder Produktegarantierückstellungen mittelfristig, Rückstellungen für Bergschäden, für die Stillegung und Entsorgung von Kernkraftwerken oder für betriebliche Pensionsverpflichtungen werden dagegen i.d.R. lange Vorsorgezeiträume umfassen. Entsprechend lange werden die Finanzierungseffekte aus der Bildung dieser Rückstellungen anzusetzen sein."

Löhr: "Der überwiegend mittel- bis langfristige Charakter der Rückstellungen sowie die in Betracht kommenden Grössenordnungen (bis zu 43.6% der Bilanzsumme) bewirken jedoch - wie insbesondere die Leverage-Untersuchungen gezeigt haben - einen faszinierenden Finanzierungseffekt."

Schneider: "Risikokapital, das die Ansprüche von Gläubigern schützt, wird an erster Stelle über die Gewinnermittlung gebildet, z.B. durch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, an zweiter Stelle natürlich durch Zurückbehalten von Gewinnen oder durch Erhöhungen des Eigenkapitals über den Kapitalmarkt."

Kommentar: Dass insbesondere deutschen die in der Literatur auf Finanzierungswirkungen von langfristigen Rückstellungen hingewiesen wird, hat v.a. mit dem dort üblichen System der betrieblichen Altersvorsorge zu tun⁴⁰⁶. Anders als in der Schweiz müssen die Beiträge der Arbeitgeber an die künftigen Pensionen ihrer Mitarbeiter nicht an unabhängige Dritte (wie z.B. an Vorsorgestiftungen) überwiesen werden, sondern können bis zur Auszahlung in der Unternehmung belassen werden⁴⁰⁷. Werden diese Mittel nicht ausgeschieden bzw. nicht für den ursprünglichen Zweck angelegt, können sie für Investitionen werden. Es ist durchaus korrekt. dass genutzt Pensionszahlungen Rückstellungen gebildet werden, da die entsprechenden Beträge durchaus mit einer gewissen Unsicherheit belastet sein können, dies angesichts des üblichen langen Zeithorizontes der einzelnen Verpflichtungen.

Nun interessiert v.a. die Frage, inwiefern die genannten "Finanzierungseffekte" einen Einfluss auf die Bilanzierung von Rückstellungen haben. Dabei muss klar betont werden, dass die Bildung einer Rückstellung kein Finanzierungsvorgang an sich ist. Denn es fliessen der Unternehmung normalerweise keine flüssigen Mittel zu, und in vielen Fällen lässt sich nicht einmal ein konkreter Gläubiger feststellen (vgl. Kap.4.2.1/2). Dennoch sind Rückstellungen Passivposten, die auf einen künftigen Nutzenabgang hinweisen. Demnach

⁴⁰⁵ Zitate in Reihenfolge: Gebhard/Gerke/Steiner, 1993, S.209; Löhr, 1980, S.245; und Schneider, 1995, S.1421.

⁴⁰⁶ Auch in der schweizerischen Literatur finden sich Hinweise auf die "Mittelbindung aus Rückstellungsbildung", so z.B. bei Volkart, 1998, S.117; oder Boemle. 1998. S.31.

⁴⁰⁷ Vgl. dazu z.B. Perridon/Steiner, 2002, S.477ff.

ist nicht die Vergangenheit, sondern allein die Zukunft bei der Beurteilung von wahrscheinlichen Verpflichtungen massgebend (vgl. Kap.1.2.3).

Es finden sich Hinweise in der finanzwirtschaftlichen Literatur, dass die Bildung von Rückstellungen wie bei Abschreibungen zu einem sog. "Kapazitätserweiterungseffekt"⁴⁰⁸ führe. Nicht nur bei Pensionsrückstellungen wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmung erhebliche Mittel zufliessen können, über die sie bis zur Rückzahlung gewinnbringend verfügen könne (vgl. oben). Auch bei Garantierisiken würde eine Unternehmung versuchen, einen Teil der künftigen Verpflichtung bereits vorher durch höhere Produktepreise einzunehmen. Im weitesten Sinne mag man in solchen Fällen tatsächlich von einer "Vorfinanzierung" von künftigen Verpflichtungen sprechen. Dies entspricht bei Rückstellungen aber nicht der Regel, denn die meisten Tatbestände, die zu Rückstellungen führen, entstehen spontan, ungewollt und ohne vorherige Vorsorge. Es ist daher an der Zeit, den doch häufig gebrauchten Begriff "Finanzierung aus Rückstellungen" ganz grundsätzlich zu hinterfragen 409. Es ist zu betonen, dass nicht die Bildung von Rückstellungen ein Finanzierungsvorgang ist, sondern nur die entsprechenden Mittelzuflüsse während der Rechnungsperiode. In diesem Zusammenhang insbesondere der betriebliche Cashflow als wichtiges Finanzierungsinstrument zu Von diesem kann dann ein Teil zur späteren Befriedigung nennen. von Pensionsansprüchen zurückgehalten werden.

Ganz abgesehen davon, ob mit überschüssiger Liquidität wirklich die betriebliche Kapazität erweitert wird, der angebliche Finanzierungseffekt von Rückstellungen scheint auch auf der Fiktion aufgebaut zu sein, eine Unternehmung würde allen ausgewiesenen Gewinn bald wieder ausschütten. Demnach würden Rückstellungen die Unternehmung aber dazu zwingen, nötige Aktiven zur späteren Erfüllung der Verpflichtungen zurückzubehalten⁴¹⁰:

Vgl. z.B. Busse, 1996, S.412ff.; oder Wöhe/Bilstein, 1998, S.309ff. und 327ff. Kritisch zum sog. "Kapazitätserweiterungseffekt" und zur "Finanzierung aus Abschreibungsgegenwerten" äusserst sich z.B. Schneider, 1994, S.197ff.

⁴⁰⁹ Vgl. auch Grünewald/Pfaff, 1983, S.1511f.

⁴¹⁰ Zitate in Reihenfolge: Bossard, 1984, S.265, Rz.78; Gebhardt/Gerke/Steiner, 1993, S.209; und Pilhofer, 1997, S.47.

Rückstellungen zur Bindung von (finanziellen) Mitteln

Bossard: "Durch solche Rückstellungen sollen die finanziellen Mittel zur Deckung der erwähnten Risiken [Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie mögliche/wahrscheinliche Vermögenseinbussen aus Pfandbestellungen zugunster Dritter und aus 'schwebenden Geschäften' (Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, Haftungsfälle, Regressansprüche u.a.m.)] gebunden werden, damit sie nicht als Reinvermögen gezählt werden."

Gebhardt/Gerke/Steiner: "Rückstellungen 'reservieren' sozusagen betriebliche Werte (u.U. in Form von disponiblen Finanzmitteln) und bewahren diese zunächst ebenfalls vor dem Zugriff von Gläubigern (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten), von gewinnbezugsberechtigten Eigenkapitalgebern (für den Fall, dass die Rückstellungen sich später als gar nicht erforderlich und damit ex post als stille Selbstfinanzierungsbeträge erweisen sollten) und i.d.R. auch des Fiskus."

Pilhofer: "Die Rückstellungsbildung führt zu einer mehr oder weniger lang andauernden Stärkung der Liquidität eines Unternehmens, da eine Rückstellung Vermögensteile so lange an den Betrieb bindet, bis die Auszahlungen einmal fällig werden und dem Unternehmen dadurch die Möglichkeit geboten wird, mit diesen Mitteln zu arbeiten. Ohne Bildung einer Rückstellung wäre der entsprechende Betrag als Gewinn ausgewiesen worden und hätte u.U. den Berieb als Ausschüttung und Steuerzahlung verlassen."

Kommentar: Im Sinne solcher Meinungen werden Rückstellungen auch als günstiges "Selbstfinanzierungsinstrument" bezeichnet⁴¹¹. Man scheint zu verkennen, dass ein heutiger Anleger nicht an einer maximalen, sondern an einer für ihn optimalen Ausschüttung interessiert ist. So auch darum, weil hierzulande üblicherweise die Möglichkeit besteht, einen privaten Kapitalgewinn durch Verkauf von Aktien steuerfrei zu realisieren. Zudem wird ein strategischer Investor nie an einer Ausschüttung zu Lasten der Unternehmungssubstanz interessiert sein. Eine effiziente Finanz- und Liquiditätspolitik wird sich sowieso nicht nach dem Rückstellungsausweis orientieren, sondern am wirtschaftlichen Bedarf der Unternehmung.

Auch wenn neuere empirische Untersuchungen dazu fehlen, muss davon ausgegangen werden, dass durch Rückstellungsbuchungen alleine i.d.R. keine (indirekten) Finanzierungswirkungen ausgehen. Als wichtige Ausnahme sind allerdings die steuerlichen Finanzierungswirkungen zu nennen (vgl. Kap.6.4).

6.4 Rückstellungen und Steuern

Für kleinere und mittlere Unternehmungen ist Bilanzpolitik in erster Linie Steuerpolitik. Wenn deren Jahresabschluss nicht veröffentlicht werden muss, spielen andere bilanzpolitische Ziele nur eine untergeordnete Rolle. Da die Bildung von Rückstellungen den steuerbaren Gewinn kürzt, besteht i.d.R. ein Interesse an einem maximal hohen Rückstellungsausweis. Auch in der Steuerbilanz gilt grundsätzlich die handelsrechtliche Bilanzierung. Dieser Grundsatz wird als sog. "Massgeblichkeit der Handelsbilanz" bezeichnet. Solange es keine separate Konzernbesteuerung gibt, gilt die Massgeblichkeit beim Konzernabschluss allerdings nicht.

⁴¹¹ Vgl. Schneider, 1995, S.1421; und Pfleger, 1991, S.403.

Nach herrschender Lehre werden drei Arten von Massgeblichkeit unterschieden⁴¹²:

1. Materielle Massgeblichkeit: Die handelsrechtlichen Buchführungsvor-schriften gelten auch bei der Aufstellung der Steuerbilanz. Die materielle Massgeblichkeit ist jedoch dort eingeschränkt, wo das Steuerrecht eigene Regelungen trifft.

- **2. Formelle Massgeblichkeit:** Diese gilt im Einzelfall und hat direkten Einfluss auf die Handelsbilanz. Diejenigen Ansätze, für die sich der Bilanzierende innerhalb des handelsrechtlichen Spielraumes entschieden hat, gelten auch für die steuerliche Veranlagung.
- **3. Umgekehrte Massgeblichkeit:** Diese ist die logische Konsequenz der formellen Massgeblichkeit. Die Handelsbilanz wird nach steuerpolitischen Überlegungen so gestaltet, dass möglichst wenig Steuern abgeliefert werden müssen. Der Grundsatz der Fair Presentation bleibt dabei auf der Strecke.

Spezielle steuerrechtliche Bilanzierungsansätze, welche i.d.R. vom Grundsatz der Fair Presentation abweichen, können folgendermassen begründet sein⁴¹³:

- 1. Wirtschaftsförderung: Es können Anreize geschaffen werden, indem Steuererleichterungen für so verschiedene Zwecke wie z.B. umweltfreundliche Investitionen, Arbeitsplatzerhaltung, Innovationen, Restrukturierungen oder Forschung gewährt werden. Ein Mittel dazu sind auch steuerfreie Reserven, in Form von sog. "Rückstellungen" oder besonders grosszügigen Abschreibungen.
- **2. Besonderer steuerrechtlicher Realisationsbegriff:** Die Besteuerung soll sich nach den verfassungsmässigen Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Allgemeinheit und der Gleichmässigeit richten. Das hat zur Folge, dass gewisse Aufwendungen oder Erträge nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt anerkannt werden, als dies nach dem Periodizitätsprinzip nötig wäre (vgl. Kap.3.3.2.5).
- **3. Praktikabilität:** Insbesondere Pauschalen sollen die Steuererhebung erleichtern und vereinheitlichen. Um Widerstände bei der Veranlagung zu vermindern, sind solche oft sehr grosszügig und führen daher zu stillen Reserven.

Aus heutiger Sicht ist selbst die **materielle Massgeblichkeit** nicht mehr zeitgemäss. "Einheit der Rechtsordnung" darf nicht bedeuten, dass zwei Systeme mit so unterschiedlicher Zielsetzung einfach zusammengelegt werden⁴¹⁴. Es ist offensichtlich, dass

_

⁴¹² Vgl. z.B. Gurtner, 2000, S.76; oder Weber-Grellet, 1997, S.385f.

⁴¹³ Vgl. Spori, 2000, S.106f.

⁴¹⁴ Vgl. auch Weber-Grellet, 1997, S.390: "Bei Inkongruenz der Zwecke ist eine Anlehnung unzulässig. Die Einheit der Rechtsordnung, wie sie insbesondere Anfang der sechziger Jahre auf breiter Front propagiert wurde, soll Rechtssicherheit bewirken; sie darf aber nicht durch ungeeignete Verknüpfungen Unsicherheiten herstellen." Anderer Meinung sind z.B. Benz, 2000, S.191; oder Sigloch, 2000, S.179. Beide weisen sie auf eine angebliche Zielkongruenz von Handels- und Steuerecht hin.

das Steuerrecht umso mehr einen negativen Einfluss auf die unternehmerische Rechenschaft hat, je unbestimmter die handelsrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen sind. Man denke nur an die steuerlichen Wertberichtigungspauschalen auf Waren (sog. "Warenlagerdrittel") und Debitoren (fälschlicherweise als "Rückstellung" bezeichnet), die sich in der Schweiz auch als kaufmännische Bräuche eingebürgert haben (vgl. Kap.8.3.1). Solange es keine handelsrechtliche Rechtsprechung zum Accounting gibt, sind die Steuergerichte kaum an die Grundsätze der ordnungsmässigen Rech-nungslegung gebunden 415. Und das mit einer ungesunden Signalwirkung auf die Rech-nungslegung all jener Gesellschaften, die nur einen handelsrechtlichen Minimalabschluss erstellen. zuletzt deshalb haben in der Schweiz die zahlreichen Sonderregelungen Kap.8.3) zu einer Verwässerung des allgemeinen (vgl. Rückstellungsbegriffs geführt.

Die formelle Massgeblichkeit führt direkt zur umgekehrten Massgeblichkeit: Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten statt Fair Presentation dominieren den Jahresabschluss. Da Rückstellungen nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie auch in der Handelsbilanz gemacht worden sind (Prinzip der Buchmässigkeit), werden sie i.d.R. immer in maximal zulässiger Höhe gebildet. Der Bilanzierende wird immer Mittel und Wege finden, gewünschte Rückstellungen auch betriebswirtschaftlich zu erklären, soweit der besondere Nachweis der "geschäftsmässigen Begründetheit" verlangt wird, weil Zinsgewinne, die durch einen Steueraufschub erreicht werden, insbesondere bei langfristigen Rückstellungen erheblich ins Gewicht fallen⁴¹⁶: So werden im Jahr der Rückstellungsbildung Gewinn-steuern gespart, und bis zum Zeitpunkt Rückstellungsauflösung reduziert sich auch ein allfällig steuerbares Eigenkapital⁴¹⁷. Dagegen ist nicht zu erwarten, dass jene be-triebswirtschaftlich notwendigen Rückstellungen, die jedoch steuerlich nicht anerkannt werden, im Anhang als stille Lasten aufgelistet werden. Genauso wenig wird der Bilanzierende rein steuerliche Rückstellungen im Anhang als stille Reserven offen legen, weil er seine Position gegenüber den Steuerbehörden sicher nicht gefährden will - dies auch dann nicht, wenn er nach dem entsprechenden Rechnungslegungsstandard eigentlich dazu verpflichtet wäre⁴¹⁸.

Auf längere Frist ist zu erwarten, dass der Massgeblichkeitsgrundsatz auch in den deutschsprachigen Ländern aufgegeben wird: "Das Massgeblichkeitsprinzip in seiner gegebenen Funktion kann als Argument gegen eine Internationalisierung der Rechnungslegung dienen, aufhalten kann es diese aber vermutlich nicht."⁴¹⁹

٠

⁴¹⁵ Selchert, 1999, S.920, spricht gar von einer "Annexion" der Rechnungslegung durch die deutsche Finanzrechtsprechung.

Vgl. dazu z.B. Schwetzler, 1998, S.78ff.; 1996, S.442ff.; und 1994, S.787ff.; oder Doralt, 1998,S.1357ff.
 Besonders kritisch dazu äussert sich Doralt, 1998, S.1358: "In einer Unternehmenskrise besteht daher die Gefahr, dass die frühere Steuergutschrift bereits verwirtschaftet ist, während der tatsächliche Aufwand den steuerlichen Gewinn nicht mehr kürzt. Die steuerwirksame Rückstellung ermöglicht dem Unternehmen, die auf den späteren Aufwand entfallende Steuerkürzung schon vorher zu verausgaben; sie gibt dem Unternehmen eine Scheinsicherheit durch erhöhte Liquidität und verschärft damit spätere Unternehmenskrisen."

⁴¹⁸ So wie dies z.B. nach FER-23-Entwurf Ziff.10 (vgl. Kap.8.5/5) oder nach VE-RRG Art.34 (vgl. Kap.8.2./6) verlangt wäre.

⁴¹⁹ Selchert, 1999, S.914f. Ähnlich dazu auch Herzig, 2000, S.105.

6.5 Schlussfolgerungen

Für den Bilanzierenden ist der Jahresabschluss immer auch ein Mittel, seine persönlichen Interessen durchzusetzen. Bei den meisten Unternehmungen ist Bilanzpolitik v.a. ein Mittel der Steueroptimierung. Bei jenen Unternehmungen, bei denen Manager zur Geschäftsleitung delegiert sind, soll der Jahresabschluss die Position gegenüber den Eigentümern stärken. Solange der Jahresabschluss nicht von einem unabhängigen Dritten gemacht wird, sind persönliche Optimierungen im Jahresabschluss somit die Regel. Der Grundsatz der Fair Presentation ist daher permanent gefährdet, da mindestens die erlaubten Spielräume meist immer zum eigenen Vorteil ausgeschöpft werden.

Rückstellungen sind heute eines der wichtigsten bilanzpolitischen Instrumente, da diese am schwierigsten quantifizierbar sind. Solange Rückstellungen nicht verboten sind, muss immer mit einem erheblichen "bilanzpolitischen Restrisiko" gerechnet werden.

Strenge und eindeutige Rückstellungsregeln dürften ein erster Schritt sein, Bilanzpolitik wirksam zu beschränken (vgl. Kap.12). Würden nur jene Verpflichtungen bilanziert, die sich mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen und zudem ausreichend quantifizierbar sind, gäbe es den wichtigsten Gestaltungsspielraum beim ausgewiesenen Gewinn nicht mehr. Natürlich ist jede Art von Wahlrückstellungen abzulehen⁴²⁰. Es brauchte aber auch wirksame Sanktionsinstrumente, um bilanzpoliti-sches Fehlverhalten wirksam zu bestrafen, wobei auch die Wirtschaftsprüfer stärker in die Pflicht zu nehmen wären.

⁴²⁰ Vgl. Schneider, 1994, S.233: "Eine ökonomische Analyse des Bilanzrechts kommt deshalb zu dem Schluss, dass Wahlrechte bei der Gewinnermittlung mit ordnungsmässiger Rechnungslegung unvereinbar sind."

7. Rückstellungsarten

In diesem Kapitel sollen einige jener Rückstellungen untersucht werden, bei denen fraglich ist, ob sie dies per Definition auch wirklich immer sind.

7.1 Restrukturierungsrückstellungen

Unter einer Restrukturierung kann man ein "Bündel von Massnahmen verstehen, die der Wiederherstellung einer nachhaltigen Bestandskraft und Ertragskraft mittels der Einschränkung oder Beendigung einer Geschäftstätigkeit dienen."⁴²¹ Es handelt sich i.W. um einen Vorgang, "bei welchem eine Unternehmung in einem noch gesunden Zustand aus eigener Kraft eine grundlegende Anpassung ihrer Aktivitäten und Strukturen vornimmt, um für die zukünftigen wirtschaftlichen Anforderungen besser gewappnet zu sein."⁴²²

Im Normalfall werden bei Restrukturierungen auch grosse und einmalige Ausgaben beschlossen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es bilanzpolitisch äusserst attraktiv ist, im gleichen Zuge stille Reserven zu bilden, um damit gerade möglichst viele künftige Aufwendungen bereits vorwegzunehmen (vgl. Kap.6.2). Durch ein solches Vorgehen soll eine spätere Rückkehr in die Gewinnzone einfacher werden⁴²³:

Bilanzpolitik mit Restrukturierungsrückstellungen

Levitt: "Companies remain competitive by regularly assessing the efficiency and profitability of their operations. Problems arise, however, when we see large charges associated with companies restructuring. These charges help companies 'clean up' their balance sheet – giving them a so-called 'big bath'. Why are companies tempted to overstate these charges? When earnings take a major hit, the theory goes Wall Street will look beyond a one-time loss and focus only on future earnings."

Griffiths: "Once the provisions are set up they can then be run down. The cash payments are made as they fall due but the charge goes not to the profit and loss account but to the provision which has already been established. The effect is to protect the reported long-term profitability of the business. The great irony is that sometimes this bold action will be widely applauded. The new management is seen to be getting to grips with the problems and taking firm and decisive action to deal with them once and for all."

Eine Restrukturierung hat normalerweise etwas sehr Dynamisches an sich. Plötzlich drängen sich ganz unterschiedliche Massnahmen in vielen Unternehmungsbereichen gleichzeitig auf. Damit verbunden ist i.d.R. eine grössere Unsicherheit über die Zukunft. Ein eilig aufgestellter Restrukturierungsplan kann zum Bilanzierungszeitpunkt noch viele Fragen über Höhe, Art, Ausmass oder Zeitpunkt der angestrebten Restrukturierungsausgaben aufwerfen⁴²⁴. Für welche der unabwendbaren Ausgaben

⁴²¹ Hain, 2000, S.279.

⁴²² Boemle, 1998, S.582.

⁴²³ Zitate in Reihenfolge: Levitt, 1998, S.3; und Griffiths, 1995, S.26f.

⁴²⁴ Vgl. Hain, 2000, S.5.

müssen nun aber Rückstellungen gebildet werden?

Einige Rechnungslegungsstandards regeln Restrukturierungsrückstellungen separat, so z.B. mit besonderem Nachdruck die IAS. Es mag sein, dass man damit den bilanzpolitischen Spielraum bei Restrukturierungen endlich einschränken wollte – erreicht wenig. Sowohl US-GAAP Ansatz man IAS wie stellen beim Restrukturierungsrückstellungen v.a. auf formelle Merkmale ab, so insbesondere auf den Inhalt Restrukturierungsplans und die Art und Weise der Restrukturierungsankündigung (vgl. Kap.9.4.7 und 10.4). Die allgemeinen Rückstellungsbestimmungen treten umso mehr in den Hintergrund, je detaillierter solche speziellen Bestimmungen sind. Damit nimmt man leider in Kauf, dass die Gestaltungsmöglichkeiten gross sind, denn formalistische Ansatzkriterien begünstigen nicht nur bei Restrukturierungsrückstellungen die sachverhaltsgestaltende Bilanzpolitik (vgl. Kap.6.1). Damit überhaupt eine Rückstellung gebildet werden kann, muss die entsprechende Restrukturierungsausgabe in der Vergangenheit begründet worden sein⁴²⁵:

Periodizität von Restrukturierungsrückstellungen

Lennard/Thompson: "Only the former should be included in the restructuring provision that is recognised at the point when the enterprise becomes demonstrably committed to the restructuring, since only these represent present obligations resulting from past events. The latter category of expenditures relates to ongoing operations or a new business and should be accounted for as such: they should be recognised at the same time as they would be under normal accounting practice in the absence of a restructuring (which in some cases may be at the same time as the restructuring provision is recognised) and should not be included within the restructuring provision."

Wenn man aktuelle Geschäftsberichte betrachtet, bei denen die Restrukturierungsrückstellungen überhaupt kommentiert sind, ergibt sich ein zwiespältiges Bild. In vielen Fällen muss vermutet werden, dass Restrukturierungsrückstellungen teilweise auch für wertsteigernde Ausgaben oder für künftige Aufwendungen gebildet worden sind, so insbesondere zur Verbesserung der betrieblichen Organisation. Dazu einige Beispiele aus schweizerischen Geschäftsberichten nach IAS:

⁴²⁵ Zitat von Lennard/Thompson, 1995, S.21.

Erläuterungen zu Restrukturierungsrückstellungen

Bossard (GB-2000, S.23): "Die Rückstellung für Restrukturierungskosten nahm um CHF 1.1 Mio zu. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Reorganisations- und Integrationskosten der im Jahre 2000 akquirierten Gesellschaften."

Givaudan (GB-2000, S.61): "Restrukturierungsrückstellungen sind dazu bestimmt, die Kosten im Zusammenhang mit Massnahmen zur Reorganisation der betrieblichen Tätigkeiten sowie der Führungsstruktur der Gruppe zu decken."

Saurer (GB-2000, S.56): "Unter dem Titel Restrukturierung werden nur grosse, einmalige Projekte rapportiert."

Von Roll (GB-2000, S.43): "Die Restrukturierungsrückstellung ist vor allem im Zusammenhang mit dem im Jahre 2000 in Angriff genommenen Restrukturierungsprogramm FOCUS 2000 zu sehen. Die im Zuge der FOCUS-Programme gebildeten Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen in der Höhe von 9 Mio. CHF wurden aus Transparenzgründen in die Restrukturierungsrückstellungen transferiert (...)"

Richtigerweise können aber nur Nutzenabgänge **ohne** Gegenleistung zurückgestellt werden (vgl. Kap.1.3 und 4.2.4.3). Wenn eine Restrukturierungsmassnahme bekannt gemacht worden ist, heisst dies zudem noch lange nicht, dass sie auch wirklich im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden muss, also vollständig unabwendbar ist (vgl. Kap.5.1.1).

Auch wenn gewisse Ausgaben plötzlich unumgänglich scheinen (z.B. wegen öffentlichem Erwartungsdruck), so muss doch jede einzelne Verpflichtung auf eine mögliche Gegenleistung überprüft werden, denn nur für Verpflichtungen aus wirtschaftlichen Bewertungseinheiten können Rückstellungen gebildet werden (vgl. Kap.5.2.2.1). Die Überlegung ist dieselbe wie bei den sog. "Drohverlustrückstellungen" (vgl. Kap.4.2.4.3): Liegt eine Gegenleistung vor, kann eine Rückstellung nur für die Verpflichtung netto gebildet werden. Ist die entsprechende Gegenleistung nicht bewertbar, aber nicht unwesentlich, so scheidet eine Rückstellung mangels Quantifizierbarkeit aus. Und dies wird bei Restrukturierungsausgaben wohl öfter der Fall sein, als man gemeinhin denkt. Erwähnt sei nur die schwierige Beurteilung, welche Kosten eines umfangreichen Sozialplanes nun wirklich unvermeidbar und nicht in irgendeiner Weise wertsteigernd sind.

Es ist daher anzunehmen, dass Ausgaben für folgende Tatbestände die Bedingungen einer Rückstellung in aller Regel nicht oder nur zu einem kleinen Teil erfüllen:

- Umschulung
- Umzüge
- Anpassung der Logistik bei Produktion und Materialwirtschaft
- Reorganisation und Unternehmungsberatung
- Investitionen (auch wenn nicht aktivierbar)
- Anpassung der technischen Systeme (z.B. EDV)
- Umbauten

- sog. "werterhaltende" Renovationen (vgl. Kap 4.2.3.2)
- Erarbeiten von neuen Geschäftsstrategien
- PR-Massnahmen (z.B. gegen Imageverlust)
- Kosten der finanziellen Sanierung (z.B. bei Kapitalerhöhung oder Umschuldung)
- allgemeines Restrukturierungsrisiko
- Verluste der Übergangsjahre

Demgegenüber kommen Rückstellungen eher in Betracht für:

- Entlassungen und Sozialpläne
- unumgängliche Managementabfindungen
- Abbruch und Stilllegung
- Entsorgungspflichten
- Rekultivierungspflichten
- besondere Steuern und Abgaben
- einmalige Kosten infolge vorzeitiger Vertragsauflösung, Vertragsbruch oder Vertragsverletzung (z.B. Konventionalstrafen, Reuegelder o.ä.)
- unkündbare vertragliche Verpflichtungen
- Gewährleistungsverpflichtungen, die trotz Aufgabe der entsprechenden Geschäftstätigkeit noch weiterbestehen

7.2 Rückstellungen für Selbstversicherung

Jede unternehmerische Tätigkeit verursacht Risiken. Es gibt viele unvorhersehbare Ereignisse, welche das Vermögen leicht oder nachhaltig schädigen können, wie z.B. Feuer, Unfall, Diebstahl, Katastrophen, Witterungseinflüsse oder menschliches Versagen. Es ist schliesslich eine betriebswirtschaftliche Frage, gegen welche Risiken sich eine Unternehmung versichert, denn es geht nicht um die Minimierung des Gesamtrisikos, sondern um die Optimierung des Chancen-Risiko-Profils⁴²⁶.

Der Ausdruck "Selbstversicherungsrückstellung" täuscht, denn durch die Bildung von Rückstellungen lassen sich Risiken ganz sicher nicht beseitigen: "Despite its name, selfinsurance is not insurance, but risk assumption, and any company that assumes its own risks puts itself in the position of incurring expenses or losses as they occur."⁴²⁷

Es stellt sich trotzdem die Frage, ob alternativ zu einer möglichen (externen) Risikoversicherung eine Rückstellung gebildet werden soll, so z.B. dann, wenn sich die künftigen möglichen Schäden nach dem Matching-Prinzip durchaus vergangenen Erträgen zurechnen liessen. In der deutschsprachigen Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass mindestens für die zu erwartenden produktionsbedingten Schäden am Anlagevermögen, so z.B. durch voraussehbare (kleinere) Unfälle und Fehlleistungen vom Personal, Rückstellungen gebildet werden müssen⁴²⁸. Es finden sich

⁴²⁶ Vgl. dazu z.B. Gleissner, 2000, S.1629.

⁴²⁷ Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.679.

⁴²⁸ Vgl. dazu Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.482, Rz.236ff.

in der Literatur aber auch weitergehende Auffassungen⁴²⁹:

Lehrmeinungen pro Selbstversicherungsrückstellung

Böckli: "In einzelnen besonders risikobehafteten Geschäftsbereichen wird eine die statistische Schadenswahrscheinlichkeit ausdrückende Globalrückstellung als geschäftlich notwendig angesehen. Dies ist überall dort der Fall, wo für spezifische, absehbare Risiken der Abschluss einer Versicherung geschäftsmässig notwendig wäre, diese jedoch wegen Unversicherbarkeit oder wegen praktischer Unerschwinglichkeit der Versicherungsprämien im betreffenden Geschäftsfeld nicht abschliessbar ist. (...) Es liegt dann im entsprechenden Umfang eine Ausprägung der Eigenversicherung vor. Die professionell bemessenen Globalrückstellungen dürfen nicht als Eigenkapital der Gesellschaft angesehen werden, solange das unversicherbare Risiko andauert."

Eifler: "Die Selbstübernahme von Risiken der beschriebenen Art kann im Jahresabschluss nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist jedoch nur in bestimmten Grenzen möglich. Entgangene Gewinne, die durch den Ausfall beschädigter Anlagen entstehen, dürfen nicht eingehen, anderenfalls würde gegen das pagatorische Prinzip verstossen, da entgangene Gewinne fiktive Einnahmen darstellen. Ausserdem muss es sich um abgrenzbare Risiken einer bestimmten Art handeln, um eine verlässliche Schätzung zu ermöglichen."

Folgt man den obigen Auffassungen, steht man vor dem Problem, wie konkret das selbst getragene Risiko mindestens sein muss, denn für allgemeine Risiken können per Definition keine Rückstellungen gebildet werden (vgl. Kap.1.3). Eifler schlägt für diese Unterscheidung eine allerdings kaum praktikable Lösung vor⁴³⁰:

Unterscheidung von allgemeinen und spezifischen Risiken

Eifler: "Zur Abgrenzung solcher Risiken könnte man durch Konvention ein Verhältnis zwischen den risikobedingten Schäden und dem vorhandenen Eigenkapital festlegen, z.B. den Wert 0.5, bei dessen Erreichen unternehmensgefährdende Risiken angenommen werden. Bei einer Selbstversicherung gegen Brandschäden dürfen dann nur solche Schäden berücksichtigt werden, die weniger als 50% des Eigenkapitals ausmachen. (...) Der Jahresabschluss darf nach den vorstehenden Überlegungen vor Schadenseintritt nur solche Risiken berücksichtigen, die in der Vergangenheit schon mehrfach zu Schäden geführt haben, nicht den Bestand des Unternehmens gefährden und genau abgrenzbar sind."

Kommentar: Aus einer solchen Aussage kann man bereits entnehmen, dass eine Rückstellung in den meisten Fällen wohl an der mangelnden Quantifizierbarkeit scheitert (vgl. Kap. 5.1.3); dies selbst dann, wenn es sich dabei um ein konkretes Einzelrisiko handelt. Ohne vergleichbare Versicherungsprämie oder bei Unversicherbarkeit des Risikos fehlt der nötige Bewertungsmassstab in jedem Fall.

Daher käme eine Rückstellung i.d.R. nur noch bei einem Verzicht auf eine angebotene Fremdversicherung in Frage. Insbesondere wenn es eine einheitliche, marktübliche Prämie für ein konkretes Risiko gibt, könnte man annehmen, dass die Bedingung der

⁴³⁰ Zitat von Eifler, 1976, S.204f.

⁴²⁹ Zitate in Reihenfolge: Böckli, 1996, S.543, Rz.1066; und Eilfer, 1976, S.204.

Quantifizierbarkeit nun aber erfüllt ist. Dies scheint allerdings nur auf den ersten Blick plausibel, denn der angestellte Vergleich hinkt aus mehreren Gründen. Erstens: Eine Versicherungsprämie orientiert sich normalerweise der durchschnittlichen an Risikosituation aller Versicherter und nicht am individuellen Risiko. Bei einer Nichtversicherung darf der versicherungstechnische Risikoausgleich Versicherten) in der Bilanz also nicht mehr berücksichtigt werden. Die übliche grosse Bandbreite von möglichen Versicherungsprodukten für gleiche Fälle weist zudem auf eine mangelhafte Quantifizierbarkeit der individuellen Risiken hin. Zweitens: Solange eine Versicherung besteht, wird mit jeder Prämie das Gut "Absicherung" zu festgeschriebenen Konditionen eingekauft. Prämienzahlungen haben somit den Charakter von Investitionen und nicht von Verpflichtungen. Drittens: Wird keine Versicherung abgeschlossen, bewertet Risikoträger sein individuelles Risiko i.d.R. tiefer als die entsprechende Versicherungsprämie.

Es gibt eine Vielzahl von möglichen Versicherungen. Die meisten Risiken wird man selber tragen müssen, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Es widerspricht auch den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung, dafür eine pauschale Rückstellung zu bilden: "The simple and unquestionable fact of life is this: Business is cyclical and full of unexpected surprises. Is it the role of accounting to disguise this unpleasant fact and create a fairyland of smoothly rising earnings? Or, should accounting reflect reality, warts and all – floods, expropriations and all manner of rude shocks?"⁴³¹

Nicht von Selbstversicherung kann gesprochen werden, wenn man für eine Anzahl von kleineren und gleichartigen Risiken Pauschalrückstellungen bildet. Dies, wenn sich die einzelnen zusammengehörenden Verpflichtungen zwar noch nicht genügend konkretisiert haben, die Verpflichtung als Ganzes aber bereits zuverlässig geschätzt werden kann (so z.B. bei Garantierückstellungen, vgl. Kap.7.3). Insbesondere die britische Literatur benützt in diesem Zusammenhang ebenfalls den Begriff "self-insurance"⁴³². Massgebend kann in solchen Fällen nur sein, dass die einzelnen Risiken nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Bewertungseinheit auch wirklich zusammengehören (vgl. Kap.5.2.2.1) und dass der entsprechende Nutzenabgang genügend quantifizierbar ist.

7.3 Garantierückstellungen

Eine Garantie ist ein verbindliches Versprechen eines Verkäufers, dass seine Leistung alle zugesicherten Eigenschaften erfüllt; wenn nicht, werden Zahlungen, Entschädigungen oder zusätzliche Leistungen fällig. Eine Garantieverpflichtung liegt i.d.R. spätestens dann vor, wenn ein berechtigter Anspruch angemeldet worden ist. Kann aufgrund von Erfahrungen bereits vorher zuverlässig berechnet werden, dass es bei einem gewissen Prozentsatz der verkauften Produkte oder Leistungen zu einer Gewährleistung kommen wird, ist die Garantieverpflichtung bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs zurückzustellen. Allenfalls müssen auch für rein wirtschaftliche Garantieverpflichtungen, die nicht oder nicht mehr rechtlich einklagbar sind, sog. "Kulanzrückstellungen" gebildet werden (vgl. Kap.4.2.2).

⁴³¹ Forbes, zitiert in: Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.679, Fn.29.

Vgl. z.B. Cook, 1999, S.80; Holgate/Ghosh, 1999, S.70; Wild/Creighton, 2000, S.480; oder PricewaterhouseCoopers, 1999, S.17.099.

Nach dem Matching-Prinzip sind die geschätzten Garantieleistungen wenn immer möglich bereits im Moment der entsprechenden Erträge zu verbuchen (vgl. Kap.3.3.2.4). Sämtliche Eigenleistungen dürfen nur zu variablen Kosten bewertet werden (vgl. Kap.5.2.2.3). Pauschale Bewertungsmethoden sind i.d.R dann anzuwenden, wenn statistische Wahrscheinlichkeiten vorliegen und eine genügend zuverlässige Bewertung möglich ist (vgl. Kap. 5.2.2.2 und 5.2.4.2).

Je kürzer die Garantiefrist, desto kleiner werden die Garantierückstellungen am Ende der Rechnungsperiode i.d.R. noch sein; denn es sind nur jene Verpflichtungen, die noch nicht erfüllt sind, zu berücksichtigen.

7.4 Rückstellungen für hängige Prozesse

Prozessrisiken können von existenzieller Bedrohung für eine Unternehmung sein. Für den Bilanzadressaten sind Informationen über wesentliche Prozessrisiken immer von grosser Bedeutung. Selbst wenn es bei einem Prozess vorderhand nur um eine kleinere Summe geht, kann ein ungünstiger Prozessausgang schwerwiegende Folgen haben (so z.B. Folgeprozesse, Imageschaden oder Verlust der Kreditwürdigkeit). Nicht selten stehen auch wichtige immaterielle Werte wie Handelsmarken, Produktionsverfahren oder Standorte auf dem Spiel.

In der **deutschsprachigen Literatur** wird eine vorherige Passivierung nur der geschätzten direkten Prozesskosten (z.B. Gerichts-, Anwalts-, Gutachterkosten oder Zeugengeld) generell bejaht, dies falls ein Prozess bereits im Gange ist oder unmittelbar bevorsteht⁴³³. Nach dem Imparitätsprinzip habe der Beklagte dabei auf den ungünstigsten der möglichen Prozessausgänge abzustellen⁴³⁴.

In der **amerikanischen Rechnungslegung** sind Rückstellungen für Prozesse selten, dies u.a. wegen der strengen Ansatzbedingungen nach den US-GAAP (vgl. Kap.10.5 und 10.6). Ansprüche aus schwebenden Prozessen rechtfertigen nach anerkannter Auffassung eine Rückstellung auch dann nicht, wenn ein unabhängiges Gutachten keinen positiven Ausgang in Aussicht stellt⁴³⁵. Als wichtigster Grund dafür wird nicht etwa die fehlende Quantifizierbarkeit von Rechtsansprüchen genannt. Es geht vielmehr darum, die eigene Verhandlungsposition nicht zu schwächen und die Gegenseite nicht dazu zu ermuntern, ein Verfahren voranzutreiben⁴³⁶. Eine Rückstellung für ein allfälliges Unterliegen könnte als vorzeitiges Schuldeingeständnis interpretiert werden⁴³⁷. Diese Besonderheit hängt mit dem amerikanischen Case Law zusammen, bei dem die Anwälte das Urteil durch Verhandlungsgeschick i.d.R. weit mehr beeinflussen können als im deutschsprachigen Raum⁴³⁸. Nach einer amerikanischen Untersuchung bei 126 beklagten Unternehmungen weisen in den ersten Jahren eines Prozesses nur gerade fünf eine

Vgl. dazu z.B. Au/Voitl, 1992, S.374; Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.296,
 Rz.100; Maus, 1998, S.196; Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.687, Rz.229; oder Stoll, 1992,
 S.170

⁴³⁴ Vgl. z.B. Stoll, 1992, S.170; oder Eifler, 1976, S.195.

⁴³⁵ Vgl. dazu Kupsch, 2000, S.125.

⁴³⁶ Vgl. dazu Daub, 2000, S.237.

⁴³⁷ Vgl. Daub, 2000, S.237.

⁴³⁸ Vgl. dazu Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.673.

Prozessrückstellung aus⁴³⁹.

Ein Hang zur Geheimhaltung lässt sich auch bei den schweizerischen Publikumsgesellschaften feststellen. So finden sich i.d.R. keine näheren Angaben zu Prozessrückstellungen im Anhang. Deklarierte Prozessrückstellungen an sich sind selten. Es ist aber anzunehmen, dass dafür Beträge in Sammelrückstellungen enthalten sind (vgl. Kap.11.2/4 und 11.3/5). Eine positive Ausnahme ist die Gesellschaft Roche, die angesichts der Publizität eines Kartellprozesses in den USA nicht um eine detaillierte Erläuterung der Prozessrückstellungen herumkommt:

Der "Vitaminfall" von Roche

(GB-2000, S.75f.)

"Nach dem Vergleich mit dem US-amerikanischen Justizdepartement am 20. Mai 1999 wegen Preisabsprachen auf dem Vitaminmarkt wurden im Jahre 1999 der Konzernerfolgsrechnung 2426 Millionen Franken vor Steuern für den Vitaminfall belastet. Der Mittelabfluss im Jahr 1999 betrug 1282 Millionen Franken.

Am 28. März 2000 genehmigte ein US-Bundesrichter einen Gesamtvergleich betreffend eine von den USamerikanischen Vitamin-Direktabnehmern eigereichte Sammelklage. Mehrere Kunden haben sich jedoch entschieden, sich dem Gesamtvergleich nicht anzuschliessen und einzeln Klage gegen den Konzern zu erheben. Da sich diese Einzelklagen noch im Stadium der Verhandlung befinden, ist es nicht möglich, den Zeitpunkt und die zu bezahlenden Beträge für den endgültigen Vergleich dieser Klagen zu bestimmen.

Am 10. Oktober 2000 wurden Vergleiche mit Generalstaatsanwälten und den Anwälten privater Sammelkläger, die indirekte Kunden und Endverbraucher von 22 Staaten in den USA vertraten, sowie mit Generalstaatsanwälten für die Regierungsbehörden von 43 Staaten abgeschlossen. Diese Vergleiche bedürfen noch der gerichtlichen Genehmigung. Bei Genehmigung wird Roche bis zu 171 Millionen US-Dollar zuzüglich Zinsen und Rechtskosten zahlen. Bestimmte Klagen in anderen Staaten befinden sich noch in Verhandlung. Der Ausgang dieser Klagen kann noch nicht bestimmt werden.

Am 6. Juli erhob die Europäische Kommission Beschwerdepunkte gegen 13 Hersteller, einschliesslich Roche, von Bulk-Vitaminen. Diese stellten den Beginn der formellen Untersuchung des Vitaminfalls durch die Kommission dar. Der endgültige Ausgang dieser Untersuchung kann noch nicht bestimmt werden.

Die am 31. Dezember 1999 für den Vitaminfall gebildeten Rückstellungen, nach Abzug der im Jahr 2000 ausbezahlten Beträge, stellen auch zum jetzigen Zeitpunkt die bestmögliche Einschätzung der gesamten Verpflichtung dar, die dem Konzern entstehen könnte. Der Konzernerfolgsrechnung des Jahres 2000 wurde deshalb kein zusätzlicher Aufwand belastet."

Man kann sich grundsätzlich fragen, inwieweit eine Einschätzung der persönlichen Erfolgsaussichten überhaupt genügend objektiv sein kann, solange man selber Prozesspartei ist. Die Tatsache, dass es überhaupt zu einem Prozess kommt, lässt schliessen, dass beide Parteien Chancen für die Durchsetzung ihrer Interessen sehen, ansonsten wäre ein Vergleich bzw. ein Klageverzicht sicher lohnender⁴⁴⁰. M.a.W: Es darf nicht erwartet werden, dass das persönliche Prozessrisiko grundsätzlich richtig eingeschätzt wird. Zudem ist Prozessieren oft mit vielen Emotionen wie Ärger, Stolz oder Geltungsdrang verbunden.

Auch wenn Ansatz und Bewertung von Prozessrückstellungen aus den genannten Gründen kaum genügend objektiv sind, wäre m.E. eine solche sog. "Schutzklausel", die

_

⁴³⁹ Vgl. dazu Dyckman/Dukes/Davis, 1998, S.730.

⁴⁴⁰ Vgl. z.B. Maus, 1995, S.195; oder Pfleger, 1991, S.388.

das Verschweigen sämtlicher Prozessrisiken gestatten würde, abzulehnen. Auch das "Verstecken" von wahrscheinlichen Prozessverpflichtungen in Sammelrückstellungen dient der Transparenz nicht. Demgegenüber wäre die Einschätzung der Prozessrisiken durch externe Sachverständige wohl zu aufwändig und deren Unabhängigkeit kaum garantiert; zudem bietet jeder publizierte Wert für ein spezifisches Prozessrisiko eine weitere Angriffsfläche für die gegnerische Prozesspartei. Die beste Lösung wäre wahrscheinlich eine minimale: Die beklagte Unternehmung müsste alle hängigen Prozesse und die möglichen (gesetzlichen) Konsequenzen als Eventualverpflichtung offenlegen, ohne dabei das eigene Prozessrisiko zu bewerten. Demnach müsste eine Prozessrückstellung bzw. eine Verbindlichkeit erst dann gebildet werden, wenn ein definitives Urteil gesprochen ist oder ein gerichtlicher Vergleich vorliegt bzw. unmittelbar bevorsteht.

7.5 Umweltschutzrückstellungen

In den letzten Jahrzehnten hat der betriebliche Umweltschutz ständig an Gewicht gewonnen. Nach einer neueren amerikanischen Untersuchung bewegten sich die Ausgaben für Umweltschutz und Rekultivierung bei den wichtigen Industrieunternehmungen zwischen 1.9% und 6.1% der Umsätze; die 500 grössten des Landes geben gar durchschnittlich 7.7% dafür aus⁴⁴¹. Dennoch ist die Berichterstattung über Umweltrisiken in den USA wie hierzulande (vgl. Kap.11) recht dürftig, und Rückstellungen werden aus Gründen der offenbar fehlenden Quantifizierbarkeit nur selten gemacht⁴⁴².

Umweltverpflichtungen können sich sowohl aus dem Privatrecht (z.B. Miet- oder Pachtvertrag), dem öffentlichen Recht (z.B. Umweltauflagen) oder aus rein wirtschaftlichen Gründen ergeben. Einige Beispiele dazu⁴⁴³:

1. Massnahmen zur Schadensverhütung:

- Anpassung oder Ersatz von alten Anlagen
- Vermeidung von Abfall und Schadstoffausstoss
- Verzicht auf Herstellung oder Inverkehrbringen von Gefahrengütern
- Inspektionen

2. Massnahmen der Schadensbeseitigung oder -begrenzung:

- Abfallverwertung und -beseitigung
- Rekultivierung
- Gefahrenabwehr
- Schadenersatz an Betroffene
- Beseitigung von Altlasten

⁴⁴¹ Vgl. dazu Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.677.

⁴⁴³ Vgl. dazu z.B. Adler/Düring/Schmaltz, 1998, S.440ff., Rz.120ff.; Herzig, 1990, S.1341ff.; Maus, 1998, S.215; oder Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.632ff., Rz.98ff.

⁴⁴² Vgl. dazu z.B. Daub, 2000, S.284; oder Dyckman/Dukes/Davis, 1998, S.732: "The growing environmental liability problem may require new accounting standards or greater enforcement of existing standards."; oder Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.678: "More extensive disclosure is needed regarding environmental liabilities. In additon, more of this liabilities should be recorded."

Es fällt nicht immer leicht, zwischen Umweltaufwendungen und Umweltinvestitionen zu unterscheiden⁴⁴⁴. Grundsätzlich dürfen Ausgaben, die nach dem Periodizitätsprinzip erst künftigen Perioden zuzurechnen sind, nicht zurückgestellt werden (vgl. Kap.4.2.3.4). Eine Verpflichtung, bei der nicht sicher ist, ob die künftige Ausgabe einen nicht unwesentlichen Nutzen bringt, ist zur Rückstellung i.d.R. nicht quantifizierbar (vgl. Kap.4.2.4.3 und 5.2.2.1). Es ist weiter zu beachten, dass Wertverluste von Aktiven grundsätzlich nur über Abschreibungen erfasst werden können (vgl. Kap.2.6).

Auch Anpassungspflichten beim Anlagevermögen stehen für künftige Investitionen und gehören daher nicht zum Fremdkapital. Diese dienen zwar nur dazu, bestehende Anlagen an neue Umweltauflagen anzupassen. Es werden dabei i.d.R. also weder der Gebrauchswert erhöht, noch die Erträge gesteigert. Und dennoch wird im Sinne von Vorausgaben für künftige Aufwendungen ein "grüner Wert" geschaffen: "Ein Schornstein mit Filter stellt grundsätzlich einen höheren Vermögenswert dar als ein Schornstein ohne Filter; eine 'periodengerechte' Gewinnermittlung wird verfehlt, wenn die Ausgaben für die Anpassungsmassnahme sofort voll in den Aufwand gehen."

Besonders bei seltenen, dafür aber besonders grossen Umweltverpflichtungen kann es schwierig sein, diese Ausgaben nach dem Matching-Prinzip verursachungsgerecht entsprechenden Erträgen zuzuordnen (vgl. Kap.3.3.2.5). Dennoch sollen Rekultivierungskosten, die erst nach langer Zeit fällig werden, aber bereits heute unabwendbar sind, nicht bereits am Anfang zu 100% zurückgestellt werden. Dabei käme es zu einer ungerechtfertigten Einmalbelastung der Erfolgsrechnung. Wie bei Abschreibungen kann es daher angebracht sein, auf vereinfachende Modelle der Aufwandsabgrenzung zurückzugreifen. Je nach Situation empfehlen sich folgende Verfahren⁴⁴⁶:

- linear-zeitliche Verteilung
- beschäftigungs- bzw. produktionsabhängige Verteilung
- umsatzmässige Verteilung
- flächenmässige Verteilung (z.B. bei Rekultivierungskosten beim Kiesabbau)
- Mischverfahren

7.6 Steuerrückstellungen

1. Ordentliche Steuerabgrenzung (Im Einzel- und Konzernabschluss)

Nach dem Matching-Prinzip ist jener Steueraufwand auszuweisen, der in der Rechnungsperiode begründet worden ist (vgl. Kap.3.3.2.4). Gilt bei den direkten Steuern die übliche Vergangenheitsbemessung, stimmt der veranlagte bzw. der zu zahlende Steuerbetrag aber kaum mit dem tatsächlichen Steueraufwand der gleichen Periode überein.

Der tatsächlich verursachte Steueraufwand der Rechnungsperiode kann nur geschätzt

-

⁴⁴⁴ Vgl. dazu Stoll, 1992, S.188ff.

⁴⁴⁵ Siegel, 1995, S.542.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu Pfleger, 1991, S.394ff.

werden, da der steuerbare Gewinn i.d.R. erst in der Folgeperiode von der Behörde festgesetzt wird. Da die Steuerveranlagung ein recht kompliziertes Verfahren sein kann, ist es korrekt, den geschätzten Steueraufwand vorerst als Rückstellung zu verbuchen⁴⁴⁷. Man beachte zudem: Auch wenn Steuerrückstellungen steuerlich nicht anerkannt werden, sind sie in der betriebswirtschaftlichen Bilanz zu bilden⁴⁴⁸.

2. Spezielle latente Steuern im Konzernabschluss

An Bedeutung gewonnen hat die spezifische Steuerabgrenzung im Konzernabschluss. Dies auch darum, weil sich ein nach internationalen Standards berechneter Gewinn immer mehr vom herkömmlichen handelsrechtlichen Gewinnbegriff entfernt⁴⁴⁹. Für einen umfassenden Überblick zum Thema muss hier allerdings auf die Spezialliteratur verwiesen werden⁴⁵⁰.

Latente Steuern in der Konzernrechnung entstehen aufgrund von zeitlich befristeten Unterschieden (temporary differences) zwischen dem Konzernabschluss und den Abschlüssen der einzelnen Konzerngesellschaften. Die passiven latenten Steuern sind Zwangsreserven insbesondere umso grösser. jе mehr stille der Konzerngesellschaften im Konzernabschluss aufgelöst werden: Ein Teil davon wird bei einer späteren Realisation von einer einzelnen Konzerngesellschaft versteuert werden müssen, auch wenn die Konzernrechnung selbst steuerlich nicht massgeblich ist. Auch bei der Kapitalkonsolidierung und anderen typischen Konsolidierungsbuchungen kann sich das ausgewiesene Konzerneigenkapital so ändern, dass es ohne gleichzeitige bilanzielle Berücksichtigung der latenten Steuern zu einem falschen Vermögensausweis kommen würde. Aktive latente Steuern sind i.d.R. vergleichbar mit Transitorischen Aktiven.

Nach dem Grundsatz der Fair Presentation sind wesentliche passive latente Steuern in jedem Falle offenzulegen. Da die entsprechenden Steuerzahlungen meist weit in der Zukunft liegen, können die Steuerwirkungen oft nur überschlagsmässig geschätzt werden. Bei der Auflösung von stillen Reserven im Konzernabschluss wendet die Praxis daher üblicherweise pauschale Verfahren an. Nach einer gängigen Methode wird die Hälfte der zum Prozentsatz des maximalen Steuersatzes ausgewiesen⁴⁵¹. Verzichtete man dagegen auf den Ausweis von latenten Steuern, würde i.d.R. ein viel zu hohes, nicht realisierbares Konzerneigenkapital ausgewiesen. Daher sollen die Bedingungen an die Quantifizierbarkeit der künftigen Verpflichtungen in diesem Fall ausnahmsweise nicht allzu streng sein. Passive latente Steuern im Konzernabschluss können daher nicht als Rückstellungen nach der hier verwendeten Definition (vgl. Kap.1.3) bezeichnet werden. Vielmehr sind sie eine berechtigte, wenn auch überschlagsmässige Korrekturposition, welche auf meist erhebliche künftige Steuerlasten hinweist.

⁴⁴⁷ Vgl. Weilenmann, 1969, S.122.

⁴⁴⁸ Vgl. z.B. Käfer, 1980, S.762, Rz.575.

⁴⁴⁹ Vgl. z.B. Wagenhofer, 2001, S.268.

⁴⁵⁰ Vgl. dazu insbesondere Cotting, R.: Rechnungslegung von latenten Ertragssteuern im Konzernabschluss, Zürich 2000.

⁴⁵¹ Vgl. dazu z.B. Helbling, 1994, S.113; und 1995, S.255ff.

7.7 Wiederbeschaffungsrückstellungen

Das System unserer Rechnungslegung basiert auf dem Nominalwertprinzip, welches Geldwertschwankungen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Da Abschreibungen auf den tiefen historischen Werten von Aktiven beruhen, kann es schon bei mässiger Inflation zu einer unangebrachten Verschönerung des Erfolgsausweises kommen⁴⁵². Insbesondere in Zeiten hoher Inflation wurde in der Literatur vor einer "Aushöhlung Unternehmungssubstanz" durch Ausschüttung und Besteuerung "Scheingewinnen" gewarnt⁴⁵³. Es wurden deshalb verschiedene Methoden des "Inflation Accounting" entwickelt⁴⁵⁴, diese haben sich aber in den Industrieländern bis heute nicht durchsetzen können⁴⁵⁵.

Spezielle Wiederbeschaffungsrückstellungen oder andere stille Reserven sind kein Ersatz für ein fehlendes Inflation Accounting 156. Rückstellungen stehen ausschliesslich für Nutzenabgänge ohne Gegenleistung (vgl. Kap.1.3), und keinesfalls für künftige Investitionen. Allgemeine wie spezifische Preisentwicklungen können allenfalls ein allgemeines Risiko sein, dem mit genügend gedecktem Eigenkapital begegnet werden kann. Die Vorsorge für künftige Investitionen kann aber nur durch ein geeignetes Investitionscontrolling geschehen. Jene Steuerbehörden, die stille Wiederbeschaffungsreserven in Form von grosszügigen Rückstellungen zulassen, erweisen einer ehrlichen Rechnungslegung so lange einen Bärendienst, als am Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz (vgl. Kap.6.4) festgehalten wird 157.

7.8 Rückstellungen für Optionsgeschäfte

Eine Option ist das Recht, ein bestimmtes Gut (Basiswert) zu vorgegeben Konditionen entweder zu erwerben ("Call-Option") oder zu verkaufen ("Put-Option")⁴⁵⁸. Der Verkäufer einer Option ("Stillhalter") verpflichtet sich, während der ganzen Laufzeit der Option zum festgelegten Geschäft bereit zu sein und geht damit ein gewisses Risiko ein.

Eine Rückstellung kommt dann nicht in Betracht, wenn das Stillhalterrisiko von vornherein abgesichert worden ist, so z.B. durch andere derivate Finanzinstrumente. Wie steht es aber in den anderen Fällen, bei denen sich deutlich abzeichnet, dass die Option vom Berechtigten ausgeübt wird? I.d.R. werden die meisten Optionen in grossen Mengen ausgegeben und ev. gar an der Börse gehandelt. Dennoch quantifiziert ein marktüblicher Optionspreis die künftige Verpflichtung des Stillhalters in aller Regel nicht, zu stark sind doch die Wertschwankungen des Basiswertes und damit auch der Option bis zum Ende

⁴⁵² Vgl. dazu z.B. Böckli, 1996, S.546ff., Rz.1079ff.; oder Dieterle, 1996, S.30.

Vgl. z.B. Seicht, 1995, S.635: "Allgemein kann zu diesem Aspekt gesagt werden, dass anschaffungswertorientierte und auf nomineller Eigenkapitaldefinition beruhende Bilanzen und Erfolgsrechnungen in Zeiten allgemeiner und chronischer Geldwertverdünnung kein brauchbares Mittel zur Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die legitimierten Bilanzinteressenten darstellen, sondern eher ein Mittel der Miss-Information und ein Lieferant von unsachlichen und demagogischen Argumenten."

⁴⁵⁴ Val. dazu z.B. Fickert, R.: Inflation Accounting, Zürich 1983.

⁴⁵⁵ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.669.

⁴⁵⁶ Anderer Meinung sind z.B. Benz, 2000, S.227; Dellmann, 1996, S.113; oder Dieterle, 1996, S.31ff.

⁴⁵⁷ Vgl. dazu insbesondere Böckli, 1996, S.546ff., Rz.1079ff.

⁴⁵⁸ Vgl. dazu z.B. Boemle, 1998, S.59ff.

ihrer Laufzeit⁴⁵⁹. Solange man bei Rückstellungen strenge Anforderungen an die Quantifizierbarkeit stellt (vgl. Kap.5.1.3), kommen Rückstellungen für Stillhalterrisiken demnach nicht in Frage.

Die gleichen Überlegungen gelten auch bei den sog. "stock-options", bei denen sich ein Arbeitgeber für eine gewisse Zeit zum möglichen Verkauf von Aktien der eigenen Unternehmung verpflichtet. V.a. wegen der gestiegenen Bedeutung aktienkursabhängigen Entlohnungsformen hat dieses Thema auch eine gewisse Brisanz in der bilanziellen Literatur⁴⁶⁰. Dazu nur Folgendes: Von vornherein ausgeschlossen sind Rückstellungen dann, wenn die entsprechenden Aktien über eine Gratiskapitalerhöhung geschaffen werden (können), da es in solchen Fällen zwar allenfalls zu einer Verwässerung bestehender Anteilsrechte kommt, aber nicht zu einem Nutzenabgang bei der Unternehmung. Allenfalls ist der Ansatz einer ordentlichen Rückstellung dann zu prüfen, wenn in Kürze ein Barausgleich stattfindet - dies insbesondere dann, wenn der Berechtigte keine andere Möglichkeit hat, von der Option zu profitieren⁴⁶¹.

7.9 Passive Kapitalaufrechnungsdifferenz im Konzernabschluss

Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Wert jeder einzubeziehenden Beteiligung gegen das anteilige buchmässige Eigenkapital der entsprechenden Tochtergesellschaft verrechnet. Beide Werte können sich erheblich voneinander unterscheiden. Ist der Kaufpreis der Beteiligung grösser als das anteilige Eigenkapital, wird die Differenz als "aktive Kapitalaufrechnungsdifferenz" oder "Goodwill" bezeichnet. Normalerweise wird man zum Zeitpunkt des Unternehmungserwerbes von einem Goodwill ausgehen können, da der Unternehmungswert meist höher eingeschätzt wird als das ausgewiesene Eigenkapital.

Ist der Wert der Beteiligung kleiner als das anteilige Eigenkapital, spricht man von einer "passiven Kapitalaufrechnungsdifferenz". Als mögliche Gründe kommen dafür beispielsweise in Frage⁴⁶²:

- **1. Pessimistische Zukunftserwartung ("Badwill"):** Als Ursachen werden mangelnde Ertragskraft, zu erwartende Verluste oder eine notwendig Sanierung der Tochtergesellschaft genannt.
- 2. Stille Lasten: Die Aktiven der Tochtergesellschaft sind überbewertet, oder notwendige Rückstellungen wurden nicht gebildet.
- **3. Schnäppchenkauf ("Lucky Buy"):** Dem Unternehmungskäufer gelang ein besonders günstiger Kauf (z.B. dank Verhandlungsgeschick oder persönlicher Beziehung zum Verkäufer).

Vgl. dazu z.B. Lange, 2001, S.137ff.; Naumann/Pellens/Crasselt, 1998, S.1428ff.; Pellens/Crasselt, 1998, S.217ff.; Rammert, 1998, S.766ff.; Ross/Pommerening, 2001, S.644ff.; Schruff/Hasenburg, 1999, S.616ff.; oder Simons, 2001, S.90ff.

⁴⁵⁹ Anderer Meinung ist Stoll, 1992, S.187.

⁴⁶¹ Vgl. Clemm/Erle, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 1999, S.298f., Rz.100.

⁴⁶² Vgl. dazu z.B. Gräfer/Scheld,1998, S.115f.; Küting/Weber, 2000 (Konzernabschluss), S.237f.; oder Zenhäusern/Bertschinger, 1995, S.278.

4. Wert der Beteiligung ist zu tief angesetzt: Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Teil des Kaufpreises in Form von Rechten oder Vergünstigung entrichtet wird, welche nicht zum Anschaffungswert der Beteiligung gezählt werden.

5. Gewinnthesaurierung bei der Tochtergesellschaft: Das anteilige Eigenkapital steigt von Jahr zu Jahr, während der Anschaffungswert der Beteiligung natürlich gleich bleibt.

Insbesondere wenn eine passive Kapitalaufrechnungsdifferenz wahrscheinlich durch pessimistische Zukunftserwartungen bei der Tochtergesellschaft begründet ist, stellt sich die Frage, ob damit eine spezielle Konzernrückstellung begründet wird. Viele deutschsprachige Autoren sehen den Badwill in der Nähe von Rückstellungen⁴⁶³:

Negativer Geschäftswert als mögliche Rückstellung

Bachem: "Möglicherweise könnte der negative Geschäftswert eine Art 'Rückstellung für das allgemeine Unternehmenswagnis' darstellen und deshalb unzulässig sein. Diese Frage ist jedoch m.E. zu verneinen, da im Gegensatz zum erwarteten Unternehmensrisiko beim negativen Geschäftswert eine hinreichende Bestimmtheit der negativen Erfolgsbeiträge besteht."

Denk: "Die Funktion des Ausweises eines negativen Geschäfts(Firmen)wertes soll unter anderem die Antizipation drohender Verluste sein. Diese Verluste sind im Gegensatz zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften noch nicht einem konkreten Geschäft zuordenbar, weshalb auch der Ausweis als Rückstellung als nicht möglich erscheint. Trotzdem sind die drohenden Verluste bereits in Summe marktmässig bewertbar. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus der Differenz zwischen geleistetem Kaufpreis und Substanzwert. Dadurch ist die theoretische Bilanzierungsfähigkeit bereits gegeben. Eine Ähnlichkeit zur Drohverlustrückstellung wäre daher vorhanden und könnte für die Passivierung eines negativen Geschäfts(Firmen)wertes sprechen."

Hartung: "Derivative negative Firmenwerte mit Badwillcharakter stellen bei richtlinienkonformer Auslegung von § 249 Abs.1 HGB Verlustrückstellungen dar. Entscheidend ist, dass dem Firmenerwerb regelmässig ein schwebendes Geschäft zugrunde liegt."

Meyer: "Für die Tochtergesellschaft wurde aufgrund einer problematischen Ertragslage weniger bezahlt, als sie zur Zeit über Eigenkapital verfügt. Die Gründe für den tiefen Kaufpreis sind zu analysieren. Die Differenz wird möglicherweise als Rückstellung ins Fremdkapital integriert (=Badwill)."

Thies: "In diesem Sinne legt die Berücksichtigung eines negativen Geschäftswerts künftig zu erwartende Verluste, die – unabhängig vom Substanzwert – zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage führen, offen. Der vereinbarte Minderkaufpreis kann nicht als Indiz für eine mögliche Überbewertung der Aktiva gesehen werden, wenn eine entsprechende Zurechnung nicht möglich ist."

Kommentar: Würde man dem Grundtenor der obigen Meinung folgen, könnte man annehmen, ein Badwill sei eine Art Drohverlustrückstellung für den Beteiligungskäufer

⁴⁶³ Zitate in Reihenfolge: Bachem, 1993, S.969; Denk, 1998, S.89; Hartung, 1997, S.247; Meyer, 2000, S.114; und Thies, 1996, S.239.

(vgl. Kap.4.2.4.2). Die breite Diskussion über den Charakter des sog. "negativen Geschäftswertes" kam in Deutschland allerdings nur zu Stande, weil man sich über dessen steuerliche Abzugsfähigkeit im Einzelabschluss des Unternehmungserwerbers gestritten hat⁴⁶⁴.

Beim näheren Hinsehen spricht jedoch nichts für die Rückstellung, denn künftige Verluste einer erworbenen Gesellschaft sind nicht zum Voraus quantifizierbar⁴⁶⁵. Ein Verlust aus einem Beteiligungskauf wird nach kaufmännischer Logik weder geplant noch von Anfang an in Kauf genommen, denn ohne persönlichen Gewinn wäre der Unternehmungskäufer normalerweise nicht zur Übernahme der Anteile bereit (vgl. Kap.4.2.4.3). Mujkanovic hält daher zu Recht fest, "dass es sich beim negativen Geschäftswert analog zum positiven handelt, um einen rechentechnischen Ausgleichsposten zukunftserfolgswertabhängigen Kaufpreis für das Unternehmen und die Wertsumme des einzelbewerteten Reinvermögens zum Ausgleich bringt und so für die Abbildung des sorgt."466 Unternehmenskaufpreises in der Bilanz Eine passive rechnungsdifferenz hängt in erster Linie vom Verhandlungsgeschick und den Motiven der Vertragspartner⁴⁶⁷ ab, aber auch von Zufällen. Sie ist auch "Ausdruck der Diskrepanz zwischen einer ertragsorientierten Gesamtbewertung der Unternehmung und einer rekonstruktionsorientierten Einzelbewertung der in der Bilanz des Erwerbers abgebildeten Substanzbestandteile."468 Demnach kann der Kapitalcharakter einer passi-ven Kapitalaufrechnungsdifferenz nicht bestimmt werden. Immerhin kann ein angenommener Badwill ein Hinweis auf mögliche stille Lasten wie fehlende oder zu tiefe Rückstellungen sein⁴⁶⁹. In einem solchen Falle muss die passive Kapitalaufrechnungsdif-ferenz in erster Linie als Kaufpreisminderung interpretiert werden, da der Unternehmungserwerber dafür künftige Betriebsverluste zu tragen hat, die noch vom bisherigen Eigentümer verursacht worden sind.

7.10 Schlussfolgerungen

Die Untersuchung zeigt, dass einige der bekannten Rückstellungsarten durchaus kritisch zu betrachten sind und nicht oder nicht immer die Bedingungen einer Rückstellung gemäss Definition (vgl. Kap.1.3) erfüllen. Dies gilt auch für viele andere an sich unbestrittene Rückstellungsarten. Grundsätzlich müssen für alle Rückstellungsarten die gleichen Bilanzierungsregeln gelten. Als einzige Ausnahme sind die möglichen Verpflichtungen aus schwebenden Prozessen zu nennen, bei denen wegen allfälliger Nachteile im hängigen Verfahren ausnahmsweise auf den Ansatz einer Rückstellung verzichtet werden soll, allerdings nicht ohne die Offenlegung der wichtigsten "neutralen" Daten über den Prozess.

⁴⁶⁴ Vgl. dazu insbesondere Denk, 1998.

⁴⁶⁵ Vgl. auch Siegel, 1993, S.1479.

⁴⁶⁶ Mujkanovic, 2000, S.646.

⁴⁶⁷ Vgl. Hartung, 1997, S.239: "Nach zutreffender Auffassung von Wolf-Dieter Hoffmann ist das 'Wirtschaftsleben nicht als Veranstaltung zur Realisierung logischer Gedankengänge anzusehen'. Zu denken ist insofern beim Erwerber an pures Machtstreben, Grössenwahn oder auch an ein besonders ausgeprägtes soziales oder ökologisches Engagement. Man stelle sich in diesem Zusammenhang einen ökonomisch nicht sachverständigen (und auch nicht gut beratenen) Handwerker oder Ingenieur vor, der zwar eine technisch hochwertige Produktpalette erwirbt, welche bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise aber völlig unrentierlich ist."

⁴⁶⁸ Möhrle, 1999, S.1418.

⁴⁶⁹ Vgl. auch Siegel/Bareis, 1993, S.1477.

2. Teil: Rückstellungen in den Rechnungslegungsnormen								

8. Rückstellungen im schweizerischen Recht und in den FER

8.1 Aktien- und Obligationenrecht

1. Vorbemerkung

Nach jahrzehntelangen Reformbemühungen konnte am 1. Juli 1992 endlich ein neues Aktienrecht in Kraft treten⁴⁷⁰. Schon 1983 hatte der Bundesrat folgende Ziele einer Revision der Rechnungslegungsbestimmungen im OR formuliert⁴⁷¹:

- Erhöhung der Transparenz
- Verstärkung des Aktionärsschutzes
- Verbesserung von Struktur und Funktion der Organe
- Erleichterung der Kapitalbeschaffung
- Verhinderung von Missbräuchen

Die drei wesentlichen Neuerungen in der Rechnungslegung gegenüber dem alten Recht sind:

- zwingende Mindestgliederung in Bilanz und Erfolgsrechnung
- Pflicht zur Erstellung eines Anhanges zur Jahresrechnung
- Aufzählung von Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung

Die Rechnungslegungsbestimmungen im heutigen Aktienrecht (vgl. OR Art.662ff.) sind ein minimaler Kompromiss. Auf Bestimmungen zur Definition, Bewertung und Gliederung einzelner Jahresabschlusspositionen wurde genauso weitgehend verzichtet wie auf ein eigenständiges Konzernrechnungsrecht. Nur für einige Brachen wurden detailliertere Vorschriften erlassen, so. z.B. für Bahnen, Banken, Versicherungen oder Pensionskassen. Es erstaunt nicht, dass die schweizerischen Rechnungslegungsbestimmungen in der Literatur kaum positiv bewertet werden⁴⁷²

⁴⁷⁰ Vgl. dazu z.B. Böckli, 1996, S.1ff.; Boemle, 2001, S.72ff.; oder Bühlmann, 1996, S.117ff.

⁴⁷¹ Vgl. Helbling, 1994, S.39.

⁴⁷² Zitate in Reihenfolge: Behr, 1997 (Aktienrecht), S.369; Boemle, 1999, S.794; und Lehner, 1997, S.792.

Lehrmeinungen zum schweizerischen Rechnungslegungsrecht

Behr: "Es ist zu hoffen, dass die Beurteilung des Standes der Rechnungslegung in der Schweiz nicht mehr länger aufgrund der nach wie vor ungenügenden Normen im Aktienrecht erfolgt bzw. dass auch jene Normen bald durch allgemeingültige und moderne Bestimmungen über die Rechnungslegung ersetzt werden."

Boemle: "Ein den geltenden aktienrechtlichen Vorschriften entsprechender Jahresabschluss ist wegen der Zulässigkeit der stillen Reserven nicht geeignet, die Bonität der rechnungslegenden Unternehmung zuverlässig zu beurteilen. Die finanzielle Berichterstattung nach den aktienrechtlichen Vorschriften ist keine 'getreue Rechenschaft'."

Lehner: "Die grossen Freiräume, die das schweizerische Recht gewährt und die von den Unternehmen je nach Interesse genutzt werden, haben zu einer Vielfalt betreffend der in den Jahresabschlüssen angewandten Rechnungslegungsvorschriften geführt. Diese stellt sehr hohe Anforderungen an die Interpretation durch die Interessenten."

2. Allgemeine Buchführungsvorschriften und Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

Für Aktiengesellschaften rechtsformunabhängigen gelten die allgemeinen, Buchführungsbestimmungen von OR Art.957ff. subsidiär⁴⁷³. Diese äussern sich kaum zur konkreten Ausgestaltung des Jahresabschlusses. Immerhin alle gilt für eintragungspflichtigen kaufmännischen Gesellschaften Pflicht zur doppelten die Buchführung⁴⁷⁴:

OR Art. 957

Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

Zur Ausgestaltung des Jahresabschlusses wird auf die kaufmännische Rechnungslegungspraxis verwiesen:

OR Art. 959

Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.

⁴⁷³ Vgl. dazu z.B. Guhl/Koller/Schnyder/Druey, 2000, S.758f., Rz.14ff.

⁴⁷⁴ Vgl. dazu Käfer, 1980, S.320ff., Rz.25ff.

Kommentar: Diese Forderung verlangt bei weitem keine Fair Presentation⁴⁷⁵. "Es soll zwar ein sicherer, genauer, zuverlässiger Einblick und Überblick gewährt werden; jedoch der Sachlage gemäss nicht im absoluten Sinn, sondern – wie der Wortlaut einschränkend

angibt - nach Möglichkeit. Verlangt wird zur Hauptsache die Vermittlung eines im

wesentlichen zuverlässigen Gesamteindruckes (...)"476

Da stille Reserven in beinahe unbeschränktem Masse zulässig sind (vgl. Pkt.4), ist auch die Präambel zu den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung im Aktienrecht ohne grosse Bedeutung:

OR Art.662a (Anfang)

Abs.1: Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen.

Als einzelne Grundsätze werden genannt:

OR Art.662a (Schluss)

Abs.2: Die ordnungsmässige Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der:

- 1. Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- 2. Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben;
- 3. Vorsicht;
- 4. Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- 5. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- 6. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag.

Abs.3: Abweichungen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung, von der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung und vom Verrechnungsverbot sind in begründeten Fällen zulässig. Sie sind im Anhang darzulegen.

Abs.4: Im übrigen gelten die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung.

⁴⁷⁵ Vgl. Schubarth, 1997, S.37: "Der Begriff des 'möglichst sicheren' Einblicks entspricht nicht dem angelsächsischen 'true and fair' bzw. den 'tatsächlichen Verhältnissen' des deutschen Bilanzrechts. Sicherer Einblick meint vielmehr das Prinzip der Vorsicht, dass die Vermögens- und Ertragslage mit Sicherheit vertretbar ist."

⁴⁷⁶ Käfer, 1980, S.863, Rz.218.

Kommentar: Die aufgezählten Grundsätze bleiben auf einer "verhältnismässig hohen Abstraktionsebene"⁴⁷⁷, nicht zuletzt deshalb, weil sie nicht weiter ausformuliert sind. Damit bleibt zur Interpretation in erster Linie der Rückgriff auf die deutsche Literatur⁴⁷⁸, die leider noch immer vom Gläubigerschutzprinzip (vgl. Kap. 3.3.1 und 3.3.2.3) und vom Steuerrecht geprägt ist. Immerhin schränkt das Stetigkeitsprinzip den Gebrauch der zahlreichen Wahlrechte und Freiräumen wesentlich ein⁴⁷⁹. Zu Rückstellungen stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- **1.** Muss das Vollständigkeitsgebot als erhebliche Einschränkung des Matching-Prinzips (vgl. Kap.3.3.2.4) interpretiert werden? Zur Klärung dieser Frage hätte der Gesetzgeber m.E. gut daran getan, das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.2) in die GoR aufzunehmen.
- 2. Inwiefern verlangen die Gebote von Klarheit und Wesentlichkeit eine Untergliederung der Rückstellungen nach Klassen, Arten oder Fristigkeit auch dann, wenn dies nirgends explizit verlangt ist (vgl. Pkt.5)? Ab welcher relativen Höhe ist eine Verpflichtung wesentlich und damit rückstellungspflichtig?
- **3.** Verlangt das Verrechnungsverbot auch dann die Passivierung von Verpflichtungen, wenn diesen eine entsprechende, wenn auch nicht aktivierbare Gegenleistung gegenübersteht (vgl. Kap.5.2.2.1)? Oder muss das Verrechnungsverbot gar als Pflicht zur besonders offensiven Bildung von Drohverlustrückstellungen verstanden werden?
- **4.** Nach gängiger Meinung begründet das Vorsichtsprinzip das Imparitätsprinzip (vgl. Kap.3.3.1). Es stellt sich die Frage, ob für alle wahrscheinlichen Verpflichtungen auch dann der Maximalbetrag der Schätzung zurückgestellt werden muss, wenn dieser als Extremwert unwahrscheinlich ist. Weiter ist unklar, wie hoch die Mindestwahrscheinlichkeit für eine Rückstellung sein muss; ob die von der deutschen Rechtsprechung abgeleiteten doch eher hohen "50%" (vgl. Kap.5.1.2) so einfach auf schweizerische Verhältnisse übertragen werden dürfen, scheint fraglich. In der Praxis kann eine gewählte Mindestwahrscheinlichkeit von beispielsweise nur gerade 20% genauso mit dem Vorsichtsprinzip begründet werden wie das Postulat, sämtliche Rückstellungen nur zum Erwartungswert zu bilanzieren (vgl. Kap.5.2.2.5).

3. Definition und Klassierung von Rückstellungen

Rückstellungen werden weder besonders definiert, noch gegenüber anderen Bilanzpositionen abgegrenzt:

⁴⁷⁹ Vgl. dazu Böckli, 1996, S.443f., Rz.841ff.

⁴⁷⁷ Böckli, 1996, S.436, Rz.815.

⁴⁷⁸ Vgl. Schubarth, 1997, S.37.

OR Art. 669 (Auszug)

Abs.1: Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken.

Abs.2: Der Verwaltungsrat darf zu Wiederbeschaffungszwecken zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen und davon absehen, überflüssig gewordene Rückstellungen aufzulösen.

Kommentar zu Abs.1: Offenbar soll es sich bei Rückstellungen um eine ziemlich beliebige Bilanzposition handeln. Solange Rückstellungen als bilanzpolitisches Instrument ausdrücklich empfohlen sind, mag man den Zweckoptimismus von Stoll in keiner Weise teilen⁴⁸⁰:

Vorteil durch flexiblen Rückstellungsbegriff?

Stoll: "Der Verzicht auf die detaillierte Umschreibung des Rückstellungsbegriffs und die abschliessende Enummeration der einzelnen Rückstellungsarten hat den grossen Vorteil, dass der Rückstellungsbegriff durch Gerichte, Lehre und kaufmännische Praxis umfassend ausgelegt werden kann und dadurch die Möglichkeit der Anpassung an sich wandelnden Verhältnisse gewahrt bleibt."

Dass auf die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung verwiesen wird, ist im Hinblick auf Abs.2 ziemlich widersprüchlich. Dass Rückstellungen "insbesondere" für ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste zu bilden sind, verheisst ebenfalls nichts Gutes, muss daher doch angenommen werden, dass zumindest ein Wahlrecht für **Aufwandsrückstellungen** besteht⁴⁸¹ und dass es sehr wahrscheinlich auch zulässig ist, für allgemeine Risiken Rückstellungen zu bilden⁴⁸².

Inwiefern selbst **Drohverlustrückstellungen** für sog. "bewusst eingegangene Verlustgeschäfte" (vgl. Kap.4.2.4.3) zu bilden sind, darüber kann nur spekuliert werden. Dies hängt in erster Linie davon ab, welche Bedeutung man dem Imparitätsprinzip und der deutschen Rechtsprechung hierzu beimisst (vgl. Kap.4.2.4).

Immerhin unterscheidet der Gesetzgeber den Rückstellungsbegriff von den Wertkorrekturen auf Aktiven, damit sind sog. "Rückstellungen" für Debitorenverluste oder für Wertverminderungen auf dem Warenlager wohl kaum gestattet⁴⁸³.

Kommentar zu Abs.2: Es wurde bereits im Kapitel 7.7 darauf hingewiesen, dass die sog. "Wiederbeschaffungsrückstellungen" niemals ein adäquater Ersatz für ein fehlendes Inflation Accounting sein können. Weder garantieren sie, dass im Bedarfsfall genügend

⁴⁸⁰ Zitat von Stoll, 1992, S.46.

Anderer Meinung ist Benz, 2000, S.126: "Eine objektivierungsprinzipkonforme Auslegung von Art.669 Abs. 1 OR ergibt, dass ein Rückstellungszwang entgegen dem Wortlaut nicht insbesondere, sondern ausschliesslich für ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste und Risiken aus schwebenden Geschäften besteht."

⁴⁸² Anderer Meinung ist Böckli, 1996, S.543f., Rz.1067ff.

⁴⁸³ Val. z.B. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, 1996, S.681f., Rz.292f.

Mittel für die Ersatzbeschaffungen vorhanden sind, noch dass solche überhaupt gemacht werden⁴⁸⁴. Nach Böckli scheint OR Art.669 Abs.2 die vollendete Ver-wässerung des handelsrechtlichen Rückstellungsbegriffes darzustellen: "Es handelt sich unter dem Gesichtswinkel der ordnungsmässigen Rechnungslegung um einen Vorgang des Grauens: eine willentliche Ertragsminderung durch Nichtausweis eines objektiv anfallenden Ertrages – mit interner Zweckbindung! Rein rechentechnisch führt die Nichtauflösung einer überflüssig gewordenen Rückstellung dazu, dass im Rechnungsjahr der Gesamtertrag in diesem Umfang vermindert ist. Später, bei der Anschaffung des teureren neuen Wirtschaftsgutes zum Ersatz des alten, wird dann der höhere Kostenwert unter Verwendung der bisher nicht aufgelösten Rückstellung abgeschrieben. In späteren Rechnungsjahren ist, da die Abschreibungen geringer ausfallen, der Gesamtertrag im Umfang der aufgelösten, früher für ganz andere Zwecke gebildeten Altrückstellungen wieder künstlich erhöht. Damit ist ein Grad der Undurchsichtigkeit erreicht, bei dem man sich im Ernst fragen muss, wie sich der Gesetzgeber hier noch eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft vorgestellt hat. Art. 669 Abs.2 ist mit den Anforderungen an eine aussagekräftige Rechnungslegung unvereinbar. Er ist ein Relikt aus einer anderen Geisteswelt."485

4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

Es gibt keine speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Rückstellungen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass jene Rückstellungen, bei denen es sich eindeutig um Fremdkapital handelt, in jedem Fall angesetzt werden müssen⁴⁸⁶. Wo die Grenze zwischen Reserven und Rückstellungen liegt, lässt das Gesetz allerdings offen.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich immerhin, dass jede notwendige Rückstellung lieber zu hoch als zu tief angesetzt werden sollte⁴⁸⁷. Aus einem möglichen Wertebereich ist also eine obere Schätzung zu wählen⁴⁸⁸. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Bilanzierende alle möglichen und erkennbaren Rückstellungstatbestände periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls auch bisherigen Rückstellungen anzupassen hat⁴⁸⁹.

Es kann von einer weitgehenden Methodenfreiheit innerhalb der geforderten grosszügigen Rückstellungsbewertung ausgegangen werden, mit der Ausnahme, dass Rückstellungen nach dem Imparitätsprinzip und dem hierzulande unbestrittenen Nominalwertprinzip nicht abgezinst werden dürfen.

Da stille Reserven immer noch beinahe unbeschränkt zulässig sind, mag der Eindruck entstehen, der Gesetzgeber messe der Rückstellungsbewertung keine grosse Bedeutung zu, hauptsache die Rückstellungen seien generell grosszügig bemessen:

⁴⁸⁴ Anderer Meinung ist z.B. Mayer-Wegelin, in: Küting/Weber, 1995, S.691, Rz.231: Demnach würden Aufwandsrückstellungen u.a. auch sicherstellen, "dass die erforderlichen Arbeiten nicht entgegen wirtschaftlichen Erfordernissen aufgeschoben oder sogar unterlassen werden."

⁴⁸⁵ Böckli, 1996, S.551, Rz.1100f.

⁴⁸⁶ Vgl. Stoll, 1992, S.153.

⁴⁸⁷ Vgl. Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 1998, S.217.

⁴⁸⁸ Vg. dazu z.B. Stoll, 1992, S.154.

⁴⁸⁹ Vgl. Stoll, 1992, S.164.

OR Art. 669 (Auszug)

Abs.3: Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt.

Abs.4: Bildung und Auflösung von Wiederbeschaffungsreserven darüber hinausgehenden stillen Reserven sind der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen.

Kommentar: Nach einem Teil der Lehre hat der Gesetzgeber durch das Gebot der zuverlässigen Beurteilbarkeit in OR Art.662a Abs.1 (vgl. Pkt.2) die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven wenn auch nicht wesentlich, so doch eingeschränkt⁴⁹⁰. Inwieweit bleibt aber unklar. Immerhin wagte Böckli einen Versuch, diese m.E. nicht klar deklarierte Einschränkung zu konkretisieren 491:

Beschränkung der stillen Reserven durch OR Art.662a Abs.1

Böckli: "Da Art. 662a Abs.1 vorrangige Bedeutung hat, muss auch die an sich noch gesetzlich erlaubte Verfälschung des Gewinnausweises eine äusserste Grenze kennen. Insoweit, als durch die Bildung stiller Reserven eine eigentliche Verzerrung der ganzen Gewinnsituation des Unternehmens zustandekommt, geht sie über die Sonderermächtigung des Art. 669 hinaus und ist mit Art. 662a, dem obersten und vorrangigen Grundsatz der Rechnungslegung, unvereinbar. Eine solche absolute Unvereinbarkeit wird man sicher dann annehmen müssen, wenn die zulasten des Erfolgsausweises willentlich vollzogene stille Bildung stiller Reserven die Hälfte oder mehr des in der Rechnungsperiode erwirtschafteten Gewinns ausmacht."

Es gibt aber auch Stimmen in der Literatur, nach denen die unbeschränkte Bildung von stillen Reserven weiter zulässig ist, dies weil OR Art.669 als Spezialbestimmung höher zu gewichten sei als OR Art.662a⁴⁹². Da die Rechtslage in diesem Punkt nie durch ein jüngeres Gerichtsurteil geklärt worden ist⁴⁹³, kann diese Auffassung wohl nicht widerlegt werden. Offensichtlich verbessert hat sich nur die Tarnung stiller Reserven, da das revidierte Recht nun eine Mindestgliederung, ein Verrechnungsverbot von Aktiven und Passiven und die Offenlegung von wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven vorschreibt (vgl. Pkt. 4). Immerhin sind fiktive Rückstellungen nicht mehr zulässig⁴⁹⁴.

⁴⁹⁰ Vgl. z.B. Boemle, 2001, S.168; Böckli, 1996, S.442, Rz.837; oder Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, 1996, S.656, Rz.89: "Eine zuverlässige Darstellung der Ertragslage liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn nur ein Bruchteil des echten Gewinns ausgewiesen wird."

⁴⁹¹ Zitat von Böckli, 1996, S.564, Rz.1135.

⁴⁹² Val. z.B. Dieterle, 1996, S.44f.; Druey, in: Guhl/Koller/Schnyder/Druey, 2000, S.767, Rz.60: "Stille Reserven verletzen den Grundsatz der Bilanzwahrheit (OR 959). Durch die Sonderbestimmungen von OR 669,2 und 3 werden sie aber praktisch unbeschränkt zugelassen."; oder Gurtner, 1992, S.484. Dagegen spricht sich Boemle, 1997 (Rechnungslegungsvorschriften), S.360, aus: "Es zeigt sich somit, dass rechnungspflichtige Organe und Wirtschaftsprüfer nach wie vor die traditionelle Auffassung vertreten, auch unter dem revidierten OR sei im Einzel- und aktienrechtlichen Konzernabschluss jede beliebige Unterbewertung zulässig."

⁴⁹³ Vgl. dazu Quiroga, 1996, S.116.

⁴⁹⁴Vgl. z.B. Böckli, 1996, S.561, Rz.1126; oder Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, 1996, S.656, Rz.91.

⁽Diese Praxis war bereits in älteren Gerichtsentscheiden nicht mehr als zulässig erachtet worden.)

Die in OR Art.669 Abs.3 genannten Einschränkungen von stillen Reserven sind unbestimmt⁴⁹⁵:

Beschränkung der stillen Reserven durch OR Art.669

Böckli: "Grosse Leere gähnt uns vor allem aus dem 'dauernden Gedeihen' entgegen; das Unternehmen gedeiht weder dauernder noch besser, wenn es nicht zeigt, was es erwirtschaftet hat. Geradezu skandalös unter den Aspekten des EU-Gesellschaftsrechts ist hingegen die vom Parlament (...) durchgesetzte Wiedereinfügung der aus dem OR 1936 stammenden Begründung mit der 'Ausrichtung einer gleichmässigen Dividende' – nicht etwa als Maxime einer Ausschüttungspolitik, sondern als Rechtfertigung für eine stille Kürzung des Gewinnausweises."

Bühlmann: "Die Wiederaufnahme der 'Ausrichtung einer gleichmässigen Dividende' in das Gesetz ist ein Anachronismus. Auch der Nachsatz, dass die Interessen der Aktionäre zu beachten sind, bringt keine Einschränkung des Rechtes zur Bildung solcher Reserven, weil sich der Verwaltungsrat darauf berufen wird, dass möglichst hohe Reserven im Interesse aller Aktionäre seien."

5. Offenlegung zu Rückstellungen

Die vorgeschriebene Mindestgliederung des Fremdkapitals ist äusserst rudimentär:

OR Art.663a (Auszug)

Abs.3: Das Fremdkapital wird in Schulden aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterteilt, das Eigenkapital in Aktienkapital, gesetzliche und andere Reserven sowie in einen Bilanzgewinn.

Kommentar: Es geht nicht direkt hervor, ob die Rückstellungen mindestens in kurz- und langfristige aufzuteilen sind. Da bei den Verbindlichkeiten Pflicht, wird dies wohl auch bei Rückstellungen gelten⁴⁹⁶. Dagegen sind weder einzelne Arten noch Klassen von Rückstellungen separat auszuweisen; ausser man erachte dies aufgrund des Klarheitsgebotes von OR Art.959 für notwendig.

Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven hat nach OR Art.663 und Art.662 Abs.1 über eine ausserordentliche Erfolgsposition zu geschehen. Über eine wesentliche Auflösung von stillen Reserven muss im Anhang berichtet werden:

OR Art.663b (Auszug)

Ziff.8: [Der Anhang enthält] den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;

Kommentar: Es geht dabei nur um die buchhalterische Auflösung von willkürlichen stillen

⁴⁹⁵ Zitate in Reihenfolge: Böckli, 1996, S.562, Rz.1129; und Bühlmann, 1996, S.160.

⁴⁹⁶ Vgl. Rentsch, 2000, S.347f. Offenbar anderer Meinung sind Böckli, 1996, S.485, Rz.938; oder Quiroga, 1996, S.180.

Reserven. Angabepflichtig ist also nur die Verminderung von absichtlich zu hohen Rückstellungen - und dies nur dann, falls der ausgewiesene Erfolg dadurch erheblich geschönt wird. Das Aktienrecht erklärt aber nicht, was "wesentlich" ist; in der Literatur werden dazu Werte von 2% bis 20% an Ergebnisbeeinflussung genannt⁴⁹⁷.

Ansonsten werden keine weiteren Angaben zu Ansatz, Bewertung oder Verbuchung von Rückstellungen verlangt. Dafür müssen die speziell genannten Eventualverpflichtungen im Anhang ausgewiesen werden:

OR Art.663b (Auszug), [Der Anhang enthält...]

Ziff.1: den Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;

Ziff.2: den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;

Ziff.3: den Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten;

Ziff.4: die Brandversicherungswerte der Sachanlagen

Ziff.5: Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;

Bei Vorliegen nicht näher bestimmter Gründe kann die sog. "Schutzklausel" in Anspruch genommen werden:

OR Art.663h (Auszug)

Abs.1: In der Jahresrechnung, im Jahresbericht und in der Konzernrechnung kann auf Angaben verzichtet werden, welche der Gesellschaft oder dem Konzern erhebliche Nachteile bringen können. Die Revisionsstelle ist über die Gründe zu unterrichten.

Kommentar: Anfänglich war die Schutzklausel nur für Konzerne und zum Landesinteresse gedacht, "bevor sie auf wundersame Weise verallgemeinert wurde."⁴⁹⁸ Es ist sehr zu bedauern, dass sich das Gesetz zu den konkreten Voraussetzungen nicht äussert: "Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass wenig informationsfreudige Verwaltungsräte unter Berufung auf diese Schutzklausel für sie und die Geschäftsleitung unangenehme Tatsachen zu verheimlichen suchen."⁴⁹⁹ Nach Böckli soll die Schutzklausel nur ausnahmsweise angerufen werden, so insbesondere wenn konkrete

⁴⁹⁷ Vgl. dazu insbesondere Bühlmann, 1996, S.190ff.

⁴⁹⁸ Nobel, 1992, S.424.

⁴⁹⁹ Boemle, 1995, S.32.

Geschäftsgeheimnisse auf dem Spiel stehen würden⁵⁰⁰. Dem ist zuzustimmen, wenn man bedenkt, dass ein Jahresabschluss i.d.R. keine konkreten Geschäftsgeheimnisse preisgibt⁵⁰¹. Zu denken wäre etwa, dass unter gewissen Umständen auf die Angabe der Beteiligungsverhältnisse verzichtet werden kann, kaum aber auf die Deklaration einer wesentlichen Auflösung von stillen Reserven⁵⁰². Der Verzicht auf Angaben zu einem hängigen Prozess ist sicher zulässig, wohl aber kaum die Nichtpassivierung einer notwendigen Prozessrückstellung, solange das strenge handelsrechtliche Imparitätsprinzip gilt (vgl. Pkt.2). Da ein konkreter Rückstellungsbetrag für ein einzelnes Prozessrisiko die eigene Verhandlungsposition schwächen würde, kann man davon ausgehen, dass eine notwendige Prozessrückstellung, wenn überhaupt, dann i.d.R. nur als Teil einer allgemeinen oder einer anderen Rückstellung in der Bilanz erscheinen würde (vgl. Kap.7.4).

6. Rückstellungen im Konzernabschluss

Das Aktienrecht kennt kein eigenständiges Konzernrechnungsrecht:

OR Art.663g

Abs.1: Die Konzernrechnung untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung.

Abs.2: Im Anhang zur Konzernrechnungslegung nennt die Gesellschaft die Konsolidierungs- und Bewertungsregeln. Weicht sie davon ab, so weist sie im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

Kommentar: Im Rahmen der GoR können die Konzernrechnungsrichtlinien frei gewählt werden. Die deklarierten Regeln sind aber in vollem Ausmasse einzuhalten⁵⁰³: Hat sich eine Unternehmung beispielsweise für einen Abschluss nach den International Accounting Standards (IAS) verpflichtet, so werden die einzelnen IAS-Bestimmungen automatisch zu "Grundsätzen der ordnungsmässigen Konzernrechnungslegung (GoK)". Die Gefahr ist dennoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine Unternehmung mit Berufung auf OR Art.663h Abs.2 einen deklarierten Rechnungslegungsstandard dennoch nicht immer einhält:

OR Art.663h (Auszug)

Abs.2: Die Jahresrechnung kann im Rahmen der Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung den Besonderheiten des Unternehmens angepasst werden. Sie hat jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufzuweisen.

502 Vgl. z.B. Zenhäusern/Bertschinger, 1995, S.130.

⁵⁰⁰ Vgl. Böckli, 1996, S.455f., Rz.873ff.

⁵⁰¹ Vgl. Käfer, 1980. S.1052, Rz.371.

⁵⁰³ Vgl. z.B. Zenhäusern/Bertschinger, 1995, S.45.

7. Fazit

Es ist heute unbestritten, dass die aktienrechtlichen Buchführungsvorschriften alleine keine tauglichen Rechnungslegungsregeln mehr sind. Leider sind die Rückstellungen gar ein empfohlenes Instrument zur Bildung von stillen Reserven. Da sie weder definiert noch genügend gegenüber anderen Bilanzpositionen (insbesondere gegenüber den Reserven) abgegrenzt werden, sind Aufwands- und Drohverlustrückstellung in grossem Masse zulässig und gelten im aktienrechtlichen Sinn nicht einmal als stille Reserven. Zwar dürfen Rückstellungen nicht anstelle von Abschreibungen gebildet werden, ansonsten sind sie jedoch ein ziemlich beliebiger passiver Restposten. Somit wird das Steuerrecht auch in Zukunft nicht darum herumkommen, den Rückstellungsbegriff selbständig zu definieren (vgl. Kap.6.4). Das hätte dennoch den Nachteil, dass im (massgeblichen) handelsrechtlichen Einzelabschluss u.U. auch solche Rückstellungen nicht gemacht würden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nötig wären.

8.2 Vorentwurf zum Revisions- und Rechnungslegungsrecht (VE-RRG)

1. Vorbemerkung

Die aktienrechtlichen Buchführungsbestimmungen sind nach breiter Auffassung nicht mehr zeitgemäss. Deshalb wurde eine Expertenkommission damit beauftragt, einen Vorentwurf zu einem "Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (VE-RRG)" auszuarbeiten. Seit 1998 liegen der Vorentwurf und ein Begleitbericht dazu vor. Beide stiessen in der anschliessenden Vernehmlassung auf einen starken politischen Widerstand. Nach längerer Pause sollen die Arbeiten am RRG im Laufe des Jahres 2003 wieder aufgenommen werden.

Der Vorentwurf ist mit seinen 42 knappen Artikeln kurzgefasst. Das künftige RRG soll für alle buchführungspflichtigen Organisationen gelten, und zwar unabhängig von der Rechtsform⁵⁰⁴:

VE-RRG Art.2 (Auszug)

Abs.1: Dieses Gesetz gilt für folgende Organisationen:

- a. Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder sich eintragen lassen müssen;
- b. Vereine und Stiftungen auch ohne Eintragung und Eintragungspflicht, sofern ihre Grösse oder die Art ihrer Tätigkeit die Buchführung und Rechnungslegung erforderlich machen. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.

⁵⁰⁴ Mit Ausnahme jener Organisationen, die unter staatlicher Aufsicht stehen und soweit es für diese keine speziellen Vorschriften gibt (vgl. VE-RRG Art.2 Abs.2).

Nach der Kommissionsmeinung soll das RRG nicht zu detailliert sein, da sich die internationale Rechnungslegung rasch ändern könne⁵⁰⁵. Der Vorentwurf enthält in erster Linie Mindestbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmungen; grosse Organisationen sollen dagegen einen anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden (vgl. Pkt.7)⁵⁰⁶.

2. Allgemeine Buchführungsvorschriften und Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

Zu Recht hat man im Vorentwurf vom diffusen Ziel des "möglichst sicheren Einblickes" aus OR Art.959 Abschied genommen. Man will aber eine möglichst faire unternehmerische Berichterstattung:

VE-RRG Art.8

Abs.1: Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation getreu darstellen, so dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können (Grundsatz der Fair presentation).

Abs.2: Ergibt sich aus der Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes eine im Lichte des Zwecks der Rechnungslegung ungenügende oder irreführende Aussage, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

Kommentar: Aus Abs.2 geht eindeutig hervor, dass der Grundsatz der Fair Presentation **nicht** als "Overriding Principle" zu verstehen ist, sondern dass die einzelnen Gliederungsund Bewertungsvorschriften grundsätzlich einzuhalten sind⁵⁰⁷.

Der VE-RRG Art.35 Abs.1 bezeichnet eine Organisation dann als gross, "wenn an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden Grössen erreicht wurden:

⁵⁰⁵ Vgl. Mengiardi, 1999, S.14.

a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken

b. Umsatzerlöse von 40 Millionen Franken

c. Arbeitnehmer für 250 Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres."

Nach Mengiardi (Kommissionspräsident), 1999, S.11, bedeutet dies "nichts anderes als Übereinstimmung mit einem vorgegebenen Normensystem." Diese müsse entweder mit dem RRG oder mit einem anderen zulässigen Rechnungslegungsstandard gegeben sein.

Das Going Concern-Prinzip ist der Kommission besonders wichtig, so dass dafür sogar ein eigener Artikel geschaffen wurde⁵⁰⁸:

VE-RRG Art.9

Abs.1: Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass die Tätigkeit der Organisation auf voraussehbare Zeit, mindestens aber 12 Monate, fortgeführt wird.

Abs.2: Ist die Stilllegung der Tätigkeit der Organisation oder eines Teiles davon beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind im entsprechenden Bereich Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für damit verbundene Kosten sind Rückstellungen zu bilden.

Abs.3: Abweichungen von der Grundlage der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.

Kommentar: In Abs.2 wird unnötigerweise darauf hingewiesen, dass bei einer Liquidation die nötigen Rückstellungen zu bilden sind. Der letzte Satz von Abs.2 könnte geradezu dazu einladen, auch für künftige Investitionen Rückstellungen zu bilden, so z.B. für eine Verbesserungen der betrieblichen Organisation durch Rationalisierung. Im Begleitbericht dazu wird nicht klar zwischen Aufwendungen, Kosten und Investitionen unterschieden: Nach der Kommissionsmeinung sind Rückstellungen "für das gesamte Stilllegungsverfahren, so für noch zu erwartende Verluste und Kosten aus der auslaufenden Geschäftstätigkeit, aus Vertragsauflösungen, für einen angemessenen Sozialplan und für andere zu erwartende Folgekosten"⁵⁰⁹ zu bilden.

⁵⁰⁸ Vgl. dazu auch Begleitbericht, 1998, S.102f.

⁵⁰⁹ Bealeitbericht, 1998, S.103.

Die übrigen GoR sind in einem einzigen Artikel zusammengefasst:

VE-RRG Art.10

Abs.1: Die Rechnungslegung wird insbesondere durch folgende Grundsätze bestimmt:

- a. die Vollständigkeit;
- b. die Wesentlichkeit;
- c. die periodengerechte Zuordnung von Aufwand und Ertrag;
- d. die Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung;
- e. die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- f. die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Abs.2: Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Erträge und Wertvermehrungen nur erfasst werden, wenn sie realisiert oder jederzeit leicht realisierbar sind.

Abs.3: Aufwand und Wertverminderungen sind in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen.

Kommentar: Positiv fällt auf, dass hier weder das Vorsichtsprinzip noch das Imparitätsprinzip als zentrale GoR erwähnt werden. Dennoch wird in Art.24 Abs.3 das Vorsichtsprinzip in abgeschwächter Form als Bewertungsgrundsatz bezeichnet (vgl. Pkt.4).

Aus Abs.1c und Abs.1f geht deutlich hervor, dass Rückstellungen mit Ertragsbezug nach dem Matching-Prinzip gebildet werden müssen⁵¹⁰. Dies würde den Bilanzpolitiker wohl kaum daran hindern, jede unabwendbare Verpflichtung sofort zum vollen Betrag zu bilanzieren, dies mit Hinweis aufs Vollständigkeitsgebot in Abs.1a.

Es sei dahingestellt, ob der unverbindliche Hinweis auf die "wirtschaftliche Betrachtungsweise" in Abs.1f als weitgehendes Verbot von Drohverlustrückstellungen interpretiert werden soll. Der Begleitbericht, nach dem für schwebende Geschäfte nötigenfalls Rückstellungen zu bilden sind, spricht jedenfalls eine andere Sprache⁵¹¹.

Dass man die Gebote der Wirtschaftlichkeit (vgl. Kap.3.3.6) und der Klarheit (vgl. Kap.3.3.8/2) nicht explizit in die GoR aufgenommen hat, ist zu bedauern⁵¹². Dagegen ist zu begrüssen, dass Abweichungen von der Stetigkeit sowie die materiellen Auswirkung

⁵¹⁰Eher fürs Matching-Prinzip spricht sich z.B. Helbling (Kommissionsmitglied), 1998, S.1375, aus: "Es gilt nicht stets eine formale juristische Betrachtung in der Rechnungslegung. Dies zeigt sich besonders beim Ausweis und der Abgrenzung des Periodenerfolges."

⁵¹¹ Vgl. Begleitbericht, 1998, S.116.

⁵¹² Vgl. auch Universität Fribourg in: Vernehmlassung, 2000, S.243.

offenzulegen sind. Allerdings hätte man das Abweichen von der Stetigkeit klar beschränken sollen⁵¹³:

VE-RRG Art.11

In begründeten Fällen kann vom Grundsatz der Stetigkeit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Anhang zu begründen. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist zu beziffern.

3. Definition und Klassierung von Rückstellungen

Es gibt nur einen spezifischen Artikel über Rückstellungen:

VE RRG Art.32

Abs.1: Lassen vergangene Ereignisse Aufwand in künftigen Berichtsperioden erwarten, so sind zulasten der Erfolgsrechnung Rückstellungen in dem Betrag zu bilden, der am ehesten anfallen wird. Die Rückstellungen können keine Wertkorrekturen der Aktiven einschliessen.

Abs.2: Ist der Betrag nicht abschätzbar, so sind die wesentlichen Angaben im Anhang zu machen.

Abs.3: Bestehende Rückstellungen sind der Entwicklung anzupassen.

Kommentar zu Abs.1: Lobenswert ist nur die Bestimmung, dass für Wertverluste auf Aktiven keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Insbesondere hat es die Kommission verpasst, Rückstellungen per Definition auf Fremdkapitaltatbestände zu beschränken:

- 1. Es fehlt der Hinweis, dass Rückstellungen nur für wahrscheinliche Verpflichtungen gebildet werden können und dass der entsprechende Nutzenabgang ohne Gegenleistung ist. Eine endgültige Distanzierung der Rückstellungen von den zweckgebundenen Reserven wäre nämlich dringend nötig.
- **2.** So lange nicht deklariert wird, dass für **alle** Rückstellungen die gleichen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen gelten, wären Theorie und Praxis immer wieder versucht, für einzelne Arten ungerechtfertigte Ausnahmen zu formulieren (so z.B. für Restrukturierungsrückstellungen, vgl. Kap.7.1).
- 3. Ein explizites Verbot von Aufwands- und **Drohverlustrückstellungen** fehlt, auch wenn letztere nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sehr wahrscheinlich nicht mehr zulässig sind (vgl. Pkt.2). Allenfalls könnte ein Verbot von **Aufwandsrückstellungen** mit Art.15 Abs.2 begründet werden, wonach beim

⁵¹³Besonders kritisch dazu äussert sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) in: Vernehmlassung, 2000, S.246: "Die Ausnahmen sind zu präzisieren. Wir sind nicht einverstanden mit der Generalklausel, wonach 'in begründeten Fällen vom Grundsatz der Stetigkeit abgewichen' werden kann. Der Verweis auf den Anhang ist unbefriedigend, ja bedenklich – wenn anderseits ganze Kategorien von Unternehmen von der Pflicht zu solchen Anhängen ausgenommen werden sollen."

Fremdkapital ein Mittelabfluss offenbar immer "zu Lasten" des Bilanzierenden ist (vgl. Pkt.4). Der Grundsatz der Fair Presentation wird die Praxis aber nicht von der Bilanzierung von Aufwandsrückstellungen abhalten.

- **4.** Rückstellungen entstehen nicht immer durch einen entsprechenden Aufwand, wie nach Abs.1 dargestellt; allenfalls müssen Rückstellungen auch bei Anschaffungen von Aktiven oder anstelle bisheriger Verbindlichkeiten gebildet werden (vgl. Kap.1.4.1).
- **5.** Wenn eine Rückstellung durch einen Aufwand begründet ist, dann in jedem Falle durch einen gegenwärtigen oder einen vergangenen. Der Hinweis auf "Aufwand in künftigen Berichtsperioden" ist daher missverständlich dies könnte fälschlicherweise als Pflicht zur Bildung von "Rückstellungen" für künftige Investitionen interpretiert werden
- **6.** Es ist zu bedauern, dass die Rechnungsabgrenzungsposten nirgends im Vorentwurf geregelt sind.

4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

Art.15 verlangt von jeder bilanzierenden Organisation Folgendes:

VE-RRG Art.15 (Auszug)

Abs.2: Sie muss Verpflichtungen, die durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, als Passiven bilanzieren, wenn der damit verbundene Mittelabfluss zu ihren Lasten wahrscheinlich ist und deren Betrag mit hinreichender Verlässlichkeit geschätzt werden kann.

Kommentar: Es ist ein grosser Fortschritt, dass die drei wesentlichen Ansatzbedingungen der Rückstellungen genannt sind; nämlich die genügende Wahrscheinlichkeit, die Quantifizierbarkeit und die Unabwendbarkeit der entsprechenden Verpflichtung. Was noch fehlt, ist der Hinweis, dass eine Rückstellung auch durch eine rein wirtschaftliche Verpflichtung begründet sein kann (vgl. Kap.4.2.2).

Leider wird weder die Mindestwahrscheinlichkeit vorgeschrieben, noch wird geregelt, was unter einer "hinreichend verlässlichen Schätzung" zu verstehen ist. Da das Vorsichtsprinzip noch immer ein Grundsatz der Bewertung ist (vgl. unten), könnte man annehmen, dass die Schwelle zum Ansatz einer Rückstellung nicht allzu hoch angesetzt ist. Womöglich gilt eine Mindestwahrscheinlichkeit von unter 50%. Der Begriff "Bilanzierungsfähigkeit" im Titel von Art.15 mag dennoch suggerieren, dass es ein Wahlrecht zur Bilanzierung solcher Rückstellungen gibt, bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Nutzenabgangs so zwischen 40% -60% bewegt.

Korrekterweise müsste der Vorentwurf in Art.15 Abs.2 von einem "Nutzenabgang ohne Gegenleistung" bzw. von einer "ökonomischen Last" sprechen⁵¹⁴, und nicht nur von einem Mittelabfluss.

⁵¹⁴ Vgl. auch Schweizerische Bankiervereinigung (SBankV), in: Vernehmlassung, 2000, S.255.

Die allgemeinen Grundsätze der Bewertung lauten wie folgt:

VE-RRG Art.24

Abs.1: Für Aktiven und Verbindlichkeiten gilt der Grundsatz der Einzelbewertung

Abs.2: Bei der Bewertung ist die Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

Abs.3: Die Bewertung der Aktiven und der Verbindlichkeiten muss vorsichtig er-folgen, darf aber nicht zur Bildung von willkürlichen Reserven führen.

Kommentar zu Abs.1: Leider ist auch im speziellen Rückstellungsartikel Nr.32 nicht angedeutet, dass die Einzelbewertung gegebenenfalls durch eine aussagekräftigere Pauschalbewertung zu ersetzen ist (vgl. Kap.5.2.2.2).

Kommentar zu Abs.3: Die Bedeutung des Vorsichtsprinzipes bezüglich Rückstellungen bleibt völlig ungewiss. (Dass nur von "Verbindlichkeiten" statt von "Fremdkapitalpositionen" gesprochen wird, muss ein redaktionelles Versehen sein.) Es wäre zu erwarten, dass die Praxis annehmen würde, dass notwendige Rückstellungen mit dem höchsten vertretbaren Wert bilanziert werden sollen. Die Kommission hat es verpasst, das Vorsichtsprinzip ausschliesslich als Pflicht zur Sorgfalt bei der Bewertung von besonders grossen bzw. unsicheren Bilanzpositionen vorzuschreiben, so wie dies beispielsweise das IASC in vorbildlicher Weise getan hat (vgl. Kap.9.3.1).

In jenem Fall, wo mehrere plausible Werte für eine Rückstellung in Frage kommen, gibt es keine Klarheit:

VE-RRG Art.32 (Auszug)

Abs.1: Lassen vergangene Ereignisse Aufwand in künftigen Berichtsperioden erwarten, so sind zulasten der Erfolgsrechnung Rückstellungen in dem Betrag zu bilden, der am ehesten anfallen wird. Die Rückstellungen können keine Wertkorrekturen der Aktiven einschliessen.

Kommentar: Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass i.d.R. dann der wahrscheinlichste Wert (Modus) genommen werden sollte, wenn mehrere plausible Werte für eine Rückstellung vorliegen. So lautet auch der Tenor der Kommission: "Für die Höhe der Rückstellung ist der Betrag zu wählen, der am ehesten anfallen (im Sinne der 'expected value') wird und nicht etwa der Maximalbetrag, der Minimalwert oder ein unter Gewichtung aller Aspekte resultierender Mittelwert."⁵¹⁵ Wenn Art.32 Abs.1 aber als Plädoyer für den Erwartungswert verstanden werden sollte, ist nicht geklärt, wie bei einer geschätzten Gleichwahrscheinlichkeit der möglichen Werte vorgegangen werden muss (vgl. Kap.5.2.4.4). Sollte dann etwa doch der Maximalbetrag zurückgestellt werden, wie dies die Pflicht zur vorsichtigen Bewertung gemäss Art.24 Abs.3 vermuten lässt?

Nach Art.26 sind bloss Verbindlichkeiten zum Nennwert einzusetzen. Es ist aber

⁵¹⁵ Begleitbericht, 1998, S.130.

anzunehmen, dass damit auch ein Abzinsungsverbot von sämtlichen Rückstellungen beabsichtigt ist, dies einmal abgesehen von den versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. Kap.5.2.3).

5. Gliederung und Erklärung von Rückstellungen

Die Mindestgliederung der Passiven ist kaum detaillierter als jene des heutigen Aktienrechtes:

VE-RRG Art.16 (Auszug)

Abs.3: Unter den Passiven weist die Bilanz mindestens die folgende Gliederung auf:

Kurzfristiges Fremdkapital

- 11. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 12. Finanzverbindlichkeiten
- 13. Passive Rechnungsabgrenzungen, kurzfristige Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten

Langfristiges Fremdkapital

- 14. Finanzverbindlichkeiten
- 15. Sonstige Verbindlichkeiten
- 16. Langfristige Rückstellungen

Kommentar: Es ist sehr zu bedauern, dass Art.16 Abs.3 Ziff.12 einen Restposten für allerlei kurzfristiges Fremdkapital (inklusive der kurzfristigen Rückstellungen) zulässt. Theoretisch könnte gar eine bisher langfristige, nun aber bald fällige Rückstellung auf einen solchen Sammelposten umgebucht werden. Immerhin sind nach Art.18 Abs.1 Ziff.9 Rückstellungen für Steuern, Personalvorsorge und "wesentliche andere Rückstellungen je einzeln" zu zeigen. Nun ist aber nicht definiert, was unter einer "wesentlichen Rückstellung" zu verstehen ist. Damit können Sammelrückstellungen wohl kaum verhindert werden.

Es ist nicht klar, wo nicht mehr benötigte Rückstellungen in der Erfolgsrechnung aufgelöst werden sollen, gemäss Begleitbericht wohl am ehesten über "andere betriebliche Erträge"⁵¹⁶. Nach Art.20 Abs.4 sind aber nur zu den ausserordentlichen Auf-wendungen und Erträgen sog. "Erläuterungen" zu machen, was immer damit gemeint ist. Der Grundsatz der Fair Presentation würde aber dennoch verlangen, dass eine wesentliche

⁵¹⁶ Vgl. Begleitbericht, 1998, S.113; und Universität Fribourg, in: Vernehmlassung, 2000, S.339.

Ergebnisbeeinflussung durch Auflösung von Rückstellungen separat offen zu legen ist.

Dem Anhang zur Jahresrechnung werden folgende Aufgaben zugewiesen:

VE-RRG Art.22 (Auszug)

Abs.1: Der Anhang ergänzt und erläutert die andern Bestandteile der Jahresrechnung.

Abs.2: Er gliedert sich wie folgt:

- 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz ohne Wahlmöglichkeit festgelegt sind, sowie Angaben über das angewandte Regelwerk, unter Einschluss allfälliger Abweichungen im Sinne von Artikel 37 Absatz 3
- 2. zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung
- 3. weitere Angaben.

Kommentar: Die Kommission erklärt im Bericht, sie habe dabei "insbesondere an die angewandten Bewertungsmethoden sowie die Methoden zur Berechnung von Wertberichtigung und Rückstellungen"⁵¹⁷ gedacht – aber klar wird diese Absicht in dieser Vorschrift nicht. Interpretationsbedürftig ist auch Art.22 Abs.3, der u.a. Angaben über "aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken" (Ziff.6) und "Erläuterungen zu weiteren bedeutenden oder aussergewöhnlichen Einflüssen auf die Jahresrechnung" (Ziff.8) verlangt.

Die notwendige Pflicht zu einem Rückstellungsgitter ist genauso wenig vorgesehen, wie jene, dass jede einzelne Rückstellung im Anhang erläutert werden muss.

Dagegen ist der Verzicht auf eine generelle Schutzklausel, die ein grosszügiges Nichtausweisen bzw. Nichterklären von Rückstellungen gestattet hätte, zu begrüssen. Dennoch hätte die Offenlegung von Prozessrisiken besonders geregelt werden müssen (vgl. Kap. 7.4)⁵¹⁸.

Scheitert die Bilanzierung einer Rückstellung nur an mangelnder Quantifizierbarkeit, so sind nach Art.31 Abs.2 "wesentliche Angaben" im Anhang zu machen – es fragt sich nur welche und warum gerade nur in jenem Fall.

⁵¹⁷ Begleitbericht, 1998, S.115.

Die einzige Schutzklausel im VE-RRG betrifft die Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen und Umsatz (Vgl. Art.23).

6. Verhältnis zum Steuerrecht

Im steuerlich massgebenden Einzelabschluss darf auf den Grundsatz der Fair Presentation weitgehend verzichtet werden:

VE-RRG Art.34

Abs.1: Soweit sich abweichende Bewertungsmöglichkeiten aus den anwendbaren steuerrechtlichen Grundsätzen ergeben und deren Anerkennung davon abhängt, dass sie in der Bilanz und Erfolgsrechnung berücksichtigt sind, dürfen die Aktiven in der Bilanz des Einzelabschlusses, nicht jedoch in der konsolidierten Bilanz, tiefer und die Rückstellungen höher als nach den Regeln dieses Gesetzes angesetzt werden.

Abs.2: Wird die vorangehende Bestimmung in Anspruch genommen, ist im Anhang darauf hinzuweisen.

Abs.3: Grosse Organisationen im Sinne von Artikel 35 haben zudem im Anhang aufzuzeigen, bei welchen in der Bilanz und Erfolgsrechnung auszuweisenden Positionen und in welcher Höhe sich aus der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften Abweichungen in der Bewertung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben. Sie legen dar, wie sich die Abweichungen in der Erfolgsrechnung auf den Gewinn beziehungsweise Verlust sowie in der Bilanz auf das Eigenkapital insgesamt auswirken.

Kommentar zu Abs.1: Damit soll das vorgeschlagene Gesetz bei den meisten Gesellschaften in seinem Kernpunkt nicht gelten⁵¹⁹

Weder das schweizerische, noch die verschiedenen kantonalen Steuergesetze kennen ein logisches System von eigenen Rechnungslegungsregeln (vgl. Kap.8.3). In der steuerlichen Veranlagungspraxis wird der Rückstellungsbegriff weder einheitlich noch betriebswirtschaftlich ausgelegt (vgl. Kap.8.3.1)520. Und diese Praxis würde, solange die Massgeblichkeit aufrecht erhalten wird, weiterhin voll auf den RRG-Abschluss durchschlagen (vgl. Kap.6.4), so "dass von einer 'getreuen Darstellung' u.U. nicht mehr viel übrig bleibt." 521 Damit wären stille Reserven vielerorts weiterhin üblich – allerdings ohne die explizite Pflicht wie im heutigen Aktienrecht, wenigstens die wesentliche Auflösung von stillen Reserven im Anhang offenzulegen (vgl. OR Art.663b Ziff.8).

Kommentar zu Abs.2 und 3: Es ist anzunehmen, dass Unternehmungen kaum ein Interesse daran haben, ihre steuerliche Bilanzpolitik im Anhang offenzulegen, da sie ihre Position im Veranlagungsverfahren auf keinen Fall gefährden wollen. Diese beiden Bestimmungen garantieren somit keine "reparierte" Fair Presentation.

⁵¹⁹ Vgl. Glanz, 1999, S.452.

⁵²⁰ Kritisch dazu äussert sich Gurtner, 2000, S.95: "Es geht aus verschiedenen Gründen nicht an, dass das RRG als Bundesgesetz kantonal ausgelegt und angewendet wird, bloss weil die kantonalen Steuergesetze voneinander abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften enthalten, die auf das Bilanzrecht ausstrahlen."

⁵²¹ Spori, 2000, S.106.

7. Rückstellungen im Konzernabschluss

Für Konzernabschlüsse soll das RRG wahlweise durch einen der drei anerkannten Rechnungslegungsstandards ersetzt werden:

VE-RRG Art.41 (Auszug)

Abs.1: Bestandteile, Gliederung und Bewertung der konsolidierten Rechnung folgen einem allgemein anerkannten Regelwerk wie den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), den International Accounting Standards (IAS) oder den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US GAAP).

Abs.2: Ein Regelwerk ist gesamthaft und für die ganze Rechnungslegung zu übernehmen. Artikel 23 bleibt vorbehalten.

8. Fazit

Nicht zuletzt am Beispiel der Rückstellungen zeigt sich, dass es sich beim vorliegenden Entwurf nur um einen ersten Versuch einer Neuregelung der schweizerischen Rechnungslegungsbestimmungen handeln kann. Es scheint, dass die Kommission vor lauter Kompromissen keine genaue Marschrichtung eingeschlagen hat: "Der VE schwankt so sehr zwischen dem Bemühen um gesetzliche Erfassung der Einzelheiten und dem Verlass auf privates Standard-Setting, dass Zweifel aufkommen, ob sich die Experten eigentlich einig waren über die Notwendigkeit dieses Gesetzes."

Ein grosser Vorteil ist es, dass die stillen Absichtsreserven zumindest eingeschränkt werden sollen. Wo jedoch die Grenze zwischen willkürlichen stillen Reserven und einer vorsichtigen Bewertung ist, wird nicht beantwortet.

Die Rückstellungen sind weder genügend definiert, noch entsprechen die vorgeschlagenen Regeln zu Ansatz und Bewertung der geforderten Eindeutigkeit. Solange Droh- und Aufwandsrückstellungen nicht wesentlich eingeschränkt werden, würde sich am Bilanzierungsverhalten solcher Unternehmungen, die nur nach dem vorgeschlagenen Gesetz abschliessen müssten, nicht viel ändern. Besonders ist zu bedauern, dass der Offenlegung zu Rückstellungen kein Gewicht beigemessen worden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines Rückstellungsgitters wie in IAS-37 (vgl. Kap.9.4.6) wäre m.E. das Mindeste gewesen.

Weitgehend vergessen worden sind die Eventualverpflichtungen. Statt diese allgemeingültig zu definieren, lehnt sich der Vorentwurf ans bisherige Recht an (vgl. OR Art.663b Ziff.1f.), welches nur die Offenlegung einiger ausgesuchter Arten verlangt, egal wie bedeutend und wahrscheinlich solche sind (vgl. Art.22 Abs.3 Ziff.3f.). Immerhin müssen nach Art.32 Abs.1 zu solchen Verpflichtungen nähere Angaben gemacht werden, deren Bilanzierung nur an der Quantifizierbarkeit scheitert.

⁵²² Glanz, 1999, S.451f.

8.3. Steuerrecht

8.3.1 Allgemeines

Die Bilanzierung von Rückstellungen richtet sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsregeln⁵²³. Rückstellungen werden in erster Linie als Abzüge zur Berechnung des steuerbaren Gewinns und Kapitals betrachtet.

Es gibt nur wenige, v.a. ältere Gerichtsentscheide zu Rückstellungen. Leider enthalten auch die neueren Steuergesetze DBG und StHG weder eine Definition noch eine abschliessende Aufzählung der notwendigen Rückstellungsarten. Nach herrschender Lehre sind **Drohverlustrückstellungen** zulässig, falls die gegenüberstehenden unausgeglichenen Vertragsleistungen bald fällig werden⁵²⁴. Anerkannt werden Drohverlustrückstellungen insbesondere bei ungünstigen Abnahme- oder Lieferungsverträgen, teilweise auch bei Dauerschuldverhältnissen⁵²⁵. Ebenfalls zulässig sind **Kulanzrückstellungen**, auch wenn deren Status bis heute nicht besonders geregelt worden ist⁵²⁶. Nicht ausdrücklich verboten sind **Aufwandsrückstellungen**⁵²⁷, dies analog den handelsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Kap.8.1/3).

Die Steuerbehörden und Gerichte haben im Laufe der Zeit eine Praxis entwickelt, welche die Bildung von Rückstellungen nur zurückhaltend gestattet. Dennoch kann nicht von einer einheitlichen restriktiven Praxis in Bund und Kantonen gesprochen werden. Auch das Gegenteil kann der Fall sein: Veranlagungsbehörden "bewilligen" aus diversen Gründen (z.B. Wirtschaftsförderung oder Billigkeit) Rückstellungen, ohne deren sachliche Begründetheit näher zu prüfen⁵²⁸.

Rückstellungen haben stets provisorischen Charakter. Sollte sich im Laufe der Zeit zeigen, dass die entsprechende Verpflichtung unbegründet oder zu hoch ist, muss der entsprechende Betrag erfolgswirksam aufgelöst werden⁵²⁹. Dies im Gegensatz zu Abschreibungen, die i.d.R. definitiv sind⁵³⁰. Auf einmal anerkannte Abschreibungen kann die Steuerbehörde grundsätzlich nicht mehr zurückkommen, denn es gilt der Grundsatz: "Was abgeschrieben ist, bleibt abgeschrieben!"⁵³¹ Aus diesem Grund werden Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen i.d.R. fälschlicherweise als Rückstellungen bezeichnet, so. z.B. als "Delkredererückstellung"⁵³² oder als "Warenlagerrückstellung"⁵³³. Zu Recht spricht Reich deshalb von einem "terminologischen Wirrwarr" bezüglich

⁵²³ Val. Stoll, 1992, S.215.

⁵²⁴ Vgl. dazu z.B. Höhn/Waldburger, 1999, S.320, Rz.100f. Nach dem Periodizitätsprinzip ist der Zeithorizont wie bei ordentlichen Rückstellungen i.d.R. bloss ein Jahr.

 $^{^{525}}$ Vgl. z.B. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.353, Rz.19.

⁵²⁶ Vgl. dazu insbesondere Stoll, 1992, S.240ff.

⁵²⁷ Stoll, 1992, S.245, betrachtet Aufwandsrückstellungen nur insoweit als zulässig, "als die Passivierung durch die Rechnungslegungsgrundsätze geboten ist." Nach Höhn/Waldburger, 1997, S.455, Rz.79, sollen jedoch grundsätzlich keine Rückstellungen für Investitionen gemacht werden dürfen.

⁵²⁸ Vgl. Känzig, 1992, S.461, Rz.368.

⁵²⁹ Vgl. Höhn/Waldburger, 1997, S.453f., Rz.73.

⁵³⁰ Vgl. auch Agner/Jung/Steinmann, 1995, S.267.

⁵³¹ Vgl. z.B. Locher, 1995, S.228.

⁵³² Vgl. dazu z.B. Cagianut/Höhn, 1993, S.523f., Rz.85f.

⁵³³ Vgl. dazu z.B. Cagianut/Höhn, 1993, S.521ff., Rz.80ff.

Rückstellungen im Steuerrecht⁵³⁴.

Die wichtigsten steuerlichen Grundsätze bei den Rückstellungen sind die folgenden vier:

1. Prinzip der geschäftsmässigen Begründetheit

Schon aus dieser Bezeichnung soll hervorgehen, dass Rückstellungen ausschliesslich bei Unternehmungen zulässig sind, und nie im Privatbereich natürlicher Personen⁵³⁵. Das Prinzip der geschäftsmässigen Begründetheit bedeutet aber noch lange nicht, dass alle betriebswirtschaftlich notwendigen Rückstellungen automatisch steuerlich anerkannt werden.

In keinem Gesetz ist die geschäftsmässige Begründetheit genauer festgelegt. Damit wird vermehrt auch auf die zeitliche Dimension abgestellt. Nach bundesgerichtlicher Praxis ist eine Rückstellung nur "zur Sicherung von unmittelbaren drohenden Verlustgefahren"⁵³⁶ erforderlich. Dies heisst, dass ein Nutzenabgang nicht nur im Bereich des Möglichen liegen muss, sondern er soll mit grosser Gewissheit und bald bevorstehen⁵³⁷.

Der Steuerpflichtige kann von der Veranlagungsbehörde angehalten werden, den Beweis der geschäftsmässigen Begründetheit einer Rückstellung in jedem Jahr wieder aufs Neue zu erbringen⁵³⁸.

2. Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz

Nur die handelsrechtlich zwingenden Rückstellungen müssen grundsätzlich auch in der Steuerbilanz verbucht sein⁵³⁹, wogegen die "freiwilligen" Rückstellungen i.d.R. nicht akzeptiert werden. Da der handelsrechtliche Rückstellungsbegriff weder konsistent noch allgemeingültig ist und die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung nicht definiert werden (vgl. Kap.8.1), ist die materielle Massgeblichkeit beinahe gegenstandslos, die umgekehrte Massgeblichkeit dafür umso mehr von Bedeutung (vgl. Kap.6.4). Besonders wegen der Überbetonung der zeitlichen Dimension (vgl. Pkt.3) wird eine handelsrechtlich notwendige Rückstellung nicht automatisch als geschäftsmässig begründet anerkannt⁵⁴⁰.

Der handelsrechtliche Rückstellungsbegriff gilt im Steuerrecht nur eingeschränkt. Das Steuerrecht hat sich in erster Linie nach den verfassungsmässigen Steuererhebungsprinzipien (d.h. Leistungsfähigkeit, Allgemeinheit und Gleichmässigkeit

⁵³⁴ Vgl. Reich, in: Athanas/Zweifel, 1997, S.163, Rz.23.

⁵³⁵ Vgl. z.B. Cagianut/Höhn, 1993, S.501f., Rz.19ff.; oder Stoll, 1992, S.215. (So sind beispielsweise auch Rückstellungen für Privatangelegenheiten des Unternehmers auch dann nicht zulässig, wenn dieser der alleinige Eigentümer der Gesellschaft ist und nicht strikte zwischen seinem Privat- und Geschäftsvermögen trennt.)

⁵³⁶ BGE 75 I 259, zitiert in: Cagianut/Höhn, 1993, S.517, Rz.69.

⁵³⁷ Vgl. Höhn/Diriwächter, 1984, S.284.

⁵³⁸ Vgl. z.B. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.361, Rz.45ff.

⁵³⁹ Vgl. z.B. Stoll, 1992, S.227.

⁵⁴⁰ Kritisch dazu äussern sich Höhn, 1984, S.284; und Stoll, 1992, S.243.

der Besteuerung), und erst in zweiter Linie nach der betriebswirtschaftlichen Theorie zu richten⁵⁴¹.

3. Prinzip der Periodizität

Der steuerliche Realisationsbegriff von Aufwendungen und Erträgen ist nicht ein betriebswirtschaftlicher. Das Matching-Prinzip (vgl. Kap.3.3.2.4) ist grundsätzlich nicht massgebend. Vielmehr kommt es darauf an, dass die wahrscheinliche Leistung v.a. in absehbarer Zeit erfolgen wird (vgl. Pkt.3). Der Steuerpflichtige soll durch diese Objektivierung möglichst daran gehindert werden, mit Rückstellungen Steueroptimierung zu betreiben. Die Veranlagungsbehörden können das Nachholen von bereits früher nötigen, aber nicht verbuchten Rückstellungen gar verbieten, wenn damit eine zeitliche Beschränkung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten umgangen werden soll⁵⁴².

4. Prinzip der Buchmässigkeit

Nur solche Rückstellungen werden anerkannt, die auch in der Handelsbilanz verbucht worden sind.

8.3.2 Bundesgesetz über die direkten Steuern (DBG)

Das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG) vom 14.12.1990 ist seit dem 1.1.1995 in Kraft. Den Rückstellungen werden in diesem Gesetz ganz verschiedene Aufgaben zugewiesen⁵⁴³:

⁵⁴¹ Vgl. dazu z.B. Reich, 2000, S.1387: "Juristen sind von Haus aus konservativ – dem Bisherigen verpflichtet. Sie dürfen die Steuerordnung nicht auf der Grundlage idealer Modellvorstellungen entwickeln, sondern müssen sich an den Bezugsrahmen des geltenden Rechts halten."

⁵⁴² Vgl. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.351, Rz.13. Ausführlich zur Verlustverrechnung: Lampert, F.: Die Verlustrechnung von juristischen Personen im Schweizer Steuerrecht, Basel/Genf/München 2000

⁵⁴³ Während sich Art.29 des DBG auf natürliche Personen bezieht, bezieht sich der gleich lautende Art.63 auf juristische Personen.

DBG Art.63

Abs.1: Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b. Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c. andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d. künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Abs.2: Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Kommentar zu Abs.1: Es handelt sich bei dieser Vorschrift nur um eine Fortschreibung der bisherigen steuerlichen Praxis. Es wird bestätigt, dass der Gesetzgeber den Begriff "Wertberichtigung" nicht mehr verwenden will. sondern i.W. entweder "Abschreibungen" (definitive Wertverluste auf Aktiven) oder von "Rückstellungen" (sowohl ungewisse Verpflichtungen wie provisorische Wertverluste auf Aktiven) spricht⁵⁴⁴. Das Merkmal einer steuerlichen Rückstellung ist also deren stets pro-visorischer Charakter⁵⁴⁵. So gelten Wertberichtigungen dem Umlaufvermögen i.d.R. weiterhin als auf Rückstellungen (vgl. Kap.8.3.1). Es ist sehr zu bedauern, dass der Gesetzgeber an dieser verwirrenden Terminologie festhält. Tatsächlich wäre es kein Problem gewesen, für provisorische Wertberichtigungen eine eigenständige Bilanzposition zu definieren⁵⁴⁶.

Nur gerade bei den Verpflichtungen im Wortlaut von Abs.1a handelt es sich um Rückstellungen im betriebswirtschaftlichen Sinne.

Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften sind nach Abs.1c ausdrücklich zulässig. Doch der Begriff "unmittelbar drohende Verlustrisiken" öffnet ein weites Feld von möglichen Interpretationen. Dazu könnten z.B. auch die von der Bundesgerichtspraxis grundsätzlich anerkannten "Rückstellungen" für Grossreparaturen oder werden⁵⁴⁷. Umweltbereich) Aufwandsrückstellungen (z.B. im gezählt Nach Höhn/Waldburger erlaube diese Vorschrift gar, "Verlustrisiken, die [sich] nicht in einer rechtlichen oder moralischen Verpflichtung, sondern in einer blossen Befürchtung äussern, in engen Grenzen Rechnung zu tragen."548

Eine Besonderheit sind die erstmals erlaubten "Rückstellungen" für Forschung und Entwicklung in Abs.1d von maximal gerade einmal einer Million Franken. Es soll sich dabei allerdings nur um Verpflichtungen aus Aufträgen an Dritte handeln, welche bereits

⁵⁴⁷ Vgl. dazu z.B. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.358f., Rz.34ff.

⁵⁴⁴ Vgl. Agner/Jung/Steinmann, 1995, S.267.

⁵⁴⁵ Vgl. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.349, Rz.4.

⁵⁴⁶ Vgl. Stoll, 1992, S.266.

⁵⁴⁸ Höhn/Waldburger, 1999, S.320, Rz.101.

erteilt sind bzw. deren Erteilung kurz bevorsteht⁵⁴⁹. Betriebswirtschaftlich betrachtet sind diese "Forschungsrückstellungen" natürlich zweckgebundene Reserven (vgl. Kap.2.4). Es hätte noch schlimmer kommen können: In der vorberatenden Nationalratskommission wollte man gar steuerfreie Reserven als "Rückstellungen für Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen" zulassen⁵⁵⁰. Die jetzige Lösung ist offenbar nur ein Kompromiss⁵⁵¹, der es angeblich kleineren und mittleren Betrieben gestatten soll, unregelmässigen Aufwand besonders "periodengerecht" zu verteilen⁵⁵², dies obwohl alle geplanten For-schungsausgaben entweder als künftige Aufwendungen oder als künftige Investitionen zu betrachten sind.

Unbegreiflicherweise muss der steuerliche Rückstellungsbegriff gar hinhalten für die buchungstechnische Übertragung von stillen Reserven bei Ersatzbeschaffungen:

DBG Art.64 (Auszug)

Abs.1: Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Abs.2: Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

8.3.3 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG)

Nach Art.42quinquies der alten Bundesverfassung war der Bund befugt, die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden hinsichtlich Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessung, Verfahren und Strafrecht zu harmonisieren⁵⁵³. Das auf dieser Grundlage am 14.12.1990 erlassene Steuerharmonisierungsgesetz trat am 1.1.1995 in Kraft und ist mittlerweile in allen Kantonen umgesetzt, wenn auch nicht immer gleich streng. Beim StHG handelt es sich um ein Rahmengesetz für die Steuerrechtsetzung der Kantone. Angestrebt war nicht eine Rechtsvereinheitlichung, sondern eine Rechtsangleichung auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzipes⁵⁵⁴.

⁵⁴⁹ Vgl. Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.360, Rz.41.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu Kommission Steuerharmonisierung, 1995, S.36f.

⁵⁵¹ Vgl. dazu Reich/Züger, in: Zweifel/Athanas, 2000, S.359, Rz.39.

⁵⁵² Vgl. dazu Locher, 1995, S.231.

⁵⁵³ Seit dem 1.1.2000 steht der Steuerharmonisierungsgrundsatz in der neuen Bundesverfassung Art.129.

⁵⁵⁴ Val. Reich, 1994, S.612.

Rückstellungen sind im StHG nur gerade bei den Steuerabzügen bei selbständiger

StHG Art.10 (Auszug)

Erwerbstätigkeit erwähnt:

Abs.1: Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
- c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Kommentar: Es stellt sich insbesondere die Frage, wieso sich das StHG nicht am DBG orientiert hat, welches doch gleichzeitig erarbeitet worden ist. Offenbar wollte der Gesetzgeber den Kantonen weder einen betriebswirtschaftlichen, noch handelsrechtlichen Rückstellungsbegriff vorschreiben 555. So sind die "Rückstellungen" für Wertberichtigungen und für Forschung und Entwicklung nicht erwähnt. Besonders Letzteres sorgte für einige Verwirrung. Auch wenn die "Rückstellungen" für Forschung und Entwicklung eigentlich nicht zulässig wären⁵⁵⁶, soll es den Kantonen nach herrschender Meinung aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung nicht verwehrt sein, solche zumindest in gleichem Umfange wie das DBG zuzulassen⁵⁵⁷. Die meisten Kantone, in denen solch steuerfreie Passiven zulässig sind, bezeichnen diese korrekterweise als Reserven bzw. Rücklagen, und nicht wie das DBG als Rückstellungen⁵⁵⁸:

StG Luzern Art.36

Abs.1: Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

Abs.2: Den Rückstellungen gleichgestellt sind Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

⁵⁵⁵ Vgl. Reich, in: Zweifel/Athanas, 1997, S.163, Rz.23; und Stoll, 1992, S.264.

Vgl. dazu z.B. Reich, in: Zweifel/Athanas, 1997, S.163, Rz.23; oder Gurtner, 1992, S.367. Nach Höhn/ Waldburger, 1999, S.321, Rz.102, sei dies in erster Linie ein "redaktionelles Versehen"; jene Kantone, welche diese Rückstellung wie im DBG trotzdem gewährten, würden daher nicht gegen das StHG verstossen.

⁵⁵⁷ Vgl. z.B. Kommission Steuerharmonisierung, 1995, S.36.

⁵⁵⁸ So z.B. die Kantone Appenzell AR und IR, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Graubünden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug oder Zürich.

Einige Kantone haben bei den Rückstellungen sehr wahrscheinlich die Grenze des maximal Zulässigen überschritten. So gestattet beispielsweise der Kanton Basel-Land unter dem fragwürdigen Titel "insbesondere Rückstellungen" auch steuerfreie Rücklagen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen (vgl. StG Art.31bis). Der Kanton Basel-Stadt lässt eine "Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge" bis zu fünf Millionen zu (vgl. StG Art.28 Abs.2c). Auf eine Limitierung des Höchstbetrages einer zulässigen Forschungsreserve gar verzichtet haben die Kantone Bern, Graubünden, Solothurn und St. Gallen. Inwieweit solche Bestimmungen gegen das StHG verstossen, kann aber nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Tatsache ist, dass es dem StHG an einer Lobby fehlt⁵⁵⁹.

8.4 Entwurf FER-23 zu Rückstellungen der Swiss GAAP FER

1. Vorbemerkungen

Die "Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER)" werden von einer Stiftung getragen, in der die wichtigsten Vertreter aus Praxis, Wissenschaft und Wirtschaftsprüfung vertreten sind. Rechtsverbindlichen Charakter haben die FER dann, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung anzuwenden sind oder wenn sie als gewählte Abschlussnorm deklariert werden. Mit der grundsätzlichen Anerkennung der FER als Mindeststandards zur Börsenzulassung haben sie in den letzen Jahren an Bedeutung gewonnen 560. Neu sollen die FER v.a. auf die Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen ausgerichtet werden. Damit wird auf den Beschluss der Schweizer Börse reagiert, ab 2005 für alle im Hauptsegment kotierten Gesellschaften zwingend entweder IFRS oder US-GAAP vorzuschreiben.

Die FER lehnen sich wesentlich an die IFRS an, sie sind aber bei weitem nicht so umfangreich⁵⁶¹. "Mit den Fachempfehlungen wird angestrebt, die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Einzelabschlüsse sowie der Konzernrechnungen zu erhöhen und deren Gleichwertigkeit mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erreichen." (FER-0.4)

Rückstellungen und Eventualverpflichtungen sind in den bisherigen FER weitgehend unberücksichtigt. Anfang 2003 gelangte die Fachkommission mit einem Entwurf einer separaten Fachempfehlung über Rückstellungen an die Öffentlichkeit. Nach eigenen Angaben soll damit "die grösste noch bestehende Lücke" im Regelwerk geschlossen werden⁵⁶².

Der Entwurf ist wie die anderen Fachempfehlungen zweigeteilt⁵⁶³: Im ersten Abschnitt finden sich die grundlegenden Regeln zu Ansatz, Bewertung und Offenlegung von Rückstellungen – diese Bestimmungen sind auch hier fettgedruckt wiedergegeben (vgl. unten: Ziff.1 - 12). Es folgen in einem zweiten Abschnitt die "Erläuterungen" dazu (vgl. unten: Ziff.13 - 22), diese wären bei einer gültigen Fassung vom FER-Anwender ebenfalls

⁵⁵⁹ Vgl. dazu insbesondere Kneubühler, 2000, S.209 ff.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu z.B. Behr, 1997 (FER),S.208ff.; Behr/Eberle, 1999, S.51ff.; oder Bertschinger, 1997, S.375ff.

⁵⁶¹ Vgl. FER 2002, S.19.

⁵⁶² Val. FER 2002, S.5.

⁵⁶³ Vql. dazu FER 2002, S.13.

vollumfänglich zu befolgen. Im Anhang zum Entwurf findet man einige Beispiele zu einzelnen Arten von Verpflichtungen, auf diese Beispiele soll hier allerdings nicht näher eingegangen werden.

2. Definition und Klassierung von Rückstellungen (VE-FER-23 Ziff.1 - 4 und 13 - 17)

1. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit.

Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.

- Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.
- 13. Eine rechtliche Verpflichtung ist eine gesetzlich, reglementarisch oder vertraglich vorgeschriebene Verpflichtung.

Eine faktische Verpflichtung ist eine Verpflichtung, die sich nicht aus einem Gesetz, einer Vorschrift oder einem Vertrag ergibt, deren Bestehen sich aber aus dem Geschäftsgebaren ableiten lässt, zum Beispiel wenn die zuständigen Organe eines Unternehmens ein bestimmtes Verhalten beschliessen bzw. ankündigen oder eine interne Politik festlegen. Diese Massnahmen bewirken eine legitime Erwartungshaltung Dritter auf die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen.

- 14. Die rechtlichen Verpflichtungen können sich beispielsweise ergeben aus:
- Beseitigungskosten (Beispiel 1)
- Garantiegewährungen (Beispiel 2)
- Verpflichtungen aus nicht versicherten Risiken (Beispiel 3)
- Restrukturierungskosten (Beispiel 8)

Kommentar: Bereits aus den Gliederungsbestimmungen von FER-7.2 geht m.E. hervor, dass es sich bei Rückstellungen um eine eigenständige Bilanzposition und nicht um einen blossen Unterfall einer allgemeinen Verbindlichkeit handeln soll (vgl. Kap.8.4/5). Trotzdem werden die Begriffe "Verpflichtung" und "Verbindlichkeit" im Entwurf nicht klar auseinander gehalten.

Man folgt IAS-37, wenn man zur Bildung einer Rückstellung ein sog. "past event" vorausgesetzt, dies aber nicht weiter definiert (vgl. Kap.9.4.2). Das hat u.a. zur Folge, dass man im Entwurf immer wieder umtriebig erklären muss, was darunter verstanden werden könnte (vgl. Ziff.2, 6, 7, 15, 17 und die Beispiele im Anhang).

Sowohl rechtliche wie wirtschaftliche Verpflichtungen können nach Meinung der Kommission zu Rückstellungen führen. Unglücklicherweise bringt man in Ziff.13 die Kulanzrückstellung mit so dehnbaren Begriffen wie "Geschäftsgebaren", "interne Politik" und "legitime Erwartungshaltung Dritter" in Verbindung, statt in klar definierter Form auf den Bestand einer wirtschaftlichen Verpflichtung hinzuweisen (vgl. Kap.4.2.2). Für Bilanzpolitiker wäre der zweite Abschnitt von Ziff.13 wohl eine Rechtfertigung für allerlei

Aufwandsrückstellungen und andere stillen Reserven⁵⁶⁴.

3. Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar.

15. Zukünftige Aufwendungen wie etwa Gehälter stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar, da sie mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind (Beispiele 5 und 6).

Kommentar: Richtigerweise sollen Rückstellungen nur für gegenwärtige oder vergangene Aufwendungen gebildet werden. Damit wären Aufwandsrückstellungen an sich nicht mehr zulässig. Trotzdem sollen die sog. "Rückstellungen für Selbstversicherung" (vgl. Kap.7.2) erlaubt sein – dies ergibt sich aus einem Beispiel dazu im Anhang zum FER-23-Entwurf⁵⁶⁵.

Da nicht festgelegt wird, zu welchem Zeitpunkt ein Rückstellungsaufwand wirtschaftlich entstanden ist, sind obige Bestimmungen kaum von Bedeutung. Ob das Matching-Prinzip zu Gunsten einer rein statischen Rückstellungsbilanzierung zurücktreten soll, bleibt beispielsweise offen 566.

Der Hinweis in Ziff.15, dass bilanzielle Verpflichtungen immer ohne Gegenleistung sind, gehörte m.E. mit Nachdruck in die allgemeine Definition einer Rückstellung von Ziff.1. (Wieso gerade Gehälter als typisches Beispiel von zukünftigen Aufwendungen genannt werden, bleibt allerdings unklar.) Streng genommen würde Ziff.15 Drohverlustrückstellungen weitgehend verbieten (vgl. Kap.4.2.4.3)⁵⁶⁷.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch FER-3.12 zum Prinzip der periodengerechten Abgrenzung, in welcher man vorderhand das Matching-Prinzip favorisiert: "Zur periodengerechten Abgrenzung gehört die Berücksichtigung aller Aufwendungen, die zur Erzielung von in der Berichtsperiode verbuchten Erträgen erforderlich sind." Nach FER-3.14 entspricht die Bewertung von Passivpositionen jedoch nur dann dem Vorsichtsprinzip, wenn "erkennbare, jedoch noch nicht eingetretene Verluste und Risiken, soweit deren Ursache auf das Geschäftsjahr oder frühere Jahre zurückgeht, bereits erfasst werden, auch wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor Errichtung der Bilanz bekannt werden". Inwiefern das Vorsichtsprinzip bei der Bewertung von Rückstellungen dem Matching-Prinzip vorgeht, geht aus diesen beiden widersprüchlichen Regelungen nicht hervor, zumal auch nicht klar gemacht wird, ob die in FER-3.14 bezeichnete "Ursache" von Risiken wirtschaftlich oder rechtlich zu interpretieren ist. Da in FER-3.14 bedauerlicherweise aufs Imparitätsprinzip verwiesen wird, spricht mehr für die Pflicht, Rückstellungen rein statisch zu bilanzieren.

Noch lässt FER-22.5 Drohverlustrückstellungen allerdings weitgehend zu: "Sobald sich im Verlauf eines langfristigen Auftrages Verluste abzeichnen ("drohende Verluste"), sind hierfür im vollen Umfang – unabhängig vom Fertigstellungsgrad – Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu bilden. Für bei Vertragsabschluss erkennbare Verluste (loss orders) sind bereits dazumal Rückstellungen zu bilden, auch wenn noch keine Aufwendungen angefallen sind."

⁵⁶⁴ Zudem könnte FER-3.14, wonach "erkennbare, jedoch noch nicht eingetretene Verluste und Risiken" zu erfassen sind, geradezu als Pflicht zur Bildung von weiteren Drohverlust- und Aufwandsrückstellungen verstanden werden.

 $^{^{565}}$ Vgl. Beispiel 3, $\,$ im Anhang zum FER-23-Entwurf. $\,$

- 4. Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die passiven Rechnungsabgrenzungen.
- 16. Bei am Bilanzstichtag nicht fakturierten fälligen Verbindlichkeiten steht der Eintritt fest; ihre Fälligkeit und Höhe lassen sich mit bedeutend grösserer Sicherheit abschätzen als jene von Rückstellungen (Beispiel 7).
- 17. Ein und dasselbe Ereignis kann zur Bildung von Rückstellungen, zur Wertberichtigung der Aktiven und zu Aufwendungen Anlass geben, die keine Bildung von Rückstellungen zulassen (Beispiel 8).

Kommentar: Endlich ein Vorschlag, der die notwendige Abgrenzung der Rückstellungen gegenüber Abschreibungen und Transitorischen Passiven fordert! Als Bestimmungen würden sie jedoch durch Ziff.10 wieder relativiert (vgl. Pkt.5).

3. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen (VE-FER-23 Ziff.5 - 8 und 18 - 20)

5. Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmässig zu bewerten. Wenn ein Geldabfluss wahrscheinlich wird, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Kommentar: Solange die Mindestwahrscheinlichkeit als Ansatzkriterium nicht festgelegt wird, bleibt die Rückstellungsbilanzierung i.W. ein Wahlrecht (vgl. Kap.5.1.2). Die Quantifizierbarkeit der entsprechenden Verpflichtung scheint im Gegensatz zu IAS-37 (vgl. Kap.9.4.4/1) nicht einmal vorgeschrieben zu sein. Irrtümlicherweise wird der Rückstellungsbegriff in Ziff.5 wie 18 auf Geldabflüsse beschränkt (vgl. Kap.1.3).

6. Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen.

Der Betrag muss nach wirtschaftlichem Risiko abgeschätzt werden, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren.

18. Die Höhe der Rückstellungen muss dem Erwartungswert der zukünftigen Geldabflüsse entsprechen. Sie muss die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse berücksichtigen.

Kommentar: Auf diese beiden Bestimmungen hätte m.E. verzichtet werden können – wäre nur die Anwendung einer plausiblen Bewertungsmethode gefordert. Ob und wie langfristige Rückstellungen abgezinst werden, soll offenbar im Ermessen des Bilanzierenden sein. Dies wäre umso bedauerlicher, als eine allfällige Abzinsung weder erklärt, begründet noch deklariert werden müsste. Wegen der Unbestimmtheit von Ziff.18 mag gar der Eindruck entstehen, jede bilanzielle Verpflichtung müsse mit ihrer

Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert werden – dies widerspräche sowohl der gängigen (internationalen) Praxis wie der herrschenden Meinung (vgl. Kap.5.2.2.5).

- 7. Ein nach dem Abschlussstichtag eingetretenes Ereignis muss Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsänderung) sein, wenn zutage getretene Ereignisse deutlich machen, dass ein Unternehmen am Abschlussstichtag eine Verpflichtung gehabt hätte (bzw. von dieser befreit gewesen wäre.)
- 8. Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst.
- 19. Die negativen oder positiven Ereignisse oder Entscheide müssen ihren Ursprung vor dem Abschlussstichtag haben (Beispiel 9).
- 20. Der Bilanzstichtag betrifft sowohl Zwischenabschlüsse als auch Jahresabschlüsse.

Kommentar: Diese Bestimmungen blieben wie Ziff.3 und 15 so lange bedeutungslos (vgl. Pkt.2), als der Grundsatz der wirtschaftlichen Verursachung (Periodizitätsprinzip) bei Rückstellungen weder im FER-23-Entwurf noch in den allgemeinen GoR nach FER-3 festgelegt ist. Immerhin sollen werterhellenden Tatsachen (vgl. Kap.5.2.2.4) bei der Rückstellungsbilanzierung berücksichtigt werden.

4. Rückstellungen in der Erfolgsrechnung (VE-FER-23, Ziff.9 - 12 und 21 - 22)

- 9. Rückstellungsveränderungen müssen über das Zwischenergebnis oder das Finanzergebnis erfasst werden. In begründeten Ausnahmefällen können Rückstellungsveränderungen über das übrige Ergebnis erfasst werden. Die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen hat in derselben Position der Erfolgsrechnung zu erfolgen, wie sie gebildet wurde.
- 21. Begründete Ausnahmefälle sind Rückstellungsveränderungen, die nicht mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehen (beispielsweise Naturkatastrophe oder Enteignung).

Kommentar: Im durchschnittlichen Jahresabschluss wäre wohl weiterhin nicht zu erkennen, hinter welchen Erfolgspositionen sich die Rückstellungsbuchungen "versteckten" (vgl. Kap.11.2/2). Sehr wahrscheinlich wäre die Praxis auch nicht daran gehindert, möglichst viele Rückstellungen über ausserordentliche, periodenfremde oder allgemeine Aufwendungen zu bilden (vgl. Kap.1.4.2.1), denn unter "begründeten Ausnahmefällen" kann so vieles verstanden werden. Bedenklich ist jene Bestimmung von Ziff.9, wonach eine Rückstellung über die gleiche Erfolgsposition aufgelöst werden muss wie sie gebildet worden ist – massgebend kann hier nur der einzelne wirtschaftliche Tatbestand sein (vgl. Kap.1.4.2)

5. Offenlegung zu Rückstellungen (VE-FER-23 Ziff.10 - 12 und 22)

- 10. Falls durch spezifische gesetzliche Bestimmungen stipulierte Rückstellungen nicht den von dieser Fachempfehlung vorgesehenen wirtschaftlichen Charakter besitzen, ist im Anhang eine Erläuterung beizufügen.
- 22. Diese Fachempfehlung betrifft nur die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den in dieser Fachempfehlung definierten Rückstellungsbegriff beziehen. Sie gilt also zum Beispiel nicht für Rückstellungen, die sich bei Versicherungsgesellschaften aus Vertragsabschlüssen mit Versicherten ergeben.

Kommentar: In erster Linie sind damit wohl Pensionsrückstellungen und weitere versicherungstechnische Rückstellungen gemeint. Mit Ziff.10 wird aber nicht nur der steuerlich erlaubten Bilanzpolitik Tür und Tor geöffnet (vgl. Kap.6.4), sondern es wird auch ein bedenkliches Primat einer jeden gesetzlichen Vorschrift gegenüber FER-23 postuliert.

- 11. In der Bilanz oder im Anhang müssen folgende Angaben offen gelegt werden:
- ° Steuerrückstellungen
- ° Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen
- Restrukturierungsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen.

Kommentar: Sämtliche Rückstellungen, welche nicht den drei erstgenannten Kategorien angehören, sollen auch weiterhin in einem einzigen Sammelposten ausgewiesen werden können. Damit würde eine nach dem Grundsatz der Fair Presentation unhaltbare, aber übliche Praxis bis auf weiteres zementiert (vgl. Kap.3.3.6, 11.2/4 und 11.3/5).

- 12. Die Veränderung von Rückstellungen muss mindestens nachstehende Informationen enthalten:
- Buchwerte zu Beginn der Berichtsperiode
- Bildung von Rückstellungen
- Verwendung von Rückstellungen
- Auflösungen von Rückstellungen über die Erfolgsrechnung
- Buchwerte am Ende der Berichtsperiode.

Diese Angaben sind im Rückstellungsspiegel offenzulegen.

Diese Zahlen werden durch eine kurze Erklärung ergänzt, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad offenlegt.

Auf der Grundlage von Ziff.12 wird folgendes Rückstellungsgitter vorgeschlagen:

Abbildung 2: Rückstellungsgitter nach VE-FER-23⁵⁶⁸

	Steuerrück- stellungen	Vorsorge- verpflichtungen	Restrukturie- rungsrück- stellungen	Sonstige Rückstel- lungen	Total
Buchwert per 1.1.N-1	repaire.	The second second			
Bildung					
Verwendung	Corporation (Corporation)	April 1990 S. 1995			
Auflösung	Maril Francisco				
Rückbuchung					Source Source
Buchwert per 31.12.N-1	Service Assess				
Buchwert per 1.1.N			West and the	edwyddiai (fly	
Bildung	a constitution of	District Control of the			44.4
Verwendung		Martin 1985	一种情况。		
Auflösung			计算数据记录		
Rückbuchung Buchwert per 31.12.N				29:45:37	
Ductiwert per 51.12.iv	a marketa (January March			
Es empfiehlt sich, die		20 C			
In der Konzernrechnu	ng sina die F				arat of-

Kommentar: Es soll also nicht mehr möglich sein, den ausgewiesenen Erfolg durch Rückstellungsbuchungen unbemerkt zu verändern (vgl. Kap.9.4.6). Ansonsten müssen keine beachtenswerten Informationen zu den einzelnen Rückstellungsarten offen gelegt werden. Die geforderte kurze Erklärung zur "Natur der Verbindlichkeit" und zu ihrem "Unsicherheitsgrad" ist für den Bilanzadressaten kaum von Nutzen, solange alle übrigen Rückstellungen en bloc ausgewiesen werden dürfen (vgl. oben). Die einzelnen Rückstellungsarten müssen nicht einmal nach der Fristigkeit aufgegliedert werden⁵⁶⁹.

⁵⁶⁸ Übernommen aus: Vernehmlassung Swiss GAAP FER 23 Rückstellungen, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 1-2/2003, S.15.

Auch nach den allgemeinen Gliederungsvorschriften von FER-7.2 müssen die kurzfristigen Rückstellungen nicht separat ausgewiesen werden. Offenbar ist die Zusammenfassung der kurzfristigen Rückstellungen und der Transitorischen Passiven in der Bilanz nach FER zulässig. Anderer Meinung ist Rentsch, 2000, S.375: Die Pflicht zum separaten Ausweis der kurzfristigen Rückstellungen ergäbe sich "indirekt aus der zwingenden Untergliederung in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital sowie des Einzelausweises der Rückstellungen".

6. Fazit

Würde der vorliegende Entwurf von FER-23 umgesetzt, brächte dies im Vergleich zum Status quo keine wesentlichen Verbesserungen. Weder beim Ansatz noch bei der Bewertung von Rückstellungen schränken die vorgeschlagenen Regeln den bilanzpolitischen Spielraum genügend ein. Der Bilanzierende könnte weiterhin weitgehend selbst entscheiden, ob eine wahrscheinliche Verpflichtung seiner Ansicht nach die geforderten Bedingungen zur Passivierung erfüllt. Immerhin wären Aufwands- und Drohverlustrückstellungen wohl nicht mehr zulässig.

Bei der Offenlegung wäre einzig das verlangte Rückstellungsgitter ein Erfolg. Dennoch könnte der Bilanzierende auch weiterhin alle übrigen Rückstellungen in einem einzigen Sammelposten zusammenfassen. Dies wäre umso bedauerlicher, als die Rückstellungen kaum kommentiert werden müssten⁵⁷⁰. Es ist weiter zu bedauern, dass die Eventualverpflichtungen im Entwurf nicht auch geregelt worden sind⁵⁷¹.

Auch die Bestimmung von FER-3.7, dass "die angewandten Bewertungsunterlagen und die Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung" im Anhang offen zu legen seien, wird wohl kaum als Pflicht zur Kommentierung einzelner Rückstellungen zu versteben sein

Nach FER-10.3ff. sind Eventualverpflichtungen als "Ausserbilanzgeschäfte" gegebenenfalls zu bewerten und offen zu legen.

9. Rückstellungen nach den International Accounting Standards (IAS) [neu: International Financial Reporting Standards (IFRS)]

9.1 Allgemeines

Das "International Accounting Standard Committee (IASC)" wurde 1973 von neun Ländern gegründet (Australien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den USA). Heute gehören ihm mehr als 140 Organisationen aus über 100 Staaten an. Im Zuge der weltweiten Liberalisierung der Kapitalmärkte hat das IASC in erster Linie die Harmonisierung der Rechnungslegung von grossen, international tätigen Unternehmungen zum Ziel. War das IASC früher eher eine Art Katalysator bereits existierender Regeln, ist es heute ein aktives Gremium zur modernen Gestaltung der unternehmerischen Rechenschaft. Dies auch mit dem Ziel, die IAS zum führenden Rechnungslegungsstandard der Welt zu machen⁵⁷².

IASC entwickelten Rechnungslegungsgrundsätze, Die vom "International Accounting Standards (IAS)", sind das wichtigste Instrument der Harmonisierung. Neu treten sie unter dem Namen "International Financial Reporting Standards (IFRS)" auf. Die Empfehlung der internationalen Börsenaufsichtsbehörde IOSCO aus dem Jahr 2000, die IAS für den weltweiten Zugang zu den Kapitalmärkten anzuerkennen, war ein wichtiger Meilenstein. Spätestens ab 2005 sieht auch die EU-Kommission die Anwendung der IAS als Voraussetzung zur Börsenkotierung vor. Dies nach erfolglosen Versuchen, die EU-Richtlinien als wegweisende Regeln zu etablieren⁵⁷³. Dem Trend folgt auch die Schweizer Börse, wel-che im Hauptsegment ab 2005 einzig noch die IAS oder die US-GAAP zulässt, nicht aber mehr die FER.

"Insgesamt ist festzustellen, dass die IAS heute in Europa und Asien, mittlerweile auch Südamerika das einzige voll durchgearbeitete und umfassend akzeptierte Regelungswerk sind, das den rechnungslegenden Unternehmen eine klare Leitlinie und den Investoren Gewähr für vergleichbare finanzielle Darstellungen bietet."574 Was noch fehlt, ist die bedingungslose Anerkennung der IAS durch die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC, die die eigenen "Generally Accepted Principles (US-GAAP)" der USA schützen möchte⁵⁷⁵.

9.2 Aufbau der Standards

Momentan gibt es 41 verschiedene IAS (Standards), und seit 1997 mit IAS-37 einen eigenen zu "Rückstellungen, Eventualverpflichtungen und Eventualforderungen".

Die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung und die wichtigsten Definitionen sind im Framework zusammengefasst, welches gegenüber den speziellen Bestimmungen

⁵⁷² Vgl. dazu. z.B. Atteslander/Hallauer, 2000, S.1353ff.; Böcking, 2001, S.1433ff.; oder Bertschinger, 2001, S.775ff.

⁵⁷³ Vgl. dazu z.B. Niehues, 2001, S.1209ff.; oder Wagenhofer, 2001, S.38f.

⁵⁷⁴ Böckli, 2000, S.14f., Rz.34.

⁵⁷⁵ Vgl. dazu z.B. Achleitner/Behr, 2003, S.58ff.

der Einzelstandards subsidiär gilt (vgl. Kap.9.3.1 und 9.3.2)⁵⁷⁶. Bei der Weiterentwicklung der IAS soll das Framework ebenfalls eine zentrale Rolle spielen.

Das "Standing Interpretations Committee (SIC)" wurde 1997 gegründet und hat bereits 25 verschiedene Interpretationen herausgegeben. Das SIC soll rasch und unbürokratisch auf Bilanzierungs- und Bewertungsprobleme eingehen können. Die "SIC Interpretations" dienen der einheitlichen Auslegung und Ergänzung der einzelnen Standards. Die Besonderheit liegt darin, dass die SIC-Interpretationen den einzelnen IAS gleichgestellt sind; ein Abschluss entspricht also nur dann den IAS, wenn er auch allen Interpretationen entspricht⁵⁷⁷.

Nach der Hierarchie ergibt sich folgendes Bild⁵⁷⁸:

SIC Interpretations: Auslegung und Ergänzung der Standards	spezieller
Standards (IAS): Regelung spezieller Sachverhalte	speziell
Framework: Grundlage der Rechnungslegung	allgemein

9.3 Grundsätzliches zu Rückstellungen (v.a. im Framework)

9.3.1 Oberste Grundsätze

Der oberste Grundsatz der Rechnungslegung ist das Prinzip der Fair Presentation (True and Fair View), welches im Framework (Fw.) wie folgt umschrieben wird:

Framework-46

Financial statements are frequently described as showing a true and fair view of, or as presenting fairly, the financial position, performance and changes in financial position of an enterprise. Although this Framework does not deal directly with such concepts, the application of the principal qualitative characteristics and of appropriate accounting standards normally results in financial statements that convey what is generally understood as a true and fair view of, or as presenting fairly such information.

Kommentar: Es wird klar bestimmt, dass nur die Einhaltung der Bestimmungen der einzelnen Standards und SIC Interpretationen zu einer Fair Presentation führt⁵⁷⁹. Es gibt also **kein** allgemeines "**Overriding Principle"** (vgl. Kap.3.2). Die Nichtbeachtung

⁵⁷⁶ Zu Aufbau und Wirkung vom Framework vgl. z.B. Achleitner/Behr, 2003, S.95ff.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu Wagenhofer, 2001, S.77ff.

⁵⁷⁸ In Anlehnung an: Buchholz, 2001, S.16.

⁵⁷⁹ Vgl. dazu auch IAS-1.10.

einzelner Vorschriften ist nur dann zulässig bzw. nötig, wenn diese in einem konkreten Fall offensichtlich ungeeignet sind⁵⁸⁰, und dies kann nach IAS-1.13 nur in "extremely rare circumstances" der Fall sein⁵⁸¹. Sowohl im Framework wie auch in einzelnen IAS fehlen Hinweise, wann ein Overriding allenfalls nötig wird. Anders lautende nationale Bestimmungen rechtfertigen kein Abweichen von den IAS (vgl. IAS-1.14)⁵⁸². So ist es insbesondere unzulässig, die IAS-Vorschriften mit Bezug auf das nationale Rechnungslegungsrecht nur unvollständig anzuwenden⁵⁸³.

Auch der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form) deklariert kein allgemeines Primat der Fair Presentation gegenüber Einzelvorschriften⁵⁸⁴. Vielmehr wird damit in erster Linie ein Verbot der sachverhaltsgestaltenden Bilanzpolitik (vgl. Kap.6.1) statuiert:

Framework-35

If information is to represent faithfully the transactions and other events that it purports to represent, it is necessary that they are accounted for and presented in accordance with their substance and economic reality and not merely their legal form. The substance of transactions or other events is not always consistent with that which is apparent from their legal or contrived form. For example, an enterprise may dispose of an asset to another party in such a way that the documentation purports to pass legal ownership to that party; nevertheless, agreements may exist that ensure that the enterprise continues to enjoy the future economic benefits embodied in the asset. In such circumstances, the reporting of a sale would not represent faithfully the transaction entered into (if indeed there was a transaction).

Als Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung werden im Framework genannt:

- Grundsatz der Periodenabgrenzung (Accrual Basis, Fw.-22)
- Grundsatz der Unternehmungsfortführung (Going Concern, Fw.-23)
- Grundatz der Verständlichkeit (Understandability, Fw.-25)
- Grundsatz der Entscheidungsrelevanz (Relevance, Fw.-26ff.)
- Grundsatz der Wesentlichkeit (Materiality, Fw.-29f.)
- Grundsatz der Vergleichbarkeit (Comparability, Fw.-39ff.)

⁵⁸³ Vgl. Achleitner/Behr, 2003, S.91.

⁵⁸⁰ Vgl. dazu z.B. Achleitner/Behr, 2003, S.91; und Wagenhofer, 2001, S.93.

⁵⁸¹ In solchen Fällen müssen vom Bilanzierenden jedoch umfangreiche Angaben im Anhang gemacht werden. Vgl. dazu z.B. Achleitner/Behr, 2003, S.91.

⁵⁸² Vgl. Sasse, 2001, S.210.

⁵⁸⁴ Vgl. Böckli, 2000, S.21f., Rz.53.

- Grundsatz der Zuverlässigkeit (Reliability, Fw.-31), wobei daraus die folgenden nachrangigen Prinzipien abgeleitet werden:
 - wahrheitsgetreue Darstellung (Faithful Representation, Fw.-33f.)
 - wirtschaftliche Betrachtungsweise (Substance over Form, Fw.-35f.)
 - Objektivität (Neutrality, Fw.-36)
 - Vorsicht (Prudence, Fw.-37)
 - Vollständigkeit (Completeness, Fw.-38)

Einzelne GoR werden in den Standards direkt geregelt:

- Realisationsprinzip (vgl. IAS-16, -18 und -38)
- Matching-Prinzip (vgl. IAS-1.26)
- **Grundsatz der Einzelbewertung** (vgl. IAS-2,-16 und -36)
- **Stichtagsprinzip** (vgl. IAS-10.5ff.)
- Grundsatz der Unternehmungsfortführung (vgl. IAS-10.13)

Es fällt auf, dass das Vorsichtsprinzip dem Grundsatz der Zuverlässigkeit untergeordnet ist. Das Framework-37 verlangt eine nachhaltige Sorgfalt der Methode, was die buchhalterische Erfassung und Behandlung von unsicheren Tatbeständen und Risiken betrifft, wobei der Offenlegung von Unsicherheiten ein besonders grosses Gewicht beigemessen wird: "Such uncertainties are recognised by the disclosure of their nature and extent and by the exercise of prudence in the preparation of the financial statements." Vorsicht soll zwar bedeuten, dass "assets or income are not overstated and liabilities or expenses are not understated"; aber: "However, the exercise of prudence does not allow, for example, the creation of hidden reserves or excessive provisions, the deliberate understatement of assets or income, or the deliberate overstatement of liabilities or expenses, because the financial statements would not be neutral and, therefore, not have the quality of reliability." "Dementsprechend kommt der Rückstellung nach dem Vorsichtsprinzip nach IAS die Aufgabe zu. Unsicherheiten im Sinne der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes darzustellen, und nicht die Aufgabe, im Sinne des Gläubigerschutzes eine restriktive Gewinnermittlung zu gewährleisten."585 Der Begriff "Sorgfaltsprinzip" wäre in diesem Zusammenhang weit weniger missverständlich und nicht durch die kontinentaleuropäische Praxis der (willkürlichen) stillen Reserven vorbelastet, für welche es nach den IAS sowieso keinerlei Rechtfertigung gibt (vgl. Kap. 2.5, 3.3.1 und 3.3.2.3)⁵⁸⁶. Das Vorsichtsprinzip ist damit kein grundlegendes Element der Rechnunglegung und insbesondere nicht der Bewertung, sondern "als eine Art Handlungsanleitung"⁵⁸⁷ bei Buchführung und Bilanzierung zu betrachten: "Es regelt, wie mit Unsicherheiten bei der Bilanzierung umzugehen ist, und

⁵⁸⁶ Vgl. z.B. Böckli, 2000, S.22f., Rz.55.

_

⁵⁸⁵ Sasse, 2001, S.212.

⁵⁸⁷ Achleitner/Behr, 2003, S.101.

geht dabei von einer gewissen Schwelle aus, bis zu welcher diese Unsicherheit noch keine rechnungslegungstechnischen Auswirkungen haben muss."⁵⁸⁸

9.3.2 Definition einer Liability

Sowohl Verbindlichkeiten wie Rückstellungen werden einheitlich als Liabilities definiert. Damit entspricht der deutsche Begriff der "Verbindlichkeit" nicht genau jenem der IAS (vgl. Kap.2.1). Zu jeder Art einer solchen bilanziellen Verpflichtung kann also ein gewisses Mass Unsicherheit gehören:

Framework-64

Some liabilities can be measured only by using a substantial degreee of estimation. Some enterprises describe these liabilities as provisions. In some countries, such provisions are not regarded as liabilities because the concept of a liability is defined narrowly so as to include only amounts that can be established without the need to make estimates. The definition of a liability in paragraph 49 follows a broader approach. Thus, when a provison involves a present obligation and satisfies the rest of the definition, it is a liability even if the amount has to be estimated. Examples include provisions for payments to be made under existing warranties and provisions to cover pension obligations.

Jeder Verpflichtung liegt eine sog. "present obligation" zugrunde, die entweder rechtlich oder rein wirtschaftlich begründet sein kann:

Framework-60

An essential characteristic of a liability is that the enterprise has a present obligation. An obligation is a duty or a responsibility to act or perform in a certain way. Obligations may be legally enforceable as a consequence of a binding contract or statutory requirement. This is normally the case, for example, with amounts payable for goods and services received. Obligations also arise, however, from normal business practice, custom and a desire to maintain good business relations or act in an equitable manner. If, for example, an enterprise decides as a matter of policy to rectify faults in its products even when these become apparent after the warranty period has expired, the amounts that are expected to be expended in respect of goods already sold are liabilities.

Die present obligation ist stets eine Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren Dritten (sog. "Aussenverpflichtung", vgl. Kap.4.2.1/1), wobei der Berechtigte nicht nötigerweise bereits bekannt sein muss⁵⁸⁹. Der entsprechende Nutzenabgang kann durch eine Pflicht zur Geld- oder Dienstleistung begründet sein, aber auch durch einen sonstigen Nutzenabgang oder Wertverlust⁵⁹⁰:

⁵⁸⁹ Vgl. Cairns, 1999, S.525; Reinhart, 1998, S.2515; oder Sasse, 2001, S.216.

⁵⁸⁸ Achleitner/Behr, 2003, S.101.

⁵⁹⁰ Vgl. dazu auch Framework-64.

Framework-62

The settlement of a present obligation usually involves the enterprise giving up resources embodying economic benefits in order to satisfy the claim of the other party. Settlement of a present obligation may occur in a number of ways, for example, by:

- (a) payment of cash;
- (b) transfer of other assets;
- (c) provision of services;
- (d) replacement of that obligation with another obligation; or
- (e) conversion of the obligation to equity.

An obligation may also be extinguished by other means, such as a creditor waiving or forfeiting its rights.

Eine liability besteht nur dann, wenn sie unabwendbar ist, d.h. wenn sie nicht mehr zu verhindern ist, ausser man würde anstelle dieser eine noch grössere Verpflichtung eingehen (vgl. Kap.1.3 und 5.1.1). Framework wie IAS-37 sprechen in diesem Zusammenhang umständlicherweise vom sog. "past event" als Grund der Unabwendbarkeit, aber nicht von der Unabwendbarkeit als solcher:

Framework-63

Liabilities result from past transactions or other past events. Thus, for example, the acquisition of goods and the use of services give rise to trade payables (unless paid for in advance or on delivery) and the receipt of a bank loan results in an obligation to repay the loan. An enterprise may also recognise future rebates based on annual purchased by customers as liabilities; in this case, the sale of the goods in the past is the transaction that gives rise to the liability.

Bereits im Framework-83 sind die beiden speziellen Ansatzvoraussetzungen von Rückstellungen, die genügende Wahrscheinlichkeit (vgl. Kap.5.1.2) und die Quantifizierbarkeit (vgl. Kap.5.1.3) der entsprechenden Verpflichtung genannt. Nur wenn diese beiden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind, darf es zu einer Bilanzierung von Fremdkapital kommen.

9.4 Der Rückstellungsstandard IAS-37

9.4.1 Allgemeines

Bis vor kurzem gab es keinen spezifischen Standard zur Bilanzierung von Rückstellungen. Vielmehr war man auf die eher "nebulösen Bestimmungen"⁵⁹¹ von IAS-10 ("Contingencies and Events Occuring After the Balance Sheet Date") angewiesen. Dabei liess IAS-10 so viel Spielraum für Bilanzpolitik zu, dass dies schliesslich von der IOSCO nicht mehr akzeptiert wurde.

Der neue Standard IAS-37 enthält alle wesentlichen Bestimmungen zu **Rückstellungen** (provisions), Eventualverpflichtungen (contingent liabilities) und zu Eventualforderungen (contingent assets). Mit beinahe 50 Seiten ist der neue Standard weitläufig, umständlich und oft redundant. Der Einfluss des angelsächsischen Case Law ist dabei nicht zu übersehen: Regeln, Erklärungen und "praktische" Beispiele sind oft zu Lasten der Übersichtlichkeit vermischt worden: "Wie sich die IAS in Einzelfällen die Lösung vorstellen, ist allerdings oft ungewiss. Die Anweisungen sind schlecht aufeinander abgestimmt, dazu lückenhaft und huldigen der angelsächsischen Weitläufigkeit in Rechtssachen; eine Systematisierung nach kontinentaleuropäischer Rechtstradition hätte den Text auf einen Bruchteil seines jetzigen Umfangs reduziert und zu klareren Aussagen geführt."⁵⁹²

Unberührt IAS-37 von bleiben die speziellen Bestimmungen einzelnen zu Rückstellungsarten und Verbindlichkeiten in anderen Standards, wie z.B. zu Pensionsverpflichtungen Steuern IAS-12). (val. IAS-19), passive latente (vgl. Verpflichtungen speziellen Finanzinstrumenten IAS-39), aus (vgl. Versicherungsverpflichtungen (vgl. IAS-36) oder zu Leasingverbindlichkeiten (vgl. IAS-17). In solchen Fällen gilt IAS-37 nur dispositiv (vgl. IAS-37.5).

9.4.2 Definition und Klassierung von Rückstellungen

Im Sinne der Verbindlichkeitsdefinition aus dem Framework bestimmt IAS-37.10 die Rückstellungen als die ungewissere Art einer bilanziellen Verpflichtung: "A provision is a liability of uncertain timing or amount." Somit müssen alle Voraussetzungen einer ordentlichen Verbindlichkeit erfüllt sein, damit eine Rückstellung bilanziert werden kann (vgl. Kap.9.3.2)⁵⁹³. Allgemein kennt IAS-37 keine Wahlrückstellungen; denn eine Rückstellung **muss** dann angesetzt werden, wenn:

⁵⁹² Groh, 1997, 24.21, S.207.

⁵⁹¹ Reinhart, 1998, S.2514.

⁵⁹³ Vgl. dazu Lennard, 1998, S.71. ("No obligation, no provision"!)

IAS-37.14 (Auszug)

- (a) an enterprise has a present obligation (legal or constructive) as a result of a past event;
- (b) it is probable that an outflow of resources embodying economic benefits will be required to settle the obligation; and
- (c) a reliable estimate can be made of the amount of the obligation.

If these conditions are not met, no provision should be recognised.

Kommentar: Diese Voraussetzungen decken sich mit jenen für Verpflichtungen gemäss dem Framework (vgl. Kap.9.3.2). In IAS-37.20 wird nochmals darauf hingewiesen, dass für sog. Innenverpflichtungen (vgl. Kap.4.2.3.2) weder Rückstellungen noch andere Fremdkapitalpositionen gebildet werden dürfen: "An obligation always involves another party to whom the obligation is owned." Damit sind **Aufwandsrückstellungen** grundsätzlich nicht zulässig⁵⁹⁴ – denn eine Rückstellung kann nur durch eine Aussenverpflichtung begründet sein. Dies gilt bei Restrukturierungsrückstellungen allerdings nur eingeschränkt (vgl. Kap.9.4.7).

In Übereinstimmung mit Framework-60 müssen auch für rein wirtschaftliche Verpflichtungen (sog. "constructive obligations") **Kulanzrückstellungen** gebildet werden; dies, wenn alle anderen Ansatzbedingungen einer ordentlichen Rückstellung erfüllt sind (vgl. Kap.9.4.4). Da der Entstehungsgrund einer Verpflichtung grundsätzlich nicht von Bedeutung ist, stellen Kulanzrückstellungen keine eigene Rückstellungskategorie dar:

IAS-37.10 (Auszug)

A constructive obligation is an obligation that derives from an enterprise's actions where:

- (a) by an established pattern of past practice, published policies or a sufficiently specific current statement, the enterprise has indicated to other parties that it will accept certain responsibilities; and
- (b) as a result, the enterprise has created a valid expectation on the part of those other parties that it will discharge those responsibilities.

Kommentar: Man darf nicht gerade von einer glücklichen Umschreibung der "constructive obligation" sprechen. Statt darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung nicht nur durch Vertrag oder Gesetz entstehen kann, mag der Eindruck entstehen, die Unternehmung hätte die Möglichkeit, je nach Unternehmungs- und Informationspolitik den Ansatz und die Höhe einer Kulanzrückstellung gegebenenfalls noch zu beeinflussen. Wegen der Fokussierung auf die Ankündigung der Unternehmung, ihren Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Abs.a) bzw. darauf, dass bereits berechtigte Erwartungen bei den

⁵⁹⁴ Vgl. z.B. Cairns, 1999, S.525; oder Moxter, 1999, S.519.

möglichen Gläubigern bestehen (vgl. Abs.b), kann es gar zu einem verspäteten Ausweis von Kulanzrückstellungen kommen⁵⁹⁵. Betrachtet man die deutsche IAS-Übersetzung, fallen einem diese Unklarheiten besonders auf: Unbestimmte Begriffe wie "übliches Geschäftsgebaren" ("pattern of best praxis"), "gerechtfertigte Erwartungen" ("valid expectation") oder "ausreichend spezifische, aktuelle Aussage" ("specific current statement") lenken von der allgemeinen Definition der Kulanzrückstellung als vollwertiges Fremdkapital ab⁵⁹⁶:

Kulanzverpflichtung (constructive obligation) nach IAS

Hayn/Pilhofer: "Dabei stellt IAS 37 die konkretisierende Beantwortung der Frage, ob das Unternehmen wesentliche nachteilige Entwicklungen befürchtet und zudem keine Entscheidungsalternativen zur Begleichung der faktischen Verpflichtung bestehen, in das Ermessen des bilanzierenden Unternehmens (und seines Abschlussprüfers). Die Abbildung der Vermögens- und Ertragslage kann mithin nach IAS 37 stark sachverhaltsgestaltend orientiert sein. Diese Form der Rückstellungsbildung stösst zu Recht auf den Widerstand des FASB. Je nach Interpretation der nachteiligen Auswirkungen auf die Unternehmensreputation kann eine Rückstellungsbildung befürwortet und gefordert oder ebenso negiert werden."

PricewaterhouseCoopers: "Undoubtedly there will be a desire to interpret constructive obligations somewhat broadly. Judgement will be required to determine whether a constructive obligation exists."

Ziemlich ausführlich geregelt werden die **Drohverlustrückstellungen** (vgl. IAS-37.66ff.). Sie werden beschrieben als spezielle Verpflichtungen aus verlustbringenden Verträgen, den sog. "onerous contracts". Zwar wird im Framework-91 festgehalten, dass Verpflichtungen wie Ansprüche aus schwebenden Geschäften grundsätzlich nicht bilanziert werden, dies aber nur so lange die entsprechenden Geschäfte ausgeglichen sind. Erst wenn ein Vertrag vorliegt, der unter dem Strich in jedem Fall einen Verlust bringt, muss eine Rückstellung gebildet werden. Weil IAS-37.67 betont, dass erst gewisse Umstände dazu führten, dass ein Vertrag verlustbringend werde, muss davon ausgegangen werden, dass für sog. "bewusst eingegangene Verlustgeschäfte" (vgl. Kap.4.2.4.3) keine Rückstellungen gebildet werden dürfen:

IAS-37.68

This Standard defines an onerous contract as a contract in which the unavoidable costs of meeting the obligations under the contract exceed the economic benefits expected to be received under it. The unavoidable costs under a contract reflect the least net cost of exiting from the contract, which is the lower of the cost of fulfilling it and any compensation or penalties arising from failure to fulfil it.

Kommentar: Die nicht zu verhindernden Ausstiegskosten aus dem belastenden Vertrag

⁵⁹⁶ Zitate in Reihenfolge: Hayn/Pilhofer, 1998, S.1730; und PricewaterhouseCoopers, 1999, S.37.5, Rz.37.08.

⁵⁹⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers, 1998, S.37.5, Rz.37.07.

werden als Maximalbetrag der Rückstellung festgelegt, falls denn ein Ausstieg überhaupt möglich ist. Dennoch fragt man sich, welche Vor- und Nachteile bei der Beurteilung eines belastenden Vertrages überhaupt einbezogen werden sollen. Dass dazu nichts Weiteres geregelt ist, freut den Bilanzpolitiker natürlich.

Soll diese Kosten/Nutzen-Abwägung etwa nach dem traditionellen Imparitätsprinzip geschehen? Es würde dann zu einem offensiven Ausweis von Drohverlustrückstellungen kommen, weil nach dem schuldrechtlichen Synallagma nur bilanzierungspflichtige Vorund Nachteile gegeneinander aufgerechnet würden; belastende Verträge würden dann viel zu negativ dargestellt (vgl. Kap.4.2.4.3). Da das Vorsichtsprinzip nach Framework-37 in erster Linie ein Sorgfaltsprinzip ist, sollte das Imparitätsprinzip grundsätzlich auch bei Rückstellungen nicht gelten (vgl. Kap.9.3.1). Demnach müssten Drohverlustrückstellungen nur in Ausnahmefällen gebildet werden. Man mag sich aber auch auf den Standpunkt stellen, dass die "Vorteile" von schwebenden Geschäften gleich zurückhaltend wie Erstattungen (reimbursements) zu bewerten sind. Letztere müssen nach IAS-37.53ff. mindestens "virtually certain" sein, damit sie aktiviert werden. Aus dieser Optik mag man durchaus ein umfangreicher Ausweis von Drohverlustrückstellungen fordern.

9.4.3 Abgrenzung der Rückstellungen

1. Zu den Wertminderungen von Vermögenswerten (impairment of assets)

IAS-37.7 bestimmt, dass für Wertverluste von Aktiven keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Auch Wiederbeschaffungsrückstellungen (vgl. Kap.2.7) decken sich nicht mit allgemeinen **Begriff** einer liability (vgl. Kap.9.3.2). Drohverlustrückstellungen gebildet werden, müssen alle Wertverluste auf Aktiven, die mit belastenden Vertrag zusammenhängen, beim entsprechenden Vermögen abgeschrieben werden (vgl. IAS-36 und IAS-37.69).

2. Zu den Transitorischen Passiven (accruals)

Neben Rückstellungen und Verbindlichkeiten i.e.S. stellen die "accruals" eine weitere Kategorie von Fremdkapital dar. Leider verzichtet IAS-37.11 auf eine genaue Definition der accruals. Allgemein heisst es da etwa nur, dass "the uncertainty is generally much less than for provisions." Als Beispiele für accruals werden nur Verpflichtungen genannt, die sich aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen ergäben, "but have not been paid, invoiced or formally agreed with the supplier"; sowie Ansprüche auf Urlaub bzw. Urlaubsgelder. Ob die accruals damit nun ein Unter- oder ein Oberbegriff der Rückstellungen sind oder gar eine eigene Verbindlichkeitskategorie, ist den Vorschriften nicht zu entnehmen⁵⁹⁷. Offenbar misst das IASC der passiven Rechnungsabgrenzung ganz generell keine allzu grosse Bedeutung bei. Dies ist deshalb zu bedauern, da die

⁵⁹⁷ Vgl. dazu z.B. Förschle/Kroner/Heddäus, 1999, S.44, welche im Zweifelsfall für eine Rückstellung plädieren, "weil eben dann von einem höheren Grad der Unsicherheit hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung auszugehen ist." Kritisch dazu Moxter, 1999, S.522: "Es mag naheliegen, accruals lediglich als (durch geringere Unsicherheit gekennzeichnete) Unterart der provisions zu verstehen. Die Bezeichnung accruals verführt indes zu einer breiten, an der accrual basis orientierten Auslegung (...) Provisions wären dann eine Unterart der accruals, so dass sich nicht als provisions zu verstehende Sachverhalte als accruals passivieren liessen."

Offenlegungspflicht zu Rückstellungen (vgl. Kap.9.4.6) umgangen werden kann, wenn man diese im Abschluss einfach als accruals bezeichnet.

3. Zu den Eventualverpflichtungen (contingent liabilities)

Nach IAS-37 werden die Eventualverpflichtungen wie folgt umschrieben:

IAS-37.10 (Auszug)

A contingent liability is:

- (a) a possible obligation that arises from past events and whose existence will be confirmed only by the occurrence or non-occurrence of one or more uncertain future events not wholly within the control of the enterprise; or
- (b) a present obligation that arises from past events but is not recognised because:
 - (i) it is not probable that an outflow of resources embodying economic benefits will be required to settle the obligation; or
 - (ii) the amount of the obligation cannot be measured with sufficient reliability.

Kommentar: In Übereinstimmung mit der gängigen internationalen Praxis bezeichnet Abs.a die wahrscheinlichen, aber nicht quantifizierbaren Verpflichtungen wie auch die möglichen, aber nicht genügend wahrscheinlichen Verpflichtungen als Eventualverpflichtungen (vgl. Kap.2.2).

Dagegen ist Abs.b unnötig. Denn es mag der falsche Eindruck entstehen, es gäbe eine spezielle Sorte einer liability, die eben doch abwendbar sei. Was für eine unglückliche Umschreibung einer solchen Verpflichtung, die einfach (noch) zu wenig wahrscheinlich ist, um in der Bilanz zurückgestellt zu werden!

Eventualverpflichtungen dürfen zwar in der Bilanz nicht angesetzt werden (vgl. IAS-37.27); sie gehören jedoch, falls sie "nicht unwahrscheinlich" ("not remote") sind, mit den dazugehörigen Angaben in den Anhang (vgl. IAS-37.86). Wie bei Rückstellungen fehlt eine verbindliche Mindestwahrscheinlichkeit, ab welcher eine Eventualverpflichtung auszuweisen ist (vgl. Kap.9.4.4/1). Damit kann der Bilanzierende i.W. selber entscheiden, ob er eine Eventualverpflichtung im Anhang angeben will.

Im Anhang ist jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten kurz zu beschreiben und, falls "practicable", sind folgende Angaben zu machen (vgl. IAS-37.89):

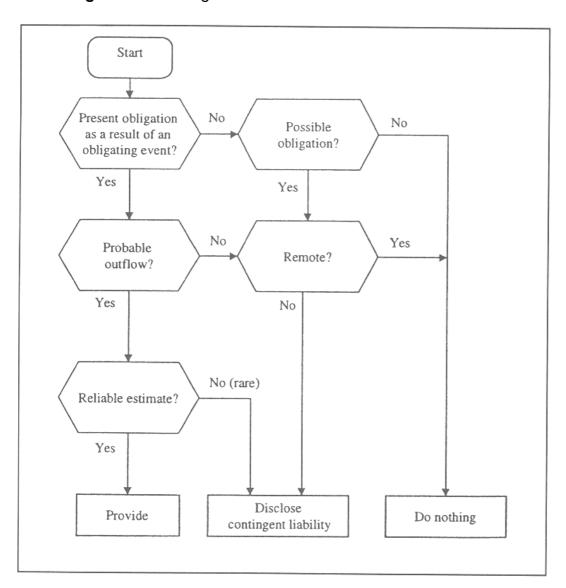
eine Schätzung des möglichen Nutzenabganges nach den Regeln der allgemeinen Rückstellungsbewertung (vgl. IAS-37.36 - 52 und Kap.9.4.5)

- Unsicherheit hinsichtlich Betrag und Fälligkeit
- mögliche Minderung der Verpflichtung (reimbursements)

9.4.4 Ansatz von Rückstellungen

Sieht sich der Bilanzierende mit der Tatsache einer unsicheren Verpflichtung konfrontiert, muss er wie folgt vorgehen:

Abbildung 3: Rückstellungsansatz nach IAS-37⁵⁹⁸



Betrachten wir die vier wichtigsten Elemente im Einzelnen:

 $^{^{598}}$ Übernommen aus: International Accounting Standards 2001, IAS-37, Appendix B, S.1059.

1. Verbindlichkeit (present obligation)

Oberste Bedingung für eine Rückstellung ist, dass eine Verbindlichkeit im Sinne einer unabwendbaren Obligation vorliegt (vgl. Kap.9.4.1). Sowohl im Framework-63 wie in IAS-37.17ff. wird der notwendige Vergangenheitsbezug mit dem Vorliegen eines "past event" definiert, welches den entsprechenden Nutzenabgang zumindest im Betrag unumstösslich festgelegt hat (vgl. Kap.9.3.2)⁵⁹⁹. Bei Rückstellungen speziell zu beachten sind die drei weiteren Ansatzbedingungen:

2. Genügende Wahrscheinlichkeit ("probable")

Eine Rückstellung kommt nur dann in Frage, wenn der entsprechende Nutzenabgang mindestens "probable" ist. Dies sei nach IAS-37.23 dann der Fall, "if the event is more likely than not to occur, i.e. the probability that the event will occur is greater than the not." Es probability that it will scheint. als wollte das **IASC** damit Mindestwahrscheinlichkeit von 50% postulieren, so auch die beinahe einhellige Meinung in der Literatur⁶⁰⁰. Dies entspräche auch dem Vorgehen in der deutschen (steu-erlichen) Rechtsprechung (vgl. Kap.5.1.2). Widersprüchlich dazu ist aber das Framework-50, nach dem ein zukünftiger Nutzenabgang hinreichend sicher sein müsse, damit er überhaupt als Verbindlichkeit bilanziert werden könne:

Framework-50

The definitions of an asset and a liability identify their essential features but do not attemp to specify the criteria that need not to be met before they are recognised in the balance sheet. Thus, the definitions embrace items that are not recognised as assets or liabilities in the balance sheet because they do not satisfy the criteria for recognition discussed in paragraphs 82 to 98. In particular, the expectation that future economic benefits will flow to or from an enterprise must be sufficiently certain to meet the probability criterion in paragraph 83 before an asset or liability is recognised.

Kommentar: Nach Daub verlangt diese Bestimmung bei Rückstellungen eine deutlich höhere Mindestwahrscheinlichkeit als 50%⁶⁰¹. Dem widerspricht z.B. Sasse mit dem Hinweis auf den Wortlaut von IAS-37.23, "der gerade nicht auf eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit abstellt"⁶⁰².

Wie dem auch sei, indem das IASC die Mindestwahrscheinlichkeit nur verbal umschreibt, überlässt sie dem Bilanzierenden einen viel zu grossen Interpretationsspielraum. Leider hat man es verpasst, mit einer definierten Prozentzahl eine internationale Vorreiterrolle zu übernehmen. Auch wenn die geschätzte Mindestwahrscheinlichkeit sehr wahrscheinlich als 50% interpretiert werden muss; die Bezeichnung "probable" dafür zu verwenden, ist

_

⁵⁹⁹ Vgl. dazu z.B. Cairns, 1999, S.533f.; oder Epstein/Mirza, 2000, S.465.

⁶⁰⁰ Vgl. z.B. Epstein/Mirza, 2000, S.474; PricewaterhouseCoopers, 1998, S.37.6, Rz.37.09; Sasse, 2001, S.217; oder Wagenhofer, 2001, S.198.

⁶⁰¹ Vgl. Daub, 2000, S.33f. und S.310.

⁶⁰² Sasse, 2001, S.217f.

mehr als unglücklich⁶⁰³:

Unklarer Wahrscheinlichkeitsbegriff

Bloomer: "The use of terms like probable is prone to subjective evaluation. If expressed as a statistical assessment, some might suggest that probable (as used in U.S. GAAP) requires an 80 percent or greater chance of occurrence. Others might suggest that the chance should be 70 percent or 90 percent."

Förschle/Kroner/Heddäus: "Festzuhalten bleibt, dass die Abschätzung, ob ernsthaft mit dem Entstehen der Verpflichtung zu rechnen ist oder ob der Vermögensabfluss 'eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich' ist, dem Bilanzierenden einen erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnet."

Moxter: "Massgeblich erscheint vielmehr, dass das IASC der Grenzziehung zwischen passivierungspflichtigen und passivierungsfähigen Posten gar keine sonderliche Bedeutung beimisst: Die IAS dienen allein der Konkretisierung von Informationspflichten, nicht auch der Konkretisierung von Gewinnansprüchen."

3. Quantifizierbarkeit ("reliable estimate")

Als weitere Voraussetzung verlangt IAS-37.14 dass "a reliable estimate can be made of the amount of the obligation." Man scheint sich gewiss zu sein, dass dies bei den meisten wahrscheinlichen Verpflichtungen der Fall sein müsse: "Except in extremely rare cases, an enterprise will be able to determine a range of possible outcomes and can therefore make an estimate of the obligation that is sufficiently reliable to use in recognising a provision." (IAS-37.25) Diese Aussage muss man dahingehend interpretieren, dass das IASC die Hürde der Quantifizierbarkeit bewusst niedrig setzen wollte, lässt sich doch bei jeder noch so unwahrscheinlichen Verpflichtung eine "zuverlässige" Bandbreite von möglichen Werten feststellen, und gehe sie nur von Null bis beinahe unendlich.

Damit eröffnet sich dem Bilanzierenden ein weiterer bilanzpolitischer Spielraum⁶⁰⁴. Entgegen der Absicht von IAS-37.14 könnte er das Kriterium der Quantifizierbarkeit nämlich auch besonders streng auslegen und beinahe keine Rückstellung bilanzieren; oder er würde von Fall zu Fall einmal streng gegen und einmal grosszügig für den Ausweis einer Rückstellung entscheiden. Immerhin sind alle wesentlichen Verpflichtungen im Anhang als Eventualverpflichtungen auszuweisen, falls deren Passivierung nur an der Quantifizierbarkeit scheitert (vgl. Kap.9.4.3/3).

4. Statische Rückstellungsbilanzierung

Da IAS-37.14 in Übereinstimmung mit dem Framework eine Rückstellung als reine Verbindlichkeit definiert (vgl. 9.4.2), muss davon ausgegangen werden, dass Rückstellungen grundsätzlich **nicht** nach dem Matching-Prinzip (vgl. Kap.3.3.2.4) verbucht

⁶⁰³ Zitate in Reihenfolge: Bloomer, 1999, S.438; Förschle/Kroner/Heddäus, 1999, S.48; und Moxter, 1999, S.521.

⁶⁰⁴ Vgl. Sasse, 2001, S.218.

werden sollen⁶⁰⁵. Demnach sind Rückstellungen stets sofort zum vollen unabwendbaren Betrag anzusetzen, sobald alle Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind und per Definition eine Verbindlichkeit vorliegt. Dass die Bildung einer langfristigen und grossen Rückstellung nach entsprechenden Erträgen nicht in Betracht kommt, geht auch aus einem Beispiel zu IAS-37 hervor⁶⁰⁶:

Offshore-Ölfeld (Beispiel nach deutscher IAS-Übersetzung)

Ein Unternehmen betreibt ein Offshore-Ölfeld, bei dem es nach dem Lizenzvertrag verpflichtet ist, die Bohrinsel bei Ende der Förderung zu entfernen und den Meeresboden wieder herzustellen. Neunzig Prozent der letztendlichen Kosten fallen für die Entfernung der Bohrinsel und die Beseitigung der durch die Aufstellung entstandenen Schäden an, und zehn Prozent entfallen auf die Ölförderung. Zum Bilanzstichtag wurde die Bohrinsel bereits aufgestellt, aber noch kein Erdöl gefördert.

Gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen verpflichtenden Ereignisses – Die Aufstellung der Bohrinsel führt nach den Lizenzbedingungen zu einer rechtlichen Verpflichtung zum Abbau der Insel und zur Wiederherstellung des Meeresbodens, und ist somit ein verpflichtendes Ereignis. Zum Bilanzstichtag besteht jedoch keine Verpflichtung, durch die Erdölförderung entstehende Schäden zu beseitigen.

Ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen bei der Erfüllung – Wahrscheinlich.

Schlussfolgerung – Eine Rückstellung wird angesetzt für die bestmögliche Schätzung von neunzig Prozent der letztendlichen Kosten, die für die Entfernung der Bohrinsel und die Beseitigung der durch die Aufstellung entstandenen Schäden entstehen werden (siehe Paragraph 14). Diese Kosten werden als Teil der Kosten der Bohrinsel erfasst. Die zehn Prozent der Kosten, die durch die Erdölförderung entstehen, werden dann als Verbindlichkeit erfasst, wenn das Ölgefördert wird.

Kommentar: Dieses statische Rückstellungsverständnis widerspricht dem im Framework-22 und in IAS-1.25f. postulierten Matching-Prinzip. Dies ist umso bedauerlicher, da IAS-37 Rückstellungen und Transitorische Passiven (accruals) nicht klar auseinander hält (vgl. Kap.9.4.3/2). So können grosse Verpflichtungen, die mit der Unternehmungsleistung von mehreren Perioden zusammenhängen, frühzeitig als einmalige und ausserordentliche Belastung abgebucht werden: "Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird im Jahr der Rückstellungsbildung schlechter abgebildet, als sie sich tatsächlich darstellt; je höher der Betrag ist und je länger der Zeitraum, in dem mit den Aufwendungen Erträge erwirtschaftet werden, desto mehr weicht die Abbildung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss von der tatsächlichen Lage ab."

⁶⁰⁵ Vgl. Förschle/Kroner/Heddäus, 1999, S.48; und Sasse, 2001, S.220.

⁶⁰⁶ International Accounting Standards 1999, Deutsche Ausgabe, Beispiel 3, S.852.

⁶⁰⁷ Sasse, 2001, S.220.

9.4.5 Bewertung von Rückstellungen

1. Allgemeines

Die Bewertungsbestimmungen von IAS-37.36ff. sind sehr vage. Einerseits mangelt es an der nötigen Eindeutigkeit, andrerseits wird mit Nachdruck auf Selbstverständliches hingewiesen:

- Die Bewertung soll die bestmögliche Schätzung sein (vgl. IAS-37.36).
- Die Schätzung des Betrages soll durch die Geschäftsleitung und Sachverständige geschehen, wobei die Bewertungserfahrung genutzt werden soll (vgl. IAS-37.38).
- Künftige Entwicklungen, so insbesondere der technische Fortschritt und mögliche Gesetzesänderungen, seien zu berücksichtigen (vgl. IAS-37.48ff.); ebenso alle mit der Rückstellung verbundenen Risiken und Unsicherheiten (vgl. IAS-37.42).
- Bestehende Rückstellungen müssten bei neuen Erkenntnissen oder besseren Bewertungsmethoden angepasst werden (vgl. IAS-37.59).

Im Mittelpunkt der Bewertung steht das offenbar banale Ziel der "bestmöglichen Schätzung":

IAS-37.36

The amount recognised as a provison should be the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date.

Unnötigerweise wird "the best estimate" vorderhand als eine Art Marktpreis der vorzeitigen Wegschaffung der Verpflichtung definiert. Dieser liesse sich im Regelfall aber nicht ermitteln:

IAS-37.37

The best estimate of the expenditure required to settle the present obligation is the amount that an enterprise would rationally pay to settle the obligation at the balance sheet date or to transfer it to a third party at that time. It will often be impossible or prohibitively expensive to settle or transfer an obligation at the balance sheet date. However, the estimate of the amount that an enterprise would rationally pay to settle or transfer the obligation gives the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date.

Kommentar: "Some interpret that passage to allow a range of measurement objectives and, as a result, a range of possible reported amounts. It is impossible to know which interpretation of IAS 37 will prevail. However, if those who apply IAS 37 adopt a range of

measurement objectives (consistent with the broader interpretation just decribed), it will be difficult to compare enterprises that follow IAS37 with each other and with enterprises that follow U.S. GAAP."608

2. Einzel- versus Pauschalbewertung ("single obligation vs. large population of items")

Liegt eine grössere Anzahl von gleichartigen Verpflichtungen vor, werden Erwartungswerte und damit pauschale Bewertungsverfahren (vgl. Kap.5.2.2.2 und 5.2.4.2) favorisiert:

IAS-37.39

Uncertainties surrounding the amount to be recognised as a provision are dealt with by various means according to the circumstances. Where the provision being measured involves a large population of items, the obligation is estimated by weighting all possible outcomes by their associated probabilities. The name for this statistical method of estimation is 'expected value'. The provision will therefore be different depending on whether the probability of a loss of a given amount is, for example, 60 per cent or 90 per cent. Where there is a continuous range of possible outcomes, and each point in that range is as likely as any other, the midpoint of the range is used.

Kommentar: Wir haben es hier mit einem ziemlich unnötigen Plädoyer zugunsten von pauschalen Bewertungsmethoden zu tun. Dass pauschale Methoden in jenen Fällen, bei denen sie bessere Resultate liefern, angewendet werden müssen, geht bereits aus den Geboten der Relevance (vgl. Fw.-26ff.) und der Reliability (vgl. Fw.-31) hervor. Wenn man nun das Erwartungswertprinzip so hervorhebt, könnte der Eindruck entstehen, es wäre auch zulässig, den Betrag jeder Rückstellung mit der Eintretenswahrscheinlichkeit der entsprechenden Verpflichtung zu multiplizieren (vgl. Kap.5.2.2.5).

Leider nimmt IAS-37 auch nicht Stellung dazu, wie die zahlreichen Fälle zwischen der "large population of items" und der "single obligation" (vgl. unten) zu behandeln sind⁶⁰⁹.

⁶⁰⁸ Bloomer, 1999, S.441.

⁶⁰⁹ Vgl. Moxter, 1999, S.523.

Erst an zweiter Stelle folgen die Bewertungsvorschriften für Einzelverpflichtungen:

IAS-37.40

Where a single obligation is being measured, the individual most likely outcome may be the best estimate of the liability. However, even in such a case, the enterprise considers other possible outcomes. Where other possible outcomes are either mostly higher or mostly lower than the most likely outcome, the best estimate will be a higher or lower amount. For example, if an enterprise has to rectify a serious fault in a major plant that it has constructed for a costumer, the individual most likely outcome may be for the repair to succeed at the first attempt at a cost of 1,000, but a provision for a lager amount is made if there is a significant chance that further attempts will be necessary.

Kommentar: Grundsätzlich soll also bei einer Bandbreite von möglichen Werten der wahrscheinlichste ausgewählt werden. Dies scheint aber in keinem Fall zwingend zu sein, sonst würde es in der obigen Vorschrift nicht "may be" heissen. Es ist also nicht auszuschliessen, dass auch bei einer einzigen Verpflichtung der Erwartungswert gemäss IAS-37.39 genommen werden darf (vgl. oben)⁶¹⁰. Zudem stellt sich die Frage, was überhaupt unter einem "most likely outcome" verstanden werden soll, da IAS-37 dafür nirgends eine Mindestwahrscheinlichkeit angibt.

Wenn kein klarer Modus heraussticht, scheint der Bilanzierende weitgehend frei zu sein, welchen Wert er aus dem plausiblen Wertebereich auswählen möchte.

Bei geschätzter Gleichwahrscheinlichkeit besitzt der Bilanzierende offenbar gar volle Freiheit, solange er nur einen vertretbaren Wert auswählt. Ob ihm das Gebot der Stetigkeit verbietet, bei der einen Rückstellung das Maximum und bei einer anderen Rückstellung das Minimum auszuwählen, sei dahingestellt. Es heisst in IAS-37.40 nämlich nur sehr allgemein, dass Verbindlichkeiten generell nicht "understated" sein sollten.

3. Bewertung von Eigenleistungen (Fixkostenproblematik)

Es ist in IAS-37 nicht generell geregelt, ob bei Rückstellungen, bei denen die selbst eine Leistung erbringen muss, Unternehmung auch ein Fixkostenanteil berücksichtigt Das Problem lediglich werden muss. wird Restrukturierungsrückstellungen erwähnt. Dort soll nur zu den "direct expenditures arising from the restructuring" bewertet werden (Vgl. IAS-37.80). Man wird daher annehmen können, dass eine Fixkostenzurechnung nach dem Willen des IASC und nach dem Grundsatz Substance over Form nicht erlaubt ist (vgl. Kap.5.2.2.3). In der Praxis wird die Fixkostenzurechnung aber so lange nicht zu verhindern sein, als es kein eindeutiges Verbot gibt⁶¹¹.

-

⁶¹⁰ Vgl. z.B. Barckow, 1999, S.1175; oder Reinhart, 1998, S.2518.

⁶¹¹ Vgl. Sasse, 2001, S.240.

4. Rückforderungsansprüche (reimbursements)

Rückforderungsansprüche gibt es v.a. bei solidarischer Haftung, wenn z.B. ein Teil eines wahrscheinlich zu zahlenden Betrages bei einem mithaftenden Gesellschafter oder einem Geschäftspartner zurückverlangt werden kann.

Bei Rückforderungsansprüchen, welche den Wert einer Verpflichtung wahrscheinlich vermindern, gilt nach IAS-37 ein unverständlich strenges Realisationsprinzip. Diese dürfen nur angesetzt werden, wenn sie praktisch sicher ("virtually certain") sind, und dann als spezieller Aktivposten (vgl. IAS-37.53). Damit setzt das IASC auf eine formaljuristische Bewertungseinheit und verstösst den Grundsatz der gegen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Kap.3.3.6). Richtigerweise müssen alle Nutzen, die in einem direkten Zusammenhang zur Verpflichtung stehen, bei der Rückstellungsbewertung direkt einbezogen werden. Muss mit wesentlichen Rückforderungsansprüchen gerechnet werden, können diese zum voraus aber nur ungenau geschätzt werden, wäre die tatsächliche Verpflichtung nicht quantifizierbar (vgl. Kap.4.2.4.4). Dennoch muss nach IAS-37 eine Rückstellung gebildet werden, die i.d.R. erst noch zu hoch ist.

5. Abzinsung ("present value")

Rückstellungen sind dann abzuzinsen, wenn die Differenz zwischen Barwert und Zeitwert wesentlich ist (vgl. IAS-37.45). Damit folgt IAS-37 dem sog. "Present-Value-Approach", der auch bei anderen neueren Standards zu erkennen ist⁶¹². Als Abzinsungs-faktor ist ein solcher zu wählen, der sowohl den unternehmerischen Risiken wie der allgemeinen Marktsituation gerecht werde (vgl. IAS-37.47). Der Betrag der periodischen Aufzinsung ist fälschlicherweise auch dann als Zinsaufwand zu verbuchen, wenn der betreffenden Rückstellung kein Kreditgeschäft zugrunde liegt (vgl. IAS-37.60). Immerhin muss die Höhe der jährlichen Aufzinsung offengelegt werden (vgl. IAS-37.84e). Schwerer wiegt, dass weder der Zeitwert der einzelnen Rückstellung noch der Abzinsungsfaktor bekannt gegeben werden muss⁶¹³. Dies ist auch darum zu bedauern, weil es v.a. im Ermessen des Bilanzierenden ist, wann eine Zinswirkung im Sinne von IAS-37.45 überhaupt wesentlich ist.

9.4.6 Offenlegung zu Rückstellungen

Die Offenlegungsvorschriften nach IAS-37.84ff. sind sehr umfassend. Theoretisch sind es Minimalvorschriften, denn nach IAS-1.91 müssen im Anhang alle Angaben gemacht werden, die zur Fair Presentation notwendig sind.

⁶¹² Vgl. dazu Wagenhofer, 2001, S.204.

⁶¹³ IAS-37.84e verlangt in diesem Zusammenhang nur Angaben über die Auswirkung einer Änderung des Abzinsungsfaktors.

Wegweisend ist die Pflicht zur Erstellung eines Rückstellungsgitters:

IAS-37.84

For each class of provision, an enterprise should disclose:

- (a) the carrying amount at the beginning and the end of the period;
- (b) additional provisions made in the period, including increases to existing provisions;
- (c) amounts used (i.e. incurred and charged against the provision) during the period;
- (d) unused amounts reversed during the period; and
- (e) the increase during the period in the discounted amount arising from the passage of time and the effect of any change in the discount rate.

Comparative information is not required.

Ein Rückstellungsgitter muss dementsprechend ungefähr so aussehen⁶¹⁴:

	Neubildung oder Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	Auflösung unnötig gewordener Rückstellungen	Buchwert dieses Jahr
Gruppe 1			
Gruppe 2			
Gruppe X			

Kommentar: Mit der unbemerkten Auflösung von (an sich schon unerlaubten) stillen Absichtsreserven oder von nicht mehr benötigten Rückstellungen soll es endgültig vorbei sein. Man beachte zudem, dass jene Beträge, die innert 12 Monaten fällig werden, separat anzugeben sind (vgl. IAS-1.54).

⁶¹⁴ Vgl. Reinhart, 1998, S.2519.

Ziemlich unbestimmt ist IAS-37 hingegen dort, wo es um die verbale Erläuterung zu einzelnen Rückstellungen geht:

IAS-37.85

An enterprise should disclose the following for each class of provision:

- (a) a brief description of the nature of the obligation and the expected timing of any resulting outflows of economic benefits;
- (b) an indication of the uncertainties about the amount or timing of those outflows. Where necessary to provide adequate information, an enterprise should disclose the major assumptions made concerning future events, as addressed in paragraph 48; and
- (c) the amount of any expected reimbursement, stating the amount of any asset that has been recognised for that expected reimbursement.

Kommentar: Zumindest ist zu begrüssen, dass über den Zeithorizont von Rückstellungen berichtet werden muss. Doch ansonsten mangelt es an Handfestem: Was ist schon eine "brief description of the nature of the obligation" (vgl. Abs.a)? Schliesst dies etwa eine Beschreibung der entsprechenden Rückstellungsgründe ein, oder ist damit etwa nur die Art der Verpflichtung gemeint? Ebenso wird unter "indication of the uncertainties" (vgl. Abs.b) wohl kaum eine konkrete Angabe zur geschätzten Wahrscheinlichkeit oder zum möglichen Wertebereich der Verpflichtung zu verstehen sein. Mit solchen Bestimmungen nimmt das IASC in Kauf, dass die Unternehmungen keine oder kaum brauchbare Angaben zu den einzelnen Rückstellungen machen (vgl. Kommentar Kap.11.3/6).

Bei hängigen Prozessen kann man sich auf die Schutzklausel in IAS-37.92 berufen, wonach bei Rückstellungen und Eventualverpflichtungen auf die Offenlegung solcher Informationen verzichtet werden kann, welche die Verhandlungsposition schwächen könnten. Auf keinen Fall darf jedoch auf die Bilanzierung einer notwendigen Rückstellung verzichtet werden. Da IAS-37.85 sowieso keine umfangreichen Informationen im Anhang verlangt (vgl. oben), ist diese Art einer Schutzklausel praktisch ohne Bedeutung.

Keine Klarheit ergibt sich, welche Rückstellungsarten in der Bilanz zusammen bzw. einzeln ausgewiesen werden müssen. Es ist anzunehmen, dass eine Zusammenfassung aller verbuchten Rückstellungen (welche weder Pensions- noch Steuerrückstellungen sind) zum Sammelposten "Übrige Rückstellungen" nach dem Grundatz der Fair Presentation unzulässig ist. Leider bestimmt IAS-37.87 nur gerade, dass Garantie- und Prozessrückstellungen nicht zusammengefasst werden sollen. Es ist sehr zu bedauern, dass man die Wesentlichkeit einer einzelnen Rückstellung nicht in % des Fremdkapitals festgelegt hat (vgl. Kap.3.3.6). Darüber hinaus wäre die Pflicht zum Einzelausweis jeder einzelnen wesentlichen Rückstellung zu begrüssen gewesen. Solange dem nicht so ist, werden die grosszügigen Sammelrückstellungen auch weiterhin in beinahe allen IAS-Abschlüssen anzutreffen sein (vgl. Kap.11.3/5).

9.4.7 Restrukturierungsrückstellungen

Mit 18 Artikeln nehmen die Restrukturierungsrückstellungen einen erstaunlich grossen Platz in IAS-37 ein. Dies obwohl IAS-37.71 betont, dass für Restrukturierungsrückstellungen die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Rückstellungen gelten würden. Man scheint sich aber in der Literatur nicht einig zu sein, inwieweit das IASC die Restrukturierungrückstellungen als Sonderfall betrachtet⁶¹⁵:

Bedeutung der Restrukturierungsrückstellung in IAS-37

Scheid: "La profession française se demande aussi pourquoi une part si importante est consacrée aux provisions pour restructuration, ce qui laisserait à penser qu'il s'agit d'un sujet de nature différente; pour elle les provisions pour restructuration ne sont qu'une application du cas général et les principes généraux des provisions s'appliquent alors dans leur totalité."

PricewaterhouseCoopers: "Perhaps the most important message is that the same general principles apply; there is no additional scope to provide for such items as future operating losses or to factor in expected gains on disposal of assets merely because they relate to a restructuring as definded."

In IAS-37.80 wird vorderhand darauf hingewiesen, dass nur jene Ausgaben zurückgestellt werden sollen, die zwangsweise mit der Restrukturierung entstehen, die also nicht mit den laufenden Tätigkeiten der Unternehmung in Zusammenhang stehen. Es ist nirgends erwähnt, dass die allgemeine Definition einer Verbindlichkeit (vgl. Kap.9.3.2 und 9.4.2) nicht gelten soll. Somit müsste man eigentlich davon ausgehen können, dass Aufwandsrückstellungen auch bei Restrukturierungen nicht zulässig sind. Dazu im Widerspruch steht IAS-37.70, wo Beispiele von Rückstellungsursachen genannt weden, die sich nur schwer von sog. "Innenverpflichtungen" abgrenzen lassen:

IAS-37.70

The following are examples of events that may fall under the definition of restructuring:

- (a) sale or termination of a line of business;
- (b) the closure of business locations in a country or region or the relocation of business activities from one country or region to another;
- (c) changes in management structure, for example, eliminating a layer of management; and
- (d) fundamental reorganisations that have a material effect on the nature and focus of the enterprise's operations.

Kommentar: Nur gerade bei den in Abs.a und b genannten Stilllegungen handelt es sich um solche Gründe, die i.d.R. zu unabwendbaren Aussenverpflichtungen führen (vgl.

⁶¹⁵ Zitate in Reihenfolge: Scheid,1997, S.10; und PricewaterhouseCoopers, 1999, S.37.14, Rz.37.37.

Kap.7.1). Dagegen sind die genannten künftigen Ausgaben für die Verlegung von Geschäftsaktivitäten (vgl. Abs.b), für Änderungen in der Struktur der Unternehmungsleitung (vgl. Abs.c) oder für wesentliche Umorganisationen (vgl. Abs.d) wohl in den meisten Fällen nicht ohne Gegenleistung. Nach der Meinung einiger deutscher Autoren sind demnach in den genannten Fällen auch "Rückstellungen" für künftige Investitionen zulässig⁶¹⁶.

Explizit verboten sind nach IAS-37.81f. nur Rückstellungen für Umschulung, Marketing, künftige Verluste und Investitionen in neue Systeme und Vertriebsnetze.

Die Vermutung liegt nahe, dass das IASC den Umfang von Aufwandsrückstellungen wenigstens durch die weiteren ausufernden Formvorschriften begrenzen wollte. So wird beim Rückstellungsansatz insbesondere darauf abgestellt, ob bereits ein detaillierter Restrukturierungsplan vorliegt und dieser gegen aussen kommuniziert worden ist (vgl. IAS-37.72ff.). Mehrmals wird in diesem Zusammenhang auf die gerechtfertigten Erwartungen ("valid expectations") der Öffentlichkeit hingewiesen (vgl. IAS-37.72ff.), die mit der Restrukturierungsankündigung entstünden: "Die geringere Objektivierbarkeit bei Anforderungen Innenverpflichtungen wird kompensiert durch erhöhte Wahrscheinlichkeit und Quantifizierbarkeit. Die valid expectations der Betroffenen sorgen für einen hinreichenden Aussendruck, selbst wenn es sich um eine Innenverpflichtung handelt. Das Erfordernis eines formellen Planes sorgt nicht nur für eine Konkretisierung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, durch sondern gewährleistet Quantifizierbarkeit"617

9.5 Schlussbemerkungen

Der neue IAS-37 ist v.a. ein Erfolg, was die Positionierung der Rückstellungen als eigenständige Bilanzposition betrifft. Als unsichere, aber wahrscheinliche Verpflichtungen haben sie dennoch alle Kriterien einer ordentlichen Aussenverpflichtung zu erfüllen. Dass IAS-37 bei Restrukturierungen dennoch Aufwandsrückstellungen zuzulassen scheint, ist bedenklich (vgl. Kap.6.2 und 7.1).

Die Ansatzbestimmungen sind v.a. darum ungenügend, weil weder die Anforderungen an die Mindestwahrscheinlichkeit noch an die Quantifizierbarkeit ausreichend festgelegt sind.

IAS-37 scheint dem Periodizitätsprinzip keine Bedeutung zuzumessen: So gilt bei Rückstellungen das Matching-Prinzip nicht, sondern das statische "Alles oder Nichts"-Prinzip, welches i.d.R. zu einem zu hohen Rückstellungsausweis und zu einer Verfälschung des Erfolgsausweises führt.

Bei der Bewertung mangelt es vollends an Klarheit. Es scheint, dass der Bilanzierende innerhalb des geschätzten Wertebereiches die "best estimation" frei wählen kann, solange kein einzelner Wert mit wirklich überragender Wahrscheinlichkeit heraussticht.

Ein grosser Fortschritt ist die Pflicht zum Rückstellungsgitter, welches den Einfluss der

⁶¹⁷ Daub, 2000, S.307.

_

⁶¹⁶ Vgl. z.B. Daub, 2000, S.307; Hain, 2000, S.76ff.; Moxter, 1999, S.519; oder Sasse, 2001, S.220.

Rückstellungen auf den Ergebnisausweis aufzeigen muss. Ansonsten sind die Offenlegungsvorschriften enttäuschend. Weder gibt es eine Pflicht, einzelne Rückstellungen genügend zu umschreiben, noch müssen geschätzte Wahrscheinlichkeiten und Bandbreiten offengelegt werden. Zudem fehlt es an einem Verbot, verschiedenartige Rückstellungsarten Sammelposten zu zusammenzufassen.

Allgemein fehlt es dem IAS-37 an der nötigen Klarheit und Strenge: "Das IASC wäre gut beraten, wenn es seine standards weniger unscharf, weniger lückenhaft und weniger weitläufig redundant gestaltete; von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist IAS37 meilenweit entfernt."⁶¹⁸ Wenn man bedenkt, dass es zu den IAS bis jetzt weder eine allgemeingültige Rechtsprechung noch ausführliche (Bilanz-)Kommentare gibt, müssten die Standards nämlich besonders unmissverständlich und eindeutig sein.

_

⁶¹⁸ Moxter, 1999, S.525.

Rückstellungen nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP)

10.1 Allgemeines

Das Interesse an den US-GAAP hat in den letzen beiden Jahrzehnten auch in Europa stark zugenommen⁶¹⁹. Dies hat v.a. damit zu tun, dass diese von allen an den wichtigsten US-Börsen kotierten Gesellschaften anzuwenden sind⁶²⁰. Noch werden Abschlüsse, die nach den IAS erstellt worden sind, von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC nicht ohne GAAP-Überleitung anerkannt. Im Allgemeinen wird die Bedeutung der GAAP in den USA selbst überschätzt, sind sie doch in den USA alles andere als "generally accepted": Ihr Einfluss beschränkt sich im Wesentlichen auf die rund 15'000 an US-Börsen kotierten Gesellschaften; davon sind nur etwa 350 europäische Gesellschaften

Mittlerweile haben die verschiedenen Bestimmungen der GAAP einen enormen Umfang angenommen. Im Laufe der Zeit wurden sie stets erweitert, kaum aber revidiert und vereinfacht. Die "Original Pronouncements" vom FASB haben bereits einen Umfang von über 5000 (!) kleinbedruckten Seiten. Mehr noch als die IAS werden die GAAP vom amerikanischen Case Law beeinflusst, welches unsere gewohnte Rechtssystematik vermissen lässt. "Abgesehen von wenigen Einzelregelungen erschöpfen sich GAAP in höchst unbestimmten Kompromissformeln: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind in einer solchen Anhäufung flexibler Regeln nicht erreichbar. Es fehlt den GAAP die theoretische Durchdringung und die hierdurch im Zusammenwirken höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erreichende Detailkonkretisierung – das sog. conceptual framework [vgl. unten und Kap.10.2] bildet nicht viel mehr als eine Zusammenstellung allgemeiner Postulate."622

Die wichtigsten Verlautbarungen sind die vom "Financial Accounting Standards Board (FASB)" herausgegebenen "Statements of Financial Accounting Standards (SFAS)". Auch die Normen der beiden FASB-Vorgängerorganisationen "Accounting Principles Board (APB)" und "Committee on Accounting Procedures (CAP)", die "APB Opinions" und die "CAP Accounting Research Bulletins (ARB)" behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die SFAS modifiziert oder ersetzt worden sind. Die "FASB-Interpretations (FIN)" sollen die GAAP dort ergänzen, wo es an der nötigen Klarheit mangelt. Alle diese genannten Regelwerken kann man als die US-GAAP i.e.S. bezeichnen, weil in erster Linie diese für die Rechnungslegung verbindlich sind. Im "House of GAAP" bilden sie daher die oberste Ebene (vgl. unten).

Dagegen gehört das "Conceptual Framework (CON)" nicht zu den GAAP i.e.S. Die sieben "Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC)", welche das Framework bilden, sind eine konzeptionelle Begründung bereits bestehender GAAP sowie

⁶²⁰ So z.B. an den beiden nationalen New Yorker Börsen (First Market und NASDAQ) oder an einer der sechs Regionalbörsen des First Market. Vgl. dazu z.B. Schildbach, 2000, S.29.

-

⁶¹⁹ Vgl. dazu z.B. Helbling, 2001, S.766ff.

⁶²¹ Vgl. Helbling, 2001, S.766. Von diesen rund 350 Gesellschaften sind etwa 200 am First Market (NYSE) und 150 an der NASDAQ kotiert.

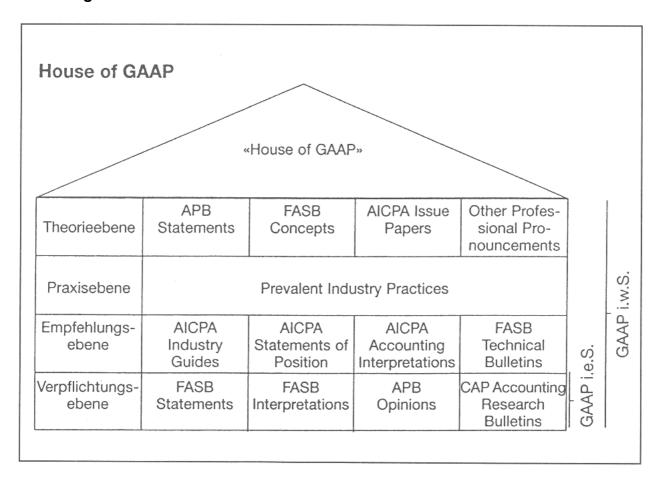
⁶²² Moxter, in: Wüstemann, 1999, Geleitwort.

Leitlinie für deren Weiterentwicklung⁶²³. Für den Bilanzierenden haben sie aber keinen

direkt verbindlichen Charakter.

Die Hierarchie der GAAP i.w.S. lässt sich am besten in einem sog. "House of GAAP" darstellen⁶²⁴:

Abbildung 4: House of GAAP⁶²⁵



Kommentar: Es würde den Rahmen sprengen, auf die Bedeutung der verschiedenen Verlautbarungen einzugehen. Es bleibt festzuhalten, dass bis heute kein systematisches und widerspruchsfreies System von GAAP entwickelt worden ist⁶²⁶: "Die Vielfalt möglicher Quellen von Rechnungslegungsregeln verursacht spezifische Probleme. Die kasuistischen und bewusst nicht auf Basis starrer allgemeiner Prinzipien erarbeiteten USGAAP, die in verschiedenartigen Prozessen von unterschiedlichen Gremien mit mehr oder weniger engem Bezug zum FASB gezielt geschaffen, aber auch im Zusammenwirken von Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis vor Ort gewachsen sein können, bieten keine Gewähr für Widerspruchsfreiheit ihrer Inhalte im Detail."⁶²⁷

_

⁶²³ Vgl. dazu z.B. Haller/Eierle, 1998, S.733ff.

ln enger Anlehnung an KPMG, 1999, S.3.

⁶²⁵ Übernommen aus: Meyer/Spreiter, 1999, S.515.

⁶²⁶ Vgl. z.B. Kupsch, 2000, S.118.

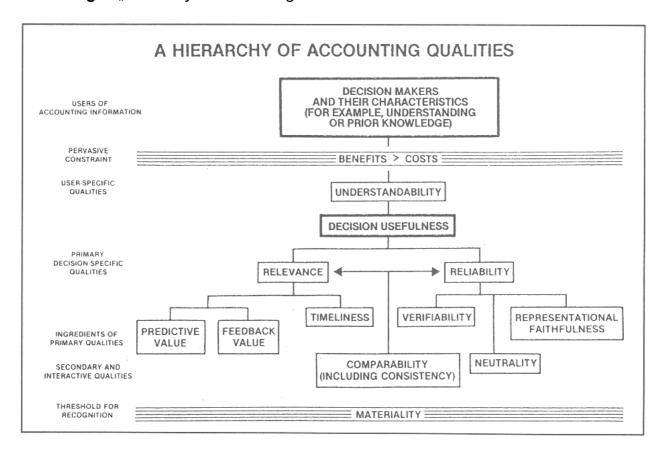
⁶²⁷ Schildbach, 2000, S.29.

Dementsprechend beschränken sich die Ausführungen über Rückstellungen nach US-GAAP auf einen Überblick. Dies auch deshalb, weil die US-GAAP für die hiesige Rechnungslegung bis jetzt nur von sehr geringer Bedeutung sind (vgl. Kap.11.4).

10.2 Oberste Grundsätze im Conceptual Framework

Die im Conceptual Framework aufgestellten GoR sind jenen des IAS-Framework (vgl. Kap.9.3.1) durchaus ähnlich. Im Mittelpunkt der Rechnungslegung soll der Investor stehen. Damit wird "**Decision Usefulness**" zum Paradigma des Jahresabschlusses, wobei diese durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beschränkt wird (vgl. Kap.3.3.6)⁶²⁸:

Abbildung 5: "Hierarchy of Accounting Qualities" nach SFAC-2⁶²⁹



⁶²⁸ Vgl. dazu Schildbach, 2000, S.40.

⁶²⁹Übernommen aus: Financial Accounting Standards Board, 2000, S.1032.

"Relevance" (Wesentlichkeit) und "Reliability" (Zuverlässigkeit) werden durch

Relevance:

- 1. Predictive Value: Der Jahresabschluss soll das Vorhersagen der künftigen (finanziellen) Entwicklungen ermöglichen.
- **2. Feedback Value:** Der Jahresabschluss soll Vergleiche zwischen geplanter und tatsächlicher Entwicklung ermöglichen (Erfolgskontrolle).
- 3. Timeliness: Die Informationen sollen rechtzeitig als Entscheidungsgrundlage für die Investoren bereitstehen.

Reliability:

- 1. Verifiability: Die Informationen müssen nachprüfbar und verifizierbar sein.
- **2. Neutrality:** Die Informationen sollen frei von subjektiver Willkür sein.

untergeordnete Prinzipien umschrieben (val. SFAC-2.32ff.)⁶³⁰:

3. Representational Faithfulness: Die Informationen müssen objektiv richtig und nachprüfbar sein.

Es erstaunt, dass der Grundsatz der Fair Presentation nicht in SFAC-2 genannt wird. Weder im Conceptual Framework noch in den GAAP ist ein generelles Overriding Principle statuiert. So soll sich der Grundsatz der Fair Presentation auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränken⁶³¹. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form) wird als Bilanzierungsgrundsatz sogar abgelehnt (vgl. dazu insbesondere Kap.3.3.3).

Das Vorsichtsprinzip (Conservatism) soll wegen der Relevance und der Neutrality nur eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. SFAC-2.91ff.). Keinesfalls soll damit die Bildung von willkürlichen stillen Reserven gestattet sein⁶³². Im Vordergrund der kaufmännischen Vorsicht soll nicht etwa die Bewertung stehen, sondern die besondere buchhalterische Sorgfalt: "Conservatism is a prudent reaction to uncertainty to try to ensure that uncertainities and risks inheret in business situations are adequately considered." (SFAC-2.95)

Das Matching-Prinzip (Accrual Basis) wird zwar als Grundsatz der Periodenabgrenzung genannt (vgl. SFAC-6.139ff.), bei Rückstellungen wird jedoch ausschliesslich auf die statische Bilanzierung von Verbindlichkeiten abgestellt (vgl. Kap. 10.4 und 10.5).

⁶³⁰ Vgl. Buchholz, 2001, S.52f.; und KPMG, 1999, S.13ff.

⁶³¹ Vgl. dazu z.B. Schildbach, 2000, S.56.

⁶³² Vgl. z.B. Auer, 2000, S.217; oder Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.50f.

10.3 Rückstellungen in den einzelnen GAAP

Die US-GAAP kennen keinen eigenen Standard zu Rückstellungen. Statt dessen finden sich zahlreichen Bestimmungen in verschiedenen Verlautbarungen (vgl. unten). Das FASB selbst bedient sich u.a. der folgenden Zitate, um die Unterschiede zwischen den US-GAAP und IAS-37 zu charakterisieren⁶³³:

US-GAAP vs. IAS-37

"U.S. GAAP is more diffuse and is inconsistent in its approach in various situations to the recognition of liabilities. IAS 37 can be criticized in some respects for its lack of precision in relation to measurement, but it does seek to provide a consistent framework and approach to the application of the definition of a liability where timing and amount are uncertain."

"The threshold for the recording of provisions under IASC standards appears to be lower than under U.S. GAAP. It appears that this difference would result in provisions being recorded by a company applying IASC standards before a company applying U.S. GAAP. Consistent with the [analysis] we believe that it would be difficult to assess the measurement requirements for obligations, due to the subjectivity in the application of the standards to a specific set of facts and circumstances."

Die wichtigsten Bestimmungen zu Rückstellungen finden sich im "FASB Statement No.5, Accounting for Contingencies, (SFAS-5)" von 1975. Daneben sind aber noch viele weitere Vorschriften zu beachten⁶³⁴:

GAAP zu Definition, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

- FASB Concepts Statement No.6, *Elements of Financial Statements*
- FASB Statement No.38, Accounting for Preacquisitions Contingencies of Purchased Enterprises
- FASB Statement No.125, Accounting for Transfers and Servicing of Financial Assets and Extinguishment of Liabilities
- FASB Interpretation No.14, Reasonable Estimation of the Amount of a Loss
- FASB Interpretations No.34, Disclosure of Indirect Guarantees of Indebtness of Others
- SEC Staff Accounting Bulletin No.92, Accounting and Disclosures Relating to Loss Contingencies

GAAP zur Offenlegung von Rückstellungen und Risiken

- FASB Interpretation No.39, Offsetting of Amounts Related to Certain Contracts
- AICPA Statement of Position 94-6, Disclosure of Certain Significant Risks and Uncertainties

_

⁶³³ Zitate aus: Bloomer, 1999, S.431.

⁶³⁴ Vgl. dazu Bloomer, 1999, S.433f.; und Hain, 2000, S.86f.

GAAP zu Restrukturierungen und Redimensionierungen

- APB Opinion No.30, Reporting the Results of Operations Reporting the Effects of Disposal of a Segment of a Business, and Extraordinary, Unusual and Infrequently Occurring Events and Transactions
- EITF Issue No.85.36, Discontinued Operations with Expected Gain and Interim Operating Losses
- EITF Issue No.94.3, Liability Recognition for Certain Employee Termination Benefits and Other Costs to Exit an Activity
- SEC Staff Accounting Bulletin No.93, Accounting and Disclosures Relating to Discontinued Operations
- SEC Staff Accounting Bulletin No.100, Restructuring and Impairment Charges

10.4 Definition und Klassierung von Rückstellungen

Sowohl Rückstellungen wie Eventualverpflichtungen werden als "contingent liabilities" bezeichnet. Zum Oberbegriff "contingencies" gehören zudem die wahrscheinlichen Wertverluste auf Aktiven ("possible impairment of assets") und die wahrscheinlichen Erträge ("contingent gains"):

SFAS-5.1

For the purpose of this Statement, a contingency is defined as an existing condition, situation, or set of cicumstances involving uncertainty as to possible gain (hereinafter a "gain contingency") or loss (hereinafter a "loss contingency") to an enterprise that will ultimately be resolved when one or more future events occur or fail to occur. Resolution of the uncertainty may confirm the acquisition of an asset or the reduction of a liability or the loss or impairment of an asset or the incurrence of a liability.

Wie in den IAS sind Rückstellungen keine eigenständige Bilanzposition (vgl. Kap.9.3.2 und 9.4.2), sondern ein Unterfall einer liability. Damit entspricht auch der amerikanische Verbindlichkeitsbegriff nicht dem deutschen (vgl. Kap.2.1). SFAC-6.46 weist explizit darauf hin, dass eine Verbindlichkeit nicht sicher sein muss, weder in der Höhe noch im Bestand⁶³⁵. Eine Verbindlichkeit wird also nicht in jedem Fall bilanziert (vgl. Kap.10.5).

SFAS-5.4 nennt mögliche Gründe für contingencies:

- Delkredererisiken
- Produktegarantien
- Feuer-, Explosions- und weitere Risiken, die das Unternehmungsvermögen gefährden können
- schwebende Prozesse
- Ansprüche Dritter
- versicherungstechnische Verpflichtungen
- Bürgschaften und Garantien

⁶³⁵ Vgl. dazu z.B. Daub, 2000, S.205f.; oder Kupsch, 2000, S.119.

Im Conceptual Framework wird eine liability als unabwendbare Aussenverpflichtung definiert, wobei es nicht darauf ankommt, in welcher Form der Verpflichtung nachgekommen werden muss:

SFAC-6.35

Liabilities are probable future sacrifices of economic benefits arising from present obligations of a particular entity to transfer assets or provide services to other entities in the future as a result of past transactions or events.

SFAC-6.36 (Auszug)

A liability has three essential characteristics:

- (a) it embodies a present duty or responsibility to one or more other entities that entails settlement by probable future transfer or use of assets at a specified or determinable date, on occurrence of a specified effent, or on demand,
- (b) the duty or responsibility obligates a particular entity, leaving it little or no discretion to avoid the future sacrifice, and
- (c) the transaction or other event obligating the entity has already happend.

Kommentar: SFAC-6.35 wie SFAC-6.36 gehen vom Konzept der liability als Aussenverpflichtung aus. Damit sind **Aufwandsrückstellungen** grundsätzlich nicht zulässig⁶³⁶. Bei Restrukturierungsrückstellungen gilt dies allerdings nur eingeschränkt⁶³⁷: Insbesondere wenn es zur Stilllegung von gösseren Unternehmungsteilen kommt, können nach APB-30 auch für gewisse künftige Aufwendungen und Investitionen Rückstellungen gebildet werden. Kommt es dagegen nur zu einer Einschränkung oder Stilllegung eines Teilsegmentes, sind Aufwandsrückstellungen grundsätzlich nicht zulässig (vgl. EITF-94.3 und SAB-100)⁶³⁸.

Für rein wirtschaftliche Verpflichtungen sollen dann **Kulanzrückstellungen** gebildet werden, wenn die übrigen Ansatzbedingungen erfüllt sind (vgl. SFAC-6.40)⁶³⁹.

Grundsätzlich fallen auch **Drohverlustrückstellungen** unter den Begriff einer liability (vgl. SFAC-6.251ff.)⁶⁴⁰. Nach ARP-43 müssen diese grundsätzlich für jenen Teil des verlustbringenden Vertrages gemacht werden, der weder kündbar noch abgesichert ist. Inwiefern Drohverlustrückstellungen auch für Verträge ausserhalb des Beschaffungs- bzw.

⁶³⁷ Vgl. dazu Hain, 2000, S.81ff.

⁶³⁹ Vgl. Bloomer,1999, S.437f.; und Kupsch, 2000, S.119.

⁶³⁶ Vgl. Kupsch, 2000, S.120.

⁶³⁸ Vgl. dazu Hain, 2000, S.104f.

⁶⁴⁰ Vgl. auch FASB Technical Bulletin No.79.15; FASB Technical Bulletin No.88.1; und AICPA Statement of Position No.81.1.

Absatzbereiches gemacht werden müssen, ist umstritten⁶⁴¹.

Neben den ordentlichen Verbindlichkeiten (determinable liabilities) und den Rückstellungen (contingent liabilities) gibt es noch zwei weitere Kategorien von Fremdkapital. Als "accrued liabilities" (accruals) werden jene Verpflichtungen bezeichnet, die am Bilanzstichtag bereits bestehen und deren Höhe ziemlich genau festgestellt werden kann; so z.B. Verpflichtungen aus Gewinnbeteiligung, passive Zinsen und Mieten oder ausstehende Ferienguthaben⁶⁴². Als "deferred credits" werden v.a. die Transitorischen Passiven für latente Steuern und Pensionen genannt.

10.5 Ansatz von Rückstellungen

Eine Rückstellung kommt nur in Frage, wenn eine liability als unabwendbare Aussenverpflichtung vorliegt (vgl. Kap.10.4). Damit eine contingent liability zudem bilanziert werden muss, müssen drei Bedingungen erfüllt sein (vgl. SFAS-5.8):

1. Genügende Wahrscheinlichkeit ("probable")

Die Verpflichtung muss mindestens "**probable**" sein (vgl. SFAS-5.8a). SFAS-5 nennt drei Wahrscheinlichkeitskategorien:

SFAS-5.3 (Auszug)

- a. Probable. The future event or events are likely to occur.
- **b. Reasonably possible**. The chance of the future event or events occurring is more than remote but less than likely.
- **c. Remote:** The chance of the future event or events occurring is slight.

Kommentar: Aus der Dreiteilung der Wahrscheinlichkeit soll offenbar deutlich werden, dass unter "probable" deutlich mehr als eine 50%ige Mindestwahrscheinlichkeit zur Rückstellung verstanden wird. Leider findet sich in den anderen GAAP keine Quantifizierung oder weitere Umschreibung dieser drei Kategorien. Wenn eine Verbindlichkeit nur "reasonably possible" ist, muss sie nur als Eventualverpflichtung ausgewiesen werden (vgl. Kap.10.7) - man kann nur vermuten, dass sich das Wahrscheinlichkeitsband bei Eventualverpflichtungen etwa zwischen 30 und 70% bewegt.

In der Literatur geht man im Allgemeinen von einer Mindestwahrscheinlichkeit von 70 - 85% aus, damit eine Verpflichtung bilanziert werden muss⁶⁴³. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine hohe Mindestwahrscheinlichkeit als faktisches Wahlrecht interpretiert werden könnte, auf die Bildung von Rückstellungen weitgehend zu verzichten (vgl. Kap. 5.1.2). Es erstaunt also nicht, dass es in den USA keine einheitliche Praxis beim

⁶⁴¹ Vgl. dazu z.B. Schildbach, 2000, S.86f.: Die entsprechenden Vorschriften seien derart kontrovers, dass dies praktisch auf ein Ansatzwahlrecht von Drohverlustrückstellungen hinauslaufe.

⁶⁴² Vgl. z.B. Daub, 2000, S.208; Dyckman/Dukes/Davis, 1998, S.720; Kieso/Weygandt/Warfield, 2001, S.83ff.; oder Delaney/Epstein/Adler/Foran, 2000, S.477f.

⁶⁴³ Vgl. dazu z.B. Bloomer, 1999, S.438; oder Daub, 2000, S.257.

Rückstellungsansatz gibt⁶⁴⁴, solange "probable" ein derart unbestimmter Begriff ist⁶⁴⁵:

Unbestimmte Wahrscheinlichkeitsbegriffe

Kieso/Weygandt/Warfield: "Practicing accountants express concern over the diversity that now exists in the interpretation of 'probable', 'reasonably possible' and 'remote'. Current practice relies heavily on the exact language used in responses received from lawyers (such language is necessarily biased and protective rather than predictive). As a result, accruals and disclosures of contingencies vary considerably in practice."

Hayn/Pilhofer: "Obgleich das FASB i.S. einer Negativabgrenzung eine Eintrittswahrscheinlichkeit i.S. von 'virtually certain' als unzweckmässig ablehnt, dominieren in der US-Bilanzierungsund Prüfungspraxis Wahrscheinlichkeitsvorbehalte von 80-90%; empirische Untersuchungen weisen indes eine Grenzwahrscheinlichkeit zwischen 68% und 72% nach. Allerdings variiert die Grenze zwischen 'probable' und 'possible' in Abhängigkeit des Verpflichtungsgrundes und der Verpflichtungshöhe. (...) Da dem Begriff der Wahrscheinlichkeit in abweichenden Kultur- und Rechtskreisen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt, kann dieser Standard ex definitione nicht zu einer länderübergreifend einheitlichen Anwendung gelangen respektive führen."

2. Quantifizierbarkeit ("reasonably estimable")

Vorderhand scheint die Quantifizierbarkeit (vgl. SFAS-5.8b) ein besonders wichtiges Ansatzkriterium zu sein: "The requirement that the loss be reasonably estimable is intended to prevent accrual in the financial statements of amounts so uncertain as to statements." impair the integrity of those (SFAS-5.59) Zur Beurteilung Quantifizierbarkeit soll in erster Linie auf betriebsspezifische Erfahrungen abgestellt werden, gegebenenfalls auch auf vergleichbare Daten Dritter (vgl. SFAS-5.23)⁶⁴⁶. Ansonsten wird das Kriterium der Quantifizierbarkeit nicht weiter umschrieben. Insbesondere fehlen Hinweise zur Breite des Spektrums von möglichen Werten, welche für eine zu bilanzierende Verbindlichkeit in Frage kommen dürfen. Nicht selten wird in Praxis die Quantifizierbarkeit Literatur und mit der Mindestwahrscheinlichkeit verwechselt⁶⁴⁷.

3. Statische Rückstellungsbilanzierung

Da sowohl das Conceptual Framework wie auch SFAS-5 die Rückstellung statisch als unabwendbare Verbindlichkeit definieren, muss davon ausgegangen werden, dass das Matching-Prinzip bei Rückstellungen nicht gilt⁶⁴⁸. Dies ist umso bedauerlicher, als die GAAP Rückstellungen und Transitorische Passiven begrifflich nicht genau auseinander halten (vgl. Kap.10.4).

⁶⁴⁴ Vgl. dazu auch Mrakovic, A./Calderisi, M./Tarallo, A.: Accounting Trend & Techniques, 5. Auflage, USA

⁶⁴⁵ Zitate in Reihenfolge: Kieso/Weygandt/Warfield, 2000, S.672 ; und Hayn/Pilhofer, 1998, S.1731.

⁶⁴⁶ Vgl. Kupsch, 2000, S.127.

⁶⁴⁷ Vgl. Daub, 2000, S.232.

⁶⁴⁸ Vgl. Kupsch, 2000, S.125; und Pilhofer, 1997, S.80f.

10.6 Bewertung von Rückstellungen

Es gibt kaum Bewertungsvorschriften zu Verpflichtungen. Immerhin soll eine Rückstellung wenn möglich zum wahrscheinlichsten Wert bilanziert werden:

FIN-14.3 (Auszug)

When some amount within the range appears at the time to be a better estimate than any other amount within the range, that amount shall be accrued. When no amount within the range is a better estimate than any other amount, however, the minimum amount in the range shall be accrued.

Kommentar: Wie hoch die Wahrscheinlichkeit der "besten Schätzung" sein muss, damit diese und nicht das Minimum zurückgestellt wird, wird weiter nicht festgelegt. Somit gibt es i.d.R. dann einen Bewertungsspielraum, wenn für die wahrscheinliche Verpflichtung mehrere plausible Werte in Frage kommen. Nur wenn von einer Gleichwahrscheinlichkeit der einzelnen Werte ausgegangen werden muss, ist der Ansatz des Minimums zwingend.

Zu wichtigen Bewertungsfragen äussern sich die GAAP meist nicht eingehend:

- **1. Bewertungsmethoden:** Konkrete Bewertungsmethoden sind bei allgemei-nen Rückstellungen nicht vorgeschrieben. Während die Ertragswertmethode bei pauschalen Bewertungsverfahren unbestritten ist (vgl. Kap.5.2.4.2), geht nicht hervor, ob das Wahlrecht besteht, den Betrag einer Einzelrückstellung mit der geschätzten Wahrscheinlichkeit zu multiplizieren⁶⁴⁹.
- **2.** Rückgriffsansprüche (probable recoveries): Aus den Bestimmungen zu Umweltverpflichtungen kann geschlossen werden, dass Rückgriffsansprüche grundsätzlich separat aktiviert werden müssen (vgl. EITF-93.5)⁶⁵⁰.
- **3. Bewertung von Eigenleistungen:** I.d.R. dürfen nur die variablen Kosten zurückgestellt werden (vgl. SOP-81.1.87)⁶⁵¹.
- **4. Abzinsung (discounting):** Noch fehlt eine allgemeine Regelung zur Abzinsung von Verbindlichkeiten. Es gibt dazu v.a. einzelfallpezifische Bestimmungen⁶⁵². Immerhin wird die Abzinsung von langfristigen Rückstellungen in einem FASB-Special Report als Grundvoraussetzung der Rückstellungsbewer-tung genannt⁶⁵³. In der Praxis werden aber selbst langfristige Rückstellungen nur selten abgezinst, dies mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen⁶⁵⁴.

⁶⁵¹ Val. dazu KPMG, 1999, S.120f.; und Kupsch, 2000, S.128.

⁶⁴⁹ Vgl. dazu Bloomer, 1999, S.442.

⁶⁵⁰ Vgl. Hayn/Pilhofer, 1998, S.1766.

⁶⁵² So besteht z.B. bei Umweltschutzrückstellungen nach EITF-93.5 ein Wahlrecht zur Abzinsung. Voraussetzung zur Abzinsung ist, dass sowohl Betrag wie Zeitpunkt der Verpflichtung hinreichend bestimmt sind.

⁶⁵³ Vgl. Lennard/Thompson, 1995, S.10f.

⁶⁵⁴ Vgl. dazu Hayn/Pilhofer, 1998, S.1767; und Kupsch, 2000, S.129.

10.7 Offenlegung zu Rückstellungen

1. Rückstellungen in der Bilanz

Da Rückstellungen keine eigenständige Bilanzposition sind (vgl. Kap.10.4), werden sie unter den ordentlichen Verbindlichkeiten ausgewiesen; je nach Fristigkeit als "current" (kurzfristig) oder "noncurrent" (langfristig)⁶⁵⁵. Nur wenn eine Rückstellung keiner bestehenden Verbindlichkeit zugeordnet werden kann, muss sie separat ausgewiesen werden⁶⁵⁶. I.d.R. werden Rückstellungen also nicht als solche in der Bilanz gekennzeichnet (vgl. Kap.11.4/1).

Nach SEC-Bestimmungen muss eine Verbindlichkeit dann einzeln ausgewiesen werden, wenn sie mehr als 5% des gesamten Fremdkapitals ausmacht⁶⁵⁷. Inwiefern Sammelposten von unwesentlichen Rückstellungen hier gegen den Grundsatz der Zuverlässigkeit verstossen (vgl. Kap.10.2), bleibt dahingestellt.

2. Ergänzende Angaben zu Rückstellungen

Da kein Rückstellungsgitter verlangt ist, muss nicht offengelegt werden, inwieweit Rückstellungsbuchungen das ausgewiesene Ergebnis beeinflusst haben.

Zur Offenlegung und Erläuterung bleibt SFAS-5.9 unbestimmt: "Disclosure of the nature of an accrual made pursuant to the provisions (...), and in some circumstances the amount accrued, may be necessary for the financial statements not to be misleading." Immerhin muss nach SFAS-5.10 auf den möglichen Umstand hingewiesen werden (falls dies "reasonably possible" ist), dass die spätere Leistung den zurückgestellten Betrag übersteigen könnte.

3. Offenlegung von Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen, die zumindest "reasonably possible" sind, sind genauso zu erwähnen wie solche Verpflichtungen, deren Bilanzierung nur an der mangelnden Quantifizierbarkeit scheitert⁶⁵⁸. Ziemlich unbestimmt heisst es da in SFAS-5.10: "The disclosure shall indicate the nature of the contingency and shall give an estimate of the possible loss or range of loss or state that such an estimate cannot be made."

657 Vgl. dazu z.B. Cook/Dekker/Jenkins/Tas/Wilson, 2000, S.415.

Vgl. z.B. Delaney/Epstein/Adler/Foran, 2000, S.476 und S.478f. Grundsätzlich gelten jene Verbindlichkeiten als kurzfristig, die innerhalb eines Jahres beglichen werden müssen.

⁶⁵⁶ Vgl. Cook/Dekker/Jenkins/Tas/Wilson, 2000, S.415.

⁶⁵⁸ Vgl. dazu z.B. Dyckman/Dukes/Davis, 1998, S.731.

10.8 Schlussbemerkungen

Eine abschliessende Beurteilung der Rückstellungsbestimmungen fällt schwer, wenn man die Weitläufigkeit der US-GAAP bedenkt. Unverständlicherweise kommt gerade der allgemeinen Verbindlichkeitsdefinition im Conceptual Framework keine direkte Verbindlichkeit zu.

Wie bei IAS-37 kann die ausschliesslich statische Konzeption der Rückstellung als reine Verbindlichkeit kritisiert werden (vgl. Kap.9.5). Die in die Jahre gekommenen Ansatzvorschriften von SFAS-5 regeln weder Mindestwahrscheinlichkeit noch Quantifizierbarkeit genügend klar. Damit kann auch das Aufschieben von notwendigen Rückstellungen in vielen Fällen mit den angeblich besonders strengen Ansatzbedingungen bequem entschuldigt werden.

Grundsätzlich kommt es nach den US-GAAP zu einem späteren und tieferen Ausweis von Rückstellungen als nach kontinentaleuropäischer Praxis, dies v.a. wegen der höheren Mindestwahrscheinlichkeit. Dem wird im Allgemeinen gegenübergestellt, dass die Offenlegungsvorschriften dafür besonders streng seien. Die GAAP lassen jedoch einen umfassenden Mindestkatalog von nötigen quantitativen und qualitativen Informationen zu Rückstellungen und Eventualverpflichtungen genauso vermissen wie IAS-37 (vgl. Kap.9.4.6). Damit sind auch die allgemeinen Rückstellungsbestimmungen der US-GAAP in keinem Falle vorbildlich.

3. Teil: Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis

11. Rechnungslegungspraxis 2001

11.1 Allgemeines

Die Auswertung umfasst 170 Geschäftsberichte des Geschäftsjahres 2000 bzw. 2000/2001 von jenen Gesellschaften, welche an der Schweizer Börse SWX kotiert sind und ihre Rechnung nach den Grundsätzen von FER, IAS oder US-GAAP präsentieren. Nicht berücksichtigt sind Versicherungen, Investment- und Immobiliengesellschaften, da deren Rechnungslegung in besonderem Masse branchenspezifisch ist.

Untersucht wurden ausschliesslich die sog. "übrigen Rückstellungen". Als solche werden im Allgemeinen all jene Rückstellungen bezeichnet, welche keine Steuer- oder Personalvorsorgeverpflichtungen darstellen. Die "übrigen Rückstellungen" dürfen allerdings nicht mit jenen Sammelposten verwechselt werden, welche oft für die verschiedensten Rückstellungen und Reserven pauschal gebildet werden (vgl. insbes. Kap.11.2/4. und 11.3/5.).

Wichtiger Hinweis: Bei etlichen Gesellschaften ist die Jahresrechnung in einem separaten Bulletin zum Geschäftsbericht erfasst. Wird in diesem Kapitel auf eine Seitenzahl eines Geschäftsberichtes verwiesen (Beispiel: "Vgl. Accu Oerlikon, GB-2000, S.12"), ist in einem solchen Fall die entsprechende Seite des finanziellen Bulletins gemeint.

11.2 Berichterstattung nach FER

1. Allgemeines

Untersucht wurden die Geschäftsberichte folgender Gesellschaften:

Accu Oerlikon	Christ	Infranor	Sarna
Adval Tech	Conzzetta	Intersport	Scana
Affichage	COS	Jungfraubahnen	Schlatter
Alcopor	СРН	Kaba	Schulthess
Aletsch	Crossair	Kardex	Schweiter
Arbonia-Forster	Edipresse	Kudelski	Schweizerhall
Asklia	Energie Simplon	Leclanché	SIP
Batigroup	Escor	Lindt&Sprüngli	Starrag-Heckert
Baumgartner	Feintool	Loeb	Swatch Group
Beau-Rivage	Galenica	Metall Zug	Swissmetal
Belimo	Gétag Romang	Métraux	Swiss Steel
Bell	Golay Buchel	Micronas	Tamedia
Berna Biotech	Gornergratbahn	Navigation Léman	Vaudoise d'Electricité
Bobst	Hiestand	Netstal	Vetropack
Bon appétit	Hilti	NZZ	Victoria-Jungfrau
BVZ-Bahn	Huber+Suhner	Orell Füssli	Villars
Canon (Schweiz)	Hügli	PubliGroupe	Zehnder
Cementia	Industrieholding	Rätia Energie	

Da es keine wesentlichen FER-Bestimmungen zu Rückstellungen gibt (vgl. Kap.8.4), ist es nicht erstaunlich, dass die Informationen darüber meistens sehr dürftig sind. Nur gerade Micronas deklariert die freiwillige Anwendung von IAS-37. Noch immer wird in vielen französischsprachigen Geschäftsberichten der Begriff "provisions" auch für gewisse Abschreibungen verwendet.

In 68 (95.8%) von 71 Jahresrechnungen finden sich eine oder mehrere Arten von übrigen Rückstellungen.

2. Rückstellungen in der Bilanz

Betrachtet man jene Gesellschaften, die übrige Rückstellungen ausweisen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1a: Rückstellungen in % der Bilanzsumme

Rückstellungen in % der Bilanzsumme	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
unter 1%	14	20.6%
zwischen 1% und 2%	12	17.6%
zwischen 2% und 3%	18	26.5%
zwischen 3% und 4%	6	8.8%
zwischen 4% und 5%	4	5.9%
zwischen 5% und 7%	2	2.9%
zwischen 7% und 9%	3	4.4%
zwischen 9% -und 11%	4	5.9%
zwischen 11% und 15%	3	4.4%
zwischen 15% und 20%	2	2.9%
total	68	100%

Tabelle 1b: Rückstellungen in % der Bilanzsumme, aufsummiert

Rückstellungen in % der Bilanzsumme	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
unter 1%	14	20.6%
unter 2%	26	38.2%
unter 3%	44	64.7%
unter 4%	50	73.5%
unter 5%	54	79.4%
unter 7%	56	82.4%
unter 9%	59	86.8%
unter 11%	63	92.6%
unter 15%	66	97.1%
unter 20%	68	100%

Kommentar: Im Durchschnitt betragen die übrigen Rückstellungen jener Gesellschaften, die solche ausweisen, gut **3.7%** der Bilanzsumme⁶⁵⁹. Dieser Wert liegt ca. 1% unter dem Durchschnitt der untersuchten IAS-Gesellschaften (vgl. Kap.11.3/2). Ob diese Differenz

⁶⁵⁹ Im Durchschnitt der entsprechenden Prozentwerte der einzelnen Gesellschaften.

wohl auch daher kommt, dass die FER-Gesellschaften ihre kurzfristigen Rückstellungen nicht explizit als solche ausweisen müssen?

Im internationalen Vergleich scheint ein Durchschnitt von 3.7% zwar eher bescheiden zu Man muss allerdings berücksichtigen, dass in dieser Zahl die sein. Personalvorsorgerückstellungen nicht enthalten sind. Dennoch. auch Rückstellungsveränderungen, die nur wenige Prozente der Bilanzsumme ausmachen, können den ausgewiesenen Erfolg schon ganz erheblich beeinflussen. Leider kann von einem Aussenstehenden nicht mitverfolgt werden, wie der ausgewiesene Jahreserfolg durch Bildung, Erhöhung und Auflösung von Rückstellungen beeinflusst worden ist. Cementia ist die einzige positive Ausnahme, welche sogar i.W. ein IAS-37 konformes Rückstellungsgitter aufgestellt hat⁶⁶⁰.

3. Fristigkeit der Rückstellungen

Tabelle 2: Fristigkeit der Rückstellungen

Fristigkeit (kurzfristig = innerhalb eines Jahres fällig)	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
nur langfristige Rückstellungen	46	67.6%
nur kurzfristige Rückstellungen	3	4.4%
sowohl kurz- wie langfristige Rückstellungen	11	16.2%
Fristigkeit unklar	8	11.8%
total	68	100%

Kommentar: Es erstaunt, dass nur gerade 16% der Gesellschaften sowohl kurz- wie langfristige Rückstellungen ausweisen, sind dies bei den untersuchten IAS-Gesellschaften doch beinahe dreimal so viel (vgl. 11.3/3). Einige Gesellschaften weisen den Rückstellungen überhaupt keine Fristigkeit zu⁶⁶¹.

FER verlangt nicht explizit, dass kurzfristige Rückstellungen als solche auszuweisen sind. Somit ist es nicht erstaunlich, dass mehr als zwei Drittel der Gesellschaften alle Rückstellungen als langfristig bezeichnen. Und dies ist nicht immer korrekt, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen:

_

⁶⁶⁰Vgl. Cementia, GB-2000, S.24: Im Rückstellungsgitter wird für jede einzelne Rückstellungsart die Jahresdifferenz nach Bildung, Auflösung und Verbrauch unterteilt. Beim IAS-37-Anwender Micronas wird trotz der entsprechenden Bestimmungen von IAS-37.84 im Rückstellungsgitter nicht zwischen Auflösung und Verwendung von Rückstellungen unterschieden.

⁶⁶¹ So z.B. Cementia, Energie Simplon, Rätia Energie oder Swatch.

Beispiel 1: Lfr. Rückstellungen von Schweiter	2000	<u>1999</u>
(GB-2000, S.37, in 1000 sFr.)		
Rückstellung für laufende Ertrags- und Kapitalsteuern:	3411	3493
Rückstellung für latente Ertrags- und Kapitalsteuern:	6717	942
Restrukturierungsrückstellungen:	1251	1550
Rückstellungen für Garantieleistungen:	7654	5619
Rückstellungen für Projekte:	1093	1065
Übrige Rückstellungen:	4975	6363
Total:	25'101	19'032

Kommentar: Bei den Rückstellungen für laufende Ertrags- und Kapitalsteuern muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Forderungen im folgenden Jahr mehrheitlich bezahlt werden. Ähnliches gilt bei den Garantieleistungen, bei denen im Normalfall ein grosser Teil innerhalb eines Jahres geleistet werden muss, solange die übliche Garantiefrist nicht deutlich mehr als ein Jahr beträgt. Der Ausweis von ausschliesslich langfristigen Restrukturierungsrückstellungen ist nur dann korrekt, wenn im folgenden Jahr mit keinerlei Kosten für Umstrukturierungen gerechnet werden muss.

Beispiel 2: Lfr. Rückstellungen von Alcopor	2000	<u>1999</u>
(GB-2000, S.45, in 1000 sFr.)		
	27.12	2200
Garantierückstellungen:	3743	2308
Übrige Risiken:	6978	4899
Verursachte und geschuldete Steuern:	3214	4623
Latente Steuern:	9650	6723
Total Rückstellungen:	23'585	18'553

Kommentar: Neben den beiden vermutlich überwiegend kurzfristigen Posten für Garantien und geschuldeten Steuern fällt hier der grosse Anteil der Rückstellungen für übrige Risiken auf, der auch im Anhang nicht weiter erklärt wird. Es ist kaum anzunehmen, dass es sich bei den übrigen Risiken allesamt um langfristige Passiven handelt.

Eines von den wenigen wirklich aussagekräftigen Rückstellungsgitter findet sich bei Micronas:

Beispiel 3: Rückstellungsgitter von Micronas (GB-2000, S.22, in 1000 sFr.) 2000 1999 CHF 1000 CHF 1000 Kurzfristige Rückstellungen Lizenz-/Patentrisiken 2 5 7 9 2 868 Restrukturierung 1 783 10 272 Gewährleistungsansprüche 6 888 3 568 Verluste aus schwebenden Geschäften 2 497 4 416 Rückstellung für Restrukturierung Micronas GmbH 6 166 0 Sonstige 205 370 Total kurzfristige Rückstellungen 13 952 27 660 Per 31.12.1999 wurden die kurzfristigen Rückstellungen von «andere kurzfristige Verbindlichkeiten» umgegliedert 26 Rückstellungen (sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen) Saldo Ende des Jahres Lizenz-/Patentrisiken 9 9 1 9 5 169 - 5 313 - 506 9 269 Restrukturierung 1 17 626 103 - 3 982 - 7 668 - 392 5 687 Restrukturierung Micronas GmbH ² 6 166 - 6 166 0 Jubiläumsaufwendungen 1 407 247 - 77 1 577 Gewährleistungsansprüche 3 4 690 4 835 - 3 584 2 207 - 316 7 832 Verlust aus schwebenden Geschäften 4 416 2 547 - 4 277 - 189 2 497 Sonstige 3 193 444 - 930 - 199 2 508 Total Rückstellungen 1 Spalte Sonstige: Auflösung für nicht benötigte Rückstellung Restrukturierung (teilweise enthalten in Erfolg aus dem Abgang von Beteiligungen). ² Spalte Sonstige: Die Rückstellung für die Restrukturierung der Micronas GmbH hat die Kriterien des IAS 37 (gültig ab dem Januar 2000) nicht erfüllt und wurde daher gemäss IAS 37 per 1. Januar 2000 den Gewinnreserven gutgeschriebe ³ Spalte Sonstige: Zugang durch die Akquisition des Geschäftsbereiches Image und Video von Infineon Technologies.

4. Gliederung der Rückstellungen nach Arten

Nach FER ist der Bilanzierende weder gezwungen, die übrigen Rückstellungen nach Arten zu gliedern, noch diese im Anhang zu erklären. Daher weisen über die Hälfte der Gesellschaften ihre übrigen Rückstellungen in einem einzigen Sammelposten aus:

Tabelle 3: Anzahl Arten von übrigen Rückstellungen

Anzahl und Art der Rückstellungen	Anz.Gesellschaften	Gesellschaften in %
keine Rückstellungen	3	4.2%
ein einziger, unerklärter Sammelposten	22	29.6%
ein einziger, im Anhang erklärter Sammelposten	13	18.3%
eine einzige Rückstellungsart (Spezialrückstellung)	3	4.2%
2 - 3 Rückstellungsarten	21	31%
detailliertere Gliederung (in mehr als drei Arten)	9	12.7%
total	71	100%

Auch bei jenen Gesellschaften, die die übrigen Rückstellungen in mehrere Arten gliedern, sind unbestimmte Restposten für "Übriges", "Allgemeines", "Sonstiges" oder "Diverses" die Regel:

Tabelle 4: Sammelposten in % aller übrigen Rückstellungen

Sammelposten in % der gesamten (übrigen) Rückstellungen	Anz.Gesellschaften	Gesellschaften in %
0% (kein Sammelposten)	2	6.7%
unter 10%	7	23.3%
zwischen 10% und 30%	6	20%
zwischen 30% und 50%	6	20%
zwischen 50% und 70%	3	10%
über 70%	6	20%
total	30	100%

Kommentar: Selbst bei diesen 30 Gesellschaften beträgt der Anteil des Sammelpostens durchschnittlich noch 38.6% aller übrigen Rückstellungen⁶⁶²!

 $^{^{662}\,}$ Im Durchschnitt der entsprechenden Prozentwerte der einzelnen Gesellschaften.

Je grösser ein solcher Sammelposten, desto fragwürdiger wird die Aufzählung der restlichen Rückstellungsarten:

Beispiel 4: Kfr. Rückstellungen von Canon	2000	<u>1999</u>
(GB-2000, S.49, in 1000 sFr.)		
Garantieverpflichtungen:	500	500
Ferienrückstellungen:	1676	1505
Rückstellungen Mietzinsen:	1416	1636
Rückstellungen Wareneinsatz:	0	0
Vertragsverrechnungen:	151	1285
Unterhalt/Reparaturen Gebäude:	148	659
Verschiedenes:	3210	3032
Total:	7101	8617

Meistens werden solche Sammelposten im Anhang nicht erläutert. Wenn doch, erkennt man i.d.R. Zusammenfassungen von Rückstellungen, die in keiner Beziehung zueinander stehen:

Beispiel 5: Erläuterungen zu Sammelposten

Adval, GB-2000, S.16: "Die Zunahme der übrigen langfristigen Rückstellungen ist zurückzuführen auf: die infolge des gesteigerten Umsatzes höher zu erwartenden Service- und Garantieleistungen im Optical-Disc-Bereich, ein latentes Prozessrisiko, Aufwendungen für anstehende Restrukturierung der Aktivitäten der Stanz- und Umformtechnologie in den USA."

Conzetta, GB-2000, S.51: "Die sonstigen Rückstellungen bestehen zur Hauptsache für Gewährleistungen, Garantierisiken sowie für betriebliche Massnahmen."

Huber+Suhner, GB-2000, S.10: "Die übrigen Rückstellungen betreffen im wesentlichen Garantieleistungen, Personalaufwendungen und diverse Risiken."

Kardex, GB-2000, S.27: "Der Posten 'Verschiedene' setzt sich aus Rückstellungen für schwebende Geschäfte, Prozessrisiken und sonstigen in der Zukunft absehbaren Verpflichtungen zusammen."

Metall-Zug, GB-2000, S.17: "Die übrigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für Restrukturierungsrisiken und für Risiken im Zusammenhang mit Grossreparaturen an Immobilien."

Orell Füssli, GB-2000, S.23: "Die Rückstellungen betreffen Mengengerüstschwankungen beim Notendruck und Gebäuderenovationen."

Zehnder, GB-2000, S.17: "Der verbleibende Saldo stellt Rückstellungen für Garantie-, Prozess-, Länder- und Bewertungsrisiken sowie Restrukturierungsprojekte dar. Darin enthalten ist auch eine (Alu-)Materialpreis-Schwankungsreserve (...)"

5. Verbale Berichterstattung im Anhang

Eine Erläuterungspflicht der einzelnen Rückstellungsarten besteht nach FER nicht. Auch die Bestimmung, dass "aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken" im Anhang offenzulegen sind (vgl. FER-8.3), scheint auf kein grosses Echo zu stossen. Nur selten werden Drohverlustrückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten erkennbar ausgewiesen oder näher kommentiert.

I.d.R. beschränkt sich die verbale Berichterstattung – wenn überhaupt vorhanden – auf nichts aussagende Grundsätze:

Beispiel 6: Allgemeine Bewertungsgrundsätze bei Rückstellungen

Bobst, GB-2000, S.4: "Die Rückstellungen werden aufgrund wirtschaftlicher Kriterien berechnet und beinhalten sämtliche Risiken und Aufwendungen, die mit der industriellen Tätigkeit einer internationalen Gruppe in Zusammenhang stehen."

CPH Chemie, GB-2000, S.43: "Sie werden entsprechend den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gebildet."

Le clanché, GB-2000, S.30: "Cette rubrique englobe les provisions qui sont nécessaires en raison de prestations encore à fournir, de risques spécifiques et de pertes éventuelles. Elles n'ont pas le caractère de réserves latentes."

Nur 11 Gesellschaften kommentieren mindestens eine Rückstellung näher, wobei der Wert solcher Erklärungen i.d.R. kaum von Bedeutung ist:

Beispiel 7: Kommentare zu einzelnen Rückstellungsarten

Conzetta, GB-2000, S.51, zu den *Umweltrückstellungen*: "Die Abnahme der Rückstellungen für Rekultivierungen und Umweltverpflichtungen ist auf durchgeführte und abgetretene Sanierungsverpflichtungen zurückzuführen."

Kardex, GB-2000, S.23, zu den *Garantierückstellungen*: "Die Gesellschaften der Gruppe gewähren normalerweise eine sechs- bis zwölfmonatige Garantie beim Verkauf der Ware. Erkennbaren Risiken wird durch Rückstellungen Rechnung getragen."

Micronas, GB-2000, S.22, zu den *Jubiläumsrückstellungen*: "[Sie] wurden gebildet für Jubiläumszuwendungen an langjährige Mitarbeiter/-innen."

Swiss Steel, GB-2000, S.14, zu den *Restrukturierungsrückstellungen*: "[Sie] wurden für Massnahmen im Zusammenhang mit der in den Vorjahren beschlossenen Neuausrichtung der Gruppe verwendet."

Vaudoise, GB-2000, S.60, zu den *Restrukturierungsrückstellungen*: "Une dotation de 18,96 millions de francs à la provision en vue de l'ouverture du marché de l'électricité, comprise dans le montant de 20,044 millions de francs, concerne le plan de restructuration financière de nos participations directes de production FMHL et FGB."

Nur in Ausnahmefällen werden einzelne Rückstellungen kommentiert. Und wenn, dann selten so ausführlich wie die COS, welche das allerdings auch nur bei zwei von neun ausgewiesenen Rückstellungen tut:

Beispiel 8: Kommentare zu einzelnen Rückstellungsarten von COS (GB-2000, S.30)

Zu den Rückstellungen für Risiken "Outsourcing Finanzierung": "Für Risiken, die sich aus dem Verkauf der gesamten vermieteten Anlagen (Restwerte, Wartungen, Regress etc.) an die kanadische Newcourt-Gruppe ergaben, wurde 1998 eine Rückstellung von CHF 3,8 Mio. gebildet, welche sich 1999 auf CHF 2,3 Mio. reduzierte. Im Berichtsjahr konnten die Rückstellung aufgrund des Auslaufens verschiedener Verträge bis auf 0,8 Mio. aufgelöst werden. Soweit Regressvereinbarungen die Rückstellungen übersteigen, werden diese bei den Eventualverbindlichkeiten dargestellt."

Rückstellung für Mietrisiken: "Für die alten Räumlichkeiten der P&T Computer GmbH, welche im Herbst 2000 ihr neues Logistik- und Verwaltungsgebäude bezogen hat, besteht ein langfristiger Mietvertrag bis 2007. Die bis 2004 vereinbarte Untervermietung konnte aufgrund von gesunkenen Marktmieten nur mit einem Abschlag realisiert werden. Der Differenzbetrag zwischen der Mietverpflichtung und der vereinbarten Untermiete bis 2004 wurde zurückgestellt."

6. Rückstellungsarten

Da FER keine Definition einer Rückstellung kennt, sind viele fragwürdige Rückstellungen anzutreffen. Zudem lässt der hohe Anteil an Sammelposten und an nicht kommentierten oder unklar bezeichneten Rückstellungen erahnen, dass im Verdeckten noch so manche stille Reserve gebildet worden ist.

A. Kulanzrückstellungen

In keiner Jahresrechnung wird eine Kulanzrückstellung offen ausgewiesen.

B. Drohverlustrückstellungen

Nur vier Gesellschaften weisen Drohverlustrückstellungen aus, die eindeutig als solche erkennbar sind; so für:

- Risiken aus Energie-Abnahmeverpflichtungen (Rätia Energie)
- erkennbare Risiken aus Einkaufs- und Verkaufsgeschäften (Netstal)
- Mietrisiken (COS)
- drohende Baustellenverluste und drohende Verluste auf angefangenen Arbeiten (Batigroup)

Einige andere Gesellschaften weisen immerhin in den allg. Bewertungsgrundsätzen auf mögliche Drohverlustrückstellungen hin 663. Es ist anzunehmen, dass sich die meisten

⁶⁶³ z.B. Hiestand oder Kardex.

Drohverlustrückstellungen in den Sammelposten verstecken. Ganz allgemein ist die Berichterstattung über schwebende Geschäfte nicht besonders beliebt. Eine positive Ausnahme bietet Tamedia, die über mögliche Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften berichtet, auch wenn sie dafür (noch) keine Beträge zurückgestellt hat:

Beispiel 9: Schwebende Geschäfte der Tamedia (GB-2000, S.40) 1999 Nicht bilanzierte langfristige Mietverpflichtungen 2000 Es bestehen folgende Verpflichtungen aus Mietverträgen für Geschäftsräumlichkeiten mit fester Laufzeit: 7 496 2000 8 566 8 255 2001 5 139 4 185 2002 3 494 4 994 2003 4 994 3 494 2004 4 335 3 494 2005 35 006 41 811 nach 2005 (kumuliert) 69 840 65 424 Total

Durch die Konzentration auf die beiden Kernstandorte in Zürich Werdareal und Bubenberg, wo sich die Zeitungsdruckerei befindet, können künftig erhebliche Einsparungen realisiert werden. Deshalb wurden für das Werdareal die Mietflächen an der Stauffacherstrasse/Werdstrasse für 10 Jahre weitergemietet. 1999 wurden die Immobilien an der Basler- und Üetlibergstrasse an SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien verkauft und bis Ende 2000 bzw. Ende 2005 zurückgemietet. Ebenfalls 1999 wurde das Grundstück am Stauffacherplatz an Winterthur-Leben verkauft und das von dieser erstellte Medienhaus Werd langfristig bis Ende 2020 gemietet. Der Bezug dieses Neubaus erfolgt im Frühjahr 2001.

Schwebende Geschäfte	2000	1999
Abnahmeverpflichtungen Papier	9 647	66 234
Abnahmeverpflichtungen TV-Produktionen	19 429	10 698
Terminkäufe DEM, Kontraktvolumen	18 150	45 270
Abweichung zum Marktwert	(136)	1 293

Es bestehen Abnahmeverpflichtungen für Zeitschriftenpapier im Gesamtbetrag von 9,6 Mio. CHF, bewertet zu heutigen Preisen. Die bestehenden 3-Jahres-Verträge mit grossen Lieferanten endeten im Jahr 2000 und wurden auf Grund des hohen Papierpreisniveaus nicht erneuert.

Zur Absicherung von vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten und Materialeinkäufen bestehen DEM-Termingeschäfte im Umfang von 18,2 Mio. CHF.

Ferner besteht ein Zinssatz-Swap über 20,0 Mio. CHF (Vorjahr 20,0 Mio. CHF) mit einer Laufzeit bis 8. Januar 2002. Per 31. Dezember 2000 beträgt der Wiederbeschaffungswert 0,4 Mio. CHF (Vorjahr 1,0 Mio. CHF).

C. Restrukturierungsrückstellungen

Restrukturierungsrückstellungen sind in den FER nicht besonders geregelt. Nur gerade neun Gesellschaften weisen eigene Restrukturierungsrückstellungen aus. 14 weitere Gesellschaften geben an, solche als Bestandteil anderer Rückstellungen gebildet zu haben.

D. Aufwandsrückstellungen und weitere Indizien auf mögliche stille Reserven

Einige Beispiele, die klassische Aufwandsrückstellungen für Wertvermehrendes vermuten lassen, wurden gebildet für:

- abgegrenzte Investitionszuschüsse (Arbonia-Forster)
- Grossreparaturen an Immobilien (Metall Zug)
- Gebäuderenovationen u.Ä. (Bell, Canon, Orell Füssli, Publi Groupe, Villars)
- Lawinenverbauungen (BVZ Bahn, Jungfraubahnen)
- Modernisierungs- und Reorganisationsprozesse (Bon appétit!)
- renouvellement (EOS)
- Software-Entwicklung (Galenica)
- wertvermehrende Totalsanierung (Loeb)
- Zertifizierung (Bell)

Viele als "Rückstellung" bezeichnete Posten werden wohl stille Reserven sein oder allenfalls anstelle von Abschreibungen gebildet worden sein. Dabei sind folgende genannte Rückstellungsgründe besonders verdächtig:

- allgemeine Risiken (Schweizerhall)
- (Alu-)Materialpreis-Schwankungen (Zehnder)
- Arbeitsgemeinschaften (Batigroup)
- Bewertungsrisiken (Zehnder)
- Eigenversicherung (Bell, Jungfraubahnen)
- erkennbare Risiken (Galenica)
- gemäss Art.56 Eisenbahngesetz (Jungfraubahnen)⁶⁶⁴
- Kaufpreisrestanz (Galenica)
- Kursrisiken (Kudelski)
- Länderrisiken (Zehnder)
- Mengengerüstschwankungen beim Notendruck (Orell Füssli)
- Naturkatastrophen (BVZ Bahn)
- Projekte (Schweiter)
- Risiken (BVZ Bahn)

⁶⁶⁴ Vgl. dazu Art.56 des Eisenbahngesetzes (EBG): "Will eine Transportunternehmung Anlagen oder Einrichtungen erstellen oder ergänzen oder Fahrzeuge anschaffen, um die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebes wesentlich zu erhöhen, oder will die Unternehmung Massnahmen zugunsten Behinderter treffen, so kann der Bund Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen und verzinsliche Darlehen gewähren oder verbürgen."

- Risiken in Verbindung mit Marktbereinigungen (Swatch)
- spezielle Geschäftsrisiken (Schweizerhall)
- Verluste von Partnerunternehmungen⁶⁶⁵ (Batigroup)
- Vertragsbruch und -risiken (Kudelski)
- Wareneinsatz (Canon)
- Wechselkursrisiken (Cementia, Industrieholding, Kardex)
- Wertschriften-Schwankung (CPH Chemie, Metallwaren Gruppe)

Einige Gesellschaften haben spezielle Akquisitionsrückstellungen gebildet. Aufgrund von einigen Beschreibungen muss vermutet werden, dass es sich nicht immer um Aussenverplichtungen handelt:

Beispiel 10: Kommentare zu Akquisitionsrückstellungen

COS, GB-2000, S.30: "Die Akquisitionsrisiken dienen zur Abdeckung von Garantien bzw. von künftigen Verpflichtungen, die sich aus dem Kauf einzelner Unternehmungen ergeben."

Kaba, GB 2000/2001, S.50: "Die anderen Rückstellungen betreffen vor allem noch nicht abgerechnete Akquisitionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unican und anderen im gleichen Zusammenhang im Rahmen des Purchase Accounting gebildeten Rückstellungen."

Kudelski, GB-2000, S.19: "Bei der Akquisition der SportAccess Holding wurde eine Rückstellung in Höhe von kCHF 10000 gebildet und dem Goodwill zugewiesen. Aus dieser Rückstellung wurde ein Beitrag von kCHF 6086 zur Deckung von Umstrukturierungskosten dieser Gruppe im Jahre 2000 eingesetzt."

Sarna, GB-2000, S.13: Die "Rückstellungen für Kaufpreiskomponenten im Zusammenhang mit der Akquisition der Sarnamotive Blue Water Inc. (...) werden gestaffelt bis zum Jahre 2004 fällig."

7. Zusammenfassung

Wie nicht anders zu erwarten war, ist die Rechnungslegung bei Rückstellungen i.d.R. ziemlich dürftig (vgl. Kap.8.4/5). Bei den meisten Abschlüssen kann sich ein Aussenstehender kaum ein Bild darüber machen, ob die Rückstellungen berechtigt sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der True and Fair View von FER-2.1.

Die sechs wichtigsten Missstände sind:

- **1. Sammelposten**: Weit über zwei Drittel aller zurückgestellten Beträge tritt in Form von nicht oder nur spärlich erklärten Sammelposten in Erscheinung.
- 2. Keine aussagekräftige Erläuterung der einzelnen Rückstellungen
- 3. Kaum Untergliederung in einzelne Arten

⁶⁶⁵ Als Transitorisches Passivum verbucht.

4. Fehlendes Rückstellungsgitter: Der Einfluss von Rückstellungsbuchun-gen auf den ausgewiesenen Erfolg ist nicht ersichtlich. Eine Gliederung in einzelne Rückstellungsarten fehlt üblicherweise.

- **5. Unzutreffende Fristigkeit:** Die allermeisten Gesellschaften platzieren sämtliche Rückstellungen unter dem langfristigen Fremdkapital oder weisen den Rückstellungen keine eigene Fristigkeit zu.
- **6. Stille Reserven:** Die vielen fragwürdigen Rückstellungsbezeichnungen lassen nichts Gutes erahnen. Aufwandsrückstellungen sind an der Tagesordnung.

11.3 Berichterstattung nach IAS

1. Allgemeines

Untersucht wurden die Geschäftsberichte folgender Gesellschaften:

Actelion	Ems-Chemie	Modex	Sopracenerina
Agefi	EMTS Tech.	Motor-Columbus	Straumann
Agie Charmilles	Esec	Mövenpick	Sulzer
Also	Flugh. ZH Unique	Nestlé	Sulzer Medica
Ascom	Forbo	Nextrom	Sunstar
Atel	Geberit	Novartis	SAirGroup
Bachem	Georg Fischer	Phoenix Mecano	Swisscom
Barry Callebaut	Givaudan	Phonak	Swisslog
Big Star	Gretag Imaging	Quadrant	Syngenta
Bossard	Gurit-Heberlein	Rieter	Synthes-Strateg
Bucher	Hero	Roche	Tecan
Calida	Highlight	Saia-Burgess	Tege
Cicorel	Holcim	Saurer	Think Tools
CKW	Interroll	Schaffner	Unaxis
Clariant	Jelmoli	Schindler	Unilabs
Comet	Jomed	Serono	Valora
Crealogix	Komax	SEZ	4MTechnologies
Dätwyler	Kühne&Nagel	SGS	Vögele
Disetronic	Kuoni	Sia Abrasives	Von Roll
Distefora	Leica	Siegfried	WMH
EG Laufenburg	Lem	SIG	Xstrata
Eichhof	Lonza	Sihl	Zellweger Luwa
Elma Electronic	Mikron	Sika	Zschokke

Das Geschäftsjahr 2000 ist besonders interessant, weil es das erste war, ab welchem der neue Rückstellungsstandard IAS-37 für alle IAS-Anwender obligatorisch war. In keinem der Abschlüsse werden allerdings die materiellen Auswirkungen der neuen Regeln offengelegt, weder bei einzelnen Rückstellungsarten, noch insgesamt.

Von den 92 Gesellschaften weisen 86 (93.5%) eine oder mehrere Arten von übrigen Rückstellungen aus.

2. Rückstellungen in der Bilanz

Betrachtet man jene Gesellschaften, die übrige Rückstellungen ausweisen, ergibt sich folgendes Bild^{666} :

Tabelle 5a: Rückstellungen in % der Bilanzsumme

RS in % von Bilanzsumme	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
unter 1%	18	21.2%
zwischen 1% und 2%	14	16.5%
zwischen 2% und 3%	13	15.3%
zwischen 3% und 4%	8	9.4%
zwischen 4% und 5%	3	3.5%
zwischen 5% und 6%	5	5.9%
zwischen 6% und 7%	7	8.2%
zwischen 7% und 9%	7	8.2%
zwischen 9% und 12%	0	0%
zwischen 12% und 16%	5	5.8%
zwischen 16% und 20%	2	2.4%
zwischen 20% und 26%	3	3.5%
total	85	100%

⁶⁶⁶Die Gesellschaft Tege ist in die folgenden beiden Tabellen nicht mit einbezogen, da nicht alle ihre Rückstellungen als solche erkennbar sind.

Tabelle 5b: Rückstellungen in % der Bilanzsumme, aufsummiert

Rückstellungen in % der Bilanzsumme	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
unter 1%	18	20.9%
unter 2%	32	37.2%
unter 3%	45	52.3%
unter 4%	53	61.6%
unter 5%	56	65.1%
unter 6%	61	70.9%
unter 7%	68	79.1%
unter 9%	75	87.2%
unter 16%	80	94.1%
unter 20%	82	96.5%
unter 26%	85	100%

Kommentar: Im Durchschnitt werden gut **4.7%** des Gesamtkapitals als übrige Rückstellungen ausgewiesen⁶⁶⁷. Im Vergleich zu den FER-Gesellschaften ist dies immerhin ein Prozent mehr (vgl. Kap.11.2/2). Ob dies mit den häufig anzutreffenden Restrukturierungsrückstellungen zusammenhängt? Oder mit dem Gebot, auch die kurzfristigen Rückstellungen überhaupt als Rückstellungen auszuweisen? Es ist wohl nicht anzunehmen, dass die IAS-Gesellschaften einfach mehr stille Reserven oder Aufwandsrückstellungen gebildet haben, zumal dies nach IAS-37 verboten ist.

Im Vergleich zu den FER-Gesellschaften fällt die breitere Streuung unter den Gesellschaften auf. Bei beinahe einem Drittel der Abschlüsse sind die Rückstellungen über 6% der Bilanzsumme. Und dennoch weisen nur gut die Hälfte der Gesellschaften ein konformes Rückstellungsgitter aus, welches den Einfluss sämtlicher Rückstellungsbuchungen auf den ausgewiesenen Erfolg offenlegen sollte (vgl. Pkt. 4).

3. Fristigkeit der Rückstellungen

Dass IAS-37 eine Untergliederung der Rückstellungen nach Fristigkeit verlangt (vgl. Kap.9.4.6), zeigt Wirkung. Beinahe die Hälfte der Gesellschaften weisen Rückstellungen von beiden Fristigkeiten aus:

⁶⁶⁷ Im Durchschnitt der entsprechenden Prozentwerte der einzelnen Gesellschaften.

Tabelle 6: Fristigkeit der Rückstellungen

Fristigkeit	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
(kurzfristig = innerhalb eines Jahres fällig)		
nur langfristige Rückstellungen	32	37.2%
nur kurzfristige Rückstellungen	11	12.8%
sowohl kurz- wie langfristige Rückstellungen	37	43.0%
Fristigkeit unklar	6	7.0%
total	86	100%

Kommentar: Nur gerade 19 (22.1%) Gesellschaften nehmen es mit der Fristigkeit allerdings so genau, dass sie auch bei jeder einzelnen Rückstellung den lang- wie den kurzfristigen Teil angeben. Somit ist zu vermuten, dass die Mehrheit der Gesellschaften jenen Teil der als langfristig ausgewiesenen Rückstellungen, der in weniger als einem Jahr fällig wird, nicht separat ausweist. Dagegen ist Mikron ein Vorbild:

Beispiel 11: "Rüc GB-2000, S.18) Rückstellungen	ekstellun	gsgitte	r" von N	<u>Aikron</u>			ir	CHF 1'000
Kurzfristige	Rechtsfälle	Garantien	Personalvor- sorgeein- richtungen	nicht kosten- deckende Aufträge	Restruk- turierung	Abgangs- entschä- digungen	andere	Total
Rückstellungen	8'358	3'306	0	7'424	24'000	0	3'427	46'515
langfristige								
Rückstellungen	0	4'000	1'152	758	0	2'016	76	8'002
Total per 31.12.2000	8'358	7'306	1'152	8'182	24'000	2'016	3'503	54'517

4. Rückstellungsgitter

IAS-37.84 setzt ein Rückstellungsgitter voraus, welches bei jeder einzelnen Rückstellung die Offenlegung des Einflusses aufs ausgewiesene Ergebnis zeigt: Bildung, Auflösung, Verwendung und Abzinsung müssen separat aufgeführt werden. Dennoch: Nur gerade 48 (55.8%) der Gesellschaften weisen indes ein konformes Rückstellungsgitter aus. Zudem erfährt man i.d.R. nicht, ob und wie langfristige Rückstellungen abgezinst worden sind⁶⁶⁸.

⁶⁶⁸ Nur Roche gibt den Betrag der jährlichen Aufzinsung bekannt und Swisscom als einzige Gesellschaft den jährlichen Abzinsungsfaktor.

Häufig beschränken sich die Informationen zu Rückstellungen im Anhang gerade mal auf die Vorjahreszahlen:

Beispiel 12: Rückstellungsarten v GB-2000, S.54)	on Disetronic	
12. Langfristige Rückstellungen		
	1999/2000	2000/2001
Garantierückstellungen	1 585	1 990
Pensionsrückstellungen	2 515	2 270
Sonstige Rückstellungen	2 655	1 428
Total	6 755	5 688

Am detailliertesten ist das Rückstellungsgitter von Calida:

-2000, S.39)							
3 Kurz- und langfristige Rückstellungen	Stand 31. Dez. 1999	Währungs- differenzen	Neubildung	Auflösung von nicht länger notwendigen Rückstellungen	Einfluss auf Erfolgsrechnung	Verwendete Rückstellungen	Stand 31. Dez. 2000
Restrukturierung und Sozialplan							
Restrukturierung aus der Auflösung des							
izenzvertrages mit JOOP!	-	-	925	_	925	-	925
Rückstellung für Restkosten aus CALIDIM AG	400	-	-	-		-	400
Restrukturierung in Portugal	-	-	941	-	941	-	941
	400	-	1 866	-	1 866	-	2 266
Provisionen 1	720	-	855	-	855	(720)	855
Übrige Rückstellungen							
Rückstellung für Engagement Windel 2	285	-	-	-	-	(285)	_
Ferienguthaben Portugal ³	491	-	-	-	-	(491)	-
Diverse Rechtsstreitigkeiten 4	298		-	(101)	(101)	(197)	-
ndirekte Steuern	300	-	100	-	100	-	400
Kurzfristige Kundenablöse ⁵	-	-	450	-	450	-	450
Kurzfristiger Anteil am Mitarbeiterbeteiligungsplan ⁶	36	-	110	(36)	74		110
Diverses	233	-	110	(106)	4		237
	1 643	-	770	(243)	527	(973)	1 197
Total kurzfristige Rückstellungen	2 763	-	3 491	(243)	3 248	(1 693)	4 318
angfristige Rückstellungen							
angfristige Kundenablöse ⁶	-	_	794	-	794		794
angfristiger Anteil am Mitarbeiterbeteiligungsplan 5	800	-	250	-	250	(500)	550
Diverses "	100	-	-	-	-		100
Fotal langfristige Rückstellungen	900	_	1 044	-	1 044	(500)	1 444

5. Gliederung der Rückstellungen nach Arten

Im Gegensatz zu FER muss jede Rückstellung einzeln aufgeführt werden; das zeigt Wirkung:

Tabelle 7: Anzahl Arten von übrigen Rückstellungen

Anzahl und Art der Rückstellungen	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in %
		(FER-Werte in Klammern)
keine Rückstellungen	6	6.5% (4.2%)
ein einziger unerklärter Sammelposten	6	6.5% (29.6%)
ein einziger, im Anhang erklärter Sammelposten	8	8.7% (18.3%)
eine einzige Rückstellungsart (Spezialrückstellung)	7	7.6% (4.2%)
2 - 4 Rückstellungsarten	55	59.9% (30.1%)
detailliertere Gliederung (mehr als vier Arten)	10	11.6% (12.7%)
total	92	100%

Kommentar: Im Vergleich zu den FER sind jene Gesellschaften mit einem einzigen Sammelposten also selten. Dennoch sind Sammelrückstellungen auch bei jenen Gesellschaften die Regel, welche zwei oder mehr Arten von übrigen Rückstellungen ausweisen:

Tabelle 8: Sammelposten in % aller übrigen Rückstellungen

Sammelposten in % der gesamten (übrigen) Rückstellungen	Anz. Gesellschaften	Gesellschaften in % (FER-Werte in Klammern)
0% (kein Sammelposten)	3	4.6% (6.6%)
unter 10%	16	24.6% (23.3%)
zwischen 10 und 30%	21	32.3% (20%)
zwischen 30 und 50%	14	21.5% (20%)
zwischen 50% und 70%	9	13.8% (10%)
über 70%	2	3.1% (20%)
total	65	100%

Kommentar: Der Anteil des Sammelpostens beträgt bei jenen Gesellschaften, die

mehrere Rückstellungsarten ausweisen, durchschnittlich 29% aller übrigen Rückstellungen⁶⁶⁹. Im Vergleich zu den FER-Abschlüssen ist dies immerhin ein Viertel weniger. Dies dürfte aber v.a. damit zusammenhängen, dass die IAS-Gesellschaften die Restrukturierungsrückstellungen eher separat ausweisen.

Sammelposten werden i.d.R. auch nicht weiter erklärt. Wenn doch, dann werden Sammelsurien von Tatbeständen erkennbar, die nun wirklich nicht zusammengezählt gehörten; und dies trotz IAS-37.87, der pauschale Zusammenfassungen verbietet:

Beispiel 14: Kommentare zu Sammelposten

Bucher, GB-2000, S.51: "Die sonstigen Rückstellungen decken Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten aus Garantieverpflichtungen, Lieferverträgen sowie Prozess- und Projektrisiken betriebswirtschaftlich angemessen ab."

Dätwyler, GB-2000, S.47: "Es handelt sich um eine Vielzahl von Positionen zur Abdeckung individueller Risiken und Verpflichtungen aus der normalen Geschäftstätigkeit."

Motor-Columbus, GB-2000, S.37: "Die übrigen Rückstellungen enthalten vor allem Verpflichtungen aus dem Personalbereich, Verpflichtungen aus Restrukturierungsprogrammen sowie allgemeine betriebliche Verpflichtungen."

Roche, GB-2000, S.93. "Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Rückstellungen für voraussichtliche gesetzliche, Umweltschutz- und ähnliche Verpflichtungen. In den sonstigen Rückstellungen sind die Rückstellungen für den Vitaminfall enthalten (...)"

Siegfried, GB-2000, S.35: "Die übrigen Rückstellungen decken vorwiegend Umwelt-, Produkteund sonstige Geschäftsrisiken. Für die Restrukturierung in den USA sind die als langfristig erachteten Rückstellungen in dieser Position enthalten, während die kurzfristige Kostenabgrenzung für das Restrukturierungsprogramm unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen ist (...)"

Von Roll, GB-2000, S.43: "Sonstige Rückstellungen bestehen beispielsweise für Posten wie Ferienguthaben, verlustfreie Bewertung des Auftragsbestandes, für Überwachung und Sanierung altlastverdächtiger Grundstücke und Deponien, Frachtkosten, Provisionen und Kommissionen."

Zellweger, GB-2000, S.26: "Die übrigen Rückstellungen decken verschiedene Risiken ab, z.B. im Zusammenhang mit Devestitionen und Gerichtsfällen. Weitere Details dazu werden nicht offengelegt, um allfällige Nachteile für den Konzern zu vermeiden."

6. Verbale Berichterstattung im Anhang

Bei der Berichterstattung zeigt sich ein ähnlich bescheidenes Bild wie bei FER. Nur ausnahmsweise werden einzelne Arten, so insbesondere Garantie- und Restrukturierungsrückstellungen, kommentiert. Die allermeisten Aussagen sind für einen Aussenstehenden allerdings von geringem Wert. Manchmal werfen "Erklärungen" mehr Fragen auf, als dass sie Fragen beantworten:

⁶⁶⁹ Im Durchschnitt der entsprechenden Prozentwerte der einzelnen Gesellschaften.

Beispiel 15: Kommentar zu den "sonstigen Rückstellungen" von Komax (GB-2000, S.22)

"Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich einerseits um Abgrenzungen für die beschlossene Neuorganisation im asiatischen Markt und andererseits um Selbstbehalte (Versicherungspolicen sowie weitere Wertberichtigungen)."

Einige Gesellschaften berichten aber in allgemeiner Form über finanzielle Risiken, wie z.B. Kredit-, Markt-, Preis-, Wechselkurs- oder Zinssatzrisiken oder über Risiken im Ausserbilanzgeschäft⁶⁷⁰. Ausweis und Berichterstattung von Eventualverpflichtungen sind selten. Ausnahmen sind Roche⁶⁷¹ (detailliert in Kap.7.4) und Sulzer Medica⁶⁷², die beide ausführlich zu grossen Prozessrisiken Stellung nehmen.

⁶⁷⁰ So z.B. Bucher, GB-2000, S.44f.; Comet, GB-2000. S.18f.; Dätwyler, GB-2000, S.49; Disetronic, GB-2000, S.46; EMTS, GB-2000, S.42f.; Forbo, GB-2000, S.27f.; oder Geberit, GB-2000, S.69.

⁶⁷¹ Val. Roche, GB-2000, S.75f. 672 Vgl. Sulzer Medica, GB-2000, S.9.

Zu Restrukturierungsrückstellungen bzw. Restrukturierungen ist i.d.R. nichts Konkretes zu erfahren. Auch bei Esec nicht, trotz den ausführlichen Schilderungen:

eispiel 16: Kommentar zu Restrukturierungen v	on Esec	
B-2000, S.38)		
Der Verkauf der Aktivitäten im Bereich Smart Card konnte noch nicht zum Abs	_	
Da die Möglichkeit eines Abbruchs des Verkaufsprozesses immer noch besteht,	, wurde die im Vorjahr gebild	ete Rückstel-
lung beibehalten.		
Die Restrukturierungskosten belaufen sich total auf CHF 742'912 (Vorjahr CHF	21′885′000).	
in CHF 1'000	2000 (10 Mt.)	1999/2000
Nach Segmenten		
Micron	(850)	(10'695)
CBA	107	(12'851)
Goodwill CBA	room	9′163
Smart Card	eleberat .	(5'340)
3P	Michigan	(2′162)
	(743)	(21'885)
Nach Kostenarten		
Materialaufwand	entelli	(8'045)
Personalaufwand	(535)	(612)
Übriger Betriebsaufwand	(302)	4′607
Abschreibungen	(13)	(4'000)
Veränderung Rückstellungen	107	(13'835)
	(743)	(21′885)
Die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Restrukturierungen von CH	HF 3'495'000 (Vorjahr CHF 5'	973'000) sind
für folgende Projekte vorgesehen:		
in CHF 1'000	31.12.2000	29.2.2000
Smart Card	3'495	3′495
3P	No.	2′162
Micron	9999	216
Übrige	Author	100
	3′495	5′973

7. Rückstellungsarten

A. Kulanzrückstellungen

In keinem Abschluss werden erkennbare Kulanzrückstellungen ausgewiesen⁶⁷³.

B. Drohverlustrückstellungen

Nur 13 Gesellschaften weisen erkennbar auf mögliche Drohverlustrückstellungen hin; so für:

- drohende Verluste (Distefora)
- belastende Verträge (Unaxis)
- nicht kostendeckende Aufträge (Mikron, Schindler, Sulzer)
- latente Risiken auf Mietverträgen (Mövenpick)
- Vertragsrisiken (Atel, Motor-Columbus, WMH)
- geschätzte Verluste auf Auftragsbestand (von Roll, Zschokke)
- überhöhte Mittelabflüsse für Strombezüge aus Kraftwerkbeteiligungen (Motor-Columbus)
- langfristige Abnahmeverpflichtungen aus internationalem Stromgeschäft (EG Laufenburg und CKW)

C. Restrukturierungsrückstellungen

Knapp die Hälfte der untersuchten Gesellschaften geben an, solche gebildet zu haben. Nicht immer werden Restrukturierungsrückstellungen allerdings separat ausgewiesen; wenn doch, dann betragen diese im Durchschnitt 32.3% aller übrigen Rückstellungen⁶⁷⁴. Einige Gesellschaften weisen nur im Anhang darauf hin, dass ein Teil einer Sammelrückstellung für Restrukturierungen reserviert sei.

D. Aufwandsrückstellungen

Klassische Aufwandsrückstellungen lassen sich nur bei Distefora ("Rückstellung für unterlassene Instandhaltung") und bei Quadrant ("Rückstellungen für Bauten") vermuten. Daneben werden viele Tatbestände genannt, bei denen es sich wohl kaum immer um "present obligations" handelt:

- Airline Beteiligungen (SAirGroup)
- Betriebsrisiken (Geberit)
- (sonstige) Geschäftsrisiken (Rieter, Siegfried)
- Devestitionen (Sihl, Zellweger)
- direkte Kosten (Kuoni)
- final payment for the new building in Boundry (Cicorel)

⁶⁷³ Allenfalls könnten die Rückstellungen für "Übergarantien" von Highlight, GB-2000, S.72, solche sein.

⁶⁷⁴ Im Durchschnitt der entsprechenden Prozentwerte der einzelnen 31 Gesellschaften.

- Investitionssubventionen (SEZ)
- latente Risiken auf Immobilien (Mövenpick)
- neue Versicherungspolicen und Aufwendungen im Systemgeschäft (Komax)
- nicht EBIT Bezogenes (Unaxis)
- noch zu erbringende Leistungen (Georg Fischer)
- Projekte (Esec, Swisslog)
- Risiken aus Beteiligungsverkäufen (Unaxis)
- Risiken im Bereich der Immobilie Wattwil (Gurit-Heberlein)
- supplies (EMTS)
- Verkauf Tochtergesellschaft (Schaffner)
- Verpflichtungen aus der normalen Geschäftstätigkeit (Dätwyler)

8. Zusammenfassung

Der neue IAS-37 hat sich im ersten Geschäftsjahr, in dem er zwingend anzuwenden war, noch nicht generell durchgesetzt. Nur gut die Hälfte der Gesellschaften weisen beispielsweise ein konformes Rückstellungsgitter aus. Zudem scheint es die Mehrheit mit der korrekten Aufteilung der einzelnen Rückstellungen in die beiden Fristigkeiten nicht allzu ernst zu nehmen. Allerdings darf der eher large Umgang mit dem IAS-37 auch nicht erstaunen, so lange dieser so kompliziert und doch so wenig konkret ist (vgl. Kap.9.5).

Die Offenlegung ist um einiges besser als bei den FER-Abschlüssen, insbesondere was die Gliederung der Rückstellungen nach Arten betrifft. Offensichtliche Aufwandsrückstellungen sind zwar seltener anzutreffen, es lassen sich aber immer noch zahlreiche solche vermuten. Dies auch darum, weil die einzelnen Rückstellungen kaum aussagekräftig begründet werden.

Ein zentraler Schwachpunkt bleibt die i.d.R. fehlende verbale Berichterstattung zu den einzelnen Rückstellungsarten und Eventualverpflichtungen. Solange grosse und unerklärte Sammelrückstellungen zum durchschnittlichen schweizerischen IAS-Abschluss gehören, kann nicht von einer Fair Presentation gesprochen werden. Man darf vermuten, dass die Wirtschaftsprüfer bei IAS-37 noch keine allzu strengen Massstäbe angewendet haben. Man findet auch nie einen Vorbehalt der Revisionsstelle bezüglich der Rückstellungen, ausser bei Tege:

Beispiel 17: Vorbehalt zu den Rückstellungen im Revisionsbericht bei Tege

(GB-2000, S.22, Vorbehalt der Revisionsgesellschaft "Grant Thornton SA")

"The Board in appealing to IAS 37 § 92 feels it is appropriate not to disclose any information on this provision since this information could seriously harm the company. The general character of the provision as well as the fact that certain statements are not made and the reason therefore must be disclosed in the notes. It is not possible for us to reach a final judgement on the question whether the non-disclosure of information is justified and whether the explanatory statement in the notes meets the requirements of IAS 37 § 92. Moreover, at that time it is not possible to definitely estimate whether the amount is sufficient or whether this provison in case of a lower amount represents an offence against rules of true and fair view, since its assessment is depending on future developments."

11.4 Berichterstattung nach US-GAAP

1. Gesellschaften ausschliesslich nach US-GAAP

Nur sechs Gesellschaften präsentieren ihre Jahresrechnung ausschliesslich nach US-GAAP: ABB, Adecco, Ciba, Day Interactive, Gavazzi und Logitech.

Da die Rückstellungen nach den GAAP keine eigenständige Bilanzposition, sondern ein Teil der Verbindlichkeiten sind, ist die genaue Höhe aller Rückstellungen i.d.R. nur erahnbar, wie folgende zwei Beispiele zeigen:

Beispiel 18: Übrige Verbindlichkeiten ("accrued liabilities – other") von Gavazzi				
(GB-2000/2001, S.36, in 1000 sFr.)				
	2000/2001	1999/2000		
Accrued compensation:	17'542	14'853		
Restructuring:	2112	5486		
VAT:	1280	1814		
Capital lease obligations:	125	368		
Acquisition instalement:	1762	-		
Other:	9050	8332		
total:	31'871	30'853		

Beispiel 19: Rückstellungen und übrige kurzfristige Verb	indlichkeiten von Cib	<u> </u>
(GB-2000, S.30, in Mio. sFr.)	2000	1999
Löhne und Gehälter sowie Sozialabgaben:	274	193
Beseitigung von Umweltlasten und Einhaltung von Umweltauflagen:	61	56
Restrukturierung: Pensionspläne und sonstige Ruhestandsleistungen:	368 27	44 24
Latente Ertragssteuern: Übriges:	109 592	66 438
total:	1431	821

Alle Gesellschaften scheinen der Präsentation von Rückstellungen kein grösseres Gewicht beizumessen. Als solche erkennbar sind sie z.B. unter den Verbindlichkeiten (Adecco, Ciba, Gavazzi), den Transitorischen Passiven (ABB, Day Interactive) oder gar den Kreditoren (Adecco). Bei Logitech ist nur im Anhang angedeutet, dass Garantierückstellungen bestehen würden⁶⁷⁵.

Der Einfluss von Rückstellungen auf den ausgewiesenen Erfolg bleibt in allen Fällen ein Geheimnis. Es gibt kein Rückstellungsgitter nach dem Vorbild von IAS-37, genauso wenig

⁶⁷⁵ Vgl. Logitech, GB-2000, S.8.

wie eine auch nur andeutungsweise aussagekräftige Berichterstattung zu einzelnen Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten. Einzig bei ABB nehmen die Ausführungen zu einzelnen Eventualverbindlichkeiten einen grösseren Raum ein⁶⁷⁶.

2. Gesellschaften mit Überleitungsrechnung von IAS zu US-GAAP

Von besonderem Interesse sind jene IAS-Gesellschaften, die eine Überleitung zu den US-GAAP erstellt haben. Es sind dies: Leica, Novartis, Sulzer Medica, Syngenta und Serono.

Bei Leica, Serono, Sulzer Medica und Syngenta wurden erstaunlicherweise keine der übrigen Rückstellungsarten angepasst, dies trotz der unterschiedlichen Mindestwahrscheinlichkeit der beiden Regelwerke. Die einzige Rückstellungs-Korrektur findet sich in der Überleitung von Novartis, in welcher ein Teil einer Restrukturierungsrückstellung auf die Abschreibungen übertragen worden ist⁶⁷⁷.

⁶⁷⁶ Vgl. ABB, GB-2000, S.102ff.

⁶⁷⁷ Vgl. Novartis, GB-2000, S.85.

4. Teil: Zusammenfassung

12. Zusammenfassung

12.1 Fazit und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, einen Beitrag zur Klärung des Rückstellungsbegriffes zu leisten. Die vorgenommene Bestandesaufnahme zeigt, dass diese Bilanzposition in Theorie, Recht und Praxis ganz unterschiedlich verstanden wird. Je beliebiger ein Regelwerk Rückstellungen definiert, desto mehr werden diese zum Spielball der Bilanzpolitik.

Weder die schweizerischen Vorschriften noch die internationalen Rechnungslegungsstandards gehen bei den Rückstellungen von einem logischen theoretischen Konzept aus. Allesamt haben die untersuchten Vorschriften den Hang zur Oberflächlichkeit und zur Widersprüchlichkeit – es dominiert der Eindruck von einem Flickwerk. Es scheint, dass der politische Wille und die nötige Einsicht noch nicht vorhanden sind, sich mutig an die "letzte grosse Bastion der Bilanzpolitik" heranzuwagen.

Nach der hier vertretenen Bilanzauffassung sind Rückstellungen Verpflichtungen **und** passive Rechnungsabgrenzungsposten zugleich. Demnach sind Rückstellungen grundsätzlich nach dem Matching-Prinzip zu bilden.

Grundsatz der Fair Presentation verlangt einen Paradigmawechsel Der Jahresabschluss: Rückstellungen sollen Teil sein einer effizienten Berichterstattung über wesentliche unternehmerische Risiken, und nicht mehr ein gängiges Mittel zur Ergebnismanipulation. Den nötigen Grad an Objektivität erreicht man nur, wenn strenge Ansatz- und Bewertungsregeln gelten. Dies führt i.d.R. zu einem tieferen und späteren Rückstellungsausweis. Dafür muss die Offenlegung zu Rückstellungen Eventualverpflichtungen ausgebaut Die Behandlung werden. von Risiken Jahresabschluss wird damit in erster Linie zu einer Offenlegungsfrage, und zwar bei weitem nicht nur von solchen Risiken, für die überhaupt Rückstellungen gebildet werden. Der Grundsatz der Fair Presentation verlangt kein kompliziertes, langatmiges Regelwerk. Im Gegenteil: Definiert man Rückstellungen ausschliesslich als unsichere, aber wahrscheinliche Aussenverpflichtungen ohne Gegenleistung, wird die gängige Klassierung in Verbindlichkeits-, Aufwands- und Drohverlustrückstellungen hinfällig, und genauso werden es die meisten Spezialbestimmungen zu den vielen einzelnen Rückstellungsarten.

12.2 Empfehlungen zu einem Rechnungslegungsstandard über Rückstellungen und Eventualverpflichtungen (Musterstandard)

Der vorliegende Musterstandard soll die wesentlichen Erkenntnisse dieser Untersuchung in Thesen festhalten. Die Idee dahinter ist, dass das vorgeschlagene Regelwerk ausnahmslos für alle branchenspezifischen Rückstellungsarten Anwendung finden könnte, dies mit Ausnahme von versicherungstechnischen und finanzmathematischen Rückstellungen wie auch der Pensionsrückstellungen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass besondere Bestimmungen zur allgemeinen unternehmerischen Risikoberichterstattung bestehen.



Teil I: Allgemeines zu Rückstellungen

1. Definition

1.1 Rückstellungen werden gebildet für unsichere, aber wahrscheinliche Nutzenabgänge ohne Gegenleistung, welche bereits in der Vergangenheit verursacht worden sind. Als Aussenverpflichtungen stellen sie stets Verpflichtungen gegenüber einem oder mehreren Dritten dar. Der entsprechende Nutzenabgang kann in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgen. Für allgemeine Risiken und für Selbstversicherung dürfen keine Rückstellungen angesetzt werden. Ebenso unzulässig sind Rückstellungen für künftige Investitionen oder für Ausgaben im Zusammenhang mit der Werterhaltung von Vermögensgegenständen.

1.2 Eine Rückstellung kann durch einen rechtlichen Tatbestand begründet sein (z.B. durch einen Vertrag oder ein Gesetz), oder durch eine unumgängliche kaufmännische Notwendigkeit (Kulanzverpflichtung).

2. Bildung

Rückstellungen müssen gebildet werden, wenn sämtliche Ansatzbedingungen erfüllt sind (vgl. Ziff.4 - 7), in allen anderen Fällen sind sie nicht zulässig. Die Bildung erfolgt stets über die Erfolgsrechnung (vgl. Ziff.13.1).

3. Verminderung

- **3.1** Zweckkonforme Verwendung: Wird eine Verpflichtung beglichen, für welche eine Rückstellung gebildet worden ist, so ist die Rückstellung erfolgsneutral um den entsprechenden Betrag zu vermindern.
- **3.2** Korrektur: Nicht mehr benötigte oder zu hohe Rückstellungen werden über die Erfolgsrechnung aufgelöst (vgl. Ziff.13.2).

Teil II: Ansatz von Rückstellungen

4. Grundsätzliches

Eine Rückstellung muss immer dann angesetzt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **1.** Bestand einer unsicheren, aber wahrscheinlichen Aussenverpflichtung (vgl. Ziff.1), welche gemäss Periodizitätsprinzip wirtschaftlich verursacht ist (vgl. Ziff.9).
- 2. Genügende Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung (vgl. Ziff.5).

- - 3. Quantifizierbarkeit der Verpflichtung (vgl. Ziff.6).
 - 4. Wesentlichkeit der Verpflichtung (vgl. Ziff.7).

5. Genügende Wahrscheinlichkeit

Die geschätzte Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung beträgt mindestens 60%.

6. Quantifizierbarkeit

Für die Verpflichtung muss ein plausibler Wertebereich von möglichen Nutzenabgängen eingegrenzt werden können, bei dem der höchste Wert den tiefsten nicht um mehr als das Vierfache übersteigen darf. Von allen Werten, welche für die Verpflichtung in Frage kommen, muss der tatsächliche Wert mit 90%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Wertebereiches vermutet werden können.

7. Wesentlichkeit

Eine einzelne Verpflichtung ist dann wesentlich, wenn sie mindestens 0.5% der Bilanzsumme ausmacht, wobei zusammengehörende Verpflichtungen als Einheit behandelt werden.

Teil III: Bewertung von Rückstellungen

8. Betrag der Verpflichtung

- **8.1** Der Betrag der Verpflichtung wird durch den Wertebereich gemäss Ziff.6 bestimmt. Je nach geschätzter Wahrscheinlichkeit der möglichen Werte hat die Verpflichtung folgenden Betrag:
 - A. Modus: Wenn ein einzelner Wert mindestens zu 50% wahrscheinlich ist.
 - **B.** Erwartungswert: Die einzelnen Werte sind von unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit, es gibt aber keinen Modus im Sinne von Abs.A.
 - **C. Arithmetisches Mittel:** Es muss von Gleichwahrscheinlichkeit der einzelnen Werte ausgegangen werden.
- **8.2** Der Betrag der Verpflichtung darf nicht mit der geschätzten Wahrscheinlichkeit multipliziert werden.
- **8.3** Allfällige Fixkosten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

9. Periodizitätsprinzip

9.1 Rückstellungen sind nach dem Periodizitätsprinzip in jener Periode zu bilden, in welcher sie wirtschaftlich verursacht worden sind.

9.2 Solange von der Unternehmungsfortführung (Going Concern) ausgegangen werden kann, sind Rückstellungen mit Ertragsbezug nach Anfall der dazugehörigen Erträge zu bilden (Matching Principle), ansonsten bereits zum vollen Betrag der Verpflichtung gemäss Ziff.8.

10. Abzinsung

Rückstellungen dürfen nicht abgezinst werden. Vorbehalten bleiben Spezialregelungen, die eine Abzinsung von Pensionsrückstellungen oder versicherungstechnischen Rückstellungen vorsehen.

11. Bewertungsmethoden

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Stetigkeit ist jene Bewertungsmethode zu wählen, welche die zuverlässigsten Resultate liefert. Wird von einer Bewertungsmethode abgewichen, sind die nach Ziff.14.1 verlangten Vergleichswerte anzupassen. Sämtliche wertklärenden Tatsachen sind bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

Teil IV: Offenlegung

12. Rückstellungen in der Bilanz

Jede wesentliche Rückstellungsart gemäss Ziff.7 gehört in die Bilanz. Pensions-, Restrukturierungs- und Steuerrückstellungen müssen separat ausgewiesen werden. Die übrigen Rückstellungen können zu einer einzigen Bilanzposition zusammengefasst werden.

13. Rückstellungen in der Erfolgsrechnung

- **13.1** Rückstellungen sind über jene Erfolgsposition zu bilden, die dem wirtschaftlichen Tatbestand am besten entspricht.
- **13.2** Nicht mehr benötigte oder zu hohe Rückstellungen früherer Perioden werden stets über die Position "Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen" aufgelöst bzw. vermindert.

14. Rückstellungen im Anhang

14.1: Das Rückstellungsgitter enthält zu jeder einzelnen Rückstellungsart folgende Angaben:

- A. Bezeichnung der Rückstellungsart.
- **B.** Bilanzwerte der zurückliegenden fünf Perioden.
- C. Betrag der Bildung.
- **D.** Betrag der Verwendung sowie der Auflösung.
- E. Fristigkeit.
- 14.2 Für jede einzelne Rückstellungsart sind Grund und Art der Verpflichtung zu nennen.

15. Informationen zuhanden der Revisionsstelle

Für jede einzelne Rückstellungsart sind der Revisionsstelle folgende Angaben zu machen:

- A. Grund der Verpflichtung.
- B. Art der Verpflichtung.
- C. Geschätzte Wahrscheinlichkeit des Nutzenabganges.
- D. Zeithorizont der Verpflichtung.
- **E.** Leistungsempfänger.
- F. Geschätzter Wertebereich der Verpflichtung.
- **G.** Begründung der Bewertungsmethode.

Teil V: Spezielle Bestimmungen

16. Verlustbringende Verträge

Für laufende verlustbringende Verträge und schwebende Geschäfte dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

17. Rückstellungen in der Konzernrechnung

17.1 Für den Konzernabschluss gelten die Bestimmungen dieses Standards. Die Konsolidierung der Rückstellungen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Schuldenkonsolidierung.

17.2 Zusammengehörende Rückstellungsarten der Einzelabschlüsse sind zu einer Rückstellungsart zusammenzufassen.

18. Ausnahme bei hängigen Prozessen

Auf die Bilanzierung von Prozessrückstellungen darf verzichtet werden, solange ein letztinstanzliches Urteil nicht gesprochen ist oder ein Vergleich vor Gericht nicht unmittelbar bevorsteht. Die Revisionsstelle ist über sämtliche wesentlichen Prozessrisiken zu informieren.

Teil VI: Eventualverpflichtungen

19. Definition

Eventualverpflichtungen sind Verpflichtungen, die alle Bedingungen einer Rückstellung nach Ziff. 1 und 4 - 7 erfüllen, deren geschätzte Wahrscheinlichkeit aber nur zwischen 30 und 60% beträgt. Zu den Eventualverpflichtungen gehören auch jene Verpflichtungen, bei welchen die Bilanzierung einer Rückstellung nur an der fehlenden Quantifizierbarkeit scheitert (vgl. Ziff.6).

20. Bewertung

Falls möglich, werden Eventualverpflichtungen wie Rückstellungen gemäss Ziff.8 - 11 bewertet.

21. Offenlegung von Eventualverpflichtungen

- **21.1** Eventualverpflichtungen werden im Anhang einzeln und mit dem geschätzten Betrag aufgeführt. Für jede einzelne Eventualverpflichtung sind Grund und Art der Verpflichtung zu nennen. Falls eine Eventualverpflichtung im Sinne von Ziff.6. nicht quantifizierbar ist, wird über deren geschätzte Höhe nur in verbaler Form berichtet.
- **21.2** Bei Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit hängigen Prozessen gilt Ziff.18 sinngemäss.

Literaturverzeichnis

Achleitner, A.-K./Behr, G.:

International Accounting Standards, 3. Auflage, München 2003.

Adler/Düring/Schmaltz:

Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (Bilanzkommentar), 6. Auflage, Teilband 6, Stuttgart 1998.

Agner, P./ Jung, B./Steinmann, G.:

Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995.

Altmeier, D.:

Rückstellungsbilanzierung in Deutschland und Frankreich, Frankfurt 1999.

American Accounting Association:

Response to IASC Exposure Draft, "Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets, in: Accounting Horizons, Heft 2/1998, S.192ff.

Atteslander, J./Hallauer, P.:

Das IASC im Spannungsfeld internationaler Kapitalmärkte, in: Der Schweizer-Treuhänder, Heft 12/2000, S.1353ff.

Au, A. von/Voitl, W.:

Rückstellungen, Köln 1992.

Auer, K. V.:

Externe Rechnungslegung, Berlin/Heidelberg 2000.

Bachem, R.:

Bewertung von überverzinslichen Geldleistungsverbindlichkeiten, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 18/1999, S.773ff.

Berücksichtigung negativer Geschäftswerte in Handels-, Steuer- und Ergänzungsbilanz, in: Betriebs-Berater, Heft 14/1993, S.967ff.

Baetge, J.:

Bilanzen, Düsseldorf 1991.

Ballwieser, W.:

Chancen und Gefahren einer Übernahme amerikanischer Rechnungslegung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Düsseldorf 1997, S.25ff.

Barckow, A.:

Der Abschluss des Core Set of Standards durch das IASC – Inhalte, Bewertungen, Folgen, in: Der Betrieb, Heft 23/1999, S.1173ff.

Beck'scher Bilanz-Kommentar, 4. Auflage, München 1999.

Behr, G.:

Rechnungslegung in der Schweiz – wohin führt die Reise?, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 4/2000, S.263ff. (Reise).

Bewertung und Offenlegung gemäss Vorentwurf zum RRG, in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 69, Heft 1-2/2000, S.3ff. (RRG).

Moderne Rechnungslegung auf bekannter Grundlage, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 23/1999, S.550ff. (Rechnungslegung).

Bewertung – ein neues Konzept, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1999, S.443ff. (Bewertung).

Überholtes Aktienrecht in der Rechnungslegung, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1997, S.369ff. (Aktienrecht).

FER Rechnungslegung – Swiss GAAP im Aufwind, in: Moderne Ansätze in Rechnungslegung und Controlling, Fickert/Meyer (Hrsg.), Bern/Stuttgart/Wien 1997, S.207ff. (FER).

Behr, G./Eberle, R.:

Die FER als massgebender Standard für KMU, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 1-2/1999, S.51ff.

Beiser, R.:

Die Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Licht des Leistungsfähigkeitsprinzips, in: Der Betrieb, Heft 6/2001, S.296ff.

Beisse, H.:

Wandlungen der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuck, Schön (Hrsg.), Köln 1997, S.385ff.

Belkaoui, A. R.:

Accounting Theory, London 1993.

Benz, R.:

Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, Zürich 2000.

Bertl, R./Gassner, W./Hirschler, K.:

Anforderungen an einen zukünftigen Rückstellungserlass, in: Österreichische Steuer-Zeitung, Heft 13/1998, S.310ff. (Teil II), Heft 14/1998, S.340ff. (Teil III), und Heft 15/1998, S.381ff. (Teil III).

Bertschinger, P.:

IAS versus US GAAP, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 9/2001, S.775ff.

Konzernrechnungslegung und -prüfung in dynamischem Umfeld, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1997, S.375ff.

Bloomer, C.:

The IASC-U.S. Comparison Project, Financial Accounting Standards Board (Hrsg.), Norwalk 1999.

Böcking, H. J.:

Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom "financial accounting" zum "business reporting", in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), Sonderheft 40/1998, S.17ff.

Böckli, P.:

Einführung in die IAS, Zürich 2000.

Schweizer Aktienrecht, 2. Auflage, Zürich 1996.

Boemle, M.:

Der Jahresabschluss, 4. Auflage, Zürich 2001.

Bonitätsbeurteilung auf Grund der finanziellen Berichterstattung, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 9/1999, S.793ff.

Unternehmungsfinanzierung, 12. Auflage, Zürich 1998.

Kontroverse Fragen zur Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1997, S.355ff. (Rechnungslegungsvorschriften).

Der Jahresabschluss als Instrument der Rechenschaft, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 1-2/1997, S.19ff. (Rechenschaft).

Praxis der Jahresabschlussanalyse, Zürich 1995

Bohley, P.:

Statistik, 7. Auflage, München/Wien 2000.

Bohr, K.:

Betriebswirtschaftlicher Wertbegriff und seine Anwendung, in: Information und Produktion – Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung, Stuttgart 1985.

Bossard, E.:

Die kaufmännische Buchführung, Zürich 1984.

Buchholz, R.:

Internationale Rechnungslegung, Bielefeld 2000.

Buchner, R.:

Buchführung und Jahresabschluss, 5. Auflage, München 1997.

Bühlmann, A.:

Die Bedeutung der stillen Reserven nach dem revidierten Aktienrecht, Zürich 1996.

Busse, F.-J.:

Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 4. Auflage, München 1996.

Busse von Colbe, W./Pellens, B. (Hrsg.):

Lexikon des Rechnungswesens, 4. Auflage, München/Wien 1998.

Bussiek, J./Ehrmann, H.:

Buchführung, 6. Auflage, Ludwigshafen 1999.

Cagianut, F./Höhn, E.:

Unternehmungssteuerrecht, 3. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1993.

Cairns, D.:

Applying International Accounting Standards, 2. Auflage, London 1999.

Chopping, D./Caroll, R./Skerratt:

Applying GAAP 2000/2001, London 2000.

Clemm, H.:

Zur Bilanzierung von Rückstellungen für drohende Verluste, vor allem aus schwebenden Dauerschuldverhältnissen, in: Handelsbilanzen und Steuer-bilanzen, Düsseldorf 1997, S.123ff.

Coenenberg, A. G.:

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Auflage, Landsberg 2000.

Coenenberg, A. G./Wysocki, K. von (Hrsg.):

Handwörterbuch der Revision, 2. Auflage, Stuttgart 1992.

Cook, J.:

It does make sense!, in: Accountancy International, Heft 9/1999, S.80.

Cook, D./Dekker, P./Jenkins, R./Tas, L./Wilson, A.:

IAS/US GAAP Comparison, Grossbritannien, 2000.

Cotting, R./Boemle, M.:

True and fair View-Konzept versus Fair Presentation, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 8/2000, S.788ff.

Daub S.:

Rückstellungen nach HGB, US GAAP und IAS, Baden-Baden 2000.

Däumler K.-D./Grabe J.:

Kostenrechnung 1, 6. Auflage, Herne/Berlin 1994.

Delaney P. D./Epstein, B. J./Adler, J. R./Foran, M. F.:

Wiley Gaap 2000, USA 2000.

Dellmann, K.:

Bilanzierung nach neuem Aktienrecht, 3. Auflage, Bern 1996.

Denk, C.:

Die Bilanzierung eines negativen Geschäfts-(Firmen)wertes im Einzelabschluss, Wien 1998.

Dieterle, R.:

Stille Reserven, Bern 1996.

Doralt, W.:

Sind Rückstellungen steuerpolitisch gerechtfertigt? in: Der Betrieb, Heft 27-28/1998, S.1357ff.

Döring, U./Buchholz R.:

Buchhaltung und Jahresabschluss, 5. Auflage, Hamburg 1995.

Dörner, D.:

Aufwandsrückstellungen – Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 8/1991, S.225ff. (Teil I), und Heft 9/1991, S.264ff. (Teil II).

Dyckman, T. R./ Dukes, R. E./Davis, C. J.:

Intermediate Accounting, 4. Auflage, USA 1998.

Eifler, G.:

Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für Rückstellungen, Düsseldorf 1976.

Eisele, W.:

Technik des betrieblichen Rechnungswesens, München 1999.

Epstein, B. J./Mirza, A. A.:

Wiley IAS 2000, USA 2000.

Ewert, R./Wagenhofer, A.:

Interne Unternehmensrechnung, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 1995.

Financial Accounting Standards Board (FASB):

Acounting Standards, Original Pronouncements 2000/2001, USA 2000.

Förschle, G./Kroner, M./Heddäus, B.:

Ungewisse Verpflichtungen nach IAS 37 im Vergleich zum HGB, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 2/1999, S. 41ff.

Forstmoser, P./Meier-Hayoz, A./Nobel, P.:

Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996.

Freidank, C.-C./Eigenstetter, H.:

Rechnungslegungspolitik, Berlin/Heidelberg, 1998.

Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss, Band 1, Stuttgart 1992.

Gaigg, T.:

Die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten bei der Gewinnermittlung, in: Österreichische Steuer-Zeitung, Heft 20/1997, S.433ff. (Teil I), Heft 21/1997, S.465ff. (Teil II).

Gebhardt, G./Gerke, W./Steiner, M. (Hrsg.):

Handbuch des Finanzmanagements, München 1993.

Geib, G./Wiedmann, H.:

Zur Abzinsung von Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 12/1994, S.369ff.

Glanz, S.:

Kritische Bemerkungen zu den Rechnungslegungsvorschriften, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1999, S.451ff.

Gleissner, W.:

Risikopolitik und Strategische Unternehmensführung, in: Der Betrieb, Heft 33/2000, S.1625ff.

Gräfer, H./Scheld, G. A.:

Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 4. Auflage Berlin 1998.

Granof, M. H./Bell. P. W.:

Financial Accounting, 4. Auflage, USA 1991.

Griffiths, I.:

New Creative Accounting, London 1995.

Groh, M.:

Drohverlustrückstellungen nach HGB und IAS, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Düsseldorf 1997, S.491ff.

Verbindlichkeitsrückstellung und Verlustrückstellung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: Betriebs-Berater, Heft 1/1988, S.27ff.

Grünewald, H./Pfaff, D.:

Rückstellungen als Finanzierungsinstrument, in: Betriebs-Berater, Heft 24/1983, S.1511ff.

Guhl, T./Koller, A./Schnyder, A. K./ Druey, J. N.:

Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 2000.

Gurtner, P.:

Neue Rechnungslegung – Prinzipielle Massgeblichkeit oder eigenständige Steuerbilanz, in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht (Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 69, Heft 1-2/2000, S.63ff.

Das Steuerobjekt der Gewinnsteuer, in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 61, Heft 5-6/1992, S.355ff.

Hahn, K.:

Die Bewertung von Rückstellungen mit Hilfe moderner Prognoseverfahren unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: Betriebs-Berater, Heft 20/1986, S.1325ff.

Hain, T.:

Restrukturierungsaufwendungen in der Rechnungslegung nach HGB, IAS und U.S. GAAP, Düsseldorf 2000.

Haller, A.:

Positive Accounting Theory, in: Die Betriebswirtschaft, Heft 5/1994, S.597ff.

Haller, A./Eierle, B.:

Ideenfindung und Verarbeitung zur Entwicklung von Rechnungslegungsstandards beim "Financial Accounting Standards Board", in: Der Betrieb, Heft 15/1998, S.733ff.

Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Treuhand-Kammer (Hrsg.), Zürich 1998.

Hartung, W.:

Negative Firmenwerte als Verlustrückstellungen, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Düsseldorf 1997, S.235ff.

Die Sozialplanrückstellung als Beispiel für die Bilanzierung und Bewertung eines Einzelrisikos, in: Betriebs-Berater, Heft 21/1988, S.1421ff.

Hauschildt, J./Leker J. (Hrsg.):

Krisendiagnose durch Bilanzanalyse, Köln 2000.

Hayn, S.:

Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1997.

Hayn, S./ Pilhofer, J.:

Die neuen Rückstellungsregeln des IASC im Vergleich zu den korrespondierenden Regeln der US-GAAP, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 44/1998, S.1729ff. (Teil I), und Heft 45/1998, S.1765ff. (Teil II).

Helbling, C.:

Zur Bedeutung der US GAAP, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 9/2001, S.763ff.

Vorschlag für ein Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 12/1999, S.1373ff.

Unternehmensbewertung und Steuern, 8. Auflage, Zürich 1995.

Bilanz- und Erfolgsanalyse, 9. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1994.

Steuerschulden und Steuerrückstellungen, 3. Auflage, Bern/Zürich 1988.

Herzig, N.:

Internationalisierung der Rechnungslegung und die steuerliche Gewinnermittlung, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 2/2000, S.104ff.

Rückstellungen als Instrument der Risikovorsorge in der Steuerbilanz, in: Probleme des Steuerbilanzrechts, Köln 1991, S.199ff.

Rückstellungen wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Umweltschutz, in: Der Betrieb, Heft 27-28/1990, S.1341ff.

Herzig, N./Mauritz,P.:

Micro-Hedges, Macro-Hedges und Portfolio-Hedges für derivate Finanzinstrumente, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 5/1997, S.141ff.

Herzig, N./Rieck, U.:

Saldierungsbereich bei Drohverlustrückstellungen im Gefolge der Apothekerentscheidung, in: Der Betrieb, Heft 38/1997, S.1881ff.

Hofmann, R.:

Internationaler Vergleich der materiellen bilanzpolitischen Möglichkeiten grosser Kapitalgesellschaften im Einzel- und Konzernabschluss, Wien 1997.

Höhn, E./Diriwächter H.-B.:

Rückstellungen für Spätfolgen der Leistungserstellung im Steuerrecht, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 9/1984, S. 283ff.

Höhn, E./Waldburger, R.:

Steuerrecht, 8. Auflage, Bern 1997 (Band I), und Bern 1999 (Band II).

Holgate, P./Ghosh, J.:

Making sense of FRS 12, in: Accountancy International, Heft 8/1999, S.80.

Hummel, S./Männel, W.:

Kostenrechnung 1, 4. Auflage, Wiesbaden 1986.

Hunziker, A./Scheerer, F.:

Statistik – Instrument der Betriebsführung, Zürich 1988.

International Accounting Standards Committee (IASC):

International Accounting Standards 2001, Originaltext, London 2000.

International Accounting Standards 1999, Deutsche Ausgabe, London 1999.

Jäger, B.:

Zur Abzinsungsproblematik im Falle erwarteter Verpflichtungsüberschüsse aus Dauerschuldverhältnissen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 19/1992, S.557ff.

Jäger, R.:

Grundsätze ordnungsmässiger Aufwandsperiodisierung, Wiesbaden 1996.

Käfer, K.:

Kommentar zum Obligationenrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Die kaufmännische Buchführung, Bern 1981.

Die Bilanz als Zukunftsrechnung, 3. Auflage, Zürich 1976.

Känzig, E.:

Die direkte Bundessteuer, 2. Auflage, Basel 1992.

Karrenbrock, H.:

Zur Abzinsung von Rückstellungen nach der Neufassung von §253 Abs.1 Satz 2 HGB, in: Der Betrieb, Heft 39/1994, S.1941ff.

Kaum, S.:

Die bilanzielle Behandlung genereller Aufwandsrückstellungen in der Europäischen Union, Frankfurt 2000.

Kessler, H.:

Drohverlustrückstellungen für schwebende Geschäfte, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 1/1996, S.2ff.

Verabschiedet sich der Bundesfinanzhof vom Imparitätsprinzip?, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 36/1994, S.1293ff. (Imparitätsprinzip).

Die Drohverlustrückstellung auf dem höchstrichterlichen Prüfstand, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 16/1994, S.567ff. (Drohverlustrückstellung).

Kieso, D./Weygandt, J./Warfield, D.:

Intermediate Accounting, USA 2001.

Kneubühler, A.:

Durchsetzung der Steuerharmonisierung, in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 69, Heft 4/2000, S.209ff.

Kommission Steuerharmonisierung:

Harmonisierung des Unternehmenssteuerrecht, Bern 1995.

Kosiol, E.:

Buchhaltung als Erfolgs-, Bestands- und Finanzrechnung, Berlin/New York 1977.

Pagatorische Bilanz, Berlin 1976.

KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft:

Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen, 2. Auflage, Düsseldorf 1999.

US GAAP und Creative Accounting, abrufbar im Internet unter: "www.kpmg.ch/wp/gaap_cre.htm", 1998.

Kraus, S.:

Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Bergisch Gladbach/Köln 1987.

Kupsch, P.:

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen im amerikanischen Jahresabschluss – eine vergleichende Betrachtung aus deutscher Sicht, in: US-amerikanische Rechnungslegung, Ballwieser (Hrsg.), 4. Auflage, Stuttgart 2000, S.115ff.

Neuere Entwicklungen bei der Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, in: Der Betrieb, Heft 2/1989, S.53ff.

Kussmaul, H.:

Berechtigung und Hauptanwendungsbereiche der Aufwandsrückstellungen, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 21/1987, S.675ff.

Küting, K.:

Perspektiven der externen Rechnungslegung, in: Betriebs-Berater, Heft 9/2000, S.451ff. (Perspektiven).

Die Rechnungslegung in Deutschland an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 1/2000, S.38ff. (Jahrtausend).

Küting, K./Weber C.-P.:

Der Konzernabschluss, 6. Auflage, Stuttgart 2000 (Konzernabschluss).

Die Bilanzanalyse, 5. Auflage, Stuttgart 2000 (Bilanzanalyse).

Handbuch der Konzernrechnungslegung, 2. Auflage, Stuttgart 1998.

Handbuch der Rechnungslegung (Bilanzkommentar), 4. Auflage, Stuttgart 1995.

Lange, J.:

Rückstellungen für Stock Options in Handels- und Steuerbilanz, in: Steuer und Wirtschaft, Heft 2/2001, S.137ff.

Leffson, U.:

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987.

Lehner, T.:

Rechnungslegungspraxis in der Schweiz, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 7/1997, S.791ff.

Lennard, A.:

Provisions and Contingencies, in: Accountancy International, Heft 11/1998, S.71ff.

Lennard, A./ Thompson, S.:

Provisions: Their Recognition, Measurement, and Disclosure in Financial Statements, Grossbritannien/USA 1995.

Levitt, A.:

The "Numbers Game", Rede vor dem NYU Center for Law and Business, 28.9.1998, abrufbar im Internet unter: "www.sec.gov/news/speech/speecharchive/1998/spch220.txt", 1998.

Locher, P.:

System des Steuerrechts, 5. Auflage, Zürich 1995.

Löhr, D.:

Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung des Stillhalterrisikos aus Realoptionen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 13/2000, S.597ff.

Rückstellungen als Mittel der Unternehmungspolitik, Mühlheim 1980.

Ludewig, R.:

Das Angemessenheitsprinzip und seine Wirkung auf die Bilanzierung, insbesondere die Bilanzierung von Rückstellungen, in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Düsseldorf 1994, S.299ff.

Mathews, M. R.:

Accounting theory and development, 3. Auflage, Melbourne 1996.

Maus, G.:

Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Herne/Berlin 1998.

Mayer-Wegelin, E.:

Die wirtschaftliche Verursachung von Verbindlichkeitsrückstellungen in: Der Betrieb, Heft 25/1995, S.1241ff.

Mengiardi, P.:

Leitidee und Grundkonzeption des RRG, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 1-2/1999, S.9ff.

Meyer, C.:

Konzernrechnung, 3. Auflage, Zürich 2000.

Die Bankbilanz als finanzielles Führungsinstrument, 4. Auflage, Bern 1996.

Meyer, C./Spreiter, F.:

Die Rechnungslegung der USA, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 5/1999, S.509ff.

Möhrle, M.:

Ökonomische Interpretation und bilanzielle Behandlung eines negativen derivaten Geschäftswertes, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 34/1999, S.1414ff.

Moxter, A.:

Rückstellungen nach IAS: Abweichungen vom geltenden deutschen Bilanzrecht, in: Betriebs-Berater, Heft 10/1999, S.519ff.

Die BFH-Rechtsprechung zu den Wahrscheinlichkeitsschwellen bei Schulden, in: Betriebs-Berater, Heft 48/1998, S.2464ff.

Saldierungs- und Abzinsungsprobleme bei Drohverlustrückstellungen, in: Betriebs-Berater, Heft 35-36/1993, S.2481ff.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Höchstwertprinzip, in: Betriebs-Berater, Heft 14/1989, S.945ff.

Mujkanovic, R.:

Die Vorschläge des Deutschen Standardisierungsrates zur Abbildung von Unternehmenserwerben im Konzernabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 14/2000, S.637ff.

Naumann, K.-P.:

Rechtliches Entstehen und wirtschaftliche Verursachung als Voraussetzung der Rückstellungsbilanzierung, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 18/1991, S.529ff.

Die Bewertung von Rückstellungen, Düsseldorf 1989.

Naumann, T. K./Pellens, B./Crasselt, N.:

Zur Bilanzierung von Stock Options, in: Der Betrieb, Heft 29/1998, S.1428ff.

Niehues, M.:

EU-Rechnungslegungsstrategie und Gläubigerschutz, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 21/2001, S.1209ff.

Nobel, P.:

EG-Gesellschaftsrecht und Schweizer Aktienrecht im Vergleich, in: Der Schweizer-Treuhänder, Heft 7-8/1992, S.421ff.

Nösberger, T.:

Wesentlichkeit als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung im schweizerischen Aktienrecht, Zürich 1999.

Oser, P.:

Zum Saldierungsbereich bei Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Dauerschuldverhältnissen, in: Betriebs-Berater, Heft 46/1997, S.2367ff.

Paus, B.:

Probleme der Rückstellungsbildung, in: Betriebs-Berater, Heft 21/1988, S.1419ff.

Perlet, H./Baumgärtel, M.:

Zur Bedeutung der Pauschalbewertung bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Düsseldorf 1997, S.389ff.

Perridon, L./Steiner, M.:

Finanzwirtschaft der Unternehmung, 11. Auflage, München 2002.

Pfitzer, N./Schaum, W./Oser, P.:

Rückstellungen im Lichte aktueller Rechtsentwicklungen, in: Betriebs-Berater, Heft 26/1996, S.1373ff.

Pfleger, G.:

Bilanz-Lifting, Freiburg, 1999.

Die neue Praxis der Bilanzpolitik, 4. Auflage, Freiburg 1991.

Pilhofer, J.:

Rückstellungen im internationalen Vergleich, Wiesbaden 1997.

PricewaterhouseCoopers:

Student's Manual of Accounting, London 1999.

Understanding IAS, 2. Auflage, Grossbritannien 1998.

Quiroga, F. A. C.:

Die Rechnungslegung in der Schweiz im internationalen Vergleich, Bern 1996.

Rammert. S.:

Die Bilanzierung von Aktienoptionen für Manager, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 17/1998.

Rehkugler, H.:

Aufwandsrückstellungen und Bilanzanalyse, in: Wirtschafts-Studium (WISU), Heft 4/1993, S.322ff. (Teil I), und Heft 5/1993, S.438ff. (Teil II).

Reich, M.:

Ein neues Steuerrecht für die Schweiz, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 12/2000, S.1387ff.

Gedanken zur Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes, in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 62, Heft 10/1994, S.577ff.

Reinhart, A.:

Rückstellungen, Contingent Liabilities sowie Contingent Assets nach der neuen Richtlinie IAS 37, in: Betriebs-Berater, Heft 49/1998, S.2514ff.

Rentsch, D.:

Die Gliederung von Erfolgsrechnung, Bilanz und Mittelflussrechnung, Freiburg 1999.

Roese, B.:

Bilanzielle Verbindlichkeiten nach HGB und US-GAAP, Wiesbaden 1999.

Ross, N./Pommerening, S.:

Bilanzierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf Basis von Wandelanleihen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 12/2001, S.644ff.

Rossmanith, J.:

Die Konkretisierung des Materiality-Grundsatzes für den Einzel- und Konzernabschluss, in: Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2000, Wien 2000.

Rühli, E.:

Unternehmungsführung und Unternehmungspolitik, Band 1, 3. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1996.

Sasse, D.:

Rückstellungen im deutschen und spanischen Recht und die Internationalisierung der Rechnungslegung, Konstanz 2001.

Schaffer, A.:

Die Übernahme internationaler Normen in die deutsche Rechnungslegung, Lohmar/Köln 2000.

Scheid, J-C.:

Le projet de norme IASC sur les provisions, in: Revue Française de Comptabilité, Heft 4/1997.

Schildbach, T.:

US-GAAP, München 2000.

Schneider, D.:

Streitfragen der Rückstellungsbilanzierung als Problem der Risikokapitalbildung, in: Der Betrieb, Heft 29/1995, S.1421ff.

Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Rechnungswesen, München 1994.

Schön, W.:

Der Bundesfinanzhof und die Rückstellungen, in: Betriebs-Berater, Beilage 9 zu Heft 15/1994, S.1ff.

Schreiber, U.:

Rechnungslegung im Einzelabschluss nach internationalen Grundsätzen?, in: Unternehmungspolitik und Internationale Besteuerung, Berlin 1999, S.879ff.

Schruff, W./Hasenburg, C.:

Stock Options-Programme im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Heft 6/1999, S.616ff.

Schubarth, A.:

Die Regulierung der Rechnungslegung in der Schweiz und in D., Zürich 1997.

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Rechnungslegung und Revision (VE-RRG) und die Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA), Bern 2000, (zitiert: "Vernehmlassung").

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision; und Begleitbericht, Expertenkommission Rechnungslegungsrecht (Hrsg.), beide Bern 1998, (zitiert: "Begleitbericht").

Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Stand nach der Aktienrechtsrevision von 1991.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG), 14.12.1990.

Bundesgesetz über die direkten Steuern (DBG), 14.12.1990.

Schwetzler, B.:

Die Kapitalkosten von Rückstellungen – zur Anwendung des Shareholder Value-Konzeptes in Deutschland, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), Heft 7-8/1998, S.687ff.

Die Kapitalkosten von kurzfristigen Rückstellungen, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Heft 4/1996, S.442ff.

Innenfinanzierung durch Rückstellungen, der Erwerb festverzinslicher Wertpapiere und das Informationsdilemma bei Publikums-Gesellschaften, in: Die Betriebswirtschaft, Heft 6/1994, S.787ff.

Seicht, G.:

Buchführung, Jahresabschluss und Steuern, 10. Auflage, Wien 1995.

Rechnungslegungsreform und Gläubigerschutz, in: Gläubigerschutz, Betriebswirtschaftslehre und Recht, Wien 1993, S.1ff.

Bilanztheorien, Wien/Würzburg 1982.

Selchert, F. W.:

Internationalisierung der Rechnungslegung und Massgeblichkeitsprinzip, in: Unternehmungspolitik und Internationale Besteuerung, Berlin 1999, S.913ff.

Siegel, T.:

Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Ausnahmefällen?, in: Der Betrieb, Heft 17/1999, S.857ff.

Umweltschutzbedingte Aufwendungen, in: Der Betrieb, Heft 11/1995, S.537ff.

Rückstellungen für ihre Eigenart nach genau umschriebene Aufwendungen, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Heft 4/1987, S.301ff.

Echte Aufwandsrückstellungen und der Wandel des Gesellschafterschutzes im neuen Bilanzrecht, in: Betriebs-Berater, Heft 13/1986, S.841ff.

Siegel, T./Bareis, P.:

Der "negative Geschäftswert" – eine Schimäre als Steuersparmodell? in: Betriebs-Berater, Heft 21/1993, S.1477ff.

Sigloch, J.:

Ein Valet dem Massgeblichkeitsprinzip, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Heft 2/2000, S.157ff.

Simons, D.:

Erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Buchung von Aktienoptionsprogrammen? In: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 2/2001, S.90ff.

Smith, T.:

Accounting for Growth, 2. Auflage, London 1996.

Spori, P.:

Differenzierte Massgeblichkeit bei "getreuer Darstellung", in Archiv für schweizerisches Abgaberecht (ASA) 69, Heft 1-2/2000, S.105ff.

Sterchi, W.:

Kontenrahmen KMU, Bern 1996.

Stickney, C. P./Brown P. R.:

Financial Reporting and Statement Analysis, 4. Auflage, USA 1999.

Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung:

Swiss GAAP FER 2002 / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2002, Zürich 2002.

Stoll, J.:

Die Rückstellung im Handels- und Steuerrecht, Zürich 1992.

Sunder, S.:

Theory of Accounting and Control, Cincinnati 1997.

Thies, A.:

Rückstellungen als Problem der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, Frankfurt 1996.

Tönnies, M./Schiersmann, B.:

Die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 18/1997, S.714ff. (Teil I), und Heft 19/1997, S.756ff. (Teil II).

Treuhand-Kammer (Hrsg.):

Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Zürich 1998.

Volkart, R.:

Finanzmanagement, Band I, 7. Auflage, Zürich 1998.

Wagenhofer, A.:

International Accounting Standards, 3. Auflage, Wien/Frankfurt 2001.

Wangemann, B.:

Die Berücksichtigung ungewisser Verpflichtungen innerhalb der US-amerikanischen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 6/1997, S.194ff.

Die Bedeutung von Bilanztheorien für den handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 14/1996, S.521ff.

Watts, R./Zimmermann, J.:

Towards a Positive Theory of the Determination of Accounting Standards, in: The Accounting Review, Vol.53, 1978, S.112ff.

Weber-Grellet, H.:

Massgeblichkeitsgrundsatz in Gefahr, in: Der Betrieb, Heft 8/1997, S.385ff.

Realisationsprinzip und Rückstellungen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 23-24/1996, S.896ff.

Weilenmann, P.:

Rückstellungen und Rücklagen, Zürich 1969.

Wesner, P.:

Altlast und Aufwandsrückstellung – ein Widerspruch? in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Düsseldorf 1994, S.433ff.

Wiesbrock, M. R.:

Die Verlustrückstellung im Steuer- und Verfassungsrecht, Frankfurt 1999.

Wild, K./Creighton, B.:

GAAP 2000, UK financial reporting and accounting, London 1999.

Williams, J. R.:

Miller Gaap Guide 2001, San Diego/New York/Chicago/London 2001.

Winnefeld, R.:

Bilanz-Handbuch (Bilanzkommentar), 2. Auflage, München 2000.

Wöhe, G./Bilstein, J.:

Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 8. Auflage, München 1998.

Wöhe, G./Döring, U.:

Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München 1997.

Wulf, M./Roessle, T.:

Bilanzierung und Bewertung unfertiger Bauaufträge bei Verlustgeschäften, in: Der Betrieb, Heft 8/2001, S.393ff.

Wüstemann, J.:

Generally Accepted Accounting Principles, Berlin 1999.

Zenhäusern, M./Bertschinger, P.:

Konzernabschlüsse verstehen, Zürich 1996.

Konzernrechnungslegung, Zürich 1995.

Zimmermann, J.:

Zur Bewertung von Rückstellungen aus risikotheoretischer Sicht, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF), Heft 9/1991, S.759ff.

Zweifel, M./Athanas, P. (Hrsg.):

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Basel 1997.